REGIONALPLAN WESTSACHSEN

Teilfortschreibung

Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) - Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
(kurz: „B 87n“)

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen vom 08.04.2011
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 13.09.2011
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG am 26.01.2012

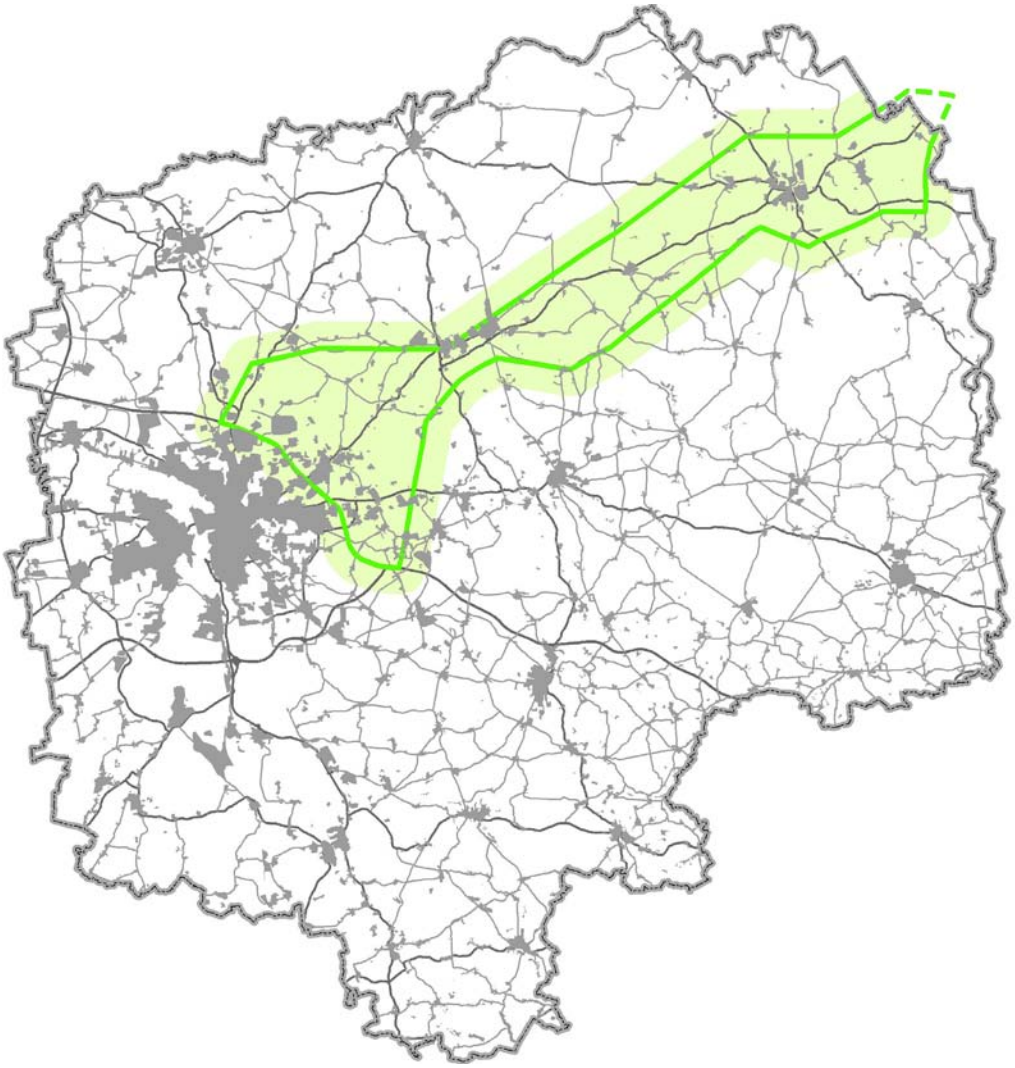

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
www.rpv-westsachsen.de

Bearbeitung/
Bestelladresse: Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Bautzner Str. 67
04347 Leipzig
Tel.: (0341) 33 74 16 10
Fax: (0341) 33 74 16 33

Schutzgebühr: 5,00 €

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Festlegungen mit Begründungen

Inhaltsverzeichnis **3**

0 Verfahrensübersicht und Abkürzungen **5**

1 Präambel **7**

2 Änderungen und Ergänzungen fachlicher Ziele der Regionalplanung **9**
Kapitel 10.4 Straßenverkehr 9
Kapitel 4.2 Arten- und Biotopschutz, ökologisches Verbundsystem 15
Kapitel 4.3.4 Hochwasserschutz 16
Kapitel 5.1 Siedlungswesen, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren 16
Kapitel 7 Rohstoffsicherung und -gewinnung 17
Kapitel 9.2 Forstwirtschaft 18
Kapitel 13 Wasserver- und Abwasserentsorgung 18
Kapitel 17 Verteidigung 19

ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN

Karte 14: Raumnutzung (Auszug)

Teil 2: Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis **U-2**

1 Einleitung **U-5**
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen U-5
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden U-6

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 SächsLPlG ermittelt wurden **U-12**
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die durch die Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen voraussichtlich erheblich beeinflusst werden U-12
2.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit U-13
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt U-13
2.1.3 Schutzgut Boden U-14
2.1.4 Schutzgut Grundwasser U-15
2.1.5 Schutzgut Oberflächenwasser U-15
2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft U-15
2.1.7 Schutzgut Landschaft U-16
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter U-16
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung U-17
2.2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung U-17
2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung U-20

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen U-21
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten U-22

3 NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfung U-26
3.1 Anlass und Rechtsgrundlagen U-26
3.2 Methodik U-26
3.3 Zusammenfassung der Prüfergebnisse U-28

4 Zusätzliche Angaben U-31
4.1 Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind U-31
4.2 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse) U-31
4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt U-33
4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung U-34

Karten

Karte A-1 Schutzgut Menschen einschl. menschliche Gesundheit – Bestandsaufnahme
Karte A-2a Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Schutzgebiete/Biotope“
Karte A-2b Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Säugetiere“
Karte A-2c Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Amphibien und Reptilien“
Karte A-2d Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Avifauna“
Karte A-3 Schutzgut Boden – Bestandsaufnahme
Karte A-4a Schutzgut Grundwasser – Bestandsaufnahme
Karte A-4b Schutzgut Oberflächenwasser – Bestandsaufnahme
Karte A-5 Schutzgüter Klima und Luft – Bestandsaufnahme
Karte A-6 Schutzgut Landschaft – Bestandsaufnahme
Karte A-7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – Bestandsaufnahme
Karte B-1 Schutzgut Menschen, einschl. menschliche Gesundheit sowie Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-3 Schutzgut Boden – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-4a Schutzgut Grundwasser – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-4b Schutzgut Oberflächenwasser – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-5 Schutzgüter Klima und Luft – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-6 Schutzgut Landschaft – Empfindlichkeitsbewertung
Karte C Umweltrisiko
Karte D Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Anlage

Prüfbögen NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung

Teil 3: Zusammenfassende Erklärung

Inhaltsverzeichnis

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung „B 87n“ Z-3
2 Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts Z-3
3 Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht Z-5
4 Begründung für die Annahme des Plans Z-5
5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Teilfortschreibung „B 87n“ auf die Umwelt Z-5

0 Verfahrensübersicht und Abkürzungen

Verfahrensübersicht

Beschluss der Verbandsversammlung (IV/VV 14/06/2008) zur Teilfortschreibung nach § 6 Abs. 5 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG)	23.05.2008
Entwurfserstellung für die Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG	Mai 2008-Juni 2008
Beschluss der Verbandsversammlung (IV VV 15/01/2008) zur Einleitung der Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG	11.07.2008
Umwelt- und FFH-Erheblichkeitsprüfung - Scoping	29.09.2008
Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG	15.09.2008-30.10.2008
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	November 2008-Januar 2009
Beschluss der Verbandsversammlung (V/VV 02/01/2009) zur Abwägung für die zu § 6 Abs. 1 SächsLPlG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	13.03.2009
Erarbeitung des Planentwurfs nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG einschließlich Umweltbericht	Oktober 2008-Mai 2009
Beschluss der Verbandsversammlung (V/VV 03/01/2009) zur Auslage des Entwurfs nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG	02.07.2009
Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG	24.08.2009-25.09.2009
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	Oktober 2009-März 2010
Beschluss der Verbandsversammlung (V/VV 07/01/2010) zur Abwägung für die nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	23.04.2010
Überarbeitung des Planentwurfs	April 2010-Mai 2010
Beschluss der Verbandsversammlung (V/VV 08/01/2010) zur Auslage des Entwurfs nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG	23.04.2010
Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG	02.08.2010-03.09.2010
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	September 2010-November 2010
Beschluss der Verbandsversammlung (V/VV 07/01/2010) zur Abwägung für die nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	17.12.2010
Überarbeitung des Planentwurfs	Januar 2011-Februar 2011
Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 SächsLPlG	08.04.2011
Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 7 Abs. 3 SächsLPlG	13.09.2011
Ausfertigung	16.12.2011
Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG	26.01.2012
Eintritt der Verbindlichkeit nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG	26.01.2012

Abkürzungen

A	Autobahn
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
B 87n	Bundesstraße 87 neu
BGBl	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DHL	Dalsey, Hillblom, Lynn *(Gründer des gleichnamigen Paket- und Brief-Express-Dienstes)*
DVGW	Deutscher Verein das Gas- und Wasserfaches
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FStrAbÄndG	Fernstraßenausbauänderungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LeiLa	Leipzig-Lausitz
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
OU	Ortsumfahrung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Staatsstraße
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VKE	Verkehrseinheit
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Z	Ziel

1 Präambel

Der Regionalplan Westsachsen 2008 wurde am 23.05.2008 durch den Regionalen Planungsverband Westsachsen als Satzung beschlossen, durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde am 30.06.2008 genehmigt und trat mit Bekanntmachung am 25.07.2008 in Kraft.

Im Verfahren zum Regionalplan Westsachsen 2008 erwies sich die Berücksichtigung des „Straßenbauvorhabens B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als Konfliktpunkt. Im Rahmen der Abwägung wurde festgestellt, dass auf Grund des Planungsstandes der Fachplanung und des beabsichtigten Inkrafttretens des Regionalplans Westsachsen 2008 spätestens zum 31.07.2008 keine Möglichkeit bestand, das Vorhaben B 87n in angemessener und rechtssicherer Form in den Regionalplan Westsachsen integrieren zu können. Daraus leitete sich, einvernehmlich mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Vorschlag ab, unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss zum Regionalplan Westsachsen 2008 eine Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ mit dem Ziel einzuleiten, regionalplanerische Erfordernisse so zu ändern und zu ergänzen, dass das Vorhaben B 87n befördert wird und speziell auf das Vorhaben bezogene regionalplanerische Erfordernisse in weiteren Verfahren wie dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden können.

Daher erfolgte unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss zum Regionalplan Westsachsen 2008 der Aufstellungsbeschluss für eine Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als eine Voraussetzung für eine raumverträgliche Trassenwahl im Raumordnungsverfahren. Die Teilfortschreibung soll dazu die regionalplanerischen Festlegungen innerhalb des Korridors für die B 87n mit den Erfordernissen dieses überregionalen Straßenbauvorhabens in Einklang zu bringen. Beurteilungen von Linienvarianten und Festlegungen zur Trassenführung der B 87n sind dem Raumordnungsverfahren vorbehalten und nachfolgenden Verwaltungsverfahren für das Vorhaben überlassen.

Es ist also nicht Aufgabe der Teilfortschreibung „B 87n“, Trassenvarianten abzuwägen, sondern die Trassenfindung zu unterstützen. Anliegen der Teilfortschreibung ist es, regionalplanerische Erfordernisse so zu ändern und zu ergänzen, dass das Vorhaben B 87n befördert wird und speziell auf das Vorhaben bezogene regionalplanerische Erfordernisse in weiteren Verfahren wie dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden können. Der Regionale Planungsverband beabsichtigt dabei, eine planerische Konfliktbewältigung zur B 87n entsprechend seinen Aufgaben und Möglichkeiten vorzunehmen. Dies ist nach § 1 ROG geboten, wonach es Aufgabe der Raumordnung ist, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene (hier: Regionalplanung) bestehenden Konflikte auszugleichen. Dem Regionalen Planungsverband bleibt dabei unbenommen, weitere regionalplanerische Erfordernisse als Grundlage für die raumordnerische Beurteilung von Linienvarianten im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens aufzustellen. Die Teilfortschreibung „B 87n“ ist das Ergebnis der Abwägung durch den Regionalen Planungsverband, wobei er die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung waren, gegeneinander und untereinander gerecht nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 ROG abgewogen hat.

Die Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ baut auf verbindliche raum- und verkehrsplanerische Festlegungen auf. Mit den Festlegungen im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 und im Regionalplan Westsachsen 2008 ist bereits eine Entscheidung über den Bedarf dieser Straßenverbindung aus raumordnerischer Sicht erfolgt. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen umfassen des Weiteren bereits strukturelle Vorgaben, die den Verlauf des Straßenbauvorhabens B 87n von Leipzig über Eilenburg und Torgau bis zur Landesgrenze Sachsen/Brandenburg im Zuge der B 87 bestimmen. Gleichfalls erfolgte die Einordnung des Straßenbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz vom 04.10.2004. Mit der Aufnahme der B 87n in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind sowohl trassenkonkrete Hinweise für die Planung als auch der zeitliche Rahmen für die Realisierung der B 87n gesetzlich festgelegt. Eine Entscheidung über die Linienführung ist mit dem Bedarfsplan Bundesfernstraßen zwar nicht gegeben, jedoch ist der Korridor für die geplante Trasse der B 87n von Leipzig über Eilenburg und Torgau nach Brandenburg in seinem Verlauf ebenfalls fachgesetzlich verankert.

Das Plangebiet der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ist identisch mit dem „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“ nach Z 10.4.2, Satz 2 in Verbindung mit seiner Ausweisung in Karte 14 „Raumnutzung“.

Die Teilfortschreibung „B 87n“ gilt nur in Verbindung mit dem Regionalplan Westsachsen 2008. Daher werden mit der Teilfortschreibung ausschließlich Änderungen und Ergänzungen in Bezug zum Regionalplan Westsachsen 2008 angezeigt.

Im Rahmen der Teilfortschreibung erfolgte eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG). Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Die im Regionalplan Westsachsen 2008, Karte 14 „Raumnutzung“ innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ ausgewiesenen zeichnerischen Festlegungen sind nur in Bezug zum Inhalt der Teilfortschreibung Gegenstand des Verfahrens. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Änderungen und Ergänzungen nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Das Verfahren zu dieser Teilfortschreibung wurde nach dem zum 29.06.2009 geltenden SächsLPlG i. V. m. dem ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 durchgeführt. Nach § 28 Abs. 1 ROG werden Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem 30.06.2009 förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 29.06.2009 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese zwar auch nach den Vorschriften des ROG durchgeführt werden, jedoch machte der Regionale Planungsverband davon keinen Gebrauch.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband mit Inkrafttreten des novellierten Sächsischen Landesplanungsgesetzes am 06.07.2010 nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes den Namen Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen trägt. Die Verwendung des Namens „Regionaler Planungsverband Westsachsen“ oder „Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen“ erfolgt immer unter Berücksichtigung des zeitlichen Bezugs und entfaltet selbst keine Relevanz für die Festlegungen des Plans.

2 Änderungen und Ergänzungen fachlicher Ziele der Regionalplanung

Kapitel 10.4 Straßenverkehr

- *Neuaufnahme eines Satzes 5 im Kartenverweis*
- *Neuaufnahme von zwei Hinweisen*
- *Neuaufnahme eines Satzes 2 und eines Satzes 3 im Plansatz Z 10.4.2 sowie Änderung und Ergänzung der Begründung*
- *Ergänzung der Karte 14 „Raumnutzung“*

Karte (Satz 5) Der „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“ ist in der Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesen.

Hinweis Die Außenlinie des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ bestimmt die Plangebietsgrenze der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“.

Hinweis Die in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Westsachsen 2008 als nachrichtliche Übernahme aus dem Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen dargestellten „Planung Ortsumgehung“ im Zuge der B 87 für die Ortslagen Taucha, Gordemitz, Jesewitz, Doberschütz, Mockrehna, Torgau und Zwethau sind aufgrund der Planungen für das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) - Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht mehr Gegenstand der Fachplanung. Daher wird auf eine weitere Darstellung dieser Vorhaben innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ verzichtet.

Z 10.4.2 (Satz 2) **Das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ soll innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ realisiert werden.**

Z 10.4.2 (Satz 3) **Im Korridorabschnitt zwischen der Autobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg soll das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ bevorzugt nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 realisiert werden.**

Begründung

zu Ziel 10.4.2

Änderung 4. und 5. Absatz

Mit dem 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz vom 04.10.2004 und dem diesem Gesetz als Anhang beigefügten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind sowohl trassenkonkrete Hinweise für die Planung als auch der zeitliche Rahmen für die Realisierung der B 87n gesetzlich festgelegt. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen weist im Zusammenhang mit der B 87n in der Planungsregion Westsachsen vier einzelne Maßnahmen aus, die teilweise mit Fußnoten versehen sind, wie folgt aus:

- Abschnitt Anschlussstelle AS Leipzig-Mitte (A 14)-südlich Eilenburg
  - Vordringlicher Bedarf
  - Die Festlegung einer geeigneten Trasse zwischen Leipzig und Eilenburg erfordert vertiefende Untersuchungen der nördlichen Variante A 14 AS Leipzig-Mitte – südlich Eilenburg.
  - Daneben enthält der Bedarfsplan beim Projekt B 2, Ortsumgehung Krostitz/Hohenossig eine Fußnote, die wie folgt auf das Projekt verweist: „Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme im Zusammenhang mit der Realisierung der VKE Neubau B 87n: A 14 AS Leipzig-Mitte – südlich Eilenburg im Zuge der Verknüpfung der B 87n an die B 2 durchgeführt werden kann.“
- Abschnitt südlich Eilenburg-nördlich Eilenburg
  - Vorhaben mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag im weiteren Bedarf
  - Erweiterung der neuen Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen

- Abschnitt nördlich Eilenburg-südlich Torgau
  - Vorhaben mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag im weiteren Bedarf
  - Die Festlegung einer geeigneten Trasse zwischen nördlich Eilenburg und südlich Torgau erfordert vertiefende Untersuchungen, die sich insbesondere mit der Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors der B 87 zu befassen haben.
- Abschnitt südlich Torgau-nördlich Torgau (Ortsumgehung Torgau)
  - Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag im vordringlichen Bedarf

Für die v. g. Maßnahmen ist ein 4-streifiger Neu- bzw. Ausbau vorgesehen. Die Dringlichkeitsstufen sind nach Maßgabe des verfügbaren Finanzvolumens bis 2015 und darüber hinaus mit einer Planungsreserve belegt.

- Vordringlicher Bedarf: Realisierung bis 2015
- Weiterer Bedarf: Realisierung nach 2015

Damit ist auch der Korridor für die geplante Trasse der B 87n von Leipzig über Eilenburg und Torgau nach Brandenburg in seinem Verlauf gesetzlich verankert.

Änderung 6. Absatz als Begründung zu Satz 2

Die regionalplanerische Festlegung des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ folgt den Festlegungen des Scopingtermins zum Raumordnungsverfahren „Neubau B 87n“ aus dem Jahr 2005 sowie den 2006 und 2007 einvernehmlich mit der zuständigen Raumordnungsbehörde vorgenommenen partiellen Erweiterungen im Nordosten und im Nordwesten. Die Bestimmung des Korridors erfolgte aufbauend auf dem Entwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2003 i. V. m. dem 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 30.06.1971, neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 12 Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl I Seite 2833), mehrstufig mithilfe von Korridoruntersuchungen auf der Ebene des Bundes und des Landes. Wesentlich sind dabei die „Studie zur Abgrenzung von Trassenkorridoren für eine Fernstraßenverbindung Leipzig-Lausitz“, Empfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Ergebnisse des Scopingtermins zum Raumordnungsverfahren „Neubau B 87n“ vom Juli 2005. Die Abgrenzung des Korridors erfolgte damit unter Beachtung von Belangen der Raumordnung, der Umwelt und des Verkehrs.

Der Korridor erstreckt sich über eine Länge von ca. 55 km und ist 3 bis 18 km breit. 18 km Breite weist er bei Leipzig aus. Hier umfasst er den Bereich der Bundesautobahn A 14 von der Anschlussstelle Leipzig-Mitte/B 2 bis zum Autobahndreieck A 14/A 38. Die Abgrenzung zwischen Eilenburg und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg orientiert sich an einem bestandsnahen Aus- und Neubau der B 87n unter Harmonisierung von Ortsumgehungen. Die Abgrenzung im Bereich Torgau erfolgt zur Sicherung verkehrsplanerischer Ziele. Hier sollen die sich im Bereich Torgau bündelnden Bundesstraßen im Zuge der Ortsumgehung Torgau zu einem radialen System umgeordnet und notwendige Veränderungen im nachgeordneten Straßennetz aufgezeigt werden.

Der Ausweisung des Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ in Karte 14 „Raumnutzung“ der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen liegen im Einzelnen folgende raum- und verkehrsplanerische Vorgaben und Untersuchungen zugrunde:

Raumplanerische Vorgaben

- Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 weist in Ziel 10.12 aus, dass Mitteldeutschland und Mittelpolen über Leipzig und die Lausitz durch eine leistungsfähige Fernstraße zu verbinden sind. Vorzugsweise ist ein Lückenschluss zwischen Leipzig und Cottbus durch eine Bundesautobahn (A 16) vorzusehen. Dazu ist in Karte 12 „Verkehrsinfrastrukturentwicklung“ ein „Korridor Neubaustrecke A 16“ im Zuge der B 87 dargestellt, der ein Gebiet von der Bundesautobahn A 14 zwischen der Anschlussstelle AS Leipzig-Nord und dem Autobahndreieck A 14/A 38 über Eilenburg und Torgau bis zur Landesgrenze Brandenburg umfasst.
- Der Regionalplan Westsachsen 2008 formt das landesplanerische Ziel in Ziel 10.4.2 aus. Danach ist die Bundesstraße B 87n im Zuge der Überregionalen Verbindungsachse Leipzig-Cottbus als leistungsfähige Verkehrsverbindung vorrangig zu realisieren. Die Überregionale Verbindungsachse Leipzig-Cottbus ist in der Karte 1 „Raumstruktur“ in ihrem Verlauf über die Mittelzentren Eilenburg und Torgau näher bestimmt.

Mit diesen Festlegungen ist eine verbindliche Rahmensetzung über den Bedarf einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung von Mitteldeutschland nach Mittelpolen über Leipzig und die Lausitz aus raumordnerischer Sicht erfolgt. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen umfassen des Weiteren bereits strukturelle Vorgaben, die den Verlauf des Straßenbauvorhabens „B 87n“ von Leipzig über Eilenburg und Torgau bis zur Landesgrenze Sachsen/Brandenburg im Zuge der vorhandenen B 87 bestimmen.

Verkehrsplanerische Vorgaben und Untersuchungen

Im Rahmen einer im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen und der Straßenbauverwaltung Brandenburg im Jahr 2003 erstellten „Verkehrsuntersuchung für eine Fernstraßenverbindung Leipzig-Lausitz (LeiLa)“ wurden 12 Varianten der Verkehrsführung entwickelt, die sowohl den Neubau einer Autobahn als auch den Ausbau vorhandener Bundesstraßen in verschiedenen Kombinationen untersucht und hinsichtlich Nutzen-Kosten-Verhältnis, Raumwirksamkeit, städtebaulicher Wirkung und Umweltrisiko bewertet. Danach führt eine Verknüpfung aller ermittelten Wirkungen zu der Empfehlung, das Fernstraßennetz des Untersuchungsraums in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie im Freistaat Sachsen durch die Schaffung zweier leistungsfähiger Fernstraßenverbindungen von der Bundesautobahn A 14 (Leipzig) über Torgau bis zur Bundesautobahn A 13 (Duben) und von der Bundesautobahn A 9 (Bitterfeld) bis zur Bundesautobahn A 13 (Ruhland) zu verbessern. Zwischen Leipzig und Torgau wird die Schaffung einer zweibahnigen Verbindung aus Kapazitätsgründen als erforderlich angesehen. Alle anderen Streckenabschnitte sollten durch Ausbau vorhandener Bundesstraßen zu leistungsfähigen Fernstraßen realisiert werden.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Anmeldung entsprechender Vorhaben durch die Länder Brandenburg und Sachsen zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan (2003) und darauf aufbauend die Einordnung des in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz (2004). Damit sind sowohl der Bedarf der Maßnahme und der zeitliche Rahmen für die Realisierung als auch trassenkonkrete Hinweise für die Planung der B 87n gesetzlich festgelegt bzw. begründet. Eine Entscheidung über die Linienführung ist mit dem Bedarfsplan Bundesfernstraßen nicht gegeben, jedoch ist der Korridor für die geplante Trasse der B 87n in seinen Grundzügen von Leipzig über Eilenburg und Torgau nach Brandenburg in seinem Verlauf fachgesetzlich verankert.

Durch das Autobahnamt Sachsen erfolgten im Jahr 2004 mit der „Studie zur Abgrenzung von Trassenkorridoren für eine Fernstraßenverbindung Leipzig-Lausitz“ weitere Untersuchungen. Im Rahmen der Studie wurden nachfolgende drei Hauptkorridore hinsichtlich Raumordnung, Umweltrisiko und Verkehrswirksamkeit untersucht und bewertet.

- Hauptkorridor Nord: Leipzig-Torgau (in Brandenburg weiter Richtung Herzberg)
- Hauptkorridor Mitte: Leipzig-Belgern (in Brandenburg weiter Richtung Bad Liebenwerda)
- Hauptkorridor Süd: Leipzig-Belgern (in Brandenburg weiter Richtung Elsterwerda)

Aufbauend auf der „Studie zur Abgrenzung von Trassenkorridoren für eine Fernstraßenverbindung Leipzig-Lausitz“ (2004) sowie der „Verkehrsuntersuchung für eine Fernstraßenverbindung Leipzig-Lausitz (2003)“ wurde durch das Autobahnamt Sachsen ein weitgehend eingegrenzter Untersuchungsraum mit Trassenkorridoren ermittelt. Dieser resultiert aus einer vertiefenden Betrachtung des Hauptkorridors Nord. Im Ergebnis des Korridorvergleichs sowie der Berücksichtigung von Anschlussmöglichkeiten der B 87n im Bereich des Autobahndreiecks A 14/A 38 wurde der Untersuchungsraum für die Umweltverträglichkeitsstudie zum Raumordnungsverfahren wie folgt abgegrenzt (vgl. Protokoll der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren „Neubau der Bundesstraße B 87“ vom 19.08.2005):

- Südwesten: entlang der Bundesautobahn A 14 zwischen B 2 und Autobahndreieck A 14/A 38
- Südosten: vom Autobahndreieck A 14/A 38, weiter westlich Machern über Thallwitz, südlich Röcknitz-Böhlitz, südlich Audenhain, südlich Torgau, südlich Beilrode bis Landesgrenze
- Nordosten: Landesgrenze
- Nordwesten: von Leipzig B 2, weiter südlich Krostitz bis nördlich Eilenburg, weiter nördlich Mockrehna, nördlich Torgau bis Landesgrenze

Damit erfolgte bereits vor der Beschlussfassung des Bundesverkehrswegeplans (2003) eine umfangreiche Alternativenprüfung für das Straßenbauvorhaben „B 87n“ und war Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2004) sowie der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren (2005).

Der in der Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen ausgewiesene „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ entspricht im Wesentlichen dem in der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren festgelegten Untersuchungsraum. Geringfügige, später vorgenommene Erweiterungen im Raum Torgau erfolgten zur Sicherung verkehrsplanerischer Ziele.

Zum Korridor bestehen daher unter Bezug auf die genannten Korridoruntersuchungen auf der Ebene des Bundes und des Landes sowie der Ergebnisse des Scopingtermins zum Raumordnungsverfahren „Neubau B 87n“ vom Juli 2005 keine zumutbaren Alternativen (Varianten auf Korridorebene) der planerischen Festlegung. Die mehrstufigen Untersuchungen möglicher Korridoralternativen der o. g. übergeordneten Planungsebenen sind entsprechend § 2 Abs. 3 SächsLPlG als „vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzung und des räumlichen Geltungsbereiches“ der Teilfortschreibung im Umweltbericht Kapitel 2.4 zusammengefasst und dokumentiert (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten).

Dem Regionalen Planungsverband bleibt unbenommen, weitere regionalplanerische Erfordernisse als Grundlage für die raumordnerische Beurteilung von Linienvarianten im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens aufzustellen.

Satz 2 bestimmt über ein SOLL-Ziel der Raumordnung, dass die Realisierung des Straßenbauvorhabens B 87n innerhalb der Grenzen des in Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesenen Korridors vorzunehmen ist. Da SOLL-Ziele der Raumordnung ein so genanntes Restermessen enthalten, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPlG von der Zielaussage abzuweichen, wird die Möglichkeit eröffnet, im atypischen Fall die Grenze des Korridors ohne die Führung eines Zielabweichungsverfahrens zu überschreiten. Diese Fälle sind in der Begründung mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit zu benennen. Sie entsprechen § 6 Abs. 1 ROG, wonach von Zielen der Raumordnung im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden können. Eine SOLL-Zielformulierung folgt damit der Zielstellung zur Teilfortschreibung und schafft für den weiteren Verfahrensweg flexiblere Entscheidungsvoraussetzungen Die Umsetzung des Straßenbauvorhabens B 87n wird damit befördert.

<u>Definition der atypischen Fälle zu Satz 2:</u>

Das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ kann im Abschnitt A 14 bis südlich Eilenburg ausnahmsweise außerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ realisiert werden, sofern dem keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine mögliche Trasse unter Einbeziehung der S 4 zwischen Eilenburg und Krostitz.

Die Weiterführung des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ in die Planungsregion Lausitz-Spreewald (3,3 km²) wird ohne Festlegungsrelevanz in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Weitere Festlegungen sind in den Plansätzen (einschließlich Begründungen) Z 4.2.10, Z 4.3.4.1, Z 5.1.10, Z 7.6, Z 9.2.5 und Z 17.2 sowie als Hinweis zu Kapitel 13 enthalten.

Ergänzung 7. Absatz als Begründung zu Satz 3

Für eine Trassenfindung zur B 87n soll zwischen der Autobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg eine Linienführung nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 bevorzugt werden. Für die besondere Eignung dieses Raums sprechen sowohl Aspekte der Raum- und Siedlungs- sowie der Freiraumstruktur, aber auch die fachgesetzliche „Orientierung“ nach dem Fernstraßenausbauänderungsgesetz. Die Festlegung in Satz 3 korrespondiert zudem mit den regionalplanerischen Festlegungen in Z 4.2.10 der Teilfortschreibung „B 87n“ für den Raum Eilenburg (Führung der B 87n in Anlehnung an die Ortsumgehung Eilenburg) und für den Raum Torgau (Führung der B 87n nördlich der Eisenbahnlinie). Sie ist Ergebnis der nach § 1 ROG gebotenen Aufgabe der Raumordnung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene (hier: Regionalplanung) bestehenden Konflikte auszugleichen.

Als bestehende Bundesstraße B 87 gilt auch der neu gebaute und seit Dezember 2010 für den Verkehr frei gegebene Abschnitt zwischen Eilenburg und Wölpern.

Die Festlegung gründet auf der regionalplanerischen Beurteilung und Bewertung des Korridors sowie auf der Abwägung raumbedeutsamer fachplanerischer, öffentlicher wie privater Belange – u. a. auch aus umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2). Daraus resultieren zugleich Anforderungen an nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Ein solches Vorgehen steht in Übereinstimmung mit dem Grundanliegen der Teilfortschreibung. Im Übrigen wird die Gesamtverkehrsnetzkonzeption, in die sich die B 87n einfügt, nicht beeinträchtigt, wenn die Trasse nicht südlich an Taucha vorbeigeführt wird.

Im Einzelnen begründet sich die besondere Eignung des Korridors nördlich der B 87 für die Einordnung der B 87n wie folgt:

- direkte Anbindung überregional bedeutsamer Einrichtungen wie des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle und der Neuen Messe Leipzig sowie bessere Anbindung überregional bedeutsamer Gewerbegebiete entlang der A 14 (so genannte „Nordschiene“ Leipzig)

  Entlang der Bundesautobahn A 14 ist im Bereich ab Schkeuditzer Kreuz ostwärts ein regionales Siedlungsband entstanden, die so genannte Nordschiene. Mit dem Verkehrsflughafen Leipzig/Halle, der Neuen Messe Leipzig, den Logistikstandorten Deutsche Post DHL Hub Leipzig und Güterverkehrszentrum Leipzig mit dem Briefzentrum der Deutschen Post AG sowie Produktionsstandorten der Porsche AG und der BMW Group finden sich hier überregional ausgerichtete Ansiedlungen. Beleg für die sich weiterentwickelnde „Nordschiene“ sind nicht zuletzt die derzeitigen Planungen der BMW Group zum Ausbau eines Kompetenzzentrums für die Fertigung von Elektroautos am Standort Leipzig bis 2013 und der Stadt Leipzig zum Bebauungsplan Nr. 208 „Industriegebiet Seehausen II“ mit einem Geltungsbereich von ca. 50 ha.
  Überregional bedeutsame Einrichtungen wie Verkehrsflughäfen, Logistik- und Messestandorte oder Industrie- und Gewerbegebiete sind Verkehrsschwerpunkte mit hohem Anteil im Quell- und Zielverkehr für den weiträumigen Verkehr. Die Anbindung solcher Quell- und Zielorte dient einerseits der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und erhöht andererseits die Attraktivität solcher Standorte. Daher ist es Ziel der Regionalplanung, solche Standorte im Interesse der Gesamtentwicklung der Planungsregion Leipzig-Westsachsen durch die Anbindung an eine qualitativ hochwertige Verkehrsinfrastruktur besonders zu unterstützen. Dies entspricht auch § 1 Abs. 1 FStrG, wonach Bundesfernstraßen einem weiträumigen Verkehr dienen oder dazu bestimmt sind, diesem zu dienen.

- direkte Anbindung strategischer Flächenreserven für große Industrieansiedlungen im Raum nördlich von Leipzig

  Nach LEP, G 6.1.4 soll durch die Träger der Regionalplanung die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung unterstützt werden. Von der Möglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsausweisung von Gebieten zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung wird im Regionalplan Westsachsen nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht. Dennoch erfolgte eine Flächenuntersuchung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung durch die Regionale Planungsstelle Leipzig im Zeitraum 2000-2002 zu potenziellen Industrievorsorgegebieten (100+-Flächen) und unter besonderer Beachtung der Verkehrsgunst. Daher ist es Ziel der Regionalplanung, solche Standorte im Interesse der Gesamtentwicklung der Planungsregion Leipzig-Westsachsen durch die Anbindung an eine weitere qualitativ hochwertige Verkehrsinfrastruktur besonders zu unterstützen.
  Die Untersuchung „Industrievorsorgegebiete in Westsachsen (100^{+}-Flächen) Standortfaktor Verkehrsgunst“ ist dokumentiert und steht den für Wirtschaftsförderung zuständigen Stellen auf Landes- und Kreisebene zur Verfügung.
  (siehe Regionalplan Westsachsen, Kapitel 6.1 Gewerbliche Wirtschaft)

- Umweltvorsorge

  Der Aspekt der Umweltvorsorge ist gemäß § 2 Abs. 3 SächsLPlG im Zuge der raumordnerischen Beurteilung zu beachten und soll zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen (auch bereits auf regionalplanerischer Ebene) berücksichtigt werden (vgl. § 1 Nr. 1 und 2 UVPG). Beeinträchtigungen sollen, wenn vermeidbar, durch eine vorsorgende Planung vermieden werden. Hinzuweisen ist diesbezüglich sowohl auf den Vorsorgeaspekt gemäß Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 ROG) als auch auf den Vermeidungsgrundsatz nach Naturschutzrecht (§ 1a Abs. 1 Nr. 11 und 12 SächsNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sowie Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/43/EWG). Dementsprechend soll der Korridorbereich im Abschnitt zwischen der Bundesautobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg südlich der bestehenden Bundesstraße B 87 u. a. aus raumbedeutsamen umwelt- und naturschutzfachlichen Gründen und wegen seiner Bedeutung für die Erholung sowie für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.1.1 - Tab. 10 i. V. m. Karte C) von vermeidbaren Eingriffen und Beeinträchtigungen frei gehalten werden, sofern innerhalb des bevorzugten Korridorabschnitts zwischen der Autobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die Durchführung des im Bedarfsplan enthaltenen Vorhabens mit den dort festgelegten Parametern zu ermöglichen. Gleichwohl sollen hierdurch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der NATURA-2000-Erheblichkeitsabschätzung auch vermeidbare, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen (wie beispielsweise die Flächeninanspruchnahme oder Neuzerschneidung) europäisch geschützter Gebiete des NATURA-2000-Netzes vorsorgend vermieden werden (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.2.1, Tabelle 10 sowie Karten B-1 bis B-6).

- Schutz ökologisch wertvoller Räume mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege wie der Parthenaue

  Die Vermeidung einer neuen Zerschneidung der Parthenaue begründet sich neben dem vorsorgenden Schutz dieses ökologisch wertvollen Landschaftsbereichs an sich durch die Beachtung der Vorgaben in § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und § 1a Abs. 1 Nr. 12 SächsNatSchG, die die Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Verkehrstrassen zum Ziel haben. Dies korrespondiert zudem mit den Festlegungen in Z 4.2.10 der Teilfortschreibung, wonach für die unabdingbaren Querungen von ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie der Muldenaue (Führung der B 87n in Anlehnung an die Ortsumgehung Eilenburg) und der Elbaue (Führung der B 87n nördlich der Eisenbahnlinie) regionalplanerische Ausweisungen erfolgt sind.

- günstigere Siedlungsstruktur/Siedlungsdichte

  Siedlungsstrukturelle Vorteile des Korridorbereichs nördlich der bestehenden B 87n gegenüber dem südlichen Korridorbereich begründen sich auf die Bewertung der Umweltauswirkungen zum Schutzgut Menschen. Danach erstreckt sich entlang der Parthe von Taucha über Borsdorf bis Albrechtshain an der Südgrenze des Korridors ein Siedlungsband mit hoher Empfindlichkeit, welches im Gegensatz zum nördlich davon gelegenen Korridorbereich keine „Lücken“ geringer oder mittlerer Empfindlichkeit aufweist und somit aus siedlungsstrukturellen Gründen weniger für die Einordnung des Vorhabens B 87n geeignet ist (vgl. Umweltbericht, Karte B-1).

- Schutz eines für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Raums im Bereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft Parthenaue und des östlich angrenzenden Bereichs der Taucha-Eilenburger Endmoräne

  Insbesondere kleinräumig strukturierte, grünlandgeprägte Auenbereiche wie entlang der Parthe weisen eine sehr hohe landschaftliche Erlebniswirksamkeit auf. Als weniger landschaftlich erlebniswirksam werden im Gegensatz dazu insbesondere die weit offenen Landschaften der Delitzscher Platte wahrgenommen (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.1.7).
  Nördlich der bestehenden B 87 sind nur kleinräumige Bereiche mit sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit ausgewiesen (z. B. Kalbsdorfer Teiche, Statitzwald, ausgewählte Ortsrandbereiche). Diese Bereiche befinden sich überwiegend zugleich auch im Gebiet der Taucha-Eilenburger Endmoräne (vgl. Umweltbericht, Karte A-6).

- geringere Zerschneidung unzerschnittener störungsarmer Räume

  Gemäß LEP, G 4.2 sollen die ausgewiesenen großflächigen unzerschnittenen störungsarmen Räume > 40 km² in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum bewahrt und vor Zerschneidung geschützt werden.
  Die Region verfügt aufgrund ihres hohen Zerschneidungsgrads durch Verkehrstrassen und ihrer hohen Siedlungsdichte nur noch über wenige großräumig unzerschnittene und unverlärmte Gebiete (> 40 km²) mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, die sich im Plangebiet neben der Dübener und Annaburger Heide sowie der Elbaue in der Taucha-Eilenburger Endmoräne konzentrieren (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.1.1).
  In Ausformung von LEP, G 4.2 sind die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume des LEP in Karte 7 des Regionalplans Westsachsen ausgewiesen. Als Erfordernis der Raumordnung sind sie gemäß Regionalplan, G 4.1.8 auch in der Teilfortschreibung „B 87n“ zu berücksichtigen.
  Nördlich der bestehenden B 87 (z. B. nördlich der Bahnstrecke sowie zwischen Bahnstrecke und B 87) befinden sich Räume, die nicht als unzerschnittene störungsarme Räume ausgewiesen sind. Damit schneidet nicht jede Trasse zwischen Taucha und Eilenburg unvermeidbar die unzerschnittenen störungsarmen Räume (vgl. Umweltbericht, Karte A-2b ff).

- Stärkung der Option zur Umsetzung des raumordnerischen Prinzips zur Bündelung von Verkehrswegen

  Gemäß LEP, Z 2.6.1 soll in den überregionalen Verbindungsachsen der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und weiterer Einrichtungen der Bandinfrastruktur gebündelt erfolgen.
  Allein schon die mit Satz 2 eröffnete Möglichkeit zur Einbeziehung der Staatsstraße S 4 bei der Trassenfindung sowie dem in Satz 3 benannten atypischen Fall, die B 87n ohne neue Zerschneidung der Parthenaue zu realisieren, wird die Option zur Umsetzung des raumordnerischen Prinzips zur Bündelung von Verkehrswegen gestärkt. Zudem ist es für Landes-/Regionalplanung nach § 1 ROG geboten, im Sinne des Freiraumschutzes bereits frühzeitig auf eine Trassenbündelung zu orientieren. So sind nach LEP, G 4.1 die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, die Pflanzen- und Tierwelt in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung sowie das spezifische Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu ist die Inanspruchnahme von Freiräumen u. a. für Verkehrswege durch Konzentration und räumliche Bündelung zu minimieren. Dies begründet sich auch aus § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und § 1a Abs. 1 Nr. 12 SächsNatSchG, die die Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Verkehrstrassen zum Ziel haben.

- Vermeidung einer Querung des LSG „Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg“ und des LSG „Lübschützer Teiche-Tresenwald“

  Eine Einordnung der B 87n im Korridorbereich nördlich der bestehenden B 87 ermöglicht die Option, das LSG „Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg“ nicht queren zu müssen, während eine Querung des LSG bei Einordnung der B 87n im Korridorbereich südlich der bestehenden B 87 unvermeidbar ist. Eine Querung des LSG „Lübschützer Teiche-Tresenwald“ ist bei Einordnung der B 87n im Korridorbereich südlich der bestehenden B 87 nicht ausgeschlossen, was für die Querung des LSG bei Verlauf der B 87n im Korridorbereich nördlich der bestehenden B 87 auszuschließen ist (vgl. Umweltbericht, Karte A-6).

- geringe Konfliktdichte/Umweltrisiko

  Die geringe Konfliktdichte des Korridorbereichs nördlich der bestehenden B 87 zwischen der A 14 und der B 107 bei Eilenburg leitet sich u. a. aus der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung ab. Danach ist z. B. die Empfindlichkeit der Schutzgüter Mensch und Flora/Fauna/Biodiversität in diesem Bereich geringer als im Korridorbereich südlich der bestehenden B 87. Auch die Summe der Umweltauswirkungen belegt für den Korridorbereich nördlich der bestehenden B 87 zwischen der A 14 und der B 107 bei Eilenburg mehr Gebiete mit nur mittleren Konfliktdichten als im südlich angrenzenden Korridorbereich. Der Korridorbereich zwischen B 87 und B 6 weist dagegen eine überwiegend hohe bis sehr hohe Konfliktdichte auf (vgl. Umweltbericht, Kapitel 2.2.1, Karten B-1 bis B-6, Karte C sowie Tabelle 10). Die zugrunde liegende Methodik ist im Umweltbericht, Kapitel 4.2 dargelegt.

- Orientierung an den Festlegungen einschließlich der Fußnoten im Bedarfsplan als Anlage zum 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz (Anbindepunkt Leipzig-Mitte, Einbeziehung Ortsumfahrung Hohenossig, Berichterstattung des Planungsträgers gegenüber dem Bund zur Nordvariante)

  Nach dem Bedarfsplan Bundesfernstraßen als Anlage zum 5. FStrAbÄndG ist die B 87n im Bereich der Bundesautobahn A 14 mit der Anschlussstelle Leipzig-Mitte verknüpft. Zwar erfolgt die konkrete Trassenfestlegung auf der Grundlage gesetzlich bestimmter Planverfahren, jedoch wird mit der Festlegung im Bedarfsplan Bundesfernstraßen die Maßnahme durch einen Anfangs- und Endpunkt räumlich bestimmt oder zumindest bestimmbar (Rahmensetzung). In der Regel macht sich hierzu der Bundesgesetzgeber die Maßnahmepläne des Bundesverkehrswegeplans zu eigen. Dies ist für die B 87n und ihre Anbindung an die Bundesautobahn A 14 im Raum Leipzig nicht erfolgt. So ist im Bundesverkehrswegeplan die Maßnahme unter den „neuen Vorhaben mit festgestelltem hohen ökologischen Risiko“ als „A 16/B 87 Leipzig (A 38)-Torgau“ aufgeführt. Demnach soll das Vorhaben vom Autobahndreieck A 14/A 38 Parthenaue in Richtung Torgau geführt werden. Der Bundesgesetzgeber ist an dieser Stelle dem Bundesverkehrswegeplan nicht gefolgt und hat stattdessen vier einzelne Maßnahmen und eine Maßnahme, die im direkten Bezug zur B 87n steht, festgelegt. Teilweise sind diese Maßnahmen im Bedarfsplan mit Fußnoten versehen. Dabei hat er klargestellt, dass statt der Realisierung des Vorhabens als Bundesautobahn (A 16) eine Realisierung als Bundesstraße (B 87n) erfolgen soll, sowie den Anbindepunkt an die A 14 mit „AS Leipzig-Mitte (A 14/B 2)“ benannt und mit folgender Fußnote versehen: „Die Festlegung einer geeigneten Trasse zwischen Leipzig und Eilenburg erfordert vertiefende Untersuchungen der nördlichen Variante A 14 AS Leipzig-Mitte – südlich Eilenburg. Über den Fortgang der Untersuchungen bzw. Planungen ist regelmäßig zu berichten.“ Damit zeigt der Gesetzgeber eine „besondere“ Befassung mit dem Vorhaben und sein gewichtiges Interesse an diesem Vorhaben an. Er hätte mit seiner Aussage zur Anbindung an die A 14 auch die Anschlussstellen Leipzig-Ost oder -Nordost benennen können, hat dies aber gerade nicht getan. Im Gegensatz zur Anbindung an die Anschlussstellen Leipzig-Ost oder Leipzig-Nordost ist so für den Teilabschnitt Leipzig-Eilenburg eine Anbindung an die A 14 ohne Querung von FFH-Gebieten möglich. Er kann daher hier von der für die weiteren Teilabschnitte der B 87n erfolgten Einstufung „Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag“ Abstand nehmen.
  Ein Abweichen von der angeführten Anbindung A 14, Anschlussstelle Leipzig-Mitte/B 2 kann daher nur ausnahmsweise im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens und dann mit besonderer Begründung des zuständigen Bundesministers erfolgen. Die Benennung des atypischen Falls in Satz 3 steht einer solchen Ausnahme nicht entgegen. Damit entspricht der atypische Fall gerade auch den Festlegungen im Bedarfsplan Bundesfernstraßen und dessen Änderungen gegenüber dem Bundesverkehrswegeplan, denn die Teilfortschreibung lässt eine Anbindung auch an anderer Stelle als an die A 14, Anschlussstelle Leipzig-Mitte/B 2 zu.
  Im Übrigen ist Satz 3 im Plansatz Z 10.4.2 mit einem Bezug auf die Fußnote zum Vorhaben B 2 OU Krostitz/Hohenossig des Fernstraßenausbauänderungsgesetzes zu sehen. Eine Priorisierung von Trassenkorridoren nördlich der bestehenden B 87 ist immer dann geboten, wenn damit zugleich das Bedarfsplanvorhaben B 2 OU Krostitz/Hohenossig umgesetzt werden kann.

Es ist zu berücksichtigen, dass die für eine Bevorzugung des Korridorbereichs nördlich der bestehenden B 87 benannten Aspekte nicht als Einzelkriterien, sondern in ihrer Gesamtheit wirken und damit die Festlegung in Summe hinreichend begründen.

Satz 3 bestimmt die bevorzugte Realisierung der B 87n zwischen der Autobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg im Korridor für den Neubau der B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 über ein SOLL-Ziel der Raumordnung. Da SOLL-Ziele der Raumordnung ein so genanntes Restermessen enthalten, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPlG von der Zielaussage abzuweichen, wird die Möglichkeit eröffnet, in atypischen Fällen von dieser Planaussage abzuweichen. Diese Fälle sind in der Begründung mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit zu benennen. Sie entsprechen § 6 Abs. 1 ROG, wonach von Zielen der Raumordnung im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden können.

Definition der atypischen Fälle

Ein im Sinne des SOLL-Ziels atypischer Fall liegt vor, wenn ein Verlauf südlich der bestehenden B 87 zur Gewährleistung übergeordneter verkehrsplanerischer und wirtschaftlicher Zielsetzungen unumgänglich ist. Sofern von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird, ist das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ohne eine neue Zerschneidung der Parthenaue zu realisieren.*

* Klarstellender Hinweis zur Definition der atypischen Fälle der Genehmigungsbehörde laut Bescheid vom 13.09.2011

„Die Definition der atypischen Fälle zum Soll-Ziel Z 10.4.2 (Satz 3) verbietet bei einem Verlauf südlich der bestehenden B 87 nicht jede (neue) Querung der Parthenaue schlechthin, sondern nur solche mit neuer Zerschneidungswirkung. Eine (neue) Querung der Parthenaue, bei der eine Zerschneidungswirkung (Trennung gewachsener ökologischer Zusammenhänge) vermieden oder minimiert wird, könnte zielkonform sein.“

Kapitel 4.2 Arten- und Biotopschutz, ökologisches Verbundsystem

- *Neuaufnahme eines Plansatzes als Ziel Z 4.2.10 mit Begründung*

Z 4.2.10 **Vorranggebiete Natur und Landschaft innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ nach Z 10.4.2 stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) - Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern**

- **ihre Funktion als Teil des ökologischen Verbundsystems durch geeignete Maßnahmen gesichert wird,**
- **die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft Muldeaue durch eine Erweiterung der bereits bestehenden Trasse der Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen erfolgt und**
- **die Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft Elbaue nördlich der Eisenbahnstrecke Leipzig/Halle-Cottbus erfolgt.**

Begründung

zu Ziel 4.2.10

Mit der Umsetzung der textlichen Festlegung zur B 87n in Z 10.4.2 ist eine Querung bestimmter Vorranggebiete Natur und Landschaft nicht auszuschließen (vgl. Regionalplan Westsachsen, Karte 14 „Raumnutzung“). Die Trassenführung der B 87n soll so erfolgen, dass Beeinträchtigungen dieser Vorranggebiete minimiert werden und der ökologische Verbund innerhalb der Vorranggebiete Natur und Landschaft gewährleistet wird.
Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diesen Eingriff sowie erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 22b Abs. 5 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sollen unter Beachtung von Z 4.1.5 vorrangig innerhalb der betroffenen Vorranggebiete Natur und Landschaft erfolgen. Geeignete Maßnahmen stellen insbesondere geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß Ziel 4.2.9 sowie der Ziele des Kapitels 5.7 des Anhangs 3 des Regionalplans Westsachsen dar.

Aus der europäischen Bedeutung und hohen Schutzbedürftigkeit der Muldeaue und der Elbaue ergeben sich besondere Anforderungen an das Straßenbauvorhaben B 87n (vgl. dazu auch Umweltbericht, Kapitel 2 und 3).

Eine Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile der NATURA-2000-Gebiete südlich der Ortsumgehung Eilenburg als erheblich beeinträchtigend zu bewerten (mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden Trasse der B 87/Ortsumgehung Eilenburg). Gemäß der Ziele 4.1.1 und 4.2.10 des Regionalplans Westsachsen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung und Zergliederung wertvoller Lebensräume im Gebiet sowie natürlicher Zug- und Wanderwege zu vermeiden. Im verkehrsbedingt bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt zwischen der Bahnstrecke Leipzig/Halle-Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten NATURA-2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen durch Trassenbündelung und vierstreifigen Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg zu realisieren.

Eine Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle-Cottbus aufgrund der Dichte bedeutsamer Lebensraumtypen und Habitate geschützter und gefährdeter Arten als erheblich beeinträchtigend zu bewerten. Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle-Cottbus ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten NATURA-2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen durch eine Trassenführung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle-Cottbus zu realisieren.

Die raumordnerischen Festlegungen zur B 87n ersetzen nicht die naturschutzrechtlich erforderliche Konfliktbehandlung in der Fachplanung.

Kapitel 4.3.4 Hochwasserschutz

- *Ergänzung der Begründung zu Ziel Z 4.3.4.1*

Begründung

zu Ziel 4.3.4.1

Mit der Umsetzung der Festlegung zur B 87n in Z 10.4.2 ist eine Querung von Vorranggebieten vorsorgender Hochwasserschutz nicht auszuschließen. Innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ sind im Regionalplan Westsachsen 2008 insbesondere im Bereich der Elbaue Vorranggebiete vorsorgender Hochwasserschutz ausgewiesen.

Ein im Sinne des SOLL-Ziels atypischer Fall liegt vor, wenn durch das landesweit und regional bedeutsame „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ohne sinnvolle Alternative die Querung von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz erforderlich ist.
Dazu sind Bauwerke vorzusehen, welche das Abflussvermögen und den bestehenden Retentionsraum (Überschwemmungsgebiet-HQ_{100}) sowie den geplanten Retentionsraum (Deichrückverlegung zwischen Zwethau und Lünette Zwethau; Maßnahme Nr. 186 gemäß Hochwasserschutzkonzept Elbe) in den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz nicht vermindern.

Kapitel 5.1 Siedlungswesen, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

- *Neuaufnahme eines Satzes 2 im Plansatz Z 5.1.10 mit Begründung*

Z 5.1.10 (Satz 2) **Regionale Grünzüge innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ nach Z 10.4.2 stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern ihre ökologische Funktion oder Erholungsfunktion durch geeignete Maßnahmen gesichert wird.**

Begründung

zu Ziel 5.1.10 (Einfügung nach letztem Absatz)

Mit der Umsetzung der Festlegung zur B 87n in Z 10.4.2 ist eine Querung von Regionalen Grünzügen nicht auszuschließen. Sofern eine Beeinträchtigung von Regionalen Grünzügen durch die B 87n gegeben ist, gilt aufgrund der überragenden Bedeutung dieses Verkehrsvorhabens für die Region Satz 1 des Ziels 5.1.10 nicht.

Dazu sind vom Vorhabenträger die betroffenen landschaftsökologischen Funktionen sowie die landschaftliche Erlebniswirksamkeit (siehe dazu auch Regionalplan Westsachsen, Karte 12 „Ausweisungsgrundlagen Regionaler Grünzüge“) in die Planung einzustellen und mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (vgl. auch Begründung zu Ziel 4.2.10).

Kapitel 7 Rohstoffsicherung und -gewinnung

- *Neuaufnahme eines Plansatzes als Ziel Z 7.6 mit Begründung*

Z 7.6 **Das Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. 15 (Kiessand Doberschütz-Süd 2) steht dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen.**

Begründung

zu Ziel 7.6

Mit der Umsetzung der Festlegung zur B 87n in Z 10.4.2 ist eine Querung von Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe nicht auszuschließen. Innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ sind im Regionalplan Westsachsen 2008 die Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe

Nr. 8 Kiessand Taucha-Wachberg
Nr. 11 Kiessand Sprotta I
Nr. 13 Kiessand Paschwitz
Nr. 14 Kiessand Doberschütz
Nr. 15 Kiessand Doberschütz-Süd 2
Nr. 26 Kiessand Kleinpösna-Hirschfeld
Nr. 39 Kiessand Mockrehna
Nr. 47 Ton Taucha und
Nr. 60 Granitporphyr Beucha/Sorge

ausgewiesen (vgl. Regionalplan Westsachsen, Karte 14 „Raumnutzung“ i. V. m. Anhang 2). Mit Ausnahme des Vorranggebiets Nr. 15 (Kiessand Doberschütz-Süd 2) handelt es sich bei allen v. g. Vorranggebieten oberflächennahe Rohstoffe um aktive Gewinnungsbetriebe mit zugelassenen Betriebsplänen, die dem Bestandsschutz unterliegen. Damit ist eine regionalplanerische Regelung für diese Vorranggebiete obsolet.

Für das Vorranggebiet Nr. 15 ist die Abbaugenehmigung erloschen, da nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit dem Abbau begonnen wurde (§ 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]), so dass eine teilweise Blockierung dieser Rohstofflagerstätte durch das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ wieder möglich wäre.
Aufgrund der überragenden Bedeutung des „Straßenbauvorhabens B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ für die Region wird die Inanspruchnahme der als Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesenen Kiessandlagerstätte Doberschütz-Süd 2 regionalplanerisch ermöglicht, sofern in nachfolgenden Planverfahren keine andere raum- und umweltverträglichere Trassenführung nachgewiesen wird.
Die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme und damit Blockierung des Vorranggebiets oberflächennahe Rohstoffe Nr. 15 (Kiessand Doberschütz-Süd 2) wird regionalplanerisch ermöglicht, da im Regionalplan ausreichend Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Kiessanden mit einem nutzbaren Kiessandvorrat von mehr als 387 Millionen Tonnen (entspricht ca. 186 % des Bedarfs) ausgewiesen sind, während sich der nutzbare Vorrat im Bereich des Vorranggebiets Doberschütz-Süd 2 auf ca. 7,2 Millionen Tonnen (weniger als 2 % des in Vorranggebieten vorhandenen Kiessandvorrats) beläuft. Zudem handelt es sich bei dem Vorranggebiet Nr. 15 um keine landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätte.

Kapitel 9.2 Forstwirtschaft

- *Neuaufnahme eines Plansatzes als Ziel Z 9.2.5 mit Begründung*

Z 9.2.5 **Vorranggebiete Waldmehrung innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ nach Z 10.4.2 stehen dem „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern ein adäquater Ersatz im gleichen Landschaftstyp gewährleistet wird.**

Begründung

zu Ziel 9.2.5

Mit der Umsetzung der Festlegung zur B 87n in Z 10.4.2 ist eine Querung von Vorranggebieten Waldmehrung nicht auszuschließen. Innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ sind im Regionalplan Westsachsen acht Vorranggebiete Waldmehrung mit einer Gesamtfläche von ca. 133 ha ausgewiesen (vgl. Karte 14 „Raumnutzung“). Sie weisen eine Mindestgröße von ca. 9 ha auf.

In Ausformung von Ziel 9.4 des Landesentwicklungsplans Sachsen, wonach der Waldanteil im Freistaat Sachsen auf 30 % zu erhöhen ist, sind in der Region Westsachsen mindestens 89 km² Wald neu anzulegen. Da die notwendige Erhöhung des Waldanteils in Westsachsen insbesondere dort, wo Aufforstungen der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erholungsmöglichkeiten und des Landschaftsbilds dienen, erfolgen soll, wird Ziel 9.4 des Landesentwicklungsplans Sachsen regionalplanerisch durch die Ausweisung von insgesamt ca. 135 km² Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie durch die im Ziel 9.2.2 benannten Schwerpunkträume für Erstaufforstungen konkretisiert.

Die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme von Vorranggebieten Waldmehrung durch das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ist regionalplanerisch vertretbar, wenn in nachfolgenden Planverfahren ein entsprechender – quantitativ als auch qualitativ gleichwertiger – Ersatz dieser geplanten Aufforstungsflächen im jeweiligen Landschaftstyp erfolgt. Die Landschaftstypen sind in der Karte A-1 „Landschaftstypen“ in Anhang 3 des Regionalplans Westsachsen dargestellt. Dabei sind in Konkretisierung von Ziel 9.2.2 möglichst zusammenhängende Waldflächen vorzusehen, die überwiegend positive ökologische Effekte haben.

Kapitel 13 Wasserver- und Abwasserentsorgung

- *Ergänzung der Begründung zu Ziel Z 13.1*

Begründung

zu Ziel 13.1

Ergänzung als letzter Absatz

Der Neubau von Straßen stellt grundsätzlich ein hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser dar (vgl. z. B. DVGW Arbeitsblatt W 101). Mit der Umsetzung der Festlegung zur B 87n in Z 10.4.2 ist eine Querung von Vorranggebieten Wasserressourcen nicht auszuschließen. Innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ sind im Regionalplan Westsachsen insbesondere im Bereich der Elb- und Muldenaue Vorranggebiete Wasserressourcen mit überregionaler Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgewiesen.
Die Trassenführung der B 87n soll so erfolgen, dass Beeinträchtigungen dieser Vorranggebiete minimiert werden und die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" eingehalten werden. Insbesondere ist der Planungsgrundsatz in Ziffer 5.1 der RiStWag zu berücksichtigen, wonach die grundsätzliche räumliche Trennung von Straßen und Wasserschutzgebieten anzustreben ist.
Bei unvermeidbarer Querung von Wasserschutzgebieten ist das Risiko der Grundwasserverunreinigung beim Bau und Betrieb von Straßenabschnitten durch die strikte Anwendung der derzeit anerkannten Regeln der Technik, u. a. der RiStWag, zu minimieren.

Kapitel 17 Verteidigung

- *Neuaufnahme eines Plansatzes als Ziel Z 17.2 mit Begründung*

Z 17.2 **Das Vorranggebiet Verteidigung Munitionshauptdepot Mockrehna steht dem „Straßenbauvorhaben „B 87n, Leipzig (A 14) - Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ nicht entgegen, sofern die Wehrbereichsverwaltung Ost als zuständige Behörde des Bundes dazu ihr Einvernehmen erteilt.**

Begründung

zu Ziel 17.2

Mit der Umsetzung der Festlegung zur B 87n in Z 10.4.2 kann eine Querung des Vorranggebiets Verteidigung Munitionshauptdepot Mockrehna erforderlich sein. Um Beeinträchtigungen dieses Munitionshauptdepots auszuschließen, ist im Rahmen nachfolgender Verfahren für den „Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ das Einvernehmen der Wehrbereichsverwaltung Ost einzuholen. Die raumordnerische Ausweisung kann dann für diese Maßnahme zurücktreten (siehe auch Regionalplan Westsachsen, Begründung zu Ziel 17.1).

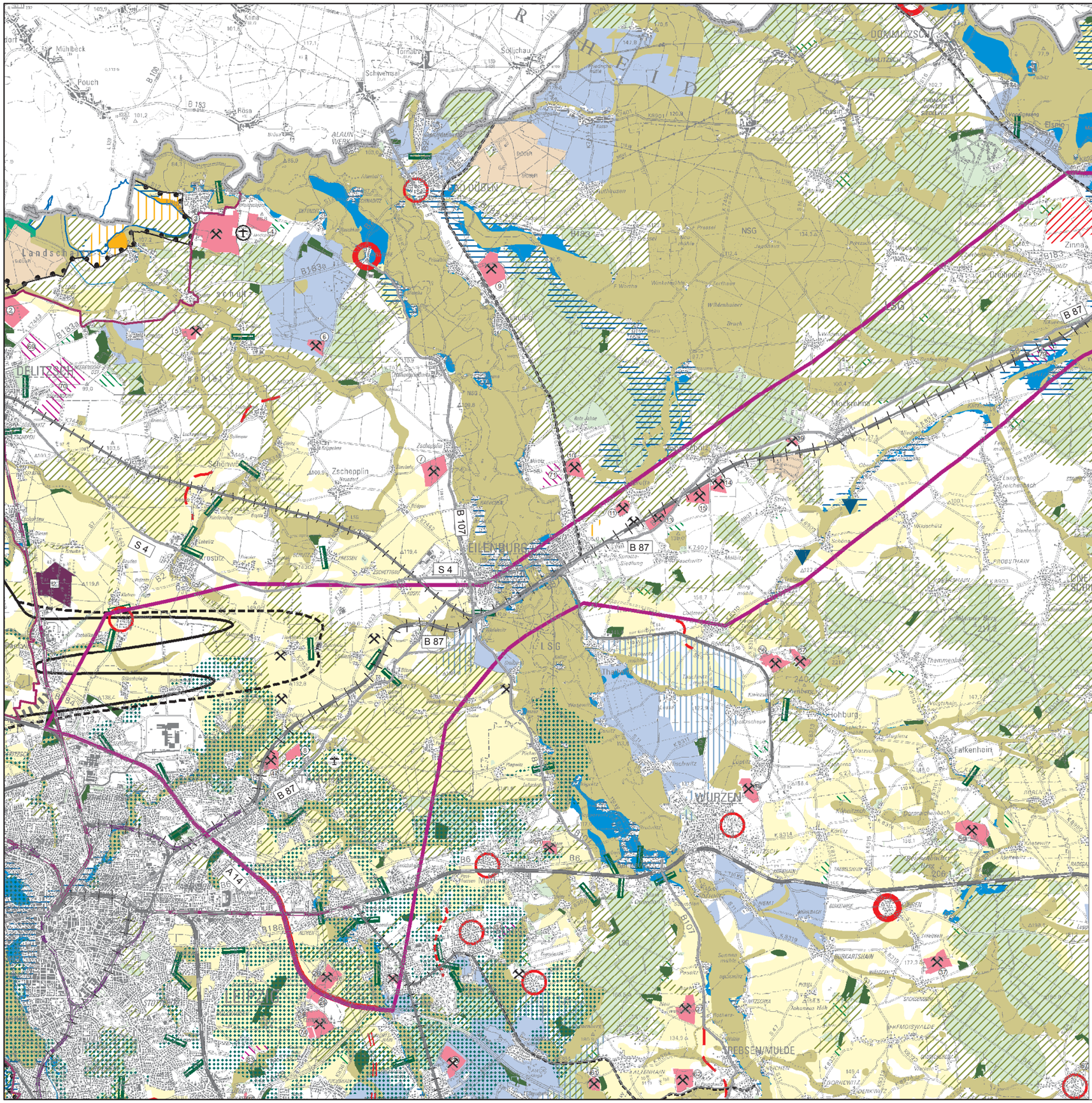

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

REGIONALPLAN WESTSACHSEN

Teilfortschreibung

Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Auszug aus der Karte 14 "Raumnutzung" mit Ausweisung des "Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)"

Originalmaßstab der Raumnutzungskarte verkleinert auf
M 1 : 150.000

Legende

Raumordnerische Ausweisungen

Siedlung

Regionaler Grünzug (Plankapitel 5.1)

Grünzäsuren (Plankapitel 5.1)

	Vorrang-gebiet	*Vorbehalts-gebiet*
Industrie und Gewerbe (Plankapitel 6.1)		

Siedlungsbeschränkungsbereich (Plankapitel 15)

Fluglärmkontur A

Fluglärmkontur B

Infrastruktur

Straßenverkehr (Plankapitel 10.4)

Bundesautobahn

Neubau

Bundes-/Staatsstraße

Neubau

Planung Ortsumgehung

Grenze Korridor "B 87n"

Grenze Korridor "B 87n" im Land Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)

Freiraum

	Vorrang-gebiet	*Vorbehalts-gebiet*
Natur und Landschaft (Plankapitel 4.1)		
Vorbeugender Hochwasserschutz (Plankapitel 4.3)		
Oberflächennahe Rohstoffe (mit Gebietsnummer - vgl. Anh. 2. Plankapitel 7)	1	
Erholung (Plankapitel 8.1)		
Landwirtschaft (Plankapitel 9.1)		
Waldmehrung (Plankapitel 9.2)		
Waldschutz (Plankapitel 9.2)		
Windenergienutzung * (Plankapitel 11.3)	6	
Wasserressourcen (Plankapitel 13)		
Verteidigung (Plankapitel 17)		
Technischer Hochwasserschutz ** (Plankapitel 4.3)		

* Vorrang- und Eignungsgebiet
** Vorbehaltsstandort

Ausschließlich in den "Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne" vorkommende Ausweisungen

	Vorrang-gebiet	*Vorbehalts-gebiet*
Waldschutz		
Land- u. Forstwirtschaft		
Braunkohlenabbau		
Erholung		
Erholung/Waldmehrung		
Hochwasserschutz (Rückhaltebecken)		
Deponie		

Sonstige Ausweisungen

Grenzen der "Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne"

Grenzen der Plangebiete der Braunkohlenpläne

Kontur Tagebaurestsee

Hinweis

Braunkohlenpläne, die für stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen sind und zu denen eigenständige Verfahren nach § 6 SächsLPlG durchgeführt werden, bilden nach § 4 Abs. 4 SächsLPlG Teile des Regionalplans. Die in Karte 14 nachrichtlich übernommenen und generalisierten „Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind zusätzlich zu den Zielen bzw. Grundsätzen des Regionalplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
Der jeweils dargestellte Stand der Braunkohlenpläne ist im Anhang 1 aufgeführt.
Originärausweisungen in den Braunkohlenplänen erfolgen für die Nutzungsarten: Braunkohlenabbau, Natur und Landschaft, Erholung, Landwirtschaft, Waldmehrung und Waldschutz sowie Hochwasserschutz (Rückhaltebecken) und Deponie. Darüber hinaus sind in den Braunkohlenplänen auf Grund der Maßstabsebene und spezifischer Sanierungserfordernisse weitere Ausweisungen enthalten.
Für ihre Anwendung sind die jeweiligen Braunkohlenpläne maßgebend. Alle weiteren, in der Raumnutzungskarte enthaltenen Ausweisungen erfolgen stets originär im Regionalplan.

Nachrichtliche Übernahmen

Schienenverkehr (Plankapitel 10.3)

Strecke überregionaler Verkehr

Bestand (FEV)

Ausbau (FEV Z. 2.1, Z 2.2))

Strecke regionaler Verkehr

Bestand (FEV)

Ausbau (FEV Z 1.5, Z 1.6)

Trassensicherung (FEV G 1.5)

S-Bahn-Verkehr

Nutzung Strecke des überregionalen Verkehrs (FEV Z 1.2)

Nutzung Strecke des regionalen Verkehrs (FEV Z 1.2)

Neubau S-Bahn (FEV Z 1.2)

Eisenbahn/Magnetschwebebahn

Korridor (LEP Z 10.4)

Straßenverkehr (Plankapitel 10.4)

Bundesautobahn

Neubau (FEV Z 3.3, nicht beplante Varianten) *

Ausbau (FEV Z 3.1)

Bundes-/Staatsstraße

Neubau (FEV Z 3.5, Z 3.6, Z 3.8, Z 3.9)

Planung Ortsumgehung (FEV Z 3.7, Z 3.10)

Luftverkehr (Plankapitel 10.5)

Verkehrsflughafen (FEV Z 4.1)

Verkehrslandeplatz (FEV G 4.2)

Sonderlandeplatz (LEB 2006)

Binnenschifffahrt (Plankapitel 10.6)

öffentlicher Hafen (FEV Z 5.2)

Sonstige Darstellungen

Aktive Abbaustätte oberflächennaher Rohstoffe

Landes-, Regionsgrenze

* Nach FEV Z 3.3 wird mit dem Erlangen der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zur BAB A 72 für die verbleibenden nicht beplanten Trassen die Eigenschaft als Vorranggebiet aufgehoben. Gleichzeitig treten die an dieser Stelle ausgewiesenen Zweckbestimmungen in Kraft.

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK 1 : 100 000
©Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2010

Originalmaßstab 1 : 100 000, verkleinert auf 1 : 150.000

0 2 4 6 8 10 km

REGIONALPLAN WESTSACHSEN

Teilfortschreibung „B 87n“

Teil 2: Umweltbericht

gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 SächsLPlG

Inhalt

		Seite
Inhaltsverzeichnis		**U-2**
1	**Einleitung**	**U-5**
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen	U-5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	U-6
2	**Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 SächsLPlG ermittelt wurden**	**U-12**
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die durch die Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	U-12
2.1.1	Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit	U-13
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	U-13
2.1.3	Schutzgut Boden	U-14
2.1.4	Schutzgut Grundwasser	U-15
2.1.5	Schutzgut Oberflächenwasser	U-15
2.1.6	Schutzgüter Klima und Luft	U-15
2.1.7	Schutzgut Landschaft	U-16
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	U-16
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	U-17
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	U-17
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	U-20
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	U-21
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	U-22
3	**Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung**	**U-26**
3.1	Anlass und Rechtsgrundlagen	U-26
3.2	Methodik	U-26
3.3	Zusammenfassung der Prüfergebnisse	U-28
4	**Zusätzliche Angaben**	**U-31**
4.1	Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	U-31
4.2	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)	U-31
4.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt	U-33
4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	U-34

Anlage

Prüfbögen Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung

Tabellen

Tab. 1 Umweltziele Schutzgut Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit
Tab. 2 Umweltziele Schutzgüter Arten, Biotope und Biodiversität
Tab. 3 Umweltziele Schutzgut Boden
Tab. 4 Umweltziele Schutzgut Wasser
Tab. 5 Umweltziele Schutzgüter Klima und Luft
Tab. 6 Umweltziele Schutzgut Landschaft
Tab. 7 Umweltziele Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Tab. 8 Prüfung der Umweltauswirkungen der Ziele 4.2.10, 5.1.10 Satz 2 und 9.2.5
Tab. 9 Umweltbezogene Wirkfaktoren des Ziels 10.4.2 Satz 2
Tab. 10 Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung des Ziels 10.4.2 Satz 2
Tab. 11 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Anhang 3, Kap. 5.7 des Regionalplans (Auswahl)
Tab. 12 Umweltplanerische Bewertung der Hauptkorridore (ABA 2005)
Tab. 13 Übersicht Ergebnisse Korridorvergleich Stufe 1 (ABA 2005)
Tab. 14 Umweltplanerische Bewertung der Trassenkorridore Nord 1-5 – Stufe 2 (ABA 2005)
Tab. 15 Übersicht Ergebnisse Variantenvergleich Stufe 2 (ABA 2005)
Tab. 16 Bewertungskriterien
Tab. 17 Wesentliche Wirkfaktoren der Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“ im Kontext zu Monitoringindikatoren

Karten

Karte A-1 Schutzgut Menschen, einschl. menschliche Gesundheit – Bestandsaufnahme
Karte A-2a Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Schutzgebiete/Biotope“
Karte A-2b Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Säugetiere“
Karte A-2c Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Amphibien und Reptilien“
Karte A-2d Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Bestandsaufnahme „Avifauna“
Karte A-3 Schutzgut Boden – Bestandsaufnahme
Karte A-4a Schutzgut Grundwasser – Bestandsaufnahme
Karte A-4b Schutzgut Oberflächenwasser – Bestandsaufnahme
Karte A-5 Schutzgüter Klima und Luft – Bestandsaufnahme
Karte A-6 Schutzgut Landschaft – Bestandsaufnahme
Karte A-7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – Bestandsaufnahme

Karte B-1 Schutzgut Menschen, einschl. menschliche Gesundheit sowie Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-3 Schutzgut Boden – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-4a Schutzgut Grundwasser – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-4b Schutzgut Oberflächenwasser – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-5 Schutzgüter Klima und Luft – Empfindlichkeitsbewertung
Karte B-6 Schutzgut Landschaft – Empfindlichkeitsbewertung

Karte C Umweltrisiko

Karte D Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Abbildungen

Abb. 1 Landschaftliche Einordnung des Plangebiets

Abkürzungen

A	Autobahn
ABA	Autobahnamt Sachsen
AD	Autobahndreieck
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium f. Verkehr, Bau u. Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRB	Brandenburg
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FStrAbÄndG	Fernstraßenausbauänderungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FuE	Forschung und Entwicklung
GeROG	Gesetz zur Neufassung des ROG
GW	Grundwasser
LD	Landesdirektion
Ldgr.	Landesgrenze
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfUG	Landesamt für Umwelt und Geologie
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MaP	Managementplan
NSB	Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes
NSBV	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
PFV	Planfeststellungsverfahren
PG	Plangebiet
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regierungspräsidium
RPlWS	Regionalplan Westsachsen
RPV	Regionaler Planungsverband Westsachsen
TF	Teilfortschreibung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SN	Sachsen
SPA	Special Protection area
SUP-RL	EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
TF	Teilfortschreibung
TÜP	Truppenübungsplatz
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
USR	Unzerschnittene störungsarme Räume
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UZV	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Einleitung

Im Verfahren zu dem am 25.07.2008 in Kraft getretenen Regionalplan Westsachsen erwies sich die Berücksichtigung des Straßenbauvorhabens „B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als Konfliktpunkt. Im Rahmen der Abwägung wurde festgestellt, dass auf Grund des Planungsstandes der Fachplanung und des beabsichtigten Inkrafttretens des Regionalplans Westsachsen 2008 spätestens zum 31.07.08 keine Möglichkeit bestand, das Vorhaben „B 87n“ in angemessener und rechtssicherer Form in den Regionalplan Westsachsen integrieren zu können. Daraus leitete sich, einvernehmlich mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Vorschlag ab, unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss zum Regionalplan Westsachsen 2008 eine Teilfortschreibung „Neubau B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ mit dem Ziel einzuleiten, regionalplanerische Erfordernisse so zu ändern und zu ergänzen, dass das Vorhaben „B 87n“ befördert wird und speziell auf das Vorhaben bezogene regionalplanerische Erfordernisse in weiteren Verfahren wie dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden können.

Daher erfolgte unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss zum Regionalplan Westsachsen 2008 der Aufstellungsbeschluss für eine Teilfortschreibung „Neubau B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als eine Voraussetzung für eine raumverträgliche Trassenwahl im Raumordnungsverfahren. Die Teilfortschreibung soll dazu die regionalplanerischen Festlegungen innerhalb des Korridors für die B 87n mit den Erfordernissen dieses überregionalen Straßenbauvorhabens in Einklang bringen.

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG ist bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen, deren Ergebnisse in einem **Umweltbericht** zu dokumentieren sind. Im Umweltbericht werden die **voraussichtlichen erheblichen** Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen … ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 3 SächsLPlG). Der Umweltbericht hat gemäß Artikel 5 Abs. 2 SUP-RL nur die Angaben zu enthalten, die vernünftigerweise verlangt werden können, wobei neben dem gegenwärtigen Wissensstand vor allem der Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können, zu berücksichtigen sind. Prüfungstiefe und Prüfungsumfang im Rahmen der Umweltprüfung müssen danach der regionalen Planungsebene angemessen sein.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen 2008 wurde mit den Behörden mit umwelt- und gesundheitsbezogenem Aufgabenbereich und den nach § 59 BNatSchG vom Freistaat Sachsen anerkannten Verbänden im Scoping-Termin am 29.09.2008 abgestimmt (vgl. Protokoll zum Scoping-Termin vom 10.10.2008).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen

In Ziel 10.4.2, Satz 2 ist für das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ein Raum in der Region Westsachsen benannt, in dem das Vorhaben realisiert werden soll. Dieser Raum umfasst den „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“, der in der Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesen ist. Es erfolgt in Karte 14 keine zeichnerische Festlegung einer konkreten Trasse. Die Festlegung konkreter Trassen bzw. Trassenvarianten für das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist nachfolgenden Verwaltungsverfahren, wie z. B. dem Raumordnungsverfahren, dem Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Das Plangebiet der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ist identisch mit dem „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“. Somit gelten die Festlegungen der Teilfortschreibung nur für diesen Raum.

Da mit dem textlichen Ziel keine konkrete Trasse, aber ein **Realisierungskorridor** vorgegeben wird, ist in der Umweltprüfung vor allem zu untersuchen, ob generell umweltverträgliche Möglichkeiten einer Trassenführung im **Korridor** gegeben sind. Entscheidend ist, ob sich bereits auf regionaler Ebene absehen lässt, dass mit dem Ziel erhebliche Umweltbeeinträchtigungen auf den nachfolgenden Planungsebenen unumgänglich sind.

Die Festlegungen der Ziele 4.2.10, 5.1.10 (Satz 2), 7.6, 9.2.5 und 17.2 sowie die Ergänzung der Begründungen zu den Zielen 4.3.4.1 und 13.1 befördern die Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ und dienen gleichzeitig der Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch dieses Vorhaben im regionalen Kontext. Sie haben überwiegend positive Auswirkungen auf die nach § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachtenden Schutzgüter.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Als Maßstab für die in der Umweltprüfung durchzuführende Bewertung von Umweltauswirkungen dienen die Ziele des Umweltschutzes. Sie umfassen Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind und in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind. Da gemäß Anlage 2 Nr. 1b) zu § 2 Abs. 3 SächsLPlG im Umweltbericht nur die … Ziele des Umweltschutzes, die für die Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen von Bedeutung sind, darzustellen sind, wurde nach Sichtung der relevanten Dokumente eine Auswahl an Umweltzielen vorgenommen. Die ausgewählten Umweltziele dienen zugleich dazu, den Umweltzustand des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“ zielgerichtet und problemorientiert zu beschreiben und Bewertungskriterien für die Umweltprüfung abzuleiten.

Die Auswahl der für die Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen relevanten Umweltziele einschließlich der gewählten Bewertungskriterien für die Umweltprüfung ist nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tab. 1: Umweltziele Schutzgut Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Schutz des Menschen vor Lärm und vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen/Sicherung von Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion vor Inanspruchnahme und Lärm- und Schadstoffimmissionen:		
Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; …	§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG (DIN 18005)	• Siedlungen sowie Wohnhäuser im Außenbereich mit Schutzabstand • Versorgungs- und Siedlungskerne Zentraler Orte mit Schutzabstand • Kur- und Klinikbereiche mit Schutzabstand • Kindertagesstätten, Schulen, Altenpflegeeinrichtungen mit Schutzabstand • siedlungsnahe Erholungsflächen
Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie … ist … sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.	§ 41 (1) BImSchG (DIN 18005)	
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen … auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, …, Freizeitgebiete … so weit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm … (ist) sicherzustellen.	§ 2 (2) 6. GeROG	
Gebiete, die überwiegend zu Wohn- und Erholungszwecken genutzt werden, sollen von lärmintensiven Verkehrswegen freigehalten werden.	LEP G 15.1	
Erhalt und Weiterentwicklung möglichst zusammenhängender, siedlungsbezogener und siedlungsnaher Freiräume:		
Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.	§ 2 (1) Nr. 11 BNatSchG	• Landschaftsschutzgebiete (LSG) • großflächig unzerschnittene störungsarme Räume • Regionale Grünzüge • siedlungsnahe Erholungsflächen
Im Verdichtungsraum ist ein dauerhaft tragfähiges und ökologisch wirksames System von Freiräumen zu erhalten bzw. zu schaffen und mit den Freiräumen des ländlichen Raums zu vernetzen.	LEP Z 2.5.4	
Im ländlichen Raum sollen außerhalb der Siedlungsflächen große unzerschnittene Freiflächen erhalten werden.	LEP Z 2.5.12	
Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume sollen als regional bedeutsame Ruhegebiete erhalten werden.	RPIWS G 4.1.8	
Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.	RPIWS Z 5.1.10	
Schutz, Pflege, Gestaltung und Schaffung bzw. Erhaltung der Zugänglichkeit von Gebieten/Schwerpunkten für die naturnahe Erholung/Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung:		
Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. … Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. … Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.	§ 1a (1) Nr. 13 SächsNatSchG	• Vorbehaltsgebiete Erholung • Tourismusschwerpunkte mit Schutzabstand • Tourismusgebiete • LSG • großflächig unzerschnittene störungsarme Räume • Regionale Grünzüge
Bei der Planung von …, Verkehrswegen, … sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, … sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.	§ 1a (1) Nr. 12 SächsNatSchG	

Tab. 2: Umweltziele Schutzgüter Arten, Biotope und Biodiversität

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz sowie Entwicklung der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt:		
Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln.	§ 1a (1) Nr. 8 SächsNatSchG	• NSG einschl. Pufferzone • Naturdenkmale, § 26 Biotope, wertvolle Biotope der selektiven Biotopkartierung einschl. Pufferzonen • Biotoptypenbewertung • Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten
Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	§ 1a (1) Nr. 9 SächsNatSchG	
Bis 2010 ist der Rückgang der heute vorhandenen Vielfalt wildlebender Arten aufgehalten. Danach setzt eine Trendwende hin zu einer höheren Vielfalt heimischer Arten in der Fläche ein. Bis zum Jahre 2010 ist der Anteil der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten verringert. Bis 2020 erreichen Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung trägt, überlebensfähige Populationen. Bis 2020 hat sich für den größten Teil der Rote Liste-Arten die Gefährdungssituation um eine Stufe verbessert.	NSBV B 1.1.1/B 1.1.2	
Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten u. die Regeneration hat begonnen.	NSBV B 1.1.3	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit … der Tier- und Pflanzenwelt … zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.	§ 2 (2) 6. GeROG	
Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Die Biotope bzw. Habitate der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Pflanzen und Tiere und ihre Lebensgemeinschaften sind durch eine lebensraum- und artspezifische Ausstattung mit landestypischen Elementen zu verbessern.	LEP G 4.2.1	
Die heimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume sind als Elemente der biologischen Vielfalt dauerhaft zu erhalten, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, seine biologischen Ressourcen und Werte im Freistaat Sachsen zu bewahren.	LEP – A 3 Z 1.1-1	
Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegenzuwirken.	RPIWS Z 4.1.1	
Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Natur und Landschaft sollen dahingehend ausgerichtet sein, dass sie eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen, einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	RPIWS Z 4.2.1	
Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten ist zu vermeiden.	RPIWS Z 4.2.9, Satz 1	
Zur Sicherung der biologischen Vielfalt werden insbes. gefährdete bzw. stark im Rückgang befindliche Arten und Lebensräume sowie deren Lebensgemeinschaften dauerhaft in ihrem Bestand erhalten …	RPIWS – A 3 Z 3.1-1	
Schaffung eines Biotopverbundsystems von mindestens 10 % der Landesfläche:		
Bis 2010 besitzt Deutschland auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope. Dieses Netz ist geeignet, die Lebensräume der wildlebenden Arten dauerhaft zu sichern und ist integraler Bestandteil eines europäischen Biotopverbunds.	NSBV B 1.1.3	• regional bedeutsame Biotopverbundbereiche (VRG und VBG Natur und Landschaft)
Im Freistaat Sachsen wird ein landesweites Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.	§ 1b (1) SächsNatSchG	
Zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna der Region in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Populationen ist ein nach sachlichen und räumlichen Schwerpunkten gegliederter regionaler Biotopverbund mittel- bis langfristig umzusetzen.	RPIWS – A 3 Z 3.1-4	
Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ und Wahrung des Netzzusammenhangs:		
Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes "Natura 2000" sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.	§ 1a (2) SächsNatSchG	• Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) einschl. Pufferzonen
Die zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt und des europäischen Naturerbes vom Freistaat Sachsen gemeldeten Gebiete des kohärenten Netzes NATURA 2000 sind durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.	LEP – A 3 Z 1.1-5	
Bis 2010 ist der Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 abgeschlossen. Bis 2020 ist ein gut funktionierendes Managementsystem für alle Großschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete etabliert.	NSBV B 1.1.3	

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Bewahrung großflächig unzerschnittener störungsarmer Räume > 40 km²:		
Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht. Der derzeitige Anteil der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ≥ 100 km² (UZVR) bleibt erhalten.	NSBV B 2.8	• großflächig unzerschnittene störungsarme Räume
Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist … so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.	§ 2 (2) Nr. 2 GeROG	
Die in Karte 6 als Grundsatz ausgewiesenen großflächigen unzerschnittenen störungsarmen Räume > 40 km² sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum bewahrt und vor Zerschneidung geschützt werden.	LEP G 4.2	
Im ländlichen Raum sollen außerhalb der Siedlungsflächen große unzerschnittene Freiflächen erhalten werden.	LEP Z 2.5.12	
Großflächig unzerschnittene störungsarme Räume sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für störungsempfindliche sowie wandernde Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen, zu erhalten.	RPIWS – A 3 Z 3.1-3	
Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume (USR) sind als zusammenhängende wertvolle Landschaftsräume vor weiterer Verkehrserschließung bzw. einer Erhöhung der Verkehrsdichte zu bewahren.	RPIWS – A 3 Z 5.7-1	
Bis 2020 gehen von den bestehenden Verkehrswegen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundsystems mehr aus. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht.	NSBV B 2.8	

Tab. 3: Umweltziele Schutzgut Boden

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Minderung der Bodenversiegelung/Schutz/Erhalt von Böden mit besonderer Funktionalität/Verminderung der Schadstoffbelastung:		
Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden … zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	§ 1 BBodSchG	• Bodenfruchtbarkeit • regional seltene Böden bzw. landesweit seltene Böden mit relativer regionaler Seltenheit • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (besonders nass, trocken bzw. nährstoffarm) • naturnahe Böden (Böden unter naturnahem Wald und Moorböden) • Böden mit besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung • Schadstofffilter- und –puffervermögen der Böden
Verringerung der täglichen Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Sachsen auf < 2 ha pro Tag im Jahr 2020.	Beschluss Landtag Mai 2009, Handlungsprogramm IMAG Sachsen (2009)	
Bodenverbrauchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.	RPIWS Z 4.4.1	
Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.	§ 2 (1) Nr. 3 BNatSchG	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, … zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch … Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.	§ 2 (2) Nr. 6 GeROG	
Böden sind mit ihren Funktionen (Filterfunktion, Speicherfunktion, Produktionsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Freiflächenfunktion) nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dazu hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam zu erfolgen.	LEP G 4.4.1	
Die Moor- und Podsolböden, insbesondere der Dübener und Dahlener Heide, sollen so genutzt werden, dass ihre natürliche Bodenstruktur und bodenökologische Funktion dauerhaft erhalten bleiben.	RPIWS G 4.4.7	
Zur Sicherung der Vielfalt der Böden in der Region sowie von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften aufgrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten vor Beeinträchtigungen, wie Entwässerung, Vernässung und intensive ackerbauliche Nutzung sowie vor Zerstörung zu schützen.	RPIWS – A 3 Z 3.3-1	
Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung freizuhalten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.	RPIWS – A 3 Z 5.7-6	
Bei der Nutzung des Bodens ist seine Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit zu berücksichtigen.	LEP G 4.4.2	

Tab. 4: Umweltziele Schutzgut Wasser

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Erhalt der Grundwasserneubildung, Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung, Schutz empfindlicher bzw. gefährdeter Bereiche des Grundwassers und des Oberflächenwasserhaushalts, Vermeidung von Belastungen:		
Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.	§ 43 (1) SächsWG	• Grundwasserneubildungsrate • Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit • Trinkwasserschutzzonen
… Naturgüter sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen.	§ 2 (2) Nr. 6 GeROG	
In Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen und großräumige Aufforstungen zu vermeiden.	RPIWS – A 3 Z 3.2-13	
Nutzungen sollen das Fehlen geologischer Schutzfunktionen angemessen berücksichtigen.	LEP Z 4.3.1	
Für den Bau von Verkehrsanlagen sind umweltverträgliche, den Wasserhaushalt schonende Bauweisen und Materialien einzusetzen.	RPIWS – A 3 Z 5.7-10	
Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer einschl. ihrer Ufer bzw. Auen:		
Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. … vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.	§ 1a (1) WHG	• naturnahe Stand- und Fließgewässer • sonstige Stand- und Fließgewässer
Das Wohl der Allgemeinheit verlangt insbesondere, dass … ein naturnaher Zustand der Gewässer gesichert und nach Möglichkeit wiederhergestellt wird, …	§ 3 (2) Nr. 3 SächsWG	
Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen, natürliche Rückhalteflächen und Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	§ 1a (1) Nr. 4 SächsNatSchG	
Naturnahe Fließgewässerauen und -landschaften sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sollen von jeglicher Bebauung und Verbauung freigehalten werden.	LEP Z 4.1.1	
Naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten werden …	LEP Z 4.1.2	
Fließgewässer samt den mit ihnen funktional verbundenen Auenbereichen und Landschaftsräumen sollen vor weiteren Bebauungen und Nutzungen, die das ökologische Gefüge negativ beeinträchtigen, geschützt werden.	LEP – A 3 Z 1.2.1-1 RPIWS – A 3 Z 3.2-1	
Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen sollen in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile unter Beachtung der Aspekte des Biotopverbunds geschützt und wo möglich wieder hergestellt werden.	LEP – A 3 Z 1.2.1-2 RPIWS – A 3 Z 3.2-2	
Eine Verschlechterung des Zustands aquatischer Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete ist zu vermeiden.	LEP – A 3 Z 1.2.1-3 RPIWS – A 3 Z 3.2-3	
Die Teichlandschaften sollen als wesentliche Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft und Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope geschützt, gepflegt und entwickelt werden.	LEP – A 3 Z 1.2.1-5 RPIWS – A 3 Z 3.2-6	
Naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer sind in ihrem ökologischen Wert zu erhalten und in einer naturnahen Entwicklung zu fördern.	RPIWS Z 4.2.7	
Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen soll erhalten und ergänzt werden.	RPIWS Z 4.3.2.3	
Erhalt, Wiederherstellung und wo nötig Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens/Freihaltung der Überschwemmungsgebiete (Auen) von Bebauung:		
Beim Ausbau sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen	§ 31 (5) WHG	• festgesetzte Überschwemmungsgebiete und sonstige Fließgewässerauen • Retentionsvermögen außerhalb von Auen (in den Einzugsgebieten)
Für den vorbeugenden Hochwasserschutz … im Binnenland ist zu sorgen, … vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.	§ 2 (2) Nr. 6 GeROG	
Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den potenziellen Ausbreitungsbereichen der Flüsse (Flussauen) sollen so gestaltet werden, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.	LEP G 4.3.7	
Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind von Bebauung freizuhalten. Innerhalb von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz soll die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, ausgeschlossen sein.	RPIWS Z 4.3.4.1	
Bei Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz sind das bestehende Überschwemmungsrisiko einschließlich der Gefahren des Versagens bestehender Schutzeinrichtungen sowie die Rückgewinnung ehemaliger Retentionsflächen zu berücksichtigen.	RPIWS G 4.3.4.3	
In Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz sind bei der Sanierung bestehender Bebauung sowie bei neuer Bebauung geeignete bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorzusehen.	RPIWS G 4.3.4.4	

Tab. 5: Umweltziele Schutzgüter Klima und Luft

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Sicherung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche:		
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit … des Klimas … zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 (2) Nr. 6 GeROG	• Kalt- und Frischluft-abflussbahnen und mit diesen zusammen-hängende Kalt- und Frischluftentstehungs-gebiete für Siedlungen
Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; ... Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimati-scher Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.	§ 2 (1) Nr. 6 BNatSchG	
Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.	LEP Z 4.5.1	
Die Funktionsfähigkeit der „Regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Frischluftabflussbahnen“ sowie der „Regional bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen“ ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Dazu sind • „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen freizuhalten und ggf. durch Erhöhung des Waldanteils aufzuwerten, • „Regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen“ und „Regional bedeutsame Kaltluftabfluss-bahnen“ von abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen und Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten und • „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete“ vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.	RPIWS Z 4.5.1	• Regional bedeutsame Kalt- und Frischluftent-stehungsgebiete • Regional bedeutsame Kalt- und Frischluft-abflussbahnen
Geschlossene Waldgebiete mit Funktion als lufthygienisch und bioklimatisch wirksame Ausgleichs-räume sowie mit Lärmschutzfunktion sind besonders in Nachbarschaftslage zu urban-industriellen Ballungsräumen zu erhalten, bei Bedarf zu erneuern und ggf. zu erweitern. Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.	LEP – A 3/Z 1.4-4	• größere, zusammen-hängende Wald-flächen (> 10 ha)
Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohn-gebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, … zu erweitern bzw. neu anzulegen.	RPIWS – A 3/ Z 3.4-1	• kleinere Waldgebiete • Heckengebiete
Luftschadstoff-Emissionen aus Säure bildenden und eutrophierenden Gasen sind auch künftig zu senken, um weitere Schäden in Wald- bzw. Forstökosystemen sowie waldfreien Ökosystemen zu vermeiden bzw. vorhandene Schäden deutlich zu mindern.	LEP – A 3/Z 1.4-3 RPIWS – A 3 Z 3.4-5	

Tab. 6: Umweltziele Schutzgut Landschaft

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Schutz der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen/Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/Schutz landschaftsästhetisch empfindlicher bzw. gefährdeter Bereiche:		
Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.	§ 2 (2) Nr. 2 GeROG	• bedeutsame Bereiche für das Landschafts-erleben (landschaft-liche Erlebniswirk-samkeit) • landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen • Landschaftsschutz-gebiete • visuelle Verletzbarkeit der umgebenden Landschaft
Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, … sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.	§ 2 (1) Nr. 12 BNatSchG	
Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.	§ 2 (1) Nr. 13 BNatSchG	
Durch nachhaltige Nutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die biologische Vielfalt der Kulturlandschaften bis 2020 gesteigert und ihre Vielfalt, Schönheit und regionaltypische Eigenart bewahrt. Die aus Naturschutzsicht besonders erhaltenswerten Landschaften Deutschlands bleiben dauerhaft bestehen.	NSBV B 1.3.2	
Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abge-stimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig gewährleistet.	LEP G 4.1.3	
Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unab-dingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden.	RPIWS Z 4.1.1	
Die für Sachsen typischen Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sollen erhalten oder wieder hergestellt werden.	LEP G 4.1.10	
Landschaftsräume mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen in ihrer Typik und ihrem Landschaftscharakter erhalten werden. Neue Nutzungen und Vorhaben dürfen den Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigen oder grundlegend verändern.	RPIWS G 4.1.6	
„Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen“ sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten werden.	RPIWS Z 4.1.7	

Tab. 7: Umweltziele Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltziel	Quelle	Kriterien/Indikatoren
Schutz, Entwicklung und ggf. Sanierung von Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteilen und -elementen von besonderer Eigenart, erhaltenen Relikten historischer Kulturlandschaften; Erhalt und Schutz von Kulturdenkmalen und Sachgütern:		
Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.	§ 2 (1) Nr. 14 BNatSchG	• Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente außerhalb von Siedlungen (Alleen, Schlachtfelder) • Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes • Bodendenkmale
Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.	§ 2 (2) Nr. 5 GeROG	
Kulturlandschaften und Landschaftselemente von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, erhaltene Relikte historischer Kulturlandschaften und Bereiche mit besonderem archäologischem Potenzial sowie geowissenschaftlich bedeutende Objekte und Landschaftsformen (Geotope) sollen gesichert und landschaftsgerecht entwickelt werden.	LEP G 4.1.8	
Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.	§ 1 (1) und (3) SächsDSchG	
Markante kulturhistorische Sehenswürdigkeiten wie Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Guts- und Herrenhäuser, Parkanlagen sowie bedeutende technische Denkmale sollen als touristische Anziehungspunkte und als prägende Elemente der Kulturlandschaft erhalten werden.	RPIWS G 8.3.1	
Die „Regionalen Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes“ … sollen denkmalgerecht gesichert und vor Gefährdung geschützt werden.	RPIWS Z 4.4.8	
Auf Deichen sind untersagt: … die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen, … Abgrabungen und Eintiefungen, das Verlegen von Leitungen im Boden, … das Befahren mit Kraftfahrzeugen …	§ 100d (1) SächsWG	• Hochwasserschutzdeiche

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 SächsLPlG ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die durch die Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Plangebietsgrenze der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ des Regionalplans Westsachsen wird durch die in der Karte „Raumnutzung“ ausgewiesene Außenlinie des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ bestimmt. Das Plangebiet umfasst Teilgebiete der Stadt Leipzig sowie der Landkreise Nordsachsen und Leipzig; es ist ca. 407 km² groß.

Abbildung 1 zeigt die Zuordnung des Plangebiets zu den Landschaftstypen der Region Westsachsen. Danach ist der Westteil den Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften, speziell der Delitzscher Platte, dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet und dem Naunhofer Land zuzuordnen. Die Auenlandschaften von Mittlerer Mulde und Elbe queren das Plangebiet von Süd nach Nord. Die zwischen Mulden- und Elbaue sowie im Osten gelegenen Plangebietsteile gehören zu den Heidelandschaften, im Besonderen zur Dübener, Dahlener und Annaburger Heide.

Für die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung „B 87n“ wurde das Plangebiet einschließlich eines 2 km-Puffers dargestellt (vgl. Karten A-1 bis A-7, Karten B-1 bis B-6 und Karte C).

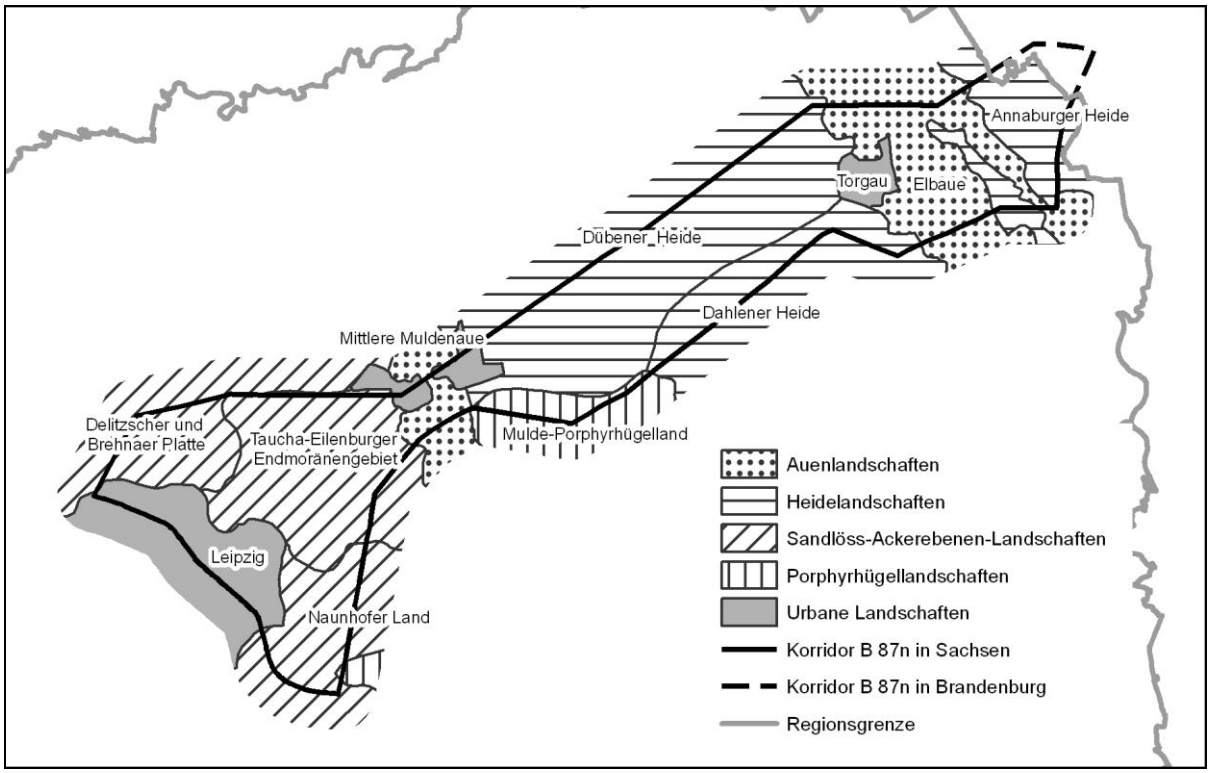

Abb. 1: Landschaftliche Einordnung des Plangebiets

Der derzeitige Umweltzustand für die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ ist aus den Karten zur Bestandsaufnahme

A-1 Schutzgut Menschen einschl. menschliche Gesundheit
A-2a Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt „Schutzgebiete/Biotope“
A-2b Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt „Säugetiere“
A-2c Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt „Amphibien und Reptilien“
A-2d Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt „Avifauna“
A-3 Schutzgut Boden
A-4a Schutzgut Grundwasser

A-4b Schutzgut Oberflächenwasser
A-5 Schutzgüter Klima und Luft
A-6 Schutzgut Landschaft
A-7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

ersichtlich.

2.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit vgl. Karte A-1

Lärm- und Schadstoffbelastung

Die Belastungen durch Verkehrslärm und Emissionen sind im Plangebiet insbesondere in der Stadt Leipzig und ihrem Umland als hoch einzuschätzen. Auch der ländliche Raum ist durch ein relativ engmaschiges Straßensystem mit entsprechenden Lärmbelastungen insbesondere im Bereich der Mittelzentren Eilenburg (B 87/B 107/S 11) und Torgau (B 87/B 182/B 183) geprägt. Darüber hinaus besteht im westlichen Teil des Plangebiets eine erhebliche Vorbelastung durch Fluglärm infolge des Betriebs des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle.

Die Region verfügt aufgrund ihres hohen Zerschneidungsgrads durch Verkehrstrassen und ihrer hohen Siedlungsdichte nur noch über wenige großräumig unzerschnittene und unverlärmte Gebiete (> 40 km²) mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Sie konzentrieren sich im Norden der Region, im Plangebiet „B 87n“, insbesondere auf Gebiete in der Dübener und Annaburger Heide, die Elbaue sowie die Taucha-Eilenburger Endmoräne.

Räume für die Erholung in Natur und Landschaft

Gebiete mit regionaler Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind die traditionellen Tourismusgebiete, wie die Dübener Heide sowie die Gebiete mit Ansätzen für eine touristische Entwicklung Ostelbien, Beucha/Naunhof-Brandiser Forst und Hohburger Berge im Randbereich des Plangebiets, die vor allem Bedeutung als Naherholungsgebiete besitzen. Die Stadt Torgau, mit ihrer historischen Altstadt und ihrer reizvollen Lage in der Elbauenlandschaft sowie dem Gestütsdorf Graditz ist als Schwerpunkt des Städtetourismus von landesweiter Bedeutung. Kleinräumiger sind vor allem an Gewässern Erholungsangebote entstanden, die vielfältig genutzt werden, z. B. Großer Teich Torgau und Kiesgrube Eilenburg (im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen).

Insbesondere die Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittelzentren Eilenburg und Torgau sowie des Grundzentrums Taucha sind neben dem Oberzentrum Leipzig Konzentrationspunkte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Plangebiet. Sie weisen einen besonderen Schutzbedarf hinsichtlich Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Vor allem in den fruchtbaren Sandlöß-Ackerebenen-Landschaften sind die Siedlungen nur mit einem eng bemessenen Grüngürtel ausgestattet, der als siedlungsnaher Freiraum fungieren kann. Diese sind aufgrund des begrenzten Vorkommens erholungsrelevanter Freiräume besonders bedeutsam.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen und Lebensräume vgl. Karte A-2a

Der größte Teil der Plangebietsfläche (fast 60 %) wird von Ackerflächen eingenommen. Der Waldanteil im Plangebiet beträgt ca. 13 %. Der Flächenanteil der in der selektiven Biotopkartierung erfassten besonders wertvollen Biotope beträgt 2,8 %, wobei die nach § 26 SächsNatSchG geschützten Biotope insbesondere naturnahe Waldbiotope, Wiesenbiotope und Kleingewässer umfassen.

Der überwiegende Teil des Plangebiets weist nur eine geringe bis sehr geringe Lebensraumqualität für Flora und Fauna auf. Die wenigen Bereiche hoher und sehr hoher Bedeutung für Flora und Fauna konzentrieren sich in den Auen und ihren Randbereichen (u. a. Mulde-, Parthe- und Elbaue), im Bereich strukturreicher Standgewässer sowie in den Waldgebieten der Dübener und Annaburger Heide, dem Statitzwald und dem Tresenwald.

Geschützte Arten vgl. Karten A-2b, A-2c, A-2d

Auf Grundlage des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan Region Westsachsen und der vom Autobahnamt Sachsen in Auftrag gegebenen Sondergutachten Amphibien und Reptilien sowie Avifauna (ABA 2008) sind die Vorkommensschwerpunkte geschützter und gefährdeter Arten im Plangebiet nach den Artengruppen Säugetiere, Amphibien und Reptilien sowie Vögel in den Karten A-2b, A-2c, A-2d dargestellt. Daraus sind die Vorkommensschwerpunkte dieser Artengruppen ersichtlich. Besondere Konzentrationsräume ergeben sich für alle Artengruppen in der Muldeaue und der Elbaue.

Schutzgebiete vgl. Karte A-2a

Im Plangebiet befinden sich die 2 festgesetzten Naturschutzgebiete „Wölperner Torfwiesen“ (48 ha) und „Großer Teich Torgau“ (ca. 532 ha). Darüber hinaus grenzen das NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben“ an das Plangebiet an, während sich im 2 km-Puffer des Plangebiets die NSG „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ sowie „Alte Elbe Kathewitz“ befinden. Zahlreiche Naturdenkmale, die als Flächennaturdenkmale mit einer Fläche bis zu 5 ha oder als Einzelgebilde der Natur festgesetzt wurden, sind über das Plangebiet verteilt anzutreffen.

Folgende 8 FFH-Gebiete mit einer Fläche von ca. 2900 ha befinden sich vollständig oder teilweise im Plangebiet: „Döbrichauer Wiesen“, „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ (teilweise), „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (teilweise), „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ (teilweise), „Partheaue“ (teilweise), Schwarzbachniederung mit Sprottabruch (kleiner Teil), „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (teilweise) und „Wölperner Torfwiesen“.
Die FFH-Gebiete „Berge um Hohburg und Dornreichenbach“, „Kämmereiforst“, „Leinegebiet, „Lossa und Nebengewässer“, „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, „Roitzsch“ sowie „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“ grenzen unmittelbar an das Plangebiet an oder befinden sich einem Puffer von 2 km um das Plangebiet.
Des Weiteren sind im Plangebiet die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“ und „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ festgesetzt, während sich im 2 km-Puffer um das Plangebiet die SPA-Gebiete „Dübener Heide“, „Kämmereiforst und Leineaue“ sowie „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ befinden.

Biotopverbund

Das angestrebte Biotopverbundsystem wurde im Regionalplan Westsachsen als System von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesen, das durch Vorranggebiete Waldmehrung und in agrarisch genutzten Offenlandschaften durch Vorranggebiete Landwirtschaft ergänzt wird. Es wird als ökologisches Verbundsystem bezeichnet. Im Plangebiet bilden die Auen die Kernstücke des Verbundsystems.

Die wenigen großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume > 40 km² der Region konzentrieren sich im Plangebiet in der Dübener und Annaburger Heide, der Elbaue sowie der Taucha-Eilenburger Endmoräne.

2.1.3 Schutzgut Boden vgl. Karte A-3

Böden mit besonderer Lebensraumfunktion

Das Plangebiet weist in großen Teilen außerhalb der Heidelandschaften Böden mit hoher **Bodenfruchtbarkeit** auf. Die fruchtbarsten Böden (Bodenwertzahlen über 70) konzentrieren sich insbesondere in der Elbaue. Die Böden der Heidelandschaften (Dübener, Dahlener und Annaburger Heide) sind durch geringe bis sehr geringe Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Hinsichtlich der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind Sonderstandorte (feucht, trocken, nährstoffarm) grundsätzlich als besonders wertvoll einzuschätzen. Diese **Böden mit besonderen Standorteigenschaften** weisen auch ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf. Besonders trockene Böden kommen vereinzelt in Dübener Heide vor, während besonders nasse Böden im Bereich der Partheaue zwischen Naunhof und Zweenfurth, im Bereich des Sprottabruchs und um den Großen Teich vorkommen. Besonders nährstoffarme Böden treten weit verbreitet in den Heidelandschaften auf.

Böden mit besonderer Speicher- und Regelungsfunktion

Als Böden mit besonderer Speicher- und Regelungsfunktion sind Böden mit hohem und sehr hohem (Schadstoff)Filter- und –puffervermögen im Plangebiet insbesondere im Bereich der Auen von Elbe, Mulde und Parthe anzutreffen. Dagegen sind die Heidelandschaften durch Böden mit sehr geringem und geringem Filter- und Puffervermögen geprägt.

Böden mit besonderer Archivfunktion

Von den in der Region Westsachsen als **selten einzustufenden Böden** sind im Plangebiet insbesondere Vorkommen von Gleyen verschiedenster Ausprägung zu nennen. Verbreitungsschwerpunkte sind die Auen und Niederungen der Dübener Heide sowie die Muldeaue und die Partheaue. Sehr seltene Bodentypen in der Region stellen zudem die am Nordrand der Hohburger Berge verbreiteten stauwassergeprägten Braunerden dar. Des Weiteren treten im Plangebiet Niedermoore auf (Sprottabruch), in der Dübener Heide vereinzelt auch die seltenen Eisenpodsole.

Naturnahe Böden sind in Westsachsen und somit auch im Plangebiet nur noch insulär anzutreffen. Böden unter naturnahem Wald treten im Statitz sowie den Auwäldern der Muldeaue, den Bruchwäldern der Dübener Heide sowie den Wäldern im Umfeld des Großen Teichs Torgau auf. Böden unter naturnahen Mooren sind sehr kleinflächig im Bereich der Lindelbachaue und im Bereich der Döbrichauer Wiesen ausgeprägt.

Die Niedermoore des Sprottabruchs, die Podsolgleye in Dübener Heide sowie die Stagnogleye in der Partheaue bei Zweenfurth sind als **naturgeschichtlich bedeutsame Böden** im Plangebiet zu nennen.

Bodenbelastungen (Vorbelastungen)

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche als ein Indiz für die **Bodenversiegelung** nahm im Plangebiet zwischen 1993 und 2008 vor allem im suburbanen Raum überproportional zu; darüber hinaus ebenso im Bereich der Mittelzentren Eilenburg und Torgau. Vor allem im Umland der Stadt Leipzig ist eine flächenhafte Bodenversiegelung mit hohen Versiegelungsgraden markant.

Die Muldeaue gilt als Gebiet mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen, insbesondere durch Schwermetallbelastungen. Darüber hinaus konzentrieren sich Böden mit hoher Versauerungsempfindlichkeit vor allem in den Heidelandschaften. So ist die Dübener Heide als ein „Großflächiges Gebiet mit stark sauren Böden“ (pH-Wert < 4,5) zu kennzeichnen.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser vgl. Karte A-4a

Grundwasserneubildung

Sehr hohe Grundwasserneubildungsraten werden im Westteil der Dübener Heide, mittlere Grundwasserneubildungsraten insbesondere im Bereich der Taucha-Eilenburger Endmoräne erreicht, während die Elbaue und der Ostteil der Dübener Heide durch geringe Grundwasserneubildungsraten gekennzeichnet sind.

Geschütztheit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag

Das Grundwasser ist im Ostteil des Plangebiets geologisch nur gering geschützt. Berücksichtigt man darüber hinaus die Schutzwirkung der Böden, kristallisieren sich insbesondere die Heidelandschaften (Dübener, Dahlener und Annaburger Heide) als hoch empfindlich gegenüber Stoffeinträgen ins Grundwasser heraus. Dabei ist das nutzungsbedingte Beeinträchtigungsrisiko des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen auf den ackerbaulich genutzten Böden der Heidelandschaften am höchsten.

Trinkwasserschutzgebiete

Die bedeutendsten Trinkwassergewinnungsgebiete der Region Westsachsen befinden sich im Plangebiet. Dazu gehören die Elbaue mit den Trinkwasserschutzgebieten (TWSG) Torgau-Ost und Mockritz-Elsnig sowie die Muldeaue mit den TWSG Canitz-Thallwitz und Wedelwitz. Darüber hinaus befindet sich das TWSG Beucha im Gebiet.

2.1.5 Schutzgut Oberflächenwasser vgl. Karte A-4b

Wasserqualität und Strukturgüte der Fließgewässer

Der überwiegende Teil der Fließgewässer des Plangebiets galt 2003 als mäßig oder kritisch belastet (Gewässergüteklasse 2 oder 2-3). Für die Mehrzahl der Fließgewässerkörper wird die Erreichung der Ziele des Art. 4 der WRRL bis 2015 ohne Durchführung spezieller Bewirtschaftungs- und Sanierungsmaßnahmen als unwahrscheinlich eingeschätzt. Lediglich der Ellergraben und der Wildschützgraben können nach derzeitigem Stand das Ziel eines guten ökologischen Potenzials erreichen.

Der überwiegende Teil der Fließgewässer im Plangebiet weist Gewässerstrukturklassen von 4 bis 7 (deutlich bis vollständig verändert) und damit deutliche Vorbelastungen auf. Positiv hervorzuheben sind Teilabschnitte der Mulde zwischen Eilenburg und Bad Düben; besonders stark beeinträchtigt ist dagegen die Gewässerstruktur des Schwarzen Grabens.

Überschwemmungsgebiete und Retentionsräume

Im Plangebiet ist das Wasserrückhaltevermögen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer relief- und nutzungsbedingt überwiegend hoch bis sehr hoch ausgeprägt. Durch ein hohes bis sehr hohes Retentionsvermögen sind z. B. große Bereiche der Taucha-Eilenburger Endmoräne, der Mulde- und Elbaue sowie der Dübener und Dahlener Heide gekennzeichnet, während große Teile der Delitzscher Platte über ein überwiegend mittleres Wasserrückhaltevermögen verfügen.

Von den einst breit ausladenden natürlichen Überschwemmungsgebieten der Mulde und der Elbe gingen durch Eindeichungen der vergangenen Jahrzehnte und Jahrhunderte große Flächen für den Hochwasserabfluss verloren. Insbesondere in der Elbaue und den Niederungsbereichen der Dübener Heide sind die nach § 100 Abs. 3 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiete erheblich kleiner als die natürlichen Überschwemmungsbereiche.

Natürlichkeitsgrad

Naturnahe Bach- und Flussabschnitte sind vor allem in der Muldeaue, an der Weinske sowie an den Zuflüssen zum Großen Teich (z. B. Schwarzer Graben, Ellergraben, Rote Furt, Röhrgraben, Saulachgraben) zu finden. Standgewässer mit hoher Naturnähe sind z. B. der Große Teich Torgau und die Bennewitzer Teiche.

2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft vgl. Karte A-5

Das Plangebiet gehört zum Klimagebiet des Subkontinentalen Binnentieflandsklima des Leipziger Landes, das durch ein langjähriges Temperaturmittel von 9,2-9,7 °C, 500 bis 580 mm Jahresniederschlag, sowie eine deutliche Trockenheit im Winterhalbjahr gekennzeichnet ist.

Kaltluftentstehung und -abfluss

Bedingt durch das flache Relief weist das Plangebiet relativ ungünstige naturräumliche Bedingungen für den Kaltluftabfluss auf, obgleich es weiträumig durch Kaltluftentstehung geprägt ist. Insbesondere die Ackerflächen und grünlandgeprägten Auen haben eine hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Reliefbedingt sind jedoch nur Hangbereiche der Partheaue von regionaler Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss in städtische Belastungsgebiete (Taucha/Leipzig).

Niederungsbereiche mit besonderer Disposition zur Nebelbildung bilden insbesondere die Auen von Elbe und Mulde.

Klima- und Immissionsschutzwald

Wichtige, regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete für den durch Luftschadstoffe belasteten Verdichtungsraum Leipzig sind im Plangebiet die Restwälder der Partheaue. Der Torgauer Ratsforst ist für den Wirkungsraum Torgau und der Naunhof-Brandiser Forst für den Wirkungsraum Brandis-Beucha-Naunhof bedeutsam.

Des Weiteren sind vor allem zusammenhängende Waldbestände > 10 ha von hoher Bedeutung für die Frischluftentstehung und den Immissionsschutz. Große zusammenhängende Waldgebiete sind im Plangebiet insbesondere in der Dübener, Dahlener und Annaburger Heide sowie den Hohburger Bergen zu finden. Größere Restwaldbestände sind zudem der Tresenwald, der Kämmereiforst und das Mölbitzer Holz.

2.1.7 Schutzgut Landschaft vgl. Karte A-6

Landschaftsbild

Landschaftsräume mit einer hohen und sehr hohen **landschaftlichen Erlebniswirksamkeit** und damit auch einer guten natürlichen Erholungseignung sind für die Heidelandschaften, die Porphyrhügellandschaften und für die großen Flussauen im Plangebiet charakteristisch. Insbesondere

- kleinräumig strukturierte, grünlandgeprägte Auenbereiche von Mulde, Parthe und Elbe, die Wölpernschen Torfwiesen und der Sprottabruch,
- die naturnahen Waldbestände der Dübener, Dahlener und Annaburger Heide und des Statitzwalds sowie
- reich strukturierte Standgewässer (Großer Teich Torgau, Bennewitzer Teiche)

weisen eine sehr hohe landschaftliche Erlebniswirksamkeit auf. Als weniger landschaftlich erlebniswirksam werden im Gegensatz dazu insbesondere die weit offenen Landschaften der Delitzscher Platte sowie des zentralen Einzugsgebiets des Schwarzen Grabens wahrgenommen.

Das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet und die Hohburger Berge sind als **landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen** im Plangebiet besonders markant.

Teilbereiche des Plangebiets weisen eine hohe **Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen** durch z. B. großflächige und hohe vertikale Objekte sowie lineare, barriereartige Anlagen (wie Straßen in Dammlage, Sicht- bzw. Lärmschutzwälle) auf. Dies sind insbesondere wenig strukturierte Agrargebiete der Delitzscher Platte, der Taucha-Eilenburger Endmoräne, des Naunhofer Landes, der Elbaue und der Torgau-Dübener Niederung.

Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens sind teilweise durch störende, unangepasste Bebauungen oder technische Anlagen und Trassen – überwiegend an den Stadträndern – zu verzeichnen.

Erholungsgebiete

Für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung eignen sich vor allem die 10 im Plangebiet befindlichen Landschaftsschutzgebiete Dahlener Heide, Dübener Heide, Elbaue Torgau, Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg, Leinetal, Loberaue, Lübschützer Teiche – Tresenwald, Mittlere Mulde, Partheaue und Parthenaue Machern sowie der Naturpark Dübener Heide. Die LSG nehmen eine Fläche von ca. 12.900 ha ein, was ca. 31,7 % der Plangebietsfläche entspricht. Die LSG Hohburger Berge, Kämmerei-Forst und Paunsdorfer Wäldchen – Heiterblick grenzen an das Plangebiet an.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vgl. Karte A-7

Das Plangebiet verfügt über eine Vielzahl sowohl baulicher als auch landschaftsbezogener Kulturdenkmale von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Im Gebiet ist eine Fülle archäologischer Denkmale von der Altsteinzeit bis zur Neuzeit bekannt, die nach dem SächsDSchG geschützt sind. Es weist darüber hinaus eine Vielzahl sakraler Bauwerke, insbesondere Stadt- und Dorfkirchen, Residenzanlagen (Burgen, Schlösser und Herrenhäuser) sowie ausgedehnte Parks und Gärten auf.

Das Spektrum erhaltener historischer Kulturlandschaftselemente reicht des Weiteren von Relikten historischer Land- und Forstbewirtschaftung wie Ackerterrassen und Teichen, über Relikte des historischen Bergbaus, historische Verkehrswege wie die Salzstraßen und die Via regia, historische Wind- und Wassermühlen bis zu historischen Siedlungsrelikten und Zeugen historischer Ereignisse wie des Dreißigjährigen Kriegs und der Schlacht bei Torgau.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umweltprüfung der Teilfortschreibung „B 87n“ orientiert sich am räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad der regionalplanerischen Festlegungen der Teilfortschreibung. Er unterscheidet sich daher im Detaillierungsgrad von vorhabens- bzw. projektbezogenen Umweltprüfungen (vgl. auch Protokoll zum Scoping-Termin vom 10.10.2008).

Ausgangspunkt der Umweltprüfung sind die Wirkungen, die von den Zielen der Teilfortschreibung auf die Umwelt ausgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Wirkungsumfang und –intensität des Straßenbauvorhabens auf regionaler Ebene nicht konkret und abschließend einschätzen lassen, da die regionalplanerische Festlegung einen fachplanerischen Ausformungsspielraum eröffnet.

Die **Ziele 4.2.10, 5.1.10, Satz 2 und 9.2.5** sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszulösen, da sie auf die Vermeidung, Minderung sowie den Ausgleich negativer Umweltauswirkungen des Plansatzes 10.4.2, Satz 2 ausgerichtet sind (vgl. Tab. 8).

Tab. 8: Prüfung der Umweltauswirkungen der Ziele 4.2.10, 5.1.10 Satz 2 und 9.2.5
(**+** positive Auswirkungen, **0** neutral, — negative Auswirkungen)

Ziel	**Erhebliche Auswirkungen zu erwarten auf**						
	Menschen einschl. menschliche Gesundheit	Boden	Wasser	Klima und Luft	Flora/Fauna/ Biodiversität	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
4.2.10	**+**	**+**	**0**	**+**	**+**	**+**	**0**
5.1.10 Satz 2	**+**	**+**	**+**	**+**	**+**	**+**	**0**
9.2.5	**0**	**0**	**0**	**+**	**+**	**+**	**0**

Von den **Zielen 7.6 und 17.2** gehen keine Umweltauswirkungen aus.

Prüfungsrelevant ist hingegen **Ziel 10.4.2 Satz 2**. Ausgangspunkt der Umweltprüfung sind die Wirkungen, die von einer Realisierung des Neubaus der Bundesstraße B 87 im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ auf die Umwelt ausgehen. Tabelle 9 gibt einen Überblick über wesentliche umweltbezogene Wirkfaktoren der Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“.

Tab. 9: Umweltbezogene Wirkfaktoren des Ziels 10.4.2 Satz 2

Wirkfaktor	**Vorrangig betroffene Schutzgüter**						
	Menschen	**Boden**	**Wasser**	**Klima und Luft**	**Flora/Fauna/ Biodiversität**	**Landschaft**	**Kultur- und Sachgüter**
Nutzungsumwandlung (Flächenverlust)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
Versiegelung		**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**
Reliefänderung		**X**		**X**	**X**	**X**	**X**
Visuelle Wirkungen					**X**	**X**	**X**
Barrierewirkungen/ Zerschneidungen	**X**			**X**	**X**	**X**	
Stoffemissionen	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**		
Lärm- und Lichtemissionen	**X**				**X**		
Erschütterungen	**X**				**X**		**X**
Veränderungen des Wasserhaushalts		**X**	**X**		**X**		

In der Umweltprüfung sind die Wirkungen der o. g. Wirkfaktoren auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Als Maßstab für die in der Umweltprüfung durchzuführende Bewertung von Umweltauswirkungen dienen die Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. 1.2). Die verwendete Methodik für die Umweltprüfung ist im Einzelnen in Kapitel 4.2 dargelegt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind als Empfindlichkeitsbewertung der Schutzgüter in den Karten B-1 bis B-6 dargestellt und in Tabelle 10 schutzgutbezogen zusammengefasst.

Tab. 10: Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung des Ziels 10.4.2 Satz 2

Schutzgut	Konflikt-potenzial	Beschreibung des Konfliktpotenzials
Menschen/menschl. Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (vgl. Karte B-1)	**hoch – gering**	• bei Trassenlage im Außenbereich Entlastung und Verlagerung des bisherigen innerörtlichen Durchgangsverkehrs aus den Ortslagen Taucha, Jesewitz, Wölpern, Doberschütz, Mockrehna, Torgau, Zwethau und Döbrichau und damit Verlagerung der Lärm- und Schadstoffbelastungen aus den Ortskernen an bisher weitgehend unbelastete Ortsränder oder in den Außenbereich • Beeinträchtigungen der Wohnqualität an den Ortsrändern sowie siedlungsnaher Freiräume • Zerschneidung und Verlärmung bisher unzerschnittener störungsarmer Räume sowie von Erholungs-/Tourismusgebieten → **hohes** Konfliktpotenzial im Bereich der Siedlungen (als Wohnstandorte, Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie von Kulturdenkmalen und Sachgütern) im Plangebiet sowie der USR in der Elbaue und nördlich der Hohburger Berge → **mittleres** Konfliktpotenzial im westlichen Korridorbereich (Taucha-Eilenburger Endmoräne), in der Dübener Heide sowie der Elbaue → nur kleinräumig **geringes** Konfliktpotenzial in relativ dünn besiedelten Gebieten, z. B. der Torgau-Dübener Niederung und Ostelbiens → keine Empfindlichkeit besitzen sehr kleinräumige, siedlungsferne Bereiche in der Annaburger und Dübener Heide
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Karte B-2)	**hoch – gering**	• teilweiser Verlust durch Versiegelung und Zerstörung von ökologisch wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz im Trassenbereich (vgl. auch Kap. 3 i. V. m. Anlage) • Beeinträchtigungen wertvoller Bereiche durch z. B. Lärm und Schadstoffe • Störungen des Biotopverbunds; Isolation von Lebensräumen • Zerschneidung und Verlärmung bisher unzerschnittener störungsarmer Räume → **hohes** Konfliktpotenzial in den Auenbereichen (u. a. von Elbe, Mulde, Parthe, Roter Furt und Schwarzbach), im Bereich der Annaburger Heide sowie der USR in der Elbaue und nördlich der Hohburger Berge → **mittleres** Konfliktpotenzial im westlichen Korridorbereich (Taucha-Eilenburger Endmoräne), in der Dübener Heide sowie der Elbaue → **geringes** Konfliktpotenzial in ackerbaulich geprägten, strukturarmen Gebieten der Delitzscher Platte, des Naunhofer Landes, der Torgau-Dübener Niederung und Randbereichen der Dübener und Annaburger Heide sowie in urbanen Gebieten
Boden (vgl. Karte B-3)	**hoch – gering**	• im Bereich der künftigen Trasse vollständige Versiegelung und damit Verlust aller Bodenfunktionen • Beeinträchtigung u. a. der Regelungsfunktion von Böden im Umfeld einer künftigen Trasse • Vergrößerung der beeinträchtigten Fläche durch flächenintensive Bauwerke (z. B. Dämme) → **hohes** Konfliktpotenzial auf Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit in der Elbaue sowie sehr kleinflächig auf Böden mit besonderer Archivfunktion → überwiegend **mittleres** Konfliktpotenzial im gesamten Plangebiet → kleinräumig **geringes** Konfliktpotenzial auf Waldböden der Annaburger Heide sowie auf Böden mit geringer Fruchtbarkeit → keine Empfindlichkeitsbewertung für Gebiete mit fehlender Bewertung des Ertragspotenzials (vgl. Fachbeitrag)

Schutzgut	Konflikt-potenzial	Beschreibung des Konfliktpotenzials
Wasser – Grundwasser (vgl. Karte B-4a)	**hoch – gering**	• Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versieglung, Verdichtung im Trassenbereich • Beeinträchtigung der Grundwasserqualität in Trinkwasserschutzgebieten sowie in Gebieten mit geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers → **hohes** Konfliktpotenzial in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildung östlich von Eilenburg sowie in den Trinkwasserschutzzonen I und II der Wassergewinnungsgebiete → überwiegend **mittleres** Konfliktpotenzial im gesamten Plangebiet → **geringes** Konfliktpotenzial im Bereich der Delitzscher Platte, im östlichen Plangebiet (Annaburger Heide, Elbaue) sowie in der Muldenaue
Wasser – Oberflächenwasser (vgl. Karte B-4b)	**hoch – gering**	• Gefahr des Stoffeintrags in Fließ- und Standgewässer im Trassenbereich • Querung zahlreicher Fließgewässer erforderlich (Errichtung von Brückenbauwerken) • Verringerung des Retentionsvermögens in den Auen der Fließgewässer und ihren Einzugsgebieten • Querung von Gebieten, die für den vorsorgenden Hochwasserschutz von Bedeutung sind (Deichrückverlegungsflächen) → Bauwerke notwendig, die das Abflussvermögen und den Retentionsraum nicht verringern → **hohes** Konfliktpotenzial in allen Fließgewässerauen → **mittleres** Konfliktpotenzial in Bereichen mit hohem Retentionsvermögen im zentralen Teil des Plangebiets und der Taucha-Eilenburger Endmoräne → **geringes** Konfliktpotenzial auf sickerwasserbestimmten Böden im Westteil des Plangebiets (Delitzscher Platte, Naunhofer Land) und im Raum Mockrehna-Audenhain → keine Empfindlichkeitsbewertung für Gebiete mit fehlender Bewertung des Retentionsvermögens (vgl. Fachbeitrag)
Klima und Luft (vgl. Karte B-5)	**hoch – gering**	• Emissionsbelastung im Bereich der künftigen Trasse • Erhöhung der verkehrsbedingten Immissionen in Randbereichen der Ortslagen (insbesondere in Hauptwindrichtung) • Verlust und Zerschneidung von Wäldern mit hoher Klima- und Immissionsschutzfunktion • Veränderungen des Mikroklimas im Straßenbereich • Verringerung der innerörtlichen Luftbelastung durch Verlagerung der straßenbedingten Emissionsbelastung aus den Ortslagen in das Umfeld → **hohes** Konfliktpotenzial im Bereich größerer, zusammenhängender Waldflächen (> 10 ha) der Dübener, Dahlener und Annaburger Heide sowie regional bedeutsamer Kaltluftentstehungsgebiete und –abflussbahnen (Parthenaue mit Hangbereichen) → **mittleres** Konfliktpotenzial besteht in den für Siedlungen im Plangebiet relevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten (Ackerflächen im Westteil des Plangebiets, Einzugsgebiet des Schwarzen Grabens, Elbaue) → **geringes** Konfliktpotenzial im Bereich von Kaltluftentstehungsgebieten ohne bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion (z. B. Ackerflächen der Torgau-Dübener Niederung und der Elbauenrandbereiche)
Landschaft (vgl. Karte B-6)	**hoch – gering**	• Verbauung, Zerschneidungseffekte und Verlärmung der Landschaft mit den entsprechenden Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung • erhebliche Beeinträchtigungen mit Fernwirkung durch Dammbauwerke insbesondere in Gebieten mit hoher Einsehbarkeit (starke visuelle Verletzlichkeit der Landschaft) • teilräumlich technische Vorbelastungen durch Verkehrswege, Gewerbe- und Industriegebiete, E-Leitungen → **hohes** Konfliktpotenzial in Bereichen hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit wie landschaftsprägenden Kuppenbereichen (Taucha-Eilenburger Endmoräne, Hohburger Berge), strukturreichen Auen (u. a. Mulde, Elbe), naturnahen Wäldern (z. B. in Dübener, Dahlener und Annaburger Heide) sowie im Bereich kleinräumig strukturierter Ortsränder → **mittleres** Konfliktpotenzial in Bereichen hoher visueller Verletzbarkeit im Westteil des Plangebiets, in der Torgau-Dübener Niederung sowie der Elbaue → **geringes** Konfliktpotenzial im Bereich strukturarmer Ackerflächen der Delitzscher Platte, östlich von Eilenburg und Ostelbiens → keine Empfindlichkeitsbewertung für Gebiete mit fehlender Bewertung der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit (vgl. Fachbeitrag)

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Einzelnen auf regionalplanerischer Ebene nur überschlägig abschätzbar, da noch keine konkrete Planung für das Straßenbauvorhaben „B 87n“ vorliegt (nur Ausweisung eines Realisierungskorridors!). Im Rahmen der Analyse des derzeitigen Umweltzustands im Plangebiet sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen von Ziel 10.4.2 Satz 2 der Teilfortschreibung wurden jedoch die grundsätzlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit betrachtet (vgl. Kap. 1.2, 2.1, 2.2.1 und 4.2). Des Weiteren lassen sich im Plangebiet Räume mit ausgeprägtem funktionalem Wirkungsgefüge benennen, in denen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern besonders ausgeprägt sind. Dazu gehören z. B. die Auenbereiche von Mulde und Elbe sowie naturnahe Wälder, die insbesondere durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora/Fauna/Biodiversität und Landschaft gekennzeichnet sind. Die Siedlungen und Siedlungsrandbereiche sind dagegen vor allem durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen und Kultur-/Sachgüter geprägt.

Zusammenfassende Bewertung

In Karte C ist das Umweltrisiko, welches durch das „Straßenbauvorhaben B 87n“ im Plangebiet ausgelöst wird, auf Grundlage einer Überlagerung der Konfliktpotenzialbewertungen für alle Schutzgüter und ihrer Zuordnung zu Konfliktklassen, die das entsprechende Umweltrisiko bestimmen, dargestellt (vgl. Kap. 4.2). Danach lassen sich im Plangebiet keine durchgehend konfliktarmen Bereiche (Korridore) mit einem geringen Umweltrisiko erkennen. Teilbereiche des Plangebiets im Westteil und zentralen Teil weisen mittlere Konfliktdichten auf, wobei die Querung von Bereichen mit hohem und sehr hohem Umweltrisiko insbesondere im Zuge von Auen unvermeidbar ist. Mögliche nachteilige Auswirkungen des „Straßenbauvorhabens B 87n“ sind durch entsprechende Maßnahmen zur vermeiden, zu mindern oder auszugleichen (vgl. Kap. 2.3).

Im Einzelnen stellt sich das Umweltrisiko im Plangebiet wie folgt dar (vgl. auch Karte C):

sehr hohes Umweltrisiko:	insbesondere: Bereiche sehr hoher ökologischer Bedeutung, wie Auenbereiche (z. B. Elbe, Mulde, Parthe, Schwarzbach, Schwarzer Graben), Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete; Versorgungs- und Siedlungskerne Zentraler Orte
hohes Umweltrisiko:	insbesondere: Siedlungen; Waldgebiete (Dübener, Dahlener und Annaburger Heide); landschaftsprägende Kuppenbereiche (Taucha-Eilenburger Endmoräne, Hohburger Berge)
mittleres Umweltrisiko:	insbesondere: relativ ausgeräumte, strukturarme Ackerflächen im Westteil des Plangebiets (Delitzscher Platte, Naunhofer Land) sowie im Bereich der Torgau-Dübener Niederung (Raum Mockrehna-Audenhain)
geringes Umweltrisiko:	vereinzelt und nur sehr kleinflächig auftretende Gebiete, wie relativ siedlungsferne Ackerflächen sowie im Bereich von Gewerbe- und Industriegebieten im Außenbereich

Fazit

In dem in Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesenen „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ bestehen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen umweltverträgliche Möglichkeiten der Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ (vgl. Kap. 2.3 und Kap. 3).

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung „B 87n“ gelten die raumordnerischen Festlegungen des LEP und des Regionalplans Westsachsen 2008 unverändert, und damit auch die im Umweltbericht des Regionalplans prognostizierte Entwicklung des Umweltzustands.

Es gelten die raumordnerischen Festlegungen des LEP (Ziel 10.12) und des Regionalplans Westsachsen 2008 (Ziel 10.4.2 Satz 1), wonach Mitteldeutschland und Mittelpolen über Leipzig und die Lausitz durch eine leistungsfähige Fernstraße zu verbinden sind, bzw. die B 87n im Zuge der Überregionalen Verbindungsachse Leipzig-Cottbus als leistungsfähige Verkehrsverbindung vorrangig zu realisieren ist.

Ebenso gelten die fachplanerischen Vorgaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen als Anlage zum 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz vom 04.10.2004, in dem das Straßenbauvorhaben B 87n mit trassenkonkreten Hinweisen enthalten ist (vgl. hierzu auch Kap. 2.4).

Die Planungen für eine Umsetzung des Vorhabens (z. B. ROV, PFV) würden unabhängig von der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans erfolgen, wobei die in der Teilfortschreibung verankerten Plansätze zur Konfliktminderung des Vorhabens (Z 4.2.10, Z 5.1.10, Satz 2 und Z 9.2.5) nicht zu beachten wären.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Regionalplan Westsachsen 2008 enthält bereits folgende verbindliche Festlegungen, die auf die Vermeidung, Minderung oder den Ausgleich möglicher nachteiliger Auswirkungen von Straßenneubauvorhaben ausgerichtet sind:

Ziel 4.1.5: Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorranggebieten Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder in Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung von Entwicklungserfordernissen beitragen.

Ziel 4.2.9: Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten ist zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrstrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten oder funktional gleich wirksame Maßnahmen des Biotopverbunds geschaffen werden.

Des Weiteren enthalten die dem Regionalplan in Anhang 3 beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung, insbesondere Kapitel 5.7, Anforderungen an die Fachplanung Verkehr (vgl. Tab. 11). Sie sind nach § 5 Abs. 3 SächsNatSchG von öffentlichen Stellen in Verwaltungsverfahren sowie in den Planungen und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen.

Tab. 11: Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Anhang 3, Kap. 5.7 des Regionalplans (Auswahl)

Ziel-Nr.	Plansatz
5.7-1	In großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räumen soll auf neue Straßentrassen soll grundsätzlich verzichtet werden. Der Erweiterungsbedarf der Straßenkapazitäten sollte durch den Ausbau vorhandener Straßen gedeckt werden. Bei der Linienführung ist die umgebende Landschaft stärker zu berücksichtigen und das Landschaftsbild prägende Elemente … sind zu erhalten. Verkehrs - und Energietrassen sind räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten, z. B. durch Querungshilfen und/oder Sicherung der Durchlässigkeit von Wanderkorridoren. Nicht mehr benötigte Straßen sind rückzubauen.
5.7-2	Es ist zu prüfen, ob durch Verkehrsvermeidung, -verlagerung und andere verkehrslenkende Maßnahmen die Störungsintensität in belasteten Gebieten verringert werden kann.
5.7-3	Bei der Anlage oder dem Ausbau von Schutzstreifen und Straßenrandbepflanzungen ist die Bestockung mit standortheimischen Gehölzen zu beachten. Bei der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen sind Artenschutzbelange zu berücksichtigen.
5.7-4	Zur Vermeidung des Verkehrstodes von gefährdeten und geschützten Säugetierarten sind Kreuzungsstellen von Gewässern mit Verkehrswegen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Verluste vor allem durch den Straßenverkehr deutlich eingeschränkt werden. Dies gilt … für die Verbreitungsgebiete des Fischotters im Tiefland.
5.7-5	Bedeutsame Gefährdungsstellen für Amphibien an Verkehrswegen sind zu entschärfen, z. B. durch Anlage sowie Pflege und Wartung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen. Dies ist auch bei der Neuanlage von Verkehrswegen zu berücksichtigen.
5.7-7	Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit wasserdurchlässiger Befestigung verwirklicht werden, sofern keine Einträge von Schadstoffen erfolgen.
5.7-8	Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenversiegelung und –verdichtung ist das Wegenetz zu optimieren.
5.7-9	Bei Baumaßnahmen soll der Technikeinsatz bodenschonend und der Witterung angepasst erfolgen.
5.7-12	Durchlässe bei Gewässerquerungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die natürliche Gewässersohle erhalten bleibt (Verzicht auf Verrohrung).
5.7-13	Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten durch Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung zu vermindern.
5.7-14	In Kur- und Erholungsgebieten ist der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
5.7-16	Neue Verkehrsbauten, vor allem Brücken und übergeordnete Straßen sollen so gestaltet werden, dass Verbindungen zwischen getrennten Lebensräumen bzw. Habitaten gewährleistet sind. Zur Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes sind Anpassungen bzw. Ergänzungen der Baurichtlinien erforderlich, …

Zur Vermeidung, Minderung oder den Ausgleich möglicher nachteiliger Auswirkungen des Straßenbauvorhabens „B 87n“ dienen zudem die in der Teilfortschreibung neu verankerten Plansätze Ziel 4.2.10, Ziel 5.1.10, Satz 2, Ziel 9.2.5 sowie die Ergänzung der Begründung zu Ziel 4.3.4.1 um den Regel-Ausnahme-Fall (atypischer Fall) der Querung von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz einschließlich der Anforderungen an bauliche Maßnahmen in diesen Gebieten.

Des Weiteren sind im Rahmen der Konkretisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ durch nachfolgende Planungen spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen zu entwickeln und festzusetzen.

Im Übrigen ist die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung grundsätzlich geeignet, wesentliche, in der Umweltprüfung der Teilfortschreibung „B 87n“ aufgezeigte nachteilige Umweltauswirkungen auszugleichen oder zu ersetzen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Ausweisung des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“ in Karte 14 der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen liegen folgende raum- und verkehrsplanerische Vorgaben bzw. Untersuchungen zugrunde, die den Umfang der Prüfung von **Bedarfs- und Strukturalternativen** dieser Ausweisung kennzeichnen.

Raumplanerische Vorgaben

- Der Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen 2003 weist in Ziel 10.12 aus, dass Mitteldeutschland und Mittelpolen über Leipzig und die Lausitz durch eine leistungsfähige Fernstraße zu verbinden sind. Vorzugsweise ist ein Lückenschluss zwischen Leipzig und Cottbus durch eine Bundesautobahn (A 16) vorzusehen. Dazu ist in Karte 12 „Verkehrsinfrastrukturentwicklung“ des LEP ein „Korridor Neubaustrecke A 16“ im Zuge der B 87 dargestellt, der ein Gebiet von der A 14 zwischen der AS Leipzig-Nord und dem AD A 14/A 38 über Eilenburg und Torgau bis zur Landegrenze Brandenburg umfasst.
- Der Regionalplan Westsachsen 2008 formt das landesplanerische Ziel in Ziel 10.4.2 aus. Danach ist die B 87n im Zuge der Überregionalen Verbindungsachse Leipzig-Cottbus als leistungsfähige Verkehrsverbindung vorrangig zu realisieren. Die Überregionale Verbindungsachse Leipzig-Cottbus ist in der Karte 1 „Raumstruktur“ in ihrem Verlauf über die Mittelzentren Eilenburg und Torgau näher bestimmt.

Mit den v. g. raumplanerischen Festlegungen ist bereits eine verbindliche Rahmensetzung über den Bedarf einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung von Mitteldeutschland nach Mittelpolen über Leipzig und die Lausitz aus raumordnerischer Sicht erfolgt, so dass die Betrachtung von Bedarfsalternativen in der Umweltprüfung der Teilfortschreibung „B 87n“ obsolet ist. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen umfassen des Weiteren bereits strukturelle Vorgaben, die den groben Verlauf des Straßenbauvorhabens „B 87n“ von Leipzig über Eilenburg und Torgau bis zur Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg im Zuge der vorhandenen B 87 bestimmen.

Verkehrsplanerische Vorgaben und Untersuchungen

Im Rahmen einer im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) und der Straßenbauverwaltung Brandenburg im Jahr 2003 erstellten **„Verkehrsuntersuchung für eine Fernstraßenverbindung Leipzig – Lausitz (LeiLa)“** wurden 12 Varianten der Verkehrsführung entwickelt, die sowohl den Neubau einer Autobahn als auch den Ausbau vorhandener Bundesstraßen in verschiedenen Kombinationen untersucht und hinsichtlich Nutzen-Kosten-Verhältnis, Raumwirksamkeit, städtebaulicher Wirkung und Umweltrisiko bewertet.
*„Eine Verknüpfung aller ermittelten Wirkungen führt zu der Empfehlung, das Fernstraßennetz des Untersuchungsraumes durch die Schaffung zweier leistungsfähiger Fernstraßenverbindungen von der A 14 (Leipzig) über Torgau bis zur A 13 (Duben) und von der A 9 (Bitterfeld) bis zur A 13 (Ruhland) zu verbessern (*Vorzugsvarianten 9 und 10). *Zwischen Leipzig und Torgau wird die Schaffung einer zweibahnigen Verbindung aus Kapazitätsgründen als erforderlich angesehen. Alle anderen Streckenabschnitte der vorgenannten Lösung sollten durch Ausbau vorhandener Bundesstraßen zu leistungsfähigen Fernstraßen realisiert werden.* (http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku//w3/drs/ab_6100/6115.pdf)
Im Ergebnis der Untersuchung erfolgte die Anmeldung von entsprechenden Projekten durch die Länder Brandenburg und Sachsen in den Bundesverkehrswegeplan (2003).

Durch das Autobahnamt Sachsen erfolgte im Jahr 2004 eine Fortschreibung dieser Untersuchung durch die **„Studie zur Abgrenzung von Trassenkorridoren für eine Fernstraßenverbindung Leipzig – Lausitz“**. Im Rahmen der Studie wurden die 3 Hauptkorridore

- Hauptkorridor Nord: Leipzig – Torgau (in Brandenburg weiter Richtung Herzberg)
- Hauptkorridor Mitte: Leipzig – Belgern (in Brandenburg weiter Richtung Bad Liebenwerda)
- Hauptkorridor Süd: Leipzig – Belgern (in Brandenburg weiter Richtung Elsterwerda)

hinsichtlich Raumordnung, Umweltrisiko und Verkehrswirksamkeit untersucht und bewertet.

Die Ergebnisse der umweltplanerischen Bewertung der Hauptkorridore, die im Wesentlichen auf einer Bewertung naturschutz-, wasser- und bergrechtlicher Restriktionen beruht, sind in Tab. 12 zusammengefasst. Dabei erfolgte eine getrennte Betrachtung der Korridore Nr. 6 und Nr. 7 des Hauptkorridors Mitte.

Tab. 12: Umweltplanerische Bewertung der Hauptkorridore (ABA 2005)*[1]

Kriterium	Hauptkorridor Nord	Hauptkorridor Mitte		Hauptkorridor Süd
Unterkorridore	**1-5**	**6**	**7**	**8**
FFH-Gebiete	Querung von 6 Gebieten auf insgesamt 2.500 m bis 3.150 m, Annäherung an 2 Gebiete	Querung von 4 Gebieten auf insgesamt 1.600 m, Annäherung an 2 Gebiete	Querung von 5 Gebieten auf insgesamt 3.000 m, Annäherung an 2 Gebiete	Querung von 7 Gebieten auf insgesamt 5.910 m
	Rang 2	**Rang 1**	**Rang 2**	**Rang 3**
SPA-Gebiete	Querung von 1 Gebiet auf ca. 1.400 m bis 2.800 m	Querung von 1 Gebiet auf ca. 1.100 m		keine Beeinträchtigung
	Rang 3	**Rang 2**	**Rang 2**	**Rang 1**
IBA-Gebiete	Querung von 2 Gebieten auf insgesamt 2.900 m bis 6.600 m	Querung von 2 Gebieten auf insgesamt 4.300 m	Querung von 2 Gebieten auf insgesamt 7.200 m	Querung von 3 Gebieten auf insgesamt 9.800 m
	Rang 2	**Rang 1**	**Rang 3**	**Rang 4**
NSG	keine Beeinträchtigung	keine Beeinträchtigung		Querung von 1 Gebiet auf ca. 1350 m
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 2**
LSG	Querung von 4 Gebieten auf insges. 4.500 m bis 12.300 m, Annäherung an 1 Gebiet	Querung von 4 Gebieten auf insgesamt 17.000 m	Querung von 5 Gebieten auf insgesamt 17.300 m	Querung von 6 Gebieten auf insgesamt 18.200 m
	Rang 1	**Rang 2**	**Rang 3**	**Rang 4**
TWSG	keine Beeinträchtigung	keine Beeinträchtigung		keine Beeinträchtigung
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**
Bergrechtsgebiete	keine Beeinträchtigung	keine Beeinträchtigung		Querung von 1 Gebiet auf ca. 1000 m
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 2**
UZV-Räume	Querung von 2 Gebieten auf insgesamt 9.500 m bis 13.900 m	Querung von 2 Gebieten auf insgesamt 25.100 m	Querung von 2 Gebieten auf insgesamt 19.600 m	Querung von 1 Gebiet auf ca. 11.200 m
	Rang 2	**Rang 4**	**Rang 3**	**Rang 1**
∑ Rangnummern	***13***	***13***	***16***	***18***
Gesamtbewertung	**1**	**1**	**2**	**3**

* größtmögliche Beeinträchtigung

Anhand der Beeinträchtigung der v. g. Schutzgebiete wurden der Hauptkorridor Nord und der Korridor Nr. 6 des Hauptkorridors Mitte als Korridore mit dem geringsten Konfliktpotenzial eingeschätzt. Neben der umweltplanerischen Bewertung erfolgte auch eine raumordnerische und eine verkehrsplanerische Bewertung (vgl. Tab. 13).

Tab. 13: Übersicht Ergebnisse Korridorvergleich Stufe 1 (ABA 2005)

	Hauptkorridor Nord	**Hauptkorridor Mitte**	**Hauptkorridor Mitte**	**Hauptkorridor Süd**
Unterkorridore	*1-5*	*6*	*7*	*8*
Rangfolge Raumordnung	1	2	3	4
Rangfolge Umwelt	1	1	2	3
Rangfolge Verkehr	1	2	3	4
∑ Rangnummern	***3***	***5***	***8***	***11***
Rangfolge Gesamtbewertung	**1**	**2**	**3**	**4**

Es erfolgte daraufhin die Einordnung des Straßenbauvorhabens in den **Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2004),** der im Zusammenhang mit der B 87n in der Planungsregion Westsachsen vier einzelne Maßnahmen ausweist, die teilweise mit Fußnoten (im Folgenden kursiv) versehen sind:

- <u>Abschnitt Anschlussstelle AS Leipzig-Mitte (A 14) – südlich Eilenburg</u>
  - Vordringlicher Bedarf
  - *Die Festlegung einer geeigneten Trasse zwischen Leipzig und Eilenburg erfordert vertiefende Untersuchungen der nördlichen Variante A 14 AS Leipzig-Mitte – südlich Eilenburg.*

[1] Autobahnamt Sachsen (2005): Neubau der Bundesfernstraße B 87, Leipzig – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg. Unterlage zur Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren. Stand: 31.05.2005. Dresden.

- Abschnitt südlich Eilenburg – nördlich Eilenburg
  - Vorhaben mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag im weiteren Bedarf
  - Erweiterung der neuen Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen
- Abschnitt nördlich Eilenburg – südlich Torgau
  - Vorhaben mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag im weiteren Bedarf
  - *Die Festlegung einer geeigneten Trasse zwischen nördlich Eilenburg und südlich Torgau erfordert vertiefende Untersuchungen, die sich insbesondere mit der Nutzung des vorhandenen Trassenkorridors der B 87 zu befassen haben.*
- Abschnitt südlich Torgau – nördlich Torgau (Ortsumgehung Torgau)
  - Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag im vordringlichen Bedarf

Mit der Aufnahme der B 87n in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind sowohl trassenkonkrete Hinweise für die Planung als auch der zeitliche Rahmen für die Realisierung der B 87n gesetzlich festgelegt. Eine Entscheidung über die Linienführung ist mit dem Bedarfsplan Bundesfernstraßen (2004) nicht gegeben. Dagegen treffen die Fußnoten eine eindeutige Aussage über den gewählten Korridor. Damit ist auch der Korridor für die geplante Trasse der B 87n von Leipzig über Eilenburg und Torgau nach Brandenburg in seinem Verlauf gesetzlich verankert.

Aufbauend auf der „Studie zur Abgrenzung von Trassenkorridoren für eine Fernstraßenverbindung Leipzig – Lausitz“ (2004) sowie der „Verkehrsuntersuchung für eine Fernstraßenverbindung Leipzig – Lausitz (2003)“ wurde durch das Autobahnamt Sachsen in der **Unterlage zur Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren** (2005) unter Betrachtung von Raumwirksamkeit, Umweltrisiko und Verkehrswirksamkeit ein weitgehend eingegrenzter Untersuchungsraum mit Trassenkorridoren ermittelt. Er resultiert aus einer vertiefenden Betrachtung der Korridore 1 bis 5 des Hauptkorridors Nord (vgl. Tab. 14), wobei sich der Verlauf der Korridore wie folgt darstellt:

Korridor Nord 1: AS Leipzig-Mitte (Anbindung an A 14/B 2) – Eilenburg Süd (Trasse Ortsumgehung B 87) – Paschwitz – Mockrehna – Torgau West/Nord – Döbrichau Nord – Landesgrenze

Korridor Nord 1a: AS Leipzig-Messegelände (Anbindung an A 14 und S 9 im Bereich BMW-Werk) – Eilenburg Süd (Trasse Ortsumgehung B 87) → weiter wie Korridor 1

Korridor Nord 2: AS Leipzig-Ost (Anbindung an A 14/B 6) – Eilenburg Süd (Trasse Ortsumgehung B 87) → weiter wie Korridor 1

Korridor Nord 3: AD A 14/A 38 - Eilenburg Süd (Trasse Ortsumgehung B 87) → weiter wie Korridor 1

Korridor Nord 4: AD A 14/A 38 – Wurzen Nord – Böhlitz – Mockrehna → weiter wie Korridor 1

Korridor Nord 5: AD A 14/A 38 – Wurzen Nord – Falkenhain – Thammenhain – Langenreichenbach West – Torgau West/Nord → weiter wie Korridor 1

Tab. 14: Umweltplanerische Bewertung der Trassenkorridore Nord 1-5 – Stufe 2 (ABA 2005)

	Korridor					
Kriterium	**Nord 1**	**Nord 1a**	**Nord 2**	**Nord 3**	**Nord 4**	**Nord 5**
FFH-Gebiete	Querung von 3 Gebieten auf 1.500 m		Querung von 4 Gebieten auf 1.800 m		Querung von 6 Gebieten auf 3.150 m	
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 2**	**Rang 2**	**Rang 3**	**Rang 3**
SPA-Gebiete	Querung von 1 Gebiet auf ca. 2.800 m					
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**
IBA-Gebiete	Querung von 2 Gebieten auf 2.900 - 4.300 m				Querung von 2 Gebieten auf 5.200 - 6.600 m	
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 2**	**Rang 2**
NSG	Keine Querung					
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**
LSG	Querung von 2 Gebieten/Berührung von 1 Gebiet auf 8.500 m		Querung von 3 Gebieten/Berührung 1 Gebiets auf 12.100 m	Querung von 3 Gebieten/Berührung 1 Gebiets auf 14.300 m	Querung von 4 Gebieten/Berührung 1 Gebiets auf 12.800 m	Querung von 5 Gebieten/Berührung 1 Gebiets auf 16.300 m
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 2**	**Rang 4**	**Rang 3**	**Rang 5**
TWSG	Keine Querung					
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**
Bergrechts-gebiete	Keine Querung					
	Rang 1	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 1**
UZV-Räume	Querung 1 Gebiets auf 11.500 m; Berührung eines Raums				Querung 1 Gebiets auf 9.500 m; Berührung 1 Raums	Querung 1 Gebiets auf 10.800 m; Berührung 1 Raums
	Rang 3	**Rang 3**	**Rang 3**	**Rang 3**	**Rang 1**	**Rang 2**
∑ Rang-nummern	***10***	***10***	***12***	***14***	***13***	***16***
Gesamt-bewertung	**Rang 1**	**Rang 1**	**Rang 2**	**Rang 4**	**Rang 3**	**Rang 5**

Das Gesamtergebnis der 2. Stufe der Bewertung der Trassenkorridore Nord 1 bis Nord 5 ist in Tab. 15 dargestellt.

Tab. 15: Übersicht Ergebnisse Variantenvergleich Stufe 2 (ABA 2005)

	Korridor Nord 1	**Korridor Nord 1a**	**Korridor Nord 2**	**Korridor Nord 3**	**Korridor Nord 4**	**Korridor Nord 5**
Rangfolge Raumordnung	2	1	1	3	4	5
Rangfolge Umwelt	1	1	2	4	3	5
Rangfolge Verkehr	3	2	1	3	4	5
∑ Rangnummern	***6***	***4***	***4***	***10***	***11***	***15***
Rangfolge Gesamtbewertung	**2**	**1**	**1**	**3**	**4**	**5**

Im Ergebnis des Korridorvergleichs, der die Korridore 1a und 2 als insgesamt günstigste Varianten ausweist, sowie der Berücksichtigung von Anschlussmöglichkeiten der B 87n im Bereich des Autobahndreiecks A 14/A 38 wurde der Untersuchungsraum für die UVS zum ROV (im Hauptkorridor Nord) einvernehmlich zwischen allen Beteiligten innerhalb der sächsischen Landesgrenzen wie folgt abgegrenzt (vgl. Protokoll der Antragskonferenz zum ROV „Neubau der Bundesstraße B 87“ vom 19.08.2005):

- im Südwesten entlang der A 14 zwischen B 2 und AD A 14/A 38
- im Südosten vom AD A 14/A 38, weiter westlich Machern über Thallwitz, südlich Röcknitz-Böhlitz, südlich Audenhain, südlich Torgau, südlich Beilrode bis Landesgrenze
- im Nordosten Landesgrenze
- im Nordwesten von Leipzig B 2, weiter südlich Krostitz bis nördlich Eilenburg, weiter nördlich Mockrehna, nördlich Torgau bis Landesgrenze.

Er umfasst damit die Korridore Nord 1, Nord 1a, Nord 2 und Nord 3.

Der in der Teilfortschreibung des Regionalplans Westsachsen ausgewiesene „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ entspricht im Wesentlichen dem in der Antragskonferenz zum ROV festgelegten Untersuchungsraum. Geringfügige, später vorgenommene Erweiterungen im Raum Torgau erfolgten im Einvernehmen mit der zuständigen Raumordnungsbehörde zur Sicherung verkehrsplanerischer Ziele (vgl. Begründung zu Ziel 10.4.2 Satz 2).

Wie dargestellt, wurde bereits im Vorfeld der Verabschiedung des BVWP (2003) eine umfangreiche Alternativenprüfung für das Straßenbauvorhaben „B 87n“ durchgeführt bzw. war diese Gegenstand des (Gesetzgebungs-) Verfahrens zum Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2004) und der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren.

Keiner der im Rahmen v. g. Untersuchungen bewerteten Korridore weist weniger Umweltbeeinträchtigungen als der in der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen ausgewiesene „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ auf. Er ist damit der aus umweltplanerischer Sicht konfliktärmste Korridor und entspricht zugleich den verkehrsplanerischen Zielsetzungen.

Standortalternativen

Die Prüfung von Standort- bzw. Trassenalternativen ist auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich, da im Rahmen der Teilfortschreibung keine Festlegung von konkreten Vorrang- oder Vorbehaltstrassen für das Straßenbauvorhaben „B 87n“ erfolgt. Die Prüfung von Trassenalternativen innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ ist nachfolgenden Planverfahren (z. B. ROV und PFV) vorbehalten.

3 Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung

3.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 7 der FFH-RL, landesrechtlich umgesetzt in § 2 Abs. 3 SächsLPlG in Verbindung mit § 22b und 22c SächsNatSchG, verpflichten, bei der Aufstellung sowie Fortschreibung von Raumordnungsplänen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit und Zulässigkeit nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Vorschriften zu prüfen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 9 SächsLPlG ist die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete als gesonderter Teil in die Umweltprüfung zur Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen integriert.

Im Rahmen der Prüfung nach § 22b Abs. 8 SächsNatSchG ist zu untersuchen, ob Natura 2000-Gebiete der Region sowie benachbarter Planungsregionen oder Länder in ihren für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“ einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt werden können. Sofern Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften entsprechend § 22b Abs. 2 bis 6 SächsNatSchG anzuwenden.

3.2 Methodik

Die Prüfung der Verträglichkeit der Teilfortschreibung „B 87n“ erfolgt in Anlehnung an Artikel 6 der FFH-RL und die gesetzlichen Vorgaben des § 22b SächsNatSchG. Berücksichtigung fanden des Weiteren die vom SMI in Abstimmung mit dem SMUL aufgestellten „Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“ vom 13.07.2005.

Methodik, Umfang und Tiefe der Prüfung zur Bewertung der Verträglichkeit der Teilfortschreibung „B 87n“ nach § 22b Abs. 8 SächsNatSchG orientieren sich am Maßstab und Konkretisierungsgrad der Planung. Die Teilfortschreibung „B 87n“ ist gemäß dem Regionalplan Westsachen 2008 im rechtsverbindlichen Maßstab 1 : 100.000 erstellt. Im Rahmen der Teilfortschreibung „B 87n“ erfolgen keine Festlegungen hinsichtlich konkreter Trassenführungen des „Straßenbauvorhabens B 87n, Leipzig (A14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“. Verbindlich ausgewiesen ist lediglich ein Realisierungskorridor für das Straßenbauvorhaben „B 87n“, in welchem der Neubau der B 87n im Zuge nachfolgender Planverfahren umzusetzen ist. Vorhabensbezogene Trassenvarianten werden erst im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren konkretisiert. Der räumlich-sachliche Gehalt und maßstabsbezogene Konkretisierungsgrad der Teilfortschreibung „B 87n“ ist folglich für eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend konkret; diese kann trassenbezogen erst im Zuge nachfolgender Planverfahren erfolgen. Auf regionaler Prüfungsebene erfolgt die Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 22b Abs. 8 SächsNatSchG deshalb in Form einer maßstabsbezogenen, überschlägigen Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung (Gefährdungsprognose).

A.) Screening – Werden durch die Änderung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze im Zuge der Teilfortschreibung „B 87n“ gesetzliche Tatbestände erfüllt, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen?

Einer Verträglichkeitsprüfung nach § 22b Abs. 8 SächsNatSchG sind nur solche Planinhalte zu unterziehen, für die zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, Natura 2000-Gebiete in ihren Erhaltungszielen nachteilig zu beeinträchtigen (vgl. Hinweise des SMI, 2005). Prüfungsrelevant sind demnach jene regionalplanerischen Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“, welche nach Art und Lage grundsätzlich geeignet erscheinen, Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen.

Geprüft wurden alle zeichnerischen wie textlichen Änderungen und Ergänzungen der Teilfortschreibung „B 87n“.

- Änderungen zu Kapitel 4.2 „Arten- und Biotopschutz, ökologisches Verbundsystem“:
  Das Ziel Z 4.2.10 unterstützt das Anliegen der FFH-RL, da hierdurch Bereiche mit besonders hohem naturschutzfachlichem Beeinträchtigungsrisiko innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ von der Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ ausgeschlossen werden.

- Änderungen zu Kapitel 5.1 „Siedlungswesen, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“:
  Auch die Zielergänzung Z 5.1.10 Satz 2 steht den Erhaltungszielen der berührten Natura 2000-Gebiete im Plangebiet nicht entgegen. Die hiermit verbundenen positiven Umweltauswirkungen sind nicht geeignet, Natura 2000-Gebiete im Plangebiet erheblich zu beeinträchtigen bzw. wirken sich auf diese eher befördernd aus.
- Änderungen zu Kapitel 4.3.4 Hochwasserschutz, zu Kapitel 7 „Rohstoffsicherung und -gewinnung“, zu Kapitel 9.2 „Forstwirtschaft“, zu Kapitel 13 „Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung“ sowie zu Kapitel 17 „Verteidigung“:
  Die Neuaufnahme der Planziele Z 7.6, Z 9.2.5 und Z 17.2 sowie die Begründungsergänzungen zu Z 4.3.4.1 und Z 13.1 des Regionalplans Westsachsen 2008 stehen in keinem sachlich-funktionalen Bezug zum Europäischen Netz „Natura 2000“ und sind grundsätzlich nicht geeignet, Erhaltungsziele der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete zu beeinträchtigen.
- Änderungen zu Kapitel 10.4 „Straßenverkehr“:
  Die Zielergänzung Z 10.4.2 Satz 2 zur Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ ist nach Art und Umfang geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten hervorzurufen und ist folglich einer maßstabsbezogenen Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung zu unterziehen.

Aus den Änderungen bzw. Ergänzungen der Teilfortschreibung „B 87n“ zu den Kapiteln 4.2, 4.3.4, 5.1, 7, 9.2, 13 und 17 des Regionalplans Westsachsen lassen sich keine relevanten Prüfungserfordernisse nach § 22b SächsNatSchG ableiten. Prüfungsrelevant ist lediglich die Zielergänzung Z 10.4.2 Satz 2 zu Kapitel 10.4 „Straßenverkehr“ des RPlWS 2008.

B.) Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung zu Planziel 10.4.2 Satz 2 der Teilfortschreibung – Ist eine Realisierbarkeit des Straßenbauvorhabens „B 87n“ innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung ohne erhebliche Beeinträchtigungen des Europäischen Netzes „Natura 2000“ im Zuge nachfolgender Planverfahren möglich?

Da mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der Teilfortschreibung keine konkreten Festlegungen zur Trassenführung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ innerhalb des ausgewiesenen „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig (A 14) und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ erfolgen, ist im Rahmen der überschlägigen Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung maßstabsbezogen zu prüfen, ob die Realisierung der regionalplanerischen Festlegung innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung generell zu unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen kann.

Die Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung zu Planziel 10.4.2 Satz 2 der Teilfortschreibung „B 87n“ erfolgte im Sinne des Vorsorgeprinzips innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung „B 87n“ einschließlich eines 500 m-Wirkraums um das Plangebiet. Außerhalb dieses Betrachtungsraums können mögliche Beeinträchtigungen des Straßenbauvorhabens „B 87n“ auf das Europäische Netz „Natura 2000“ aufgrund der Reichweite und Intensität potenzieller Wirkfaktoren als nicht erheblich eingestuft werden.

Durch das Plangebiet einschließlich eines 500 m-Wirkraums der Teilfortschreibung „B 87n“ räumlich berührt sind insgesamt 10 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie 3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

- Vollständig oder teilweise innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung „B 87n“ befinden sich die FFH-Gebiete:
  - „Döbrichauer Wiesen“ (FFH-DE 4344-304),
  - „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ (FFH-DE 4344-301),
  - „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (FFH-DE 4340-302),
  - „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ (FFH-DE 4442-301),
  - „Partheaue“ (FFH-DE 4540-301),
  - „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“ (FFH-DE 4441-301),
  - „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (FFH-DE 4342-301) und
  - „Wölperner Torfwiesen“ (FFH-DE 4541-301)

  sowie die SPA-Gebiete:
  - „Dübener Heide“ (SPA-DE 4342-451),
  - „Elbaue und Teichgebiet bei Torgau“ (SPA-DE 4342-452) und
  - „Vereinigte Mulde“ (SPA-DE 4340-451).
- Außerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung „B 87n“, aber randlich tangiert und innerhalb des 500 m-Wirkraumes liegen zudem die FFH-Gebiete „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“ (FFH-DE 4641-301) und „Annaburger Heide“ (FFH-DE 4344-303).

Die Prüfung der Verträglichkeit der Teilfortschreibung „B 87n“ erfolgt gebietsbezogen. Die Erheblichkeitsabschätzung potenzieller Beeinträchtigungen wird dabei für jedes berührte Natura 2000-Gebiet in Form eines tabellarischen Prüfbogens überschlägig und maßstabsbezogen beurteilt.

Grundlage für die überschlägige Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung sind die berührten, jeweils spezifischen Erhaltungsziele, Schutzzwecke und maßgeblichen Bestandteile der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete sowie andererseits die potenziell zu erwartenden, planzielbezogenen Wirkprozesse der regionalplanerischen Festlegung Z 10.4.2 Satz 2 der Teilfortschreibung „B 87n“.

Folgende Prüfschritte sind in den Prüfbögen zur Erheblichkeitsabschätzung dokumentiert (siehe Anlage):

- Ermittlung der räumlichen Betroffenheit des Natura 2000-Gebiets im Plangebiet der Teilfortschreibung „B 87n“ bzw. in dessen 500 m-Wirkraum
  (Abschätzung der Realisierbarkeit des Planziels außerhalb der jeweiligen Natura 2000-Gebietsgrenzen)
- Ermittlung der berührten, hinsichtlich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets anhand der:
  - Vorkommen geschützter Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
  - Vorkommen und Habitate geschützter Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw.
  - Vorkommen und Lebensräume der nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VSch-RL geschützten Vogelarten

  (Zusätzlich betrachtet sind zudem jene, für einen günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Gebiete notwendigen Landschaftsstrukturen, charakteristischen Habitatausstattungen oder Arten nach Anhang IV FFH-RL)
- Ermittlung der berührten, hinsichtlich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Kohärenzbeziehungen des Natura 2000-Gebiets
- Überschlägige Erheblichkeitsabschätzung potenzieller Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im Plangebiet der Teilfortschreibung
  (Prognose der gebietsspezifischen Empfindlichkeiten der berührten Erhaltungsziele - sprich der maßgeblichen Bestandteile sowie wertgebenden Kohärenzfunktionen – gegenüber den potenziell zu erwartenden Wirkfaktoren des Planziels 10.4.2 Satz 2 unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)
- Ermittlung und Berücksichtigung anderer Pläne bzw. Projekte
  (Abschätzung zusätzlich kumulativer Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer ähnlichen Wirkungsbeziehungen im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der Teilfortschreibung erheblich sein können)
- Zusammenfassung der prognostizierten Prüfergebnisse für das Natura 2000-Gebiet
  (Abschätzung der grundsätzlichen Möglichkeit einer verträglichen Realisierungen des regionalplanerischen Ziels Z 10.4.2 Satz 2 im Plangebiet der Teilfortschreibung „B 87n“ für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren)
- Ableitung ggf. relevanter Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“

3.3 Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Gebietsbezogene Einzelergebnisse der Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit nach § 22b Abs. 8 SächsNatSchG sind für die in der Planungsregion Westsachsen berührten Natura 2000-Gebiete in Form der verwendeten Prüfbögen in der Anlage und Karte D des Umweltberichts dokumentiert.

Für das in Brandenburg liegende FFH-Gebiet „Annaburger Heide“ können aufgrund der randlichen Lagebeziehung und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Pufferwirkung infolge der sich direkt anschließenden, vertiefend geprüften FFH-Gebiete „Döbrichauer Wiesen“ und „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ weder direkte noch indirekte erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge der Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im Plangebiet der Teilfortschreibung „B 87n“ abgeleitet werden. Ein gebietsbezogener Prüfbogen zum FFH-Gebiet DE-4344-303 ist folglich nicht erstellt. Wertgebende Kohärenzbeziehungen des FFH-Gebiets „Annaburger Heide“ sind im Zuge der Erheblichkeitsabschätzung der funktional eng verknüpften FFH-Gebiete „Döbrichauer Wiesen“ und „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ mitbetrachtet und gleichzeitig abgeprüft.

Im Ergebnis der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen können für folgende 10 geprüfte Natura 2000-Gebiete verträgliche Möglichkeiten der Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im Plangebiet der Teilfortschreibung „B 87n“ ohne erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke im Sinne des § 22b Abs. 2 SächsNatSchG abgeleitet werden:

- „Döbrichauer Wiesen“ (FFH)
- „Dübener Heide“ (SPA)
- „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ (FFH)
- „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ (FFH)
- „Partheaue“ (FFH)
- „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“ (FFH)
- „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“ (FFH)
- „Vereinigte Mulde“ (SPA)
- „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (FFH)
- „Wölperner Torfwiesen“ (FFH)

Für die 2 vollständig innerhalb des Plangebiets befindlichen FFH-Gebiete „Wölperner Torfwiesen“ und „Döbrichauer Wiesen“ sowie die 3 teilweise berührten FFH-Gebiete „Partheaue“, „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“ und „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ sowie die lediglich randlich berührten Natura 2000-Gebiete „Dübener Heide“ (SPA-Gebiet) und „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“ (FFH-Gebiet) ist die Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im Plangebiet der Teilfortschreibung „B 87n“ ohne Inanspruchnahme der jeweiligen Natura 2000-Gebietsflächen möglich. Querungen

der geschützten Gebiete sind folglich im Zuge nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren durch Linienoptimierung innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig (A 14) und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“ wirksam vermeidbar. Direkte Beeinträchtigungen der v. g. Gebiete durch Flächenversiegelung oder Gewässerquerung/-ausbau können auf regionaler Prüfebene damit grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch indirekte Beeinträchtigungen dieser Gebiete bspw. durch Änderung des Gebietswasserhaushalts, Schadstoffimmission, Einleitung von Straßenoberflächenwasser, Verlärmung und Beunruhigung sowie Zerschneidungseffekte sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Vermeidung (Trassen-/Gradientenwahl) und Minderung (art- wie habitatgerechte Schutzmaßnahmen) gebietsspezifisch minimierbar. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen der Gebiete sind im Zuge der Prüfergebnisse ebenfalls auszuschließen.

Die FFH-Gebiete „Vereinigte Mulde und Muldeauen“, „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ und „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ sowie die sich teilweise überlagernden SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“ und „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ sind aufgrund ihrer Nord-Süd-Ausdehnung vom Plangebiet der Teilfortschreibung „B 87n“ vollständig durchschnitten. Querungen dieser Natura 2000-Gebiete sind folglich unvermeidbar.

Für das unvermeidbar zu querende FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ können erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis der Gefährdungsabschätzung aber durch Beschränkung bzw. Anpassung der regionalplanerischen Festlegung zur Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ im Plangebiet der Teilfortschreibung wirksam ausgeschlossen werden. Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch Flächeninanspruchnahme und Gewässerquerungen/-ausbau sowie indirekte Beeinträchtigungen, bspw. durch Änderung des Gebietswasserhaushalts, Schadstoffimmission, Einleitung von Straßenoberflächenwasser, Verlärmung und Beunruhigung sowie Zerschneidungseffekte, sind im Zuge der Bündelung des Planziels 10.4.2 Satz 2 mit der bereits bestehenden Ortsumgehung Eilenburg gebietsverträglich minimierbar. Durch Beschränkung der regionalplanerischen Festlegung auf diesen bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt im Bereich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ und der Ortsumgehung Eilenburg kann eine mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ verträgliche Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 bereits auf regionaler Planungsebene sichergestellt und für nachfolgende Planverfahren befördert werden. Gleiches gilt für das sich großflächig überlagernde SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“.

Lediglich für das unvermeidbar zu querende FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ sowie das sich teilweise überlagernde SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ konnte die Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht abschließend auf regionaler Prüfebene beurteilt werden. Aufgrund der überaus hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit im Gebietsabschnitt südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ erfolgt auch für diese beiden Natura 2000-Gebiete eine Beschränkung bzw. Anpassung der regionalplanerischen Festlegung zur Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ im Plangebiet der Teilfortschreibung „B 87n“. Die Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ ist im Ergebnis der Gefährdungsabschätzung generell auszuschließen. Da aber auch für den Gebietsabschnitt nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ aufgrund des maßstabsbezogenen Konkretisierungsgrades der Teilfortschreibung „B 87n“ und mangels Unkenntnis der künftig konkreten Projektgestaltung keine belastbaren Aussagen zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen nach § 22b Abs.1 SächsNatSchG auf regionaler Prüfebene getroffen werden können, erhebliche Beeinträchtigungen aber generell auch nicht auszuschließen sind, werden im Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung für die Natura 2000-Gebiete der Elbaue vorsorglich die Ausnahmetatbestände entsprechend § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG geprüft. Im Ergebnis erscheint eine Natura 2000-konforme Realisierung des Planziels unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Maßgaben der Erheblichkeitsprüfung und geeigneter Maßnahmen der Vermeidung und Minderung grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus bestehen durch die regionalplanerischen Festlegungen Z 4.1.1, Z 4.1.5 und Z 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie durch die fachplanerischen Inhalte der integrierten Landschaftsrahmenplanung in Kapitel 5.7 „Verkehr“ (vgl. Anhang 3, RPlWS 2008) bereits rechtsverbindliche Ziele und Grundsätze, welche eine wirksame Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf das Europäische Netz „Natura 2000“ im Zuge der Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ in nachfolgenden Planverfahren befördern.

Im Ergebnis der Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ und „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ sowie für die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“ und „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ ergeben sich für die Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen folgende Maßgaben:

<u>Ergänzung des Ziels 4.2.10:</u>

- Die Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist durch eine Erweiterung der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen (Trassenbündelung) zu realisieren.
- Die Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.

Ergänzung der Begründung zu Ziel 4.2.10:

- Eine Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete südlich der Ortsumgehung Eilenburg als erheblich beeinträchtigend zu bewerten (mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden Trasse der B 87/Ortsumgehung Eilenburg). Gemäß der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung und Zergliederung wertvoller Lebensräume im Gebiet sowie natürlicher Zug- und Wanderwege zu vermeiden. Im verkehrsbedingt bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt zwischen der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten Natura 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen durch Trassenbündelung und vierstreifigen Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg zu realisieren.
- Eine Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der Dichte bedeutsamer Lebensraumtypen und Habitate geschützter und gefährdeter Arten als erheblich beeinträchtigend zu bewerten. Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten Natura 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 (RPlWS) durch eine Trassenführung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.

Fazit

Unter Beachtung v. g. Maßgaben der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung sind die regionalplanerischen Festlegungen der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als grundsätzlich verträglich mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 22b SächsNatSchG zu bewerten.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der Unterlagen, die der Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden, sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die für die Umweltprüfung der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen zugrunde gelegten Unterlagen sind zum überwiegenden Teil im „Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen“ (Stand 05.09.2007) enthalten. Die im Fachbeitrag enthaltenen umweltbezogenen Informationen sind neben eigenen Erhebungen bzw. vergebenen Drittleistungen umfangreichen anderen Quellen entnommen. Die wichtigsten Datenquellen stammten von folgenden Institutionen:

- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG)
- Regierungspräsidium Leipzig, Umweltfachbereich
- Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD)
- Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA).

Datenlücken des Fachbeitrags bestehen weiterhin (z. B. partiell fehlende Bewertung der Bodenfruchtbarkeit, des Retentionsvermögens und der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit). Darüber hinaus wurden für die Analyse und Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die im Auftrag des Autobahnamtes Sachsen 2008 durchgeführten Sonderuntersuchungen zu den Artengruppen Säugetiere, Amphibien und Reptilien sowie Avifauna verwendet. Die vorliegenden Managementpläne für FFH- und SPA-Gebiete gingen insbesondere in die Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung ein (vgl. Kap. 3).

4.2 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

Nach § 2 Abs. 3 SächsLPlG ist vom Regionalen Planungsverband der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts vorab festzulegen. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein kann, sowie die nach § 59 BNatSchG vom Freistaat Sachsen anerkannten Vereine beteiligt. Dazu wurde am 29. September 2008 ein Scoping-Termin durchgeführt, in dem der Untersuchungsraum, die Prüftiefe, die Methodik der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltziele, Kriterien), zu prüfende Alternativen sowie die erforderlichen Umweltinformationen für die Umweltprüfung der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen abgestimmt wurden.

Mit der Teilfortschreibung „B 87n“ sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Ziels 10.4.2 Satz 1 des Regionalplans Westsachsen geschaffen werden. Die Realisierung des Neubaus einer Bundesstraße selbst erfolgt auf Grundlage eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsverfahrens (Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren nach § 16 bzw. § 17 Bundesfernstraßengesetz-FStrG), dem im konkreten Fall ein Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15 SächsLPlG vorgeschaltet wird. Für den Neubau einer Bundesstraße ist nach Maßgabe von Nr. 14.3 bis 14.5 der Anlage 1 zu § 3 UVPG ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (bedingt zugleich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens).

Auf Grund des hohen Abstraktionsgrades der regionalplanerischen Festlegungen im vorliegenden Planentwurf

Z 10.4.2 (Satz 2) **Das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) - Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ist innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ zu realisieren.**

und der in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung für eine konkretisierte Vorhabensplanung orientiert sich die Umweltprüfung des vorliegenden Plans an der regionalen Planungsebene. Daher sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens Schwerpunkt der Umweltprüfung des Plans. Baubedingte Auswirkungen können aufgrund der in diesem Planungsstadium noch nicht vorliegenden detaillierten Vorhabensplanung nicht geprüft werden.

Da im Rahmen der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans keine konkrete Trassenführung für die B 87n festgelegt wird, erfolgt für alle Schutzgüter eine gesonderte **flächendeckende Bewertung** des Konfliktpotenzials im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ (siehe Karten B-1

bis B-6). Dabei erfolgt die Einstufung des Konfliktpotenzials in hoch – mittel – gering, in Anlehnung an die in der Umweltprüfung des Regionalplans Westsachsen 2008 verwendete Methodik der TU Dresden (2007)[2].

Um das Straßenbauvorhaben B 87n regionalplanerisch zu befördern und eine umweltverträgliche Trassenwahl im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ zu unterstützen, erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung eine Bewertung und Beurteilung des Umweltrisikos für den gesamten Korridor. Dazu erfolgt eine Überlagerung der Empfindlichkeitsbewertungen der einzelnen Schutzgüter (siehe Karten B-1 bis B-6) und Zuordnung zu Konfliktklassen (vgl. Karte C „Umweltrisiko“). Diese Bewertung dient zugleich der Beurteilung, ob auf den nachfolgenden Planungsebenen eine umweltverträgliche Trassenführung der B 87n im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ gefunden werden kann.

In die Bewertung des Umweltrisikos eines Straßenbauvorhabens im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ gingen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren die in Tabelle 16 benannten Kriterien ein. Entsprechend den für die Teilfortschreibung relevanten Umweltzielen (vgl. Kap. 1.2) wurden die in den Tabellen 1 bis 7 aufgeführten Indikatoren verwendet.

Tab. 16: Bewertungskriterien

Schutzgut	**Kriterien**
Menschen, einschl. menschliche Gesundheit	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit besonderem Schutzbedarf, Bedeutung des Gebiets für die Erholung
Flora, Fauna, Biodiversität	Bedeutung der Biotoptypen als Lebensraum sowie als Biotopverbundbereiche, Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten, Schutzgebiete mit differenzierten Pufferzonen, großräumig unzerschnittene störungsarme Räume
Boden	Böden mit besonderer Lebensraumfunktion, mit besonderer Archivfunktion sowie mit besonderer Regelungsfunktion
Wasser	Bedeutung für die Grundwasserneubildung, den Trinkwasserschutz, Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung, Naturnähe der Gewässer, Überschwemmungsgebiete sowie Retentionsvermögen von Einzugsgebieten
Klima und Luft	Bedeutung als regional bedeutsame Kalt- und Frischluftabflussbahn bzw. als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, zusammenhängende Waldflächen
Landschaft	Landschaftliche Erlebniswirksamkeit, visuelle Verletzbarkeit, landschaftsprägende Gebiete
Kultur- und sonstige Sachgüter	historische Kulturlandschaftselemente , Bau- und Kulturdenkmale, Sachgüter

Die Überlagerung der Konfliktpotenzialbewertungen und die Zuordnung zu Konfliktklassen, die das entsprechende Umweltrisiko bestimmen, erfolgte nach folgender Regel:

Umweltrisiko	**Kriterien**
sehr hoch	- Überlagerung von mindestens 4 als „hoch konfliktträchtig“ eingestuften Kriterien
hoch	- Überlagerung von 2 oder 3 als „hoch konfliktträchtig“ eingestuften Kriterien oder - Überlagerung von 1 als „hoch konfliktträchtig“ und 4 als „mittel konfliktträchtig“ eingestuften Kriterien oder - Überlagerung von mindestens 5 als „mittel konfliktträchtig“ eingestuften Kriterien
mittel	- Überlagerung von 4 bis mindestens 2 als „mittel konfliktträchtig“ eingestuften Kriterien oder - Vorhandensein von 1 als „hoch konfliktträchtig“ eingestuften Kriterium
gering	- Vorhandensein von 1 als „mittel konfliktträchtig“ eingestuften Kriterium oder - Vorhandensein ausschließlich als „gering konfliktträchtig“ eingestufter Kriterien

Das Ergebnis ist in Karte C „Umweltrisiko“ dargestellt.

[2] Detaillierte Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung des Regionalplans Westsachsen, Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltprüfung der fachplanerischen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung; TU Dresden, März 2007

4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Gemäß § 7 Abs. 8 ROG sowie § 2 Abs. 3 SächsLPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist es u. a., frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Das Monitoring ist entsprechend der Umweltprüfung an den Inhalt und Detaillierungsgrad der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen anzupassen.

Dabei orientiert sich das Monitoring sowohl an den wesentlichen Wirkfaktoren der regionalplanerischen Festlegungen als auch an den Umweltzielen, die als Bewertungsmaßstab für die Umweltprüfung herangezogen wurden. Darüber hinaus liefern die im Rahmen der Umweltprüfung identifizierten Umweltprobleme wichtige Hinweise für das Monitoring (vgl. Kap. 1.2, Kap. 2.1 und Kap. 2.2).

Um einen Ursache-Wirkungszusammenhang zwischen den Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“ und den zu überwachenden Umweltauswirkungen herzustellen, werden die Monitoringindikatoren im Kontext der Wirkfaktoren dargestellt (vgl. Tab. 17).

Tab. 17: Wesentliche Wirkfaktoren der Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“ im Kontext zu Monitoringindikatoren

Wirkfaktor	Vorrangig betroffene Schutzgüter[3]							Monitoringindikatoren
	M	B	W	K/L	F/F/B	L	K/S	
Nutzungsumwandlung/Flächenverlust	X	X	X	X	X	X	X	• Flächeninanspruchnahme • Schutzgebiete • Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie • Zustand Oberflächengewässer/Grundwasserköper nach WRRL
Versieglung		X	X	X	X	X	X	
Reliefänderung		X		X	X	X	X	
Lärm- und Lichtemissionen	X				X			• Verkehrslärm an Hauptverkehrstrassen und in Verdichtungsräumen • CO_2-Emissionen • Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie • Zustand Oberflächengewässer/Grundwasserköper nach WRRL
Stoffemissionen	X	X	X	X	X			
Erschütterungen	X				X		X	• Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie
Visuelle Wirkungen					X	X	X	
Barrierewirkung/ Zerschneidung	X			X	X	X		• großräumig unzerschnittene störungsarme Räume • Schutzgebiete • Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie • Flächeninanspruchnahme
Veränderungen des Wasserhaushalts		X	X		X			• Flächeninanspruchnahme • Zustand Oberflächengewässer/Grundwasserköper nach WRRL

Die nachfolgenden, im Monitoringkonzept des Regionalplans Westsachsen 2008 enthaltenen Indikatoren sind auch für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung „B 87n“ geeignet. Sie werden daher auch für das Monitoring der Teilfortschreibung herangezogen.

- Flächeninanspruchnahme
- großräumig unzerschnittene störungsarme Räume
- Schutzgebiete
- CO_2-Emissionen
- Erhaltungszustand der Arten u. Lebensraumtypen der FFH-RL/VSch-RL
- Zustand Oberflächengewässer/Grundwasserköper nach WRRL
- Verkehrslärm an Hauptverkehrstrassen und in Verdichtungsräumen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Teilfortschreibung keine konkrete Trasse für das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ausweist, sondern nur einen Korridor, in dem das Vorhaben realisiert werden soll. Damit eröffnet die regionalplanerische Festlegung einen fachplanerischen Ausformungsspielraum. Die konkreten Umweltauswirkungen des Vorhabens sind erst nach Planung und Realisierung einer konkreten Trasse beschreibbar, so dass auch die Überwachung der Umweltauswirkungen durch nachfolgende Planungen zu konkretisieren ist.

[3] M (Menschen, einschl. menschliche Gesundheit), B (Boden), W (Wasser), K/L (Klima und Luft), F/F/B (Flora/Fauna/Biodiversität), L (Landschaft), K/S (Kultur- und Sachgüter)

4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Ziels 10.4.2 Satz 1 des Regionalplans Westsachsen 2008 geschaffen werden. Die Realisierung des Neubaus einer Bundesstraße selbst erfolgt auf Grundlage eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsverfahrens, dem im konkreten Fall ein Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschaltet wird.

Da im Rahmen der Teilfortschreibung keine konkrete Trasse für die B 87n festgelegt wird, erfolgte für alle Schutzgüter eine flächendeckende Bewertung ihrer Empfindlichkeit im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde zudem eine Bewertung und Beurteilung des Umweltrisikos für den gesamten Korridor durch Überlagerung der Empfindlichkeitsbewertungen der einzelnen Schutzgüter und Zuordnung zu Konfliktklassen vorgenommen.

Die Umweltprüfung kommt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Im Plangebiet bestehen keine durchgehend konfliktarmen Bereiche (Korridore), die ein geringes Umweltrisiko für die Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ gemäß Ziel 10.4.2 Satz 2 aufweisen.
- Von den Plansätzen Z 4.2.10, Z 5.1.10, Satz 2, Z 9.2.5 gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Die Plansätze dienen der Vermeidung, Minderung bzw. dem Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Ziels 10.4.2 Satz 2.
- Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bestehen im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ umweltverträgliche Möglichkeiten der Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“.
- Keiner, der im Rahmen von Alternativenuntersuchungen zum BVWP (2003), Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2004) oder zur Antragskonferenz zum ROV (2005) bewerteten Korridore weist weniger Umweltbeeinträchtigungen als der in der Teilfortschreibung „B 87n“ ausgewiesene „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ auf. Er ist damit der aus umweltplanerischer Sicht konfliktärmste Korridor und entspricht zugleich den verkehrsplanerischen Zielsetzungen.
- Unter Beachtung folgender Maßgaben der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung sind die regionalplanerischen Festlegungen der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als verträglich mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 22b SächsNatSchG zu bewerten.

  <u>Ergänzung des Ziels 4.2.10:</u>
  - Die Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist durch eine Erweiterung der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen (Trassenbündelung) zu realisieren.
  - Die Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.

  <u>Ergänzung der Begründung zu Ziel 4.2.10:</u>
  - Eine Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete südlich der Ortsumgehung Eilenburg als erheblich beeinträchtigend zu bewerten (mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden Trasse der B 87/ Ortsumgehung Eilenburg). Gemäß der Ziele 4.1.1 und 4.2.10 des Regionalplans Westsachsen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung und Zergliederung wertvoller Lebensräume im Gebiet sowie natürlicher Zug- und Wanderwege zu vermeiden. Im verkehrsbedingt bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt zwischen der Bahnstrecke Leipzig/ Halle – Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten Natura 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen durch Trassenbündelung und vierstreifigen Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg zu realisieren.
  - Eine Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der Dichte bedeutsamer Lebensraumtypen und Habitate geschützter und gefährdeter Arten als erheblich beeinträchtigend zu bewerten. Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten Natura 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 (RPIWS) durch eine Trassenführung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.
- Die vorgesehenen Maßnahmen zum Monitoring des Regionalplans Westsachsen 2008 sind geeignet, auch unvorhergesehene Umweltauswirkungen der Realisierung der Teilfortschreibung „B 87n“ zu erkennen und darauf zu reagieren.

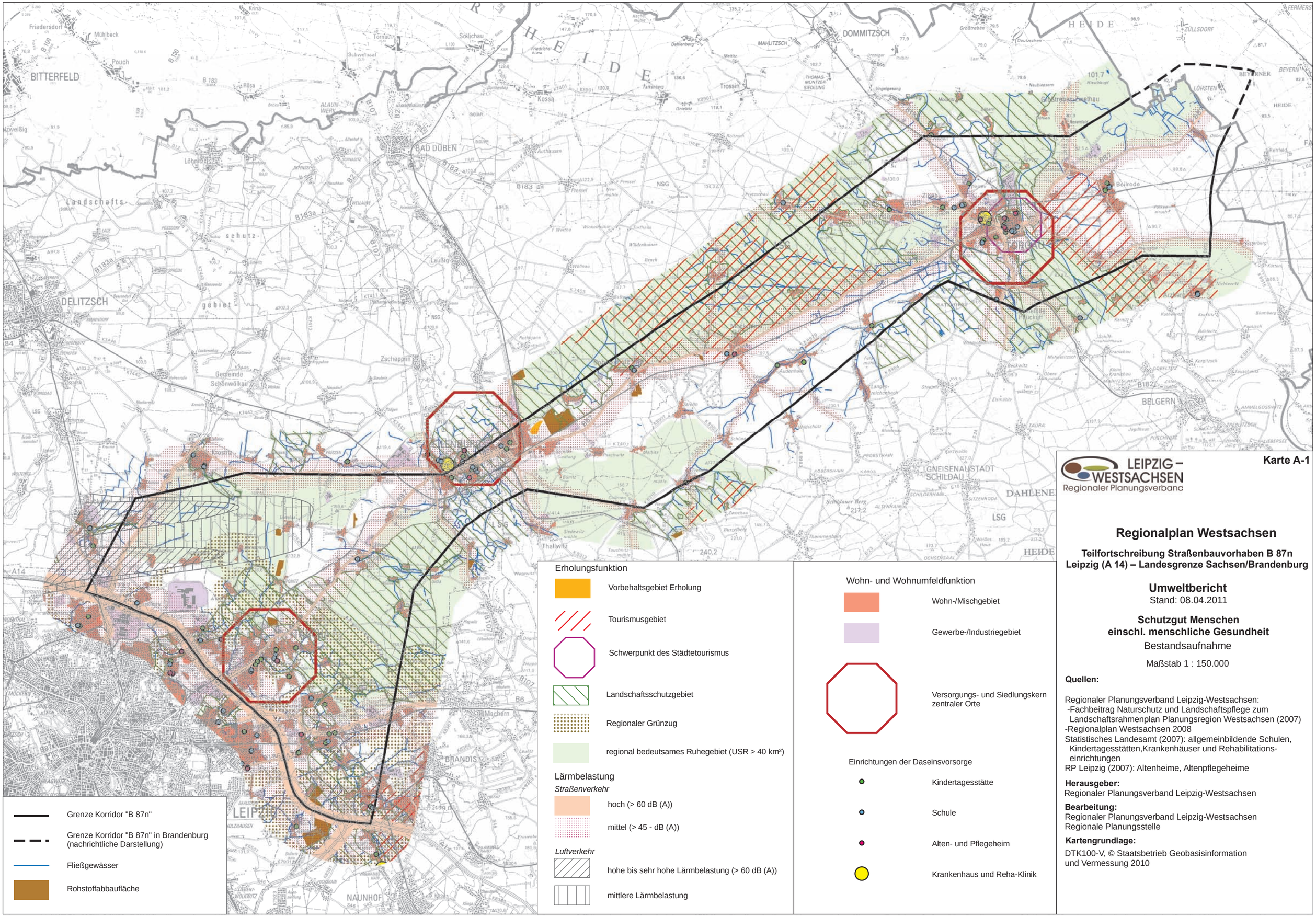

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte A-1

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht

Stand: 08.04.2011

Schutzgut Menschen einschl. menschliche Gesundheit

Bestandsaufnahme

Maßstab 1 : 150.000

Quellen:

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen:
-Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen (2007)
-Regionalplan Westsachsen 2008
Statistisches Landesamt (2007): allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten,Krankenhäuser und Rehabilitations-einrichtungen
RP Leipzig (2007): Altenheime, Altenpflegeheime

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

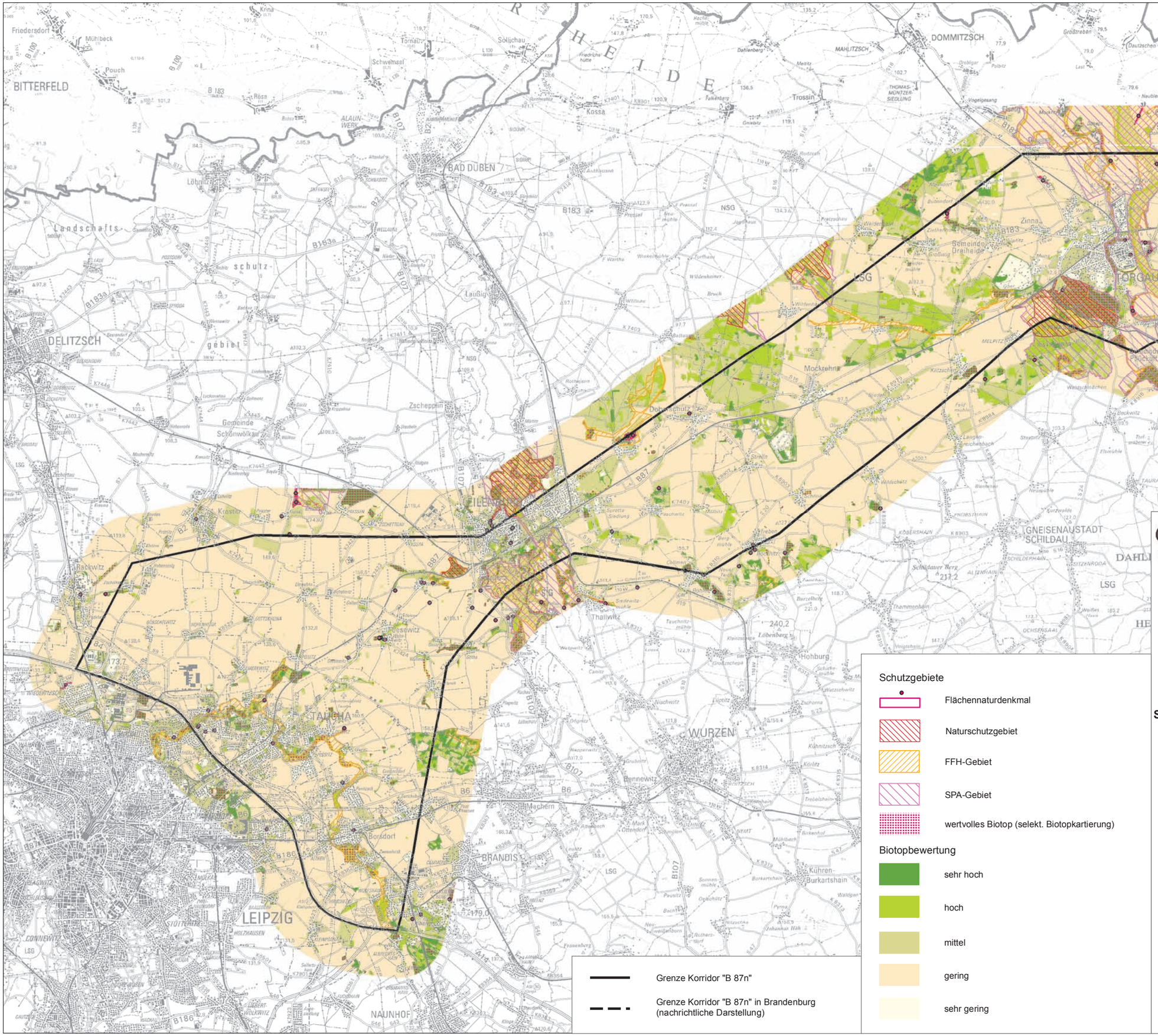

Karte A-2a

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht
Stand: 08.04.2011

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bestandsaufnahme

„Schutzgebiete/Biotope“

Maßstab 1 : 150.000

Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007):
Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Leipzig-Westsachsen

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

Karte A-2b

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht

Stand: 08.04.2011

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

„Säugetiere“

Maßstab 1 : 150.000

Grenze Korridor "B 87n"

Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)

Fließgewässer

Standgewässer

Siedlung, Rohstoffabbau

Vorkommen ausgewählter geschützter Säugetiere (FFH-RL, Anhang II und IV)

Biber

Fischotter

Fledermäuse (FFH-RL, Anhang II-Arten)

Fledermäuse (FFH-RL, Anhang IV-Arten)

großflächig unzerschnittene störungsarme Räume (USR) > 40 km²

FFH-Gebiet

Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Leipzig-Westsachsen

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

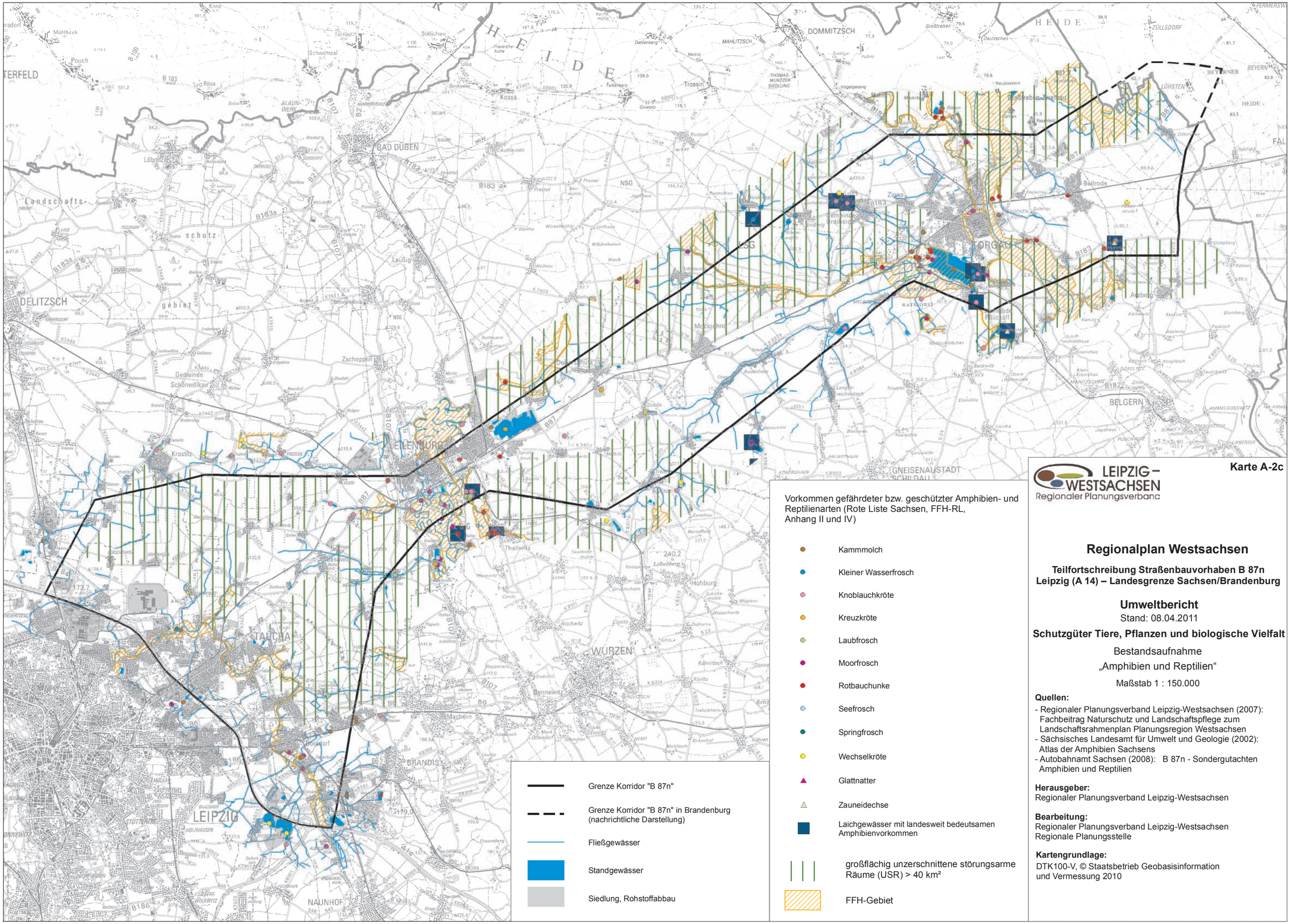
Karte A-2c
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bestandsaufnahme
„Amphibien und Reptilien“
Maßstab 1 : 150.000
Quellen:
- Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2002): Atlas der Amphibien Sachsens
- Autobahnamt Sachsen (2008): B 87n - Sondergutachten Amphibien und Reptilien
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010
Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Amphibien- und Reptilienarten (Rote Liste Sachsen, FFH-RL, Anhang II und IV)
Kammmolch
Kleiner Wasserfrosch
Knoblauchkröte
Kreuzkröte
Laubfrosch
Moorfrosch
Rotbauchunke
Seefrosch
Springfrosch
Wechselkröte
Glattnatter
Zauneidechse
Laichgewässer mit landesweit bedeutsamen Amphibienvorkommen
großflächig unzerschnittene störungsarme Räume (USR) > 40 km²
FFH-Gebiet
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)
Fließgewässer
Standgewässer
Siedlung, Rohstoffabbau
DOMMITZSCH
BAD DÜBEN
DELITZSCH
TORGAU
EILENBURG
TAUCHA
WURZEN
LEIPZIG
BELGERN
NAUNHOF
BRANDIS
Landschaftsschutzgebiet
Gemeinde Schönwölkau
Gemeinde Dreiheiden
Gemeinde Pflückuff
NSG
LSG
HEIDE
B 87
B 183
B 107
B 6
B 186

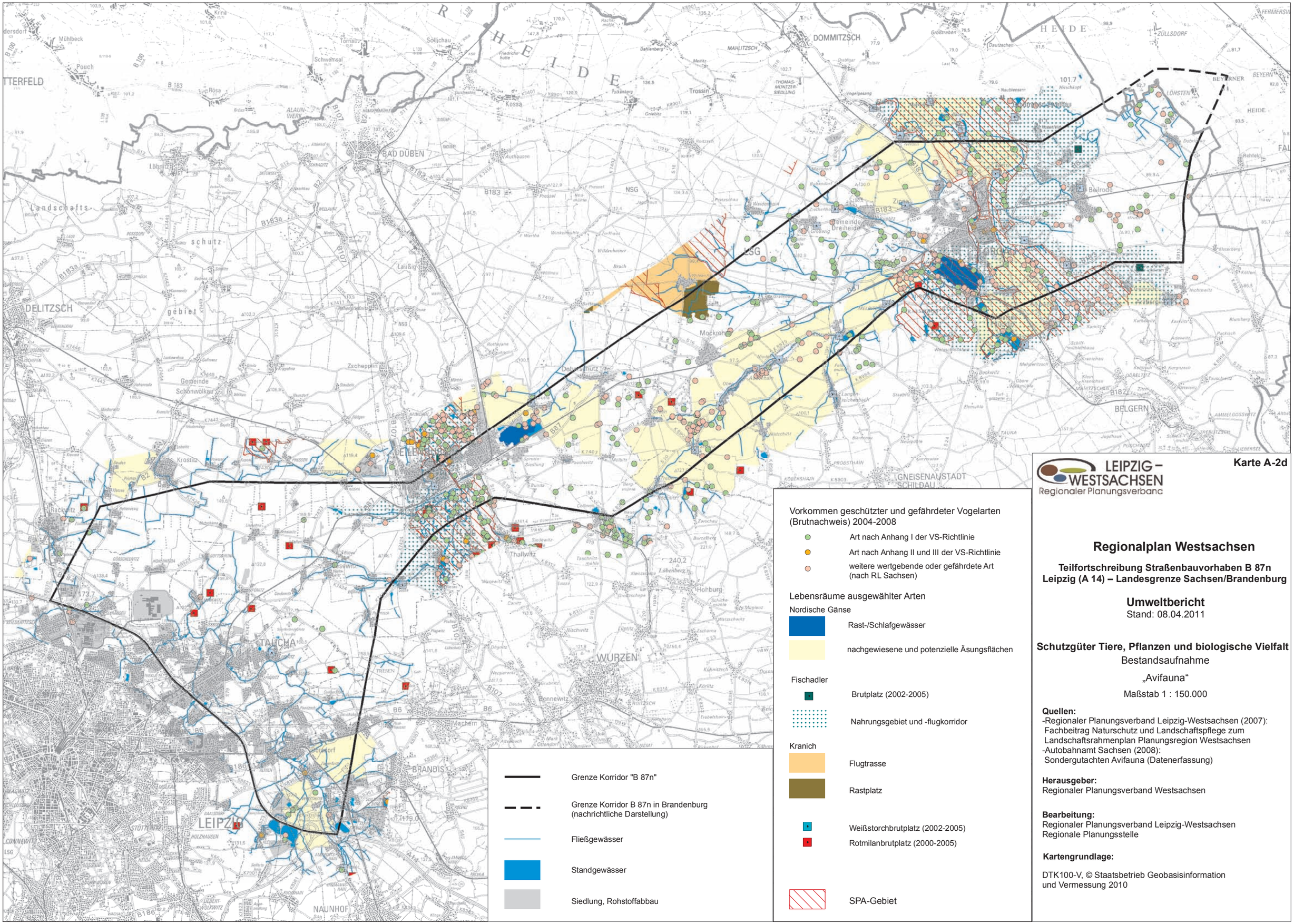
Karte A-2d
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bestandsaufnahme
„Avifauna“
Maßstab 1 : 150.000
Quellen:
-Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen
-Autobahnamt Sachsen (2008): Sondergutachten Avifauna (Datenerfassung)
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010
Vorkommen geschützter und gefährdeter Vogelarten (Brutnachweis) 2004-2008
Art nach Anhang I der VS-Richtlinie
Art nach Anhang II und III der VS-Richtlinie
weitere wertgebende oder gefährdete Art (nach RL Sachsen)
Lebensräume ausgewählter Arten
Nordische Gänse
Rast-/Schlafgewässer
nachgewiesene und potenzielle Äsungsflächen
Fischadler
Brutplatz (2002-2005)
Nahrungsgebiet und -flugkorridor
Kranich
Flugtrasse
Rastplatz
Weißstorchbrutplatz (2002-2005)
Rotmilanbrutplatz (2000-2005)
SPA-Gebiet
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor B 87n in Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)
Fließgewässer
Standgewässer
Siedlung, Rohstoffabbau
DOMMITZSCH
BAD DÜBEN
DELITZSCH
LEIPZIG
TAUCHA
WURZEN
BELGERN
BRANDIS
NAUNHOF
Mockrehna
Eilenburg
Bad Liebenwerda
Gemeinde Dreiheide
Gemeinde Schönwölkau
Landschafts-
schutz-
gebiet
NSG
LSG
HEIDE
B 87
B 183
B 182
B 6
B 107
B 100

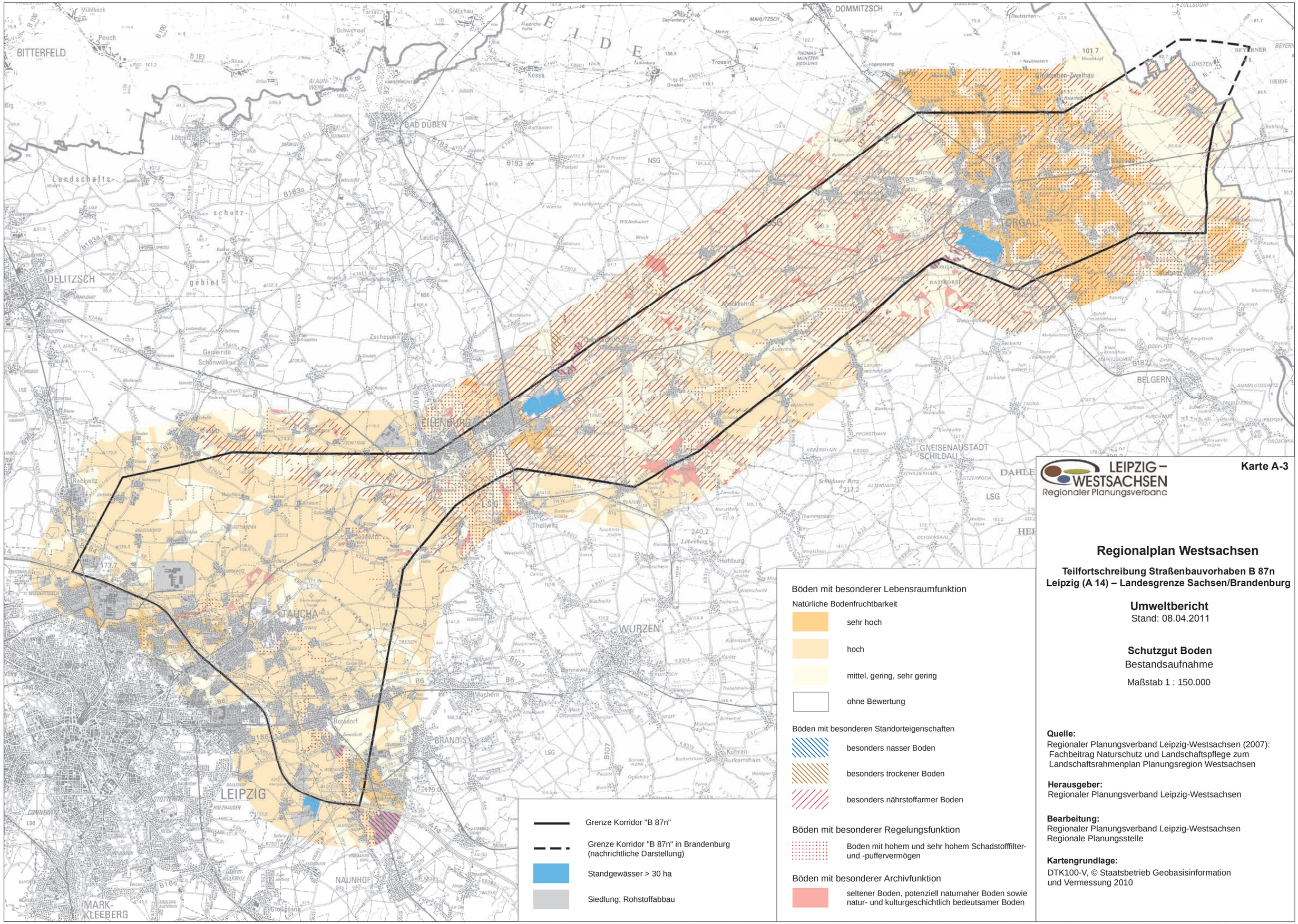
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)
Standgewässer > 30 ha
Siedlung, Rohstoffabbau
Böden mit besonderer Lebensraumfunktion
Natürliche Bodenfruchtbarkeit
sehr hoch
hoch
mittel, gering, sehr gering
ohne Bewertung
Böden mit besonderen Standorteigenschaften
besonders nasser Boden
besonders trockener Boden
besonders nährstoffarmer Boden
Böden mit besonderer Regelungsfunktion
Boden mit hohem und sehr hohem Schadstofffilter- und -puffervermögen
Böden mit besonderer Archivfunktion
seltener Boden, potenziell naturnaher Boden sowie natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Boden
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Karte A-3
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Schutzgut Boden
Bestandsaufnahme
Maßstab 1 : 150.000
Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

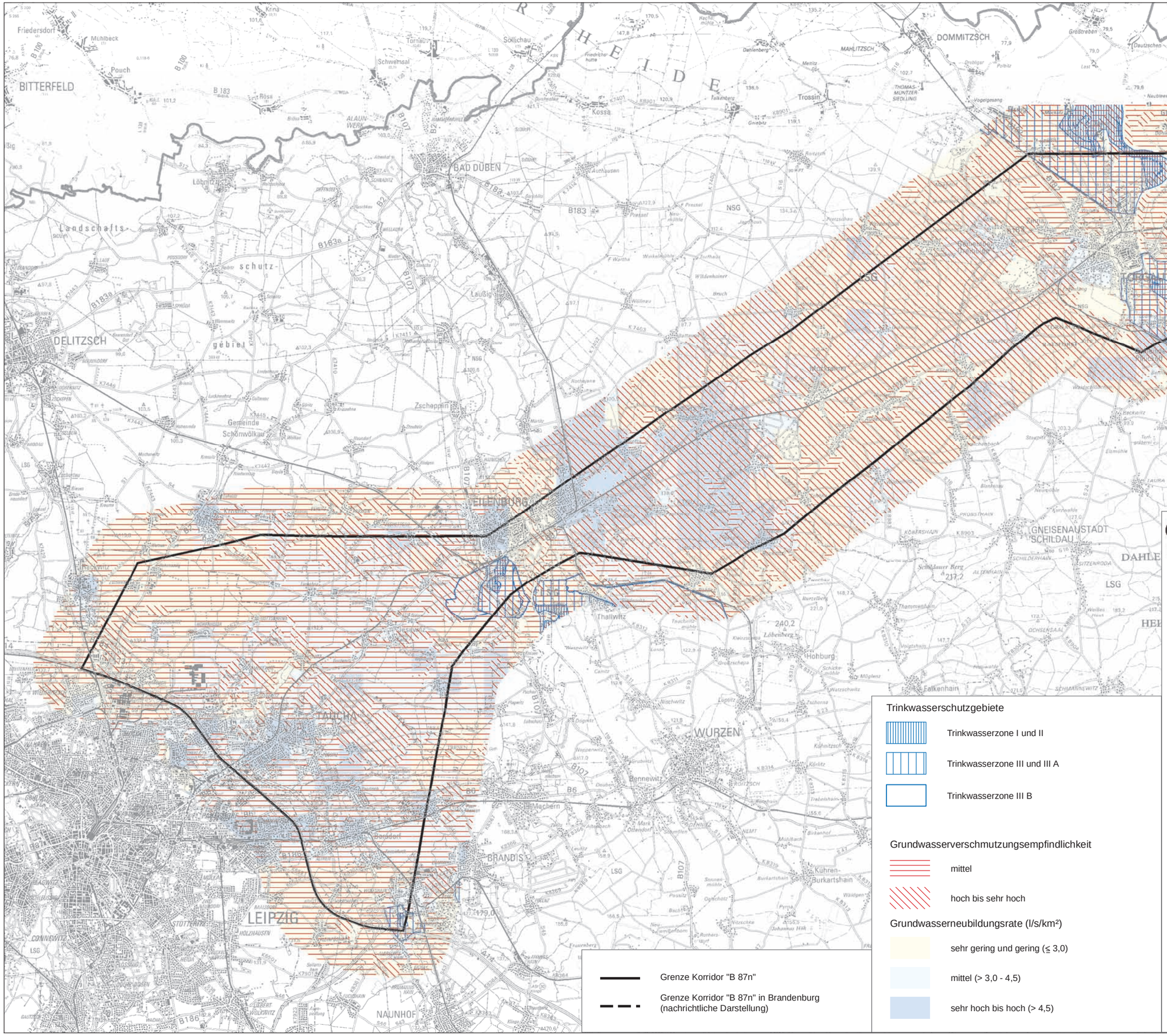

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte A-4a

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht

Stand: 08.04.2011

Schutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Maßstab 1 : 150.000

Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

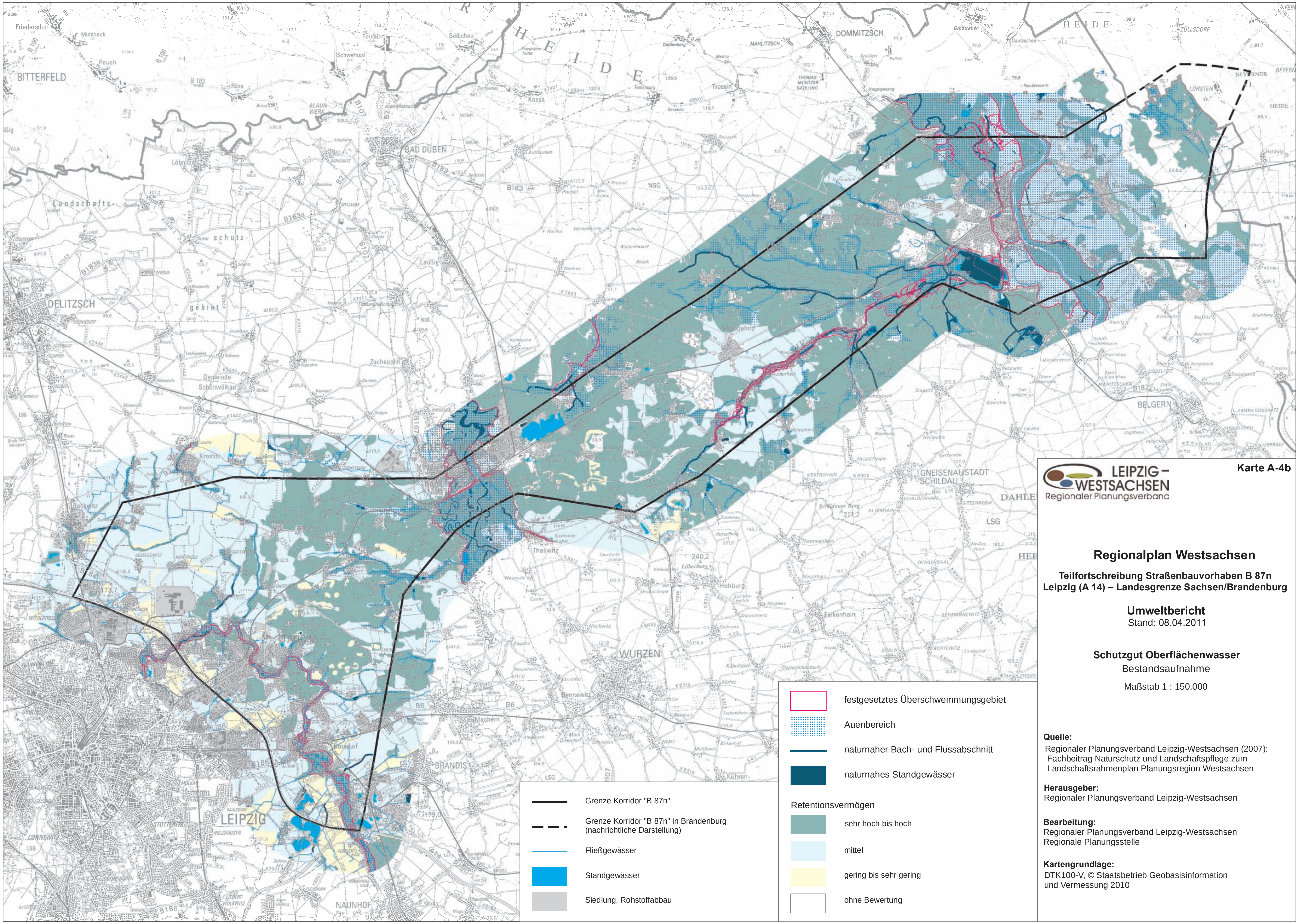

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht

Stand: 08.04.2011

Schutzgut Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme

Maßstab 1 : 150.000

Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007):
Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

- Grenze Korridor "B 87n"
- Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)
- Fließgewässer
- Standgewässer
- Siedlung, Rohstoffabbau
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Auenbereich
- naturnaher Bach- und Flussabschnitt
- naturnahes Standgewässer

Retentionsvermögen

- sehr hoch bis hoch
- mittel
- gering bis sehr gering
- ohne Bewertung

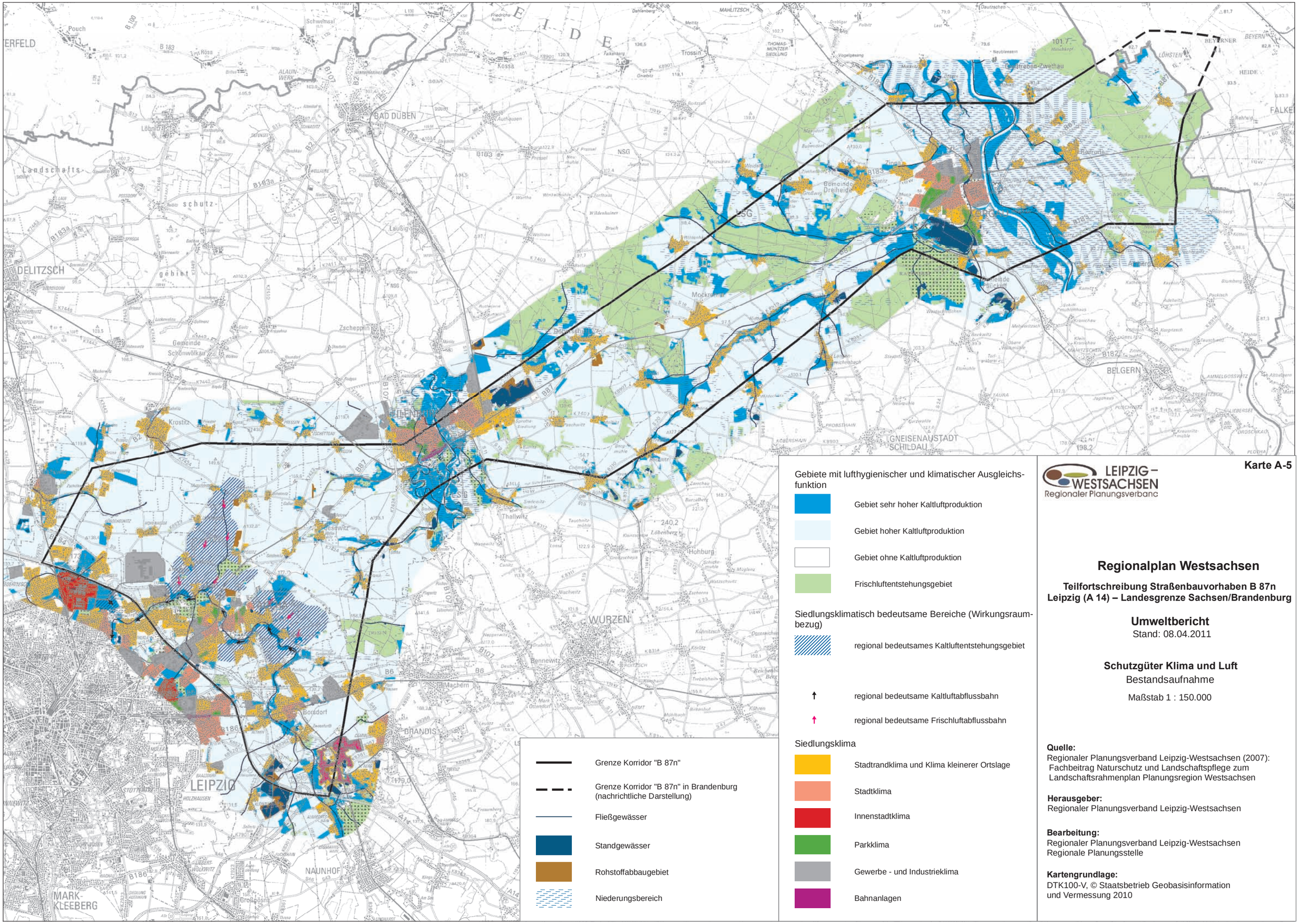
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)
Fließgewässer
Standgewässer
Rohstoffabbaugebiet
Niederungsbereich
Gebiete mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion
Gebiet sehr hoher Kaltluftproduktion
Gebiet hoher Kaltluftproduktion
Gebiet ohne Kaltluftproduktion
Frischluftentstehungsgebiet
Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche (Wirkungsraumbezug)
regional bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet
regional bedeutsame Kaltluftabflussbahn
regional bedeutsame Frischluftabflussbahn
Siedlungsklima
Stadtrandklima und Klima kleinerer Ortslage
Stadtklima
Innenstadtklima
Parkklima
Gewerbe - und Industrieklima
Bahnanlagen
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Karte A-5
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Schutzgüter Klima und Luft
Bestandsaufnahme
Maßstab 1 : 150.000
Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

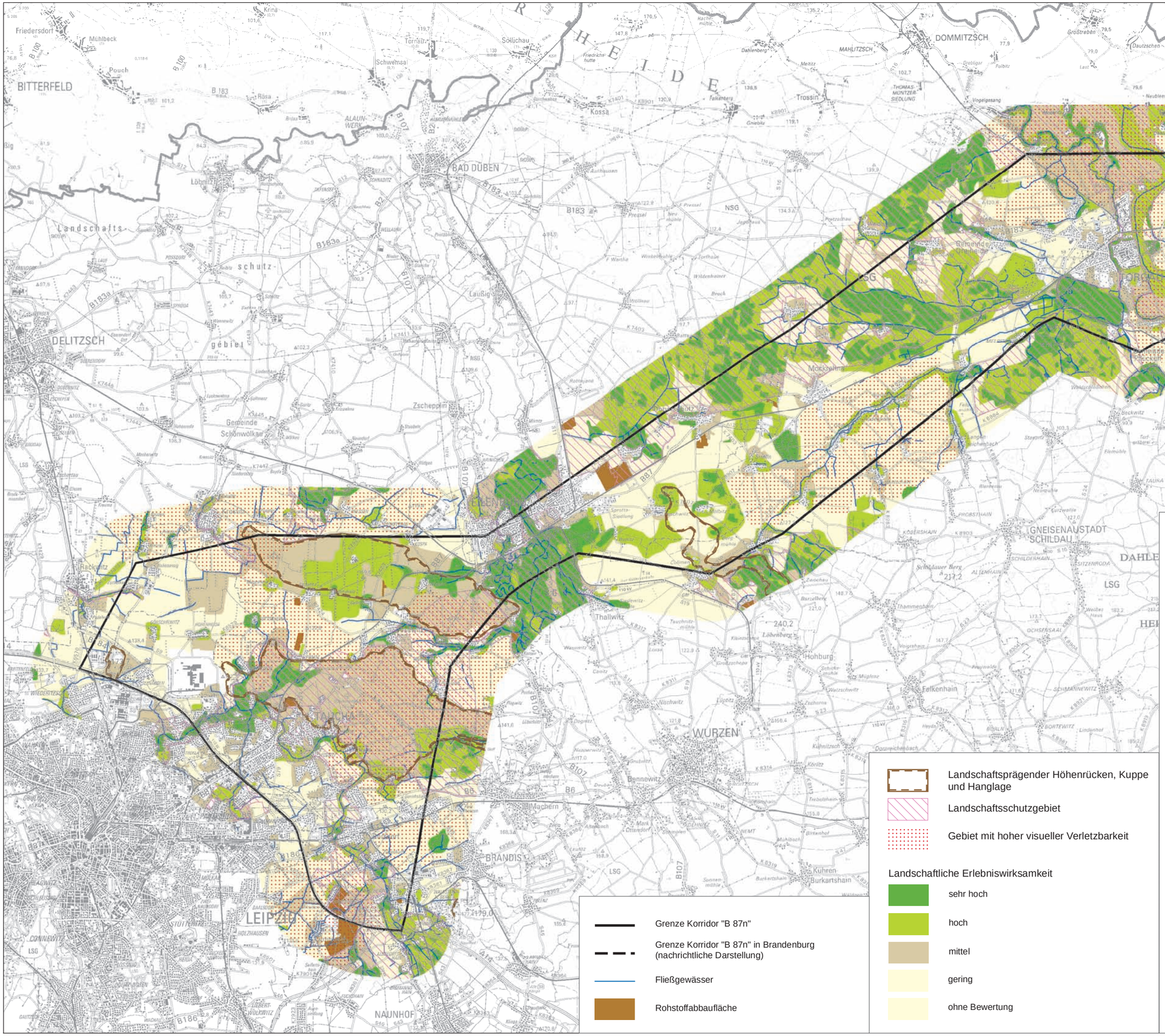

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte A-6

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht
Stand: 08.04.2011

Schutzgut Landschaft
Bestandsaufnahme

Maßstab 1 : 150.000

Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

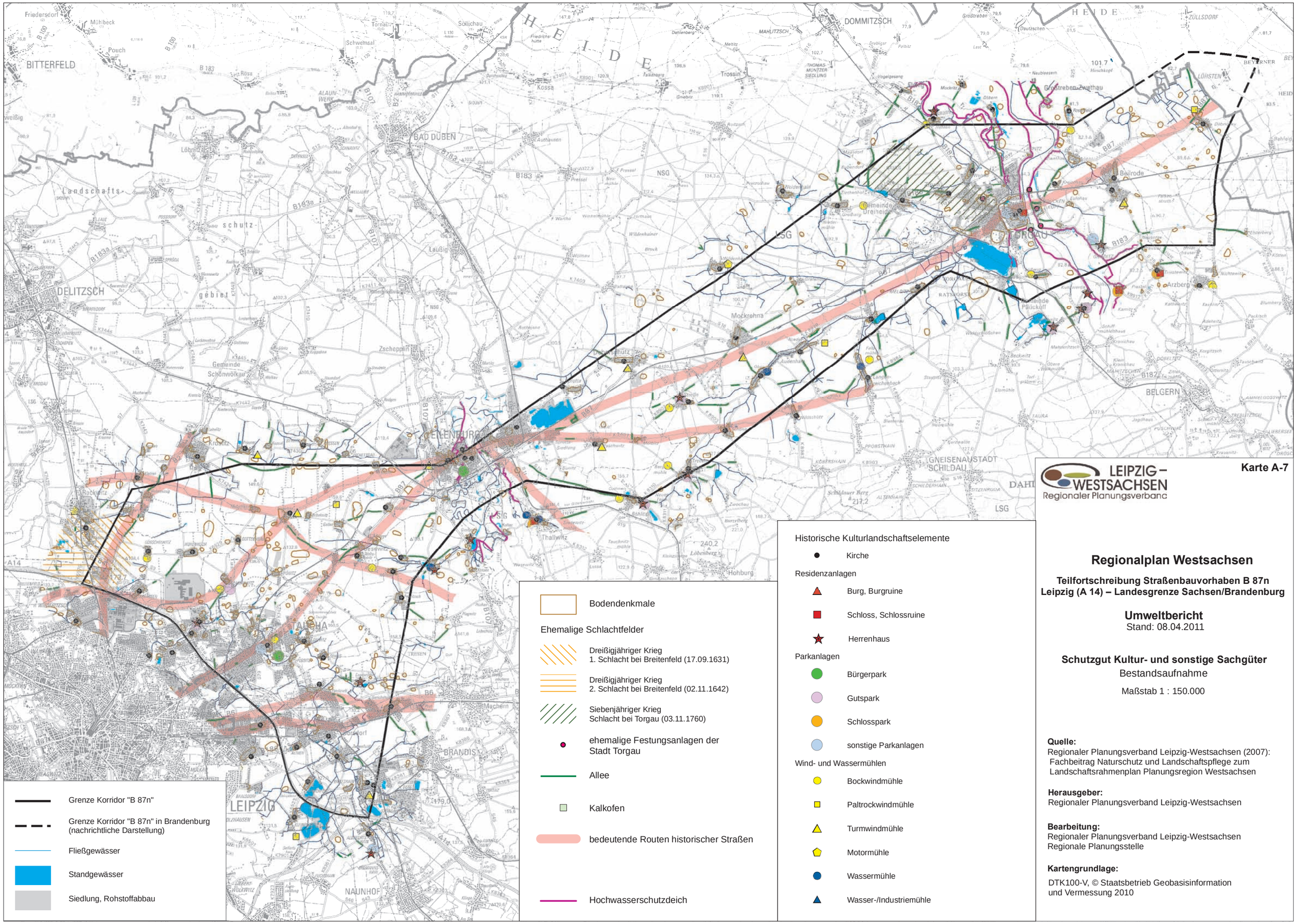
Karte A-7
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Bestandsaufnahme
Maßstab 1 : 150.000
Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007):
Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum
Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation
und Vermessung 2010
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg
(nachrichtliche Darstellung)
Fließgewässer
Standgewässer
Siedlung, Rohstoffabbau
Bodendenkmale
Ehemalige Schlachtfelder
Dreißigjähriger Krieg
1. Schlacht bei Breitenfeld (17.09.1631)
Dreißigjähriger Krieg
2. Schlacht bei Breitenfeld (02.11.1642)
Siebenjähriger Krieg
Schlacht bei Torgau (03.11.1760)
ehemalige Festungsanlagen der
Stadt Torgau
Allee
Kalkofen
bedeutende Routen historischer Straßen
Hochwasserschutzdeich
Historische Kulturlandschaftselemente
Kirche
Residenzanlagen
Burg, Burgruine
Schloss, Schlossruine
Herrenhaus
Parkanlagen
Bürgerpark
Gutspark
Schlosspark
sonstige Parkanlagen
Wind- und Wassermühlen
Bockwindmühle
Paltrockwindmühle
Turmwindmühle
Motormühle
Wassermühle
Wasser-/Industriemühle
BITTERFELD
DELITZSCH
BAD DÜBEN
DOMMITZSCH
TORGAU
Beilrode
Arzberg
BELGERN
GELENTAUROA
ALTENHA
LEIPZIG
NAUNHOF
BRANDIS
Machern
Hohburg
Thallwitz
Mockrehna
Großtreben-Zweihau
Gemeinde Dreiheide
Gemeinde Pflückuff
Gemeinde Schönwölkau
Landschaftsschutzgebiet
HEIDE
NSG
LSG

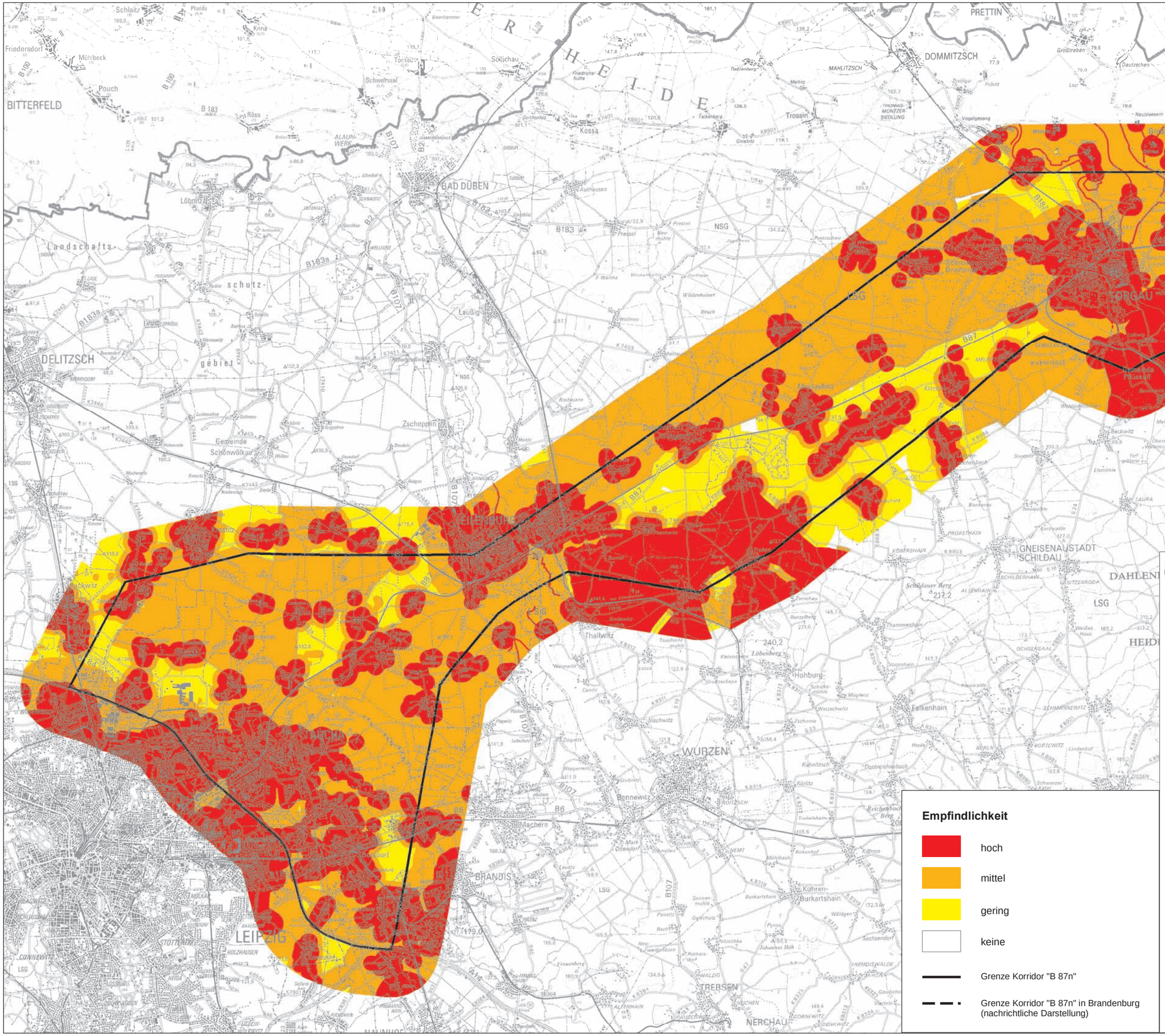

LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte B-1

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht
Stand: 08.04.2011

Schutzgüter Menschen einschl. menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter
Empfindlichkeitsbewertung

Maßstab 1 : 150.000

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

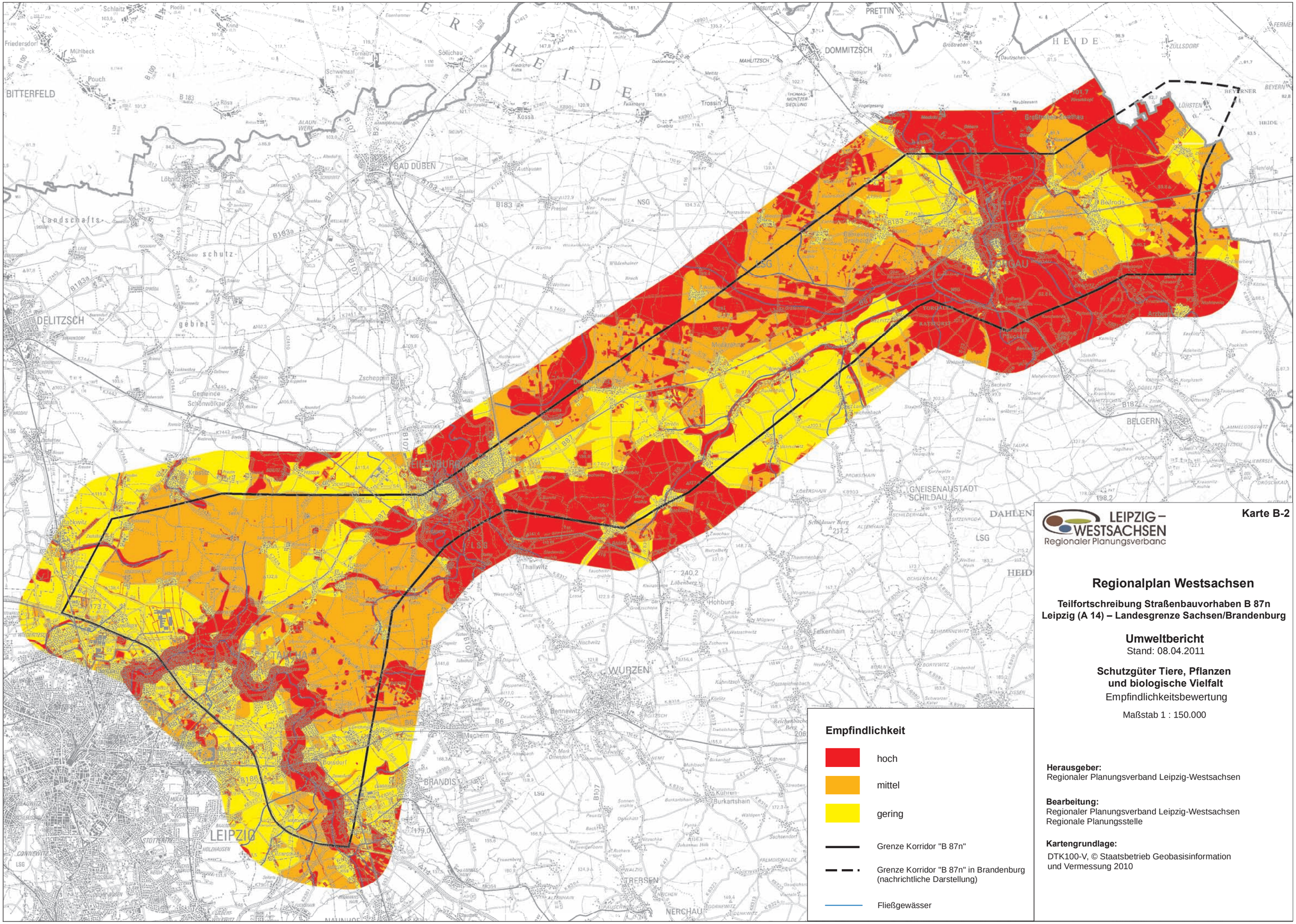

Karte B-2
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Schutzgüter Tiere, Pflanzen
und biologische Vielfalt
Empfindlichkeitsbewertung
Maßstab 1 : 150.000
Empfindlichkeit
hoch
mittel
gering
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg
(nachrichtliche Darstellung)
Fließgewässer
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation
und Vermessung 2010
BITTERFELD
DELITZSCH
BAD DÜBEN
DOMMITZSCH
PRETTIN
BELGERN
GNEISENAUSTADT
SCHILDAU
WURZEN
BRANDIS
LEIPZIG
TREBSEN
NERCHAU

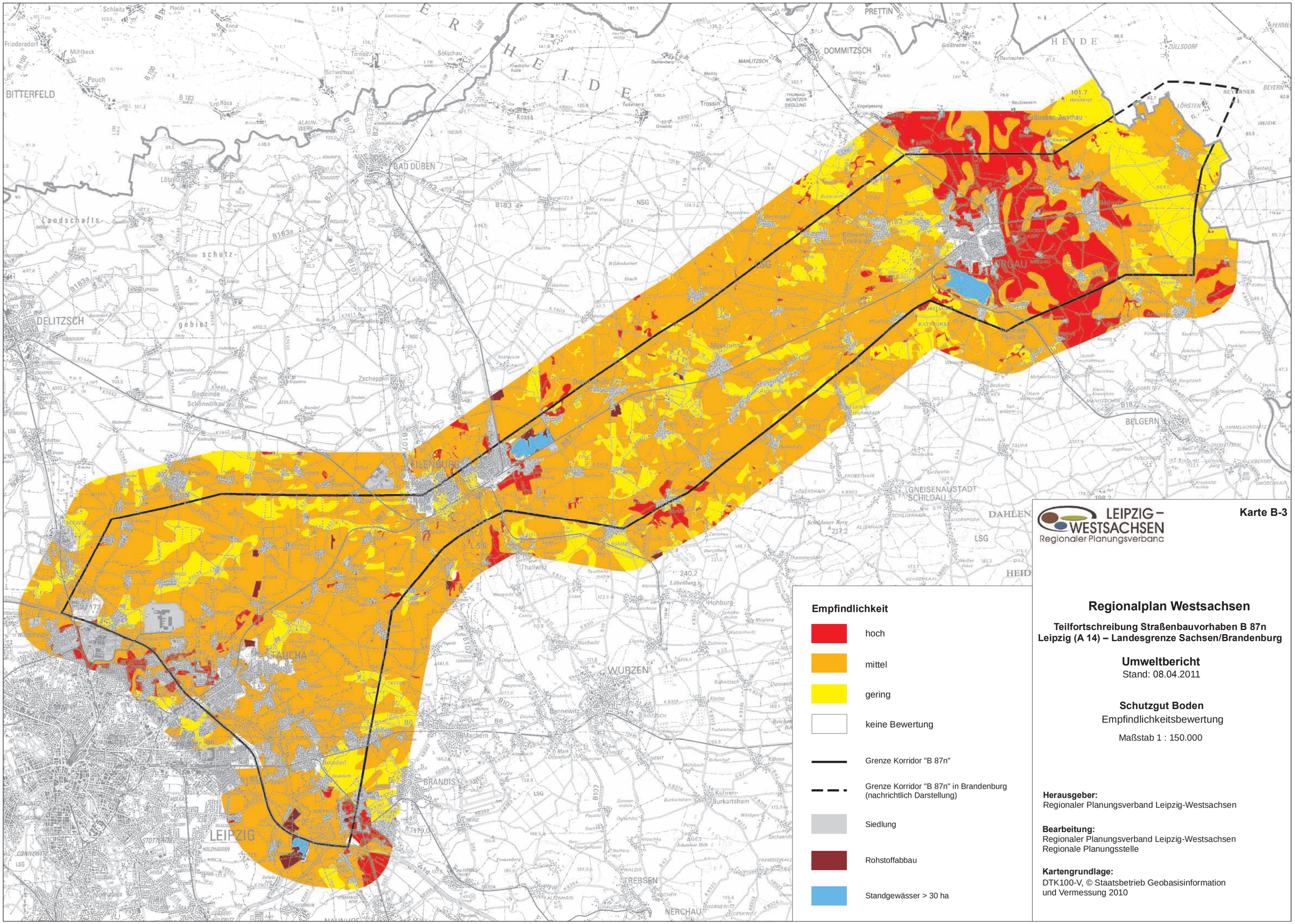

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte B-3

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht
Stand: 08.04.2011

Schutzgut Boden
Empfindlichkeitsbewertung

Maßstab 1 : 150.000

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

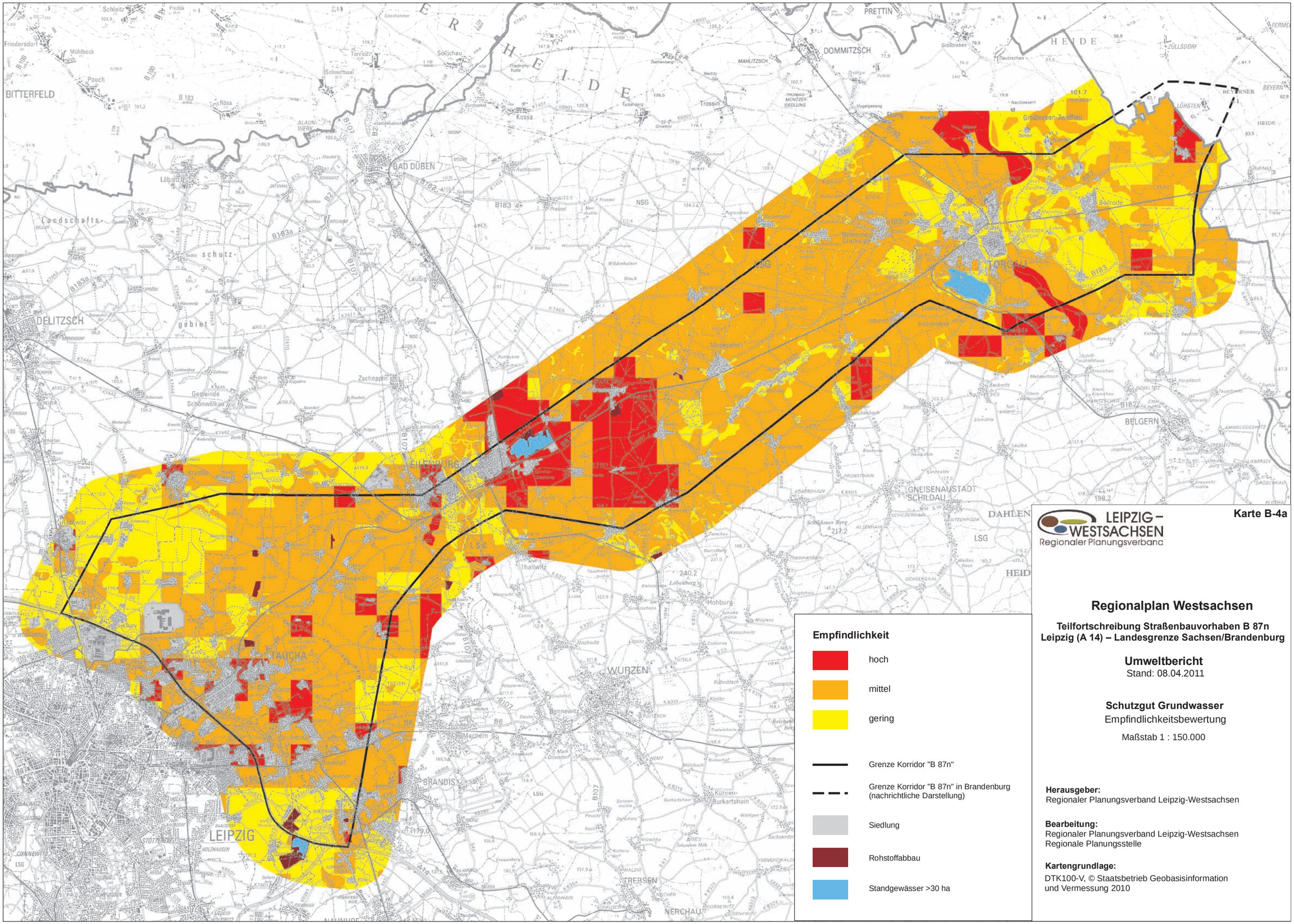

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte B-4a

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht
Stand: 08.04.2011

Schutzgut Grundwasser
Empfindlichkeitsbewertung

Maßstab 1 : 150.000

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

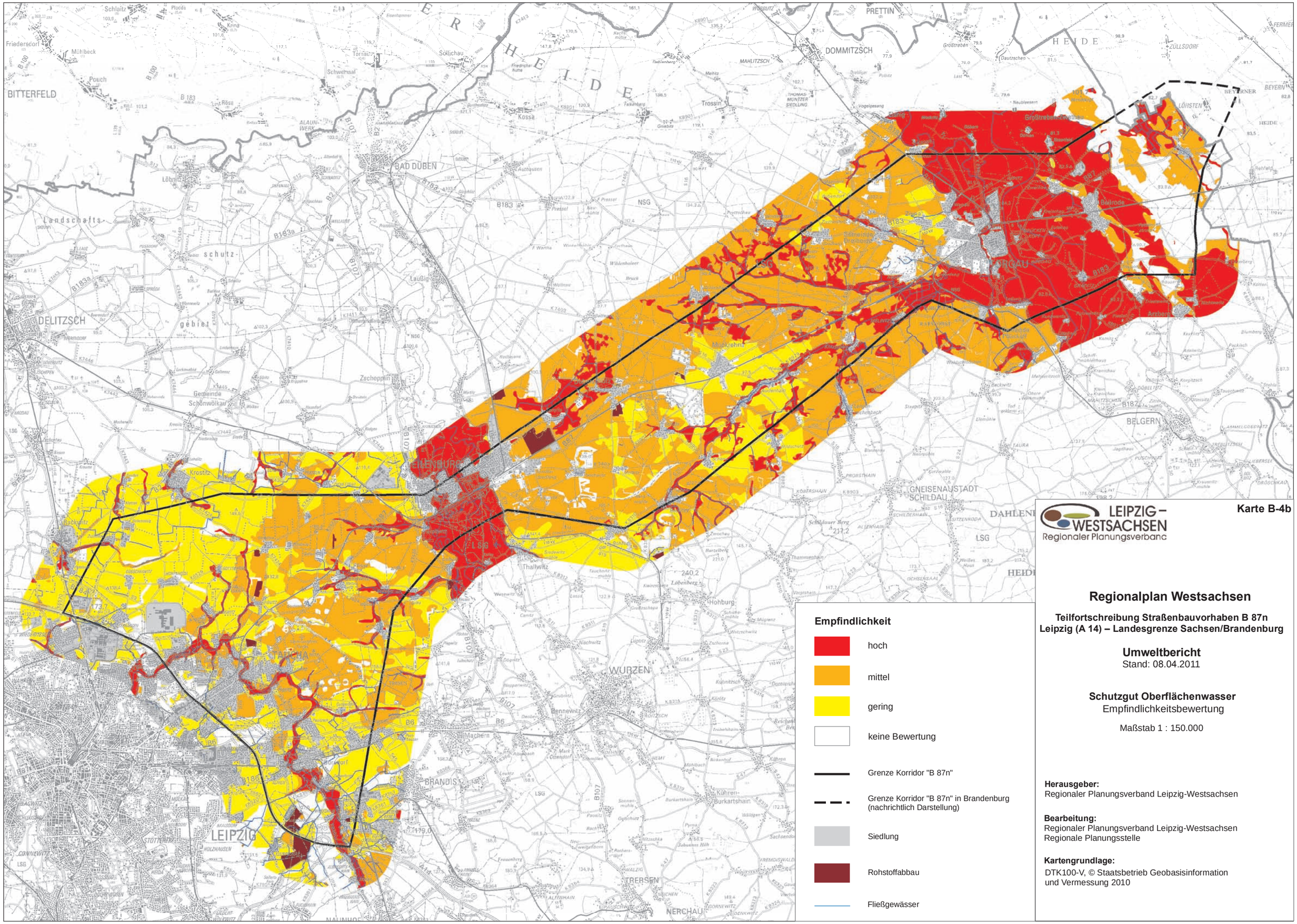
Karte B-4b
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Schutzgut Oberflächenwasser
Empfindlichkeitsbewertung
Maßstab 1 : 150.000
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010
Empfindlichkeit
hoch
mittel
gering
keine Bewertung
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg (nachrichtlich Darstellung)
Siedlung
Rohstoffabbau
Fließgewässer
BITTERFELD
DELITZSCH
BAD DÜBEN
DOMMITZSCH
PRETTIN
EILENBURG
TAUCHA
LEIPZIG
BRANDIS
WURZEN
BELGERN
GNEISENAUSTADT
SCHILDAU
Landschafts-
schutz-
gebiet
Gemeinde
Schönwölkau
NSG
LSG

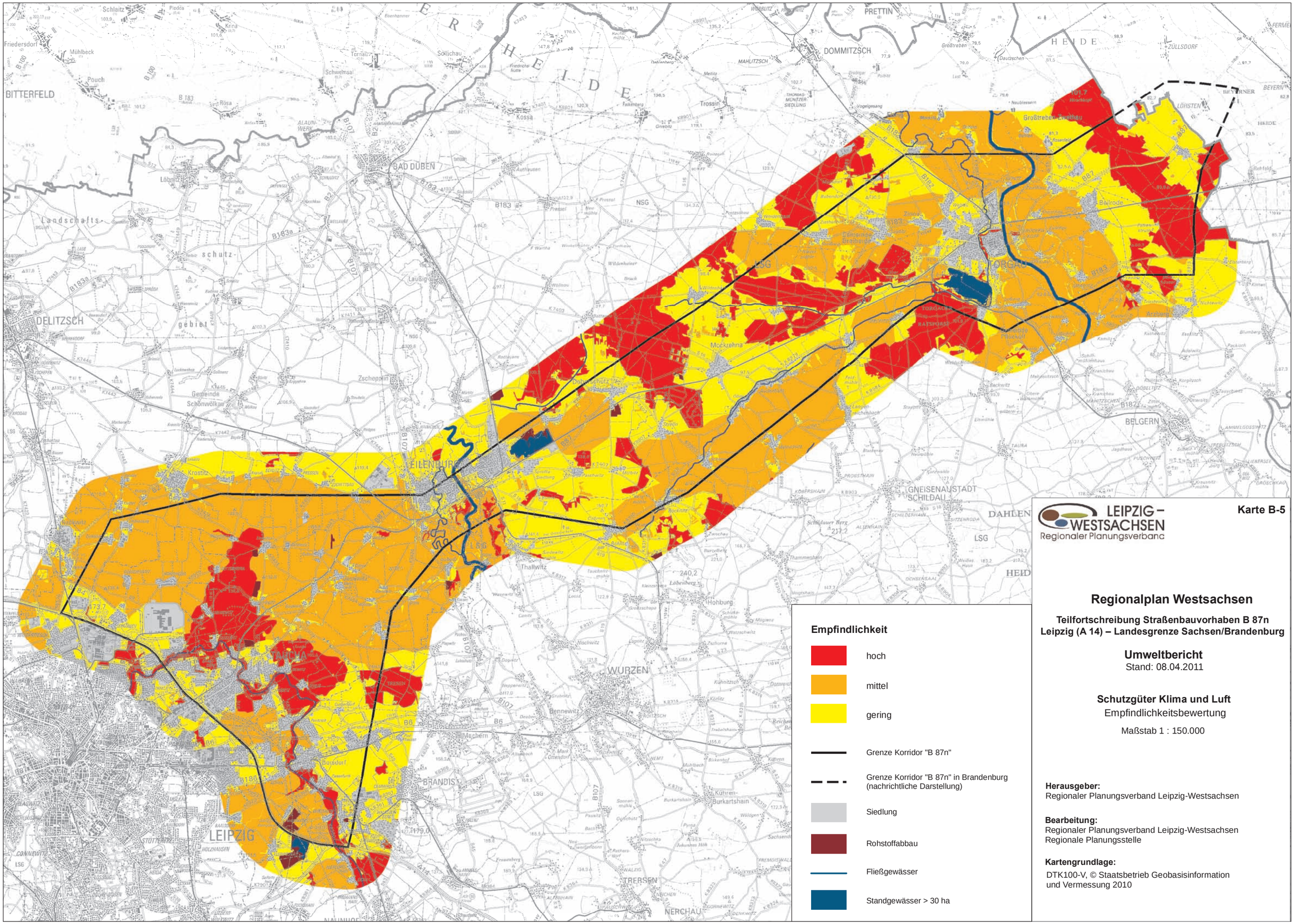

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte B-5

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht
Stand: 08.04.2011

Schutzgüter Klima und Luft
Empfindlichkeitsbewertung

Maßstab 1 : 150.000

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

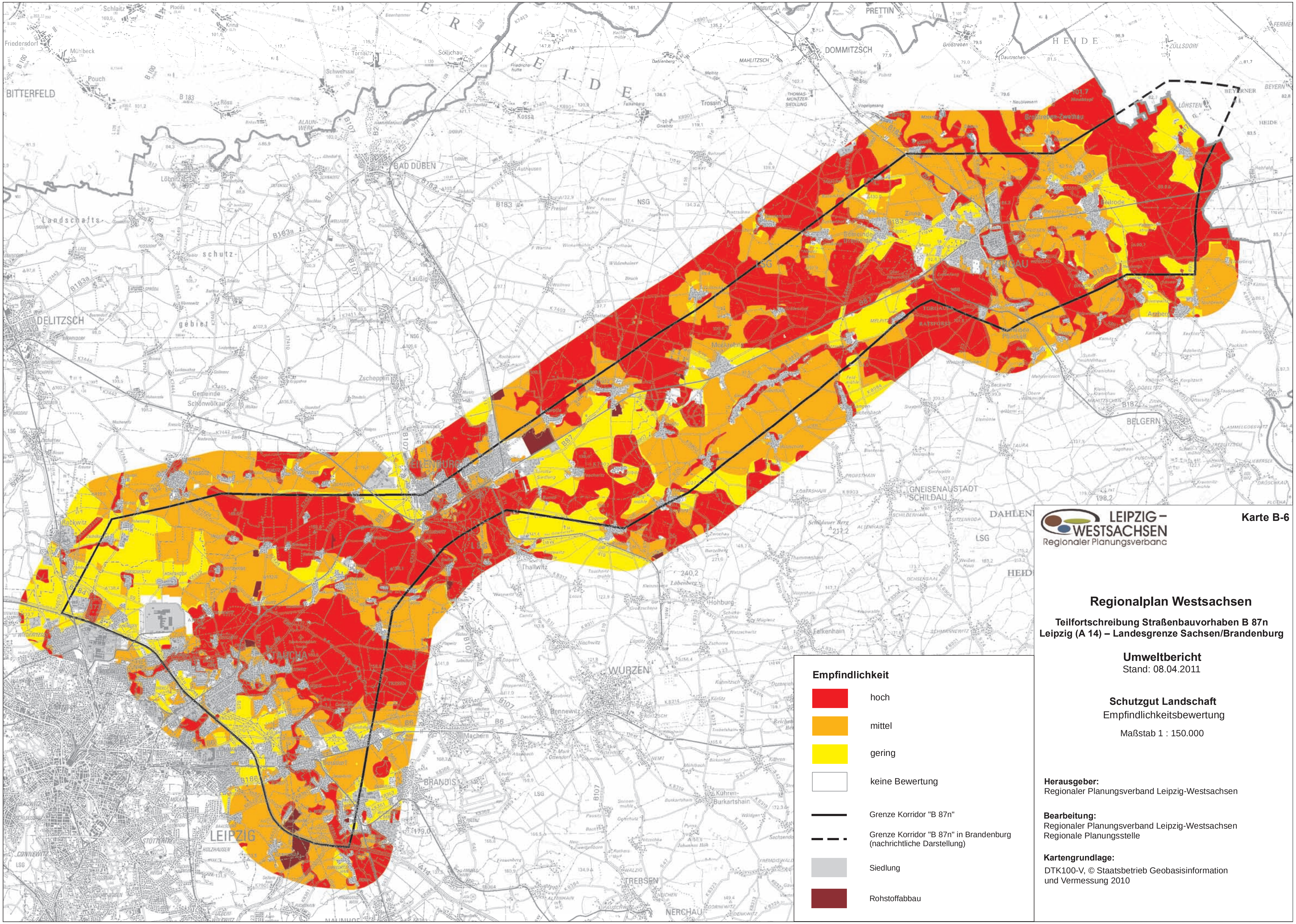

Empfindlichkeit

- hoch
- mittel
- gering
- keine Bewertung
- Grenze Korridor "B 87n"
- Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg (nachrichtliche Darstellung)
- Siedlung
- Rohstoffabbau

LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte B-6

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht

Stand: 08.04.2011

Schutzgut Landschaft
Empfindlichkeitsbewertung

Maßstab 1 : 150.000

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

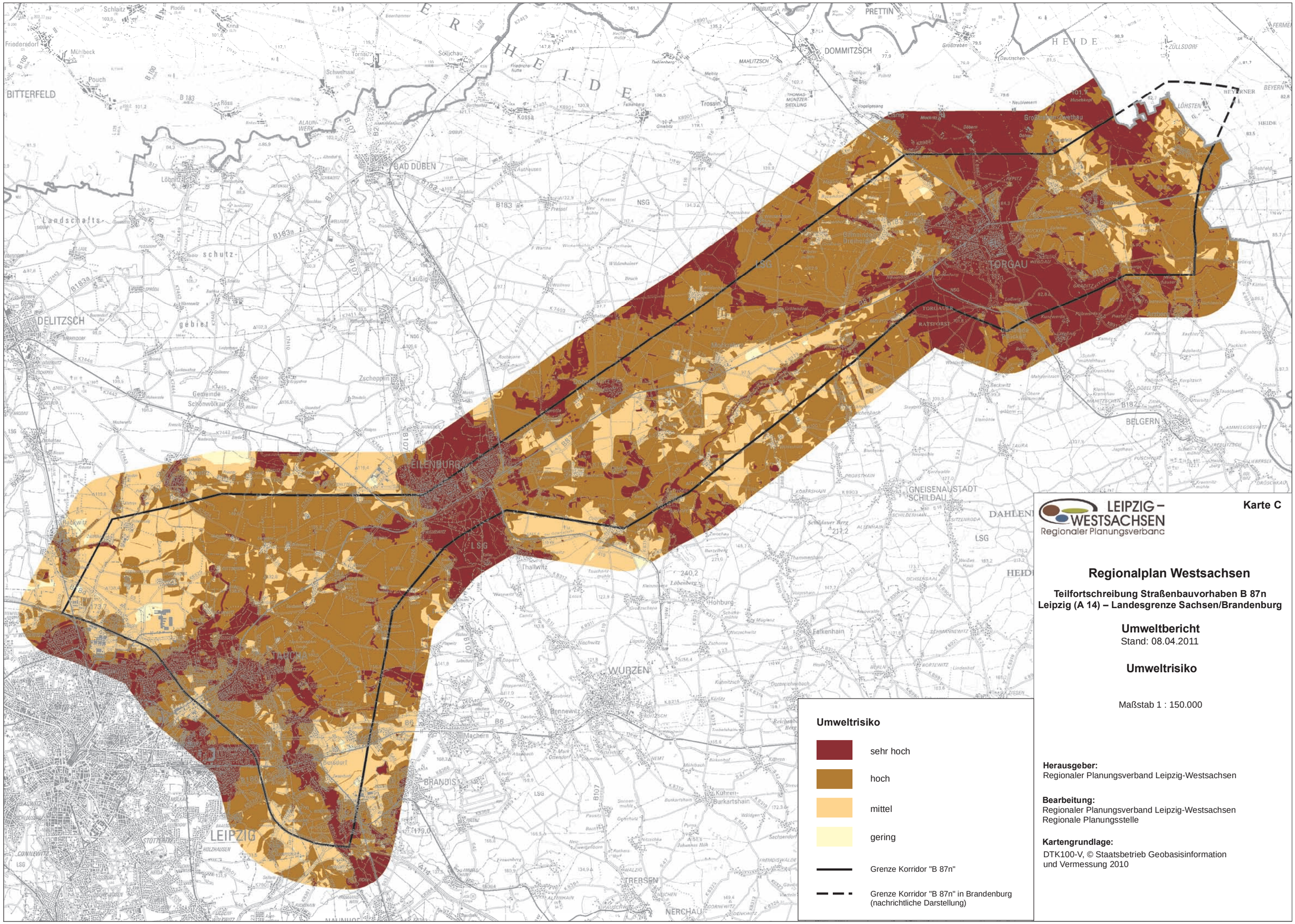
Umweltrisiko
sehr hoch
hoch
mittel
gering
Grenze Korridor "B 87n"
Grenze Korridor "B 87n" in Brandenburg
(nachrichtliche Darstellung)
LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband
Karte C
Regionalplan Westsachsen
Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
Umweltbericht
Stand: 08.04.2011
Umweltrisiko
Maßstab 1 : 150.000
Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle
Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation
und Vermessung 2010
TORGAU
EILENBURG
LEIPZIG
BELGERN
WURZEN
BRANDIS
DELITZSCH
BITTERFELD
BAD DÜBEN
DOMMITZSCH
PRETTIN
GNEISENAUSTADT
SCHILDAU
Falkenhain
Hohburg
Machern
Bennewitz
Kühren-Burkartshain
TREBSEN
NERCHAU
Thallwitz
Zschepplin
Laußig
Trossin
Kossa
Löbnitz
Pouch
Schweinsal
Torgauer Ratsforst
Gemeinde Dreiheide
Gemeinde Pflückuff
Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzgebiet
Heide
Elsing
Großtreben
Dautzschen
Zülsdorf
Löhsten
Beyern
Mahlitzsch
Thomas-Müntzer-Siedlung
Alaunwerk
Friedersdorf
Mühlbeck
Schlaitz
Plodda
Kina
Tornau
Söllichau
Friedrichshütte
Hachemühle
Eisenhammer
Hasenberg
Falkenberg
Griebitz
Pressel
Meromühle
Authausen
Wildenhainer Bruch
Wollmau
Rothsagne
Gröstendorf
Molpertshain
Zschepplin
Gemeinde Schönwölkau
Buckwitz
Taucha
Borsdorf
Holzhausen
Stötteritz
Connewitz
Dahlen
Probsthain
Kobershain
Schildauer Berg
Altenhain
Thammenhain
Dehnitz
Nemt
Mühlbach
Kühren
Sachsendorf
Fremdiswalde
Gorrenwitz
Denkwitz
Kuhnitzsch
Dornreichenbach
Körlitz
Trebelshain
Reichelsberg
Lindenhof
Borthewitz
Borna
Zschorna
Naschwitz
Lüptitz
Watzschwitz
Kleinzschepa
Großzschepa
Lebenberg
Burzelberg
Tauchnitzmühle
Wasewitz
Canitz
Lossa
Neppenwitz
Grubnitz
Deutzen
Mark Ottendorf
Sonnenmühle
Dehnitzschmühle
Bachmühle
Pausitz
Neuweißenborn
Rothsa
Walzig
Frauenberg
Altenhain
Pauschwitz
Goren
Kleinzschepa
Lauchstädter Straße
Leipziger Straße
Torgauer Straße
Eilenburger Straße
Wurzener Straße
Delitzscher Straße
Bad Düben Straße
Bitterfelder Straße
Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

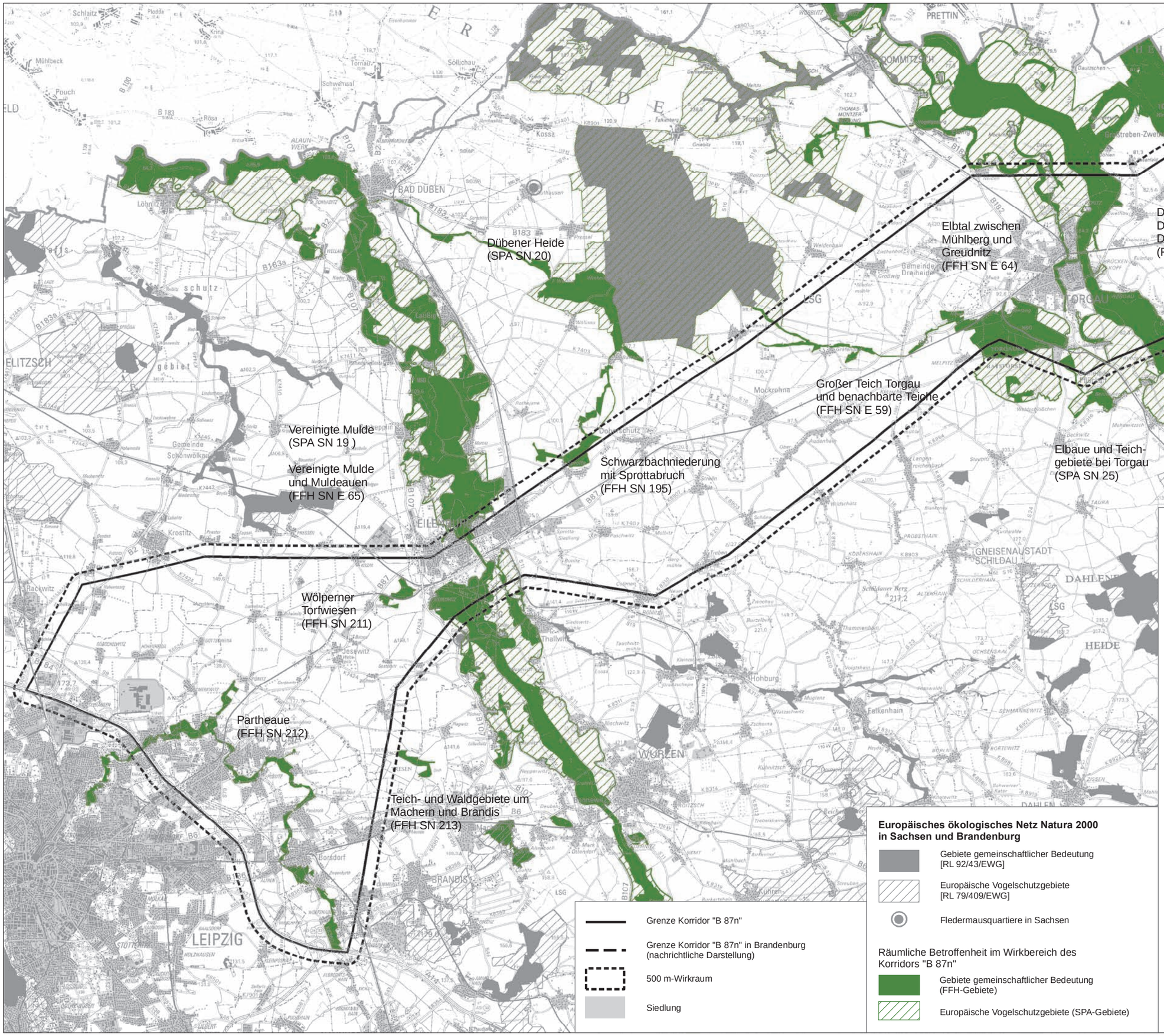

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Karte D

Regionalplan Westsachsen

Teilfortschreibung Straßenbauvorhaben B 87n
Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg

Umweltbericht

Stand: 08.04.2011

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Maßstab 1 : 150.000

Quelle:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen (2007): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen

Bearbeitung:
Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle

Kartengrundlage:
DTK100-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung 2010

Anlage

Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung Prüfbögen

Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche

EU-Nr.: **DE 4344-301**
Landes-Nr.: **59E**

Gebietsfläche: 927,7 ha **Natura 2000-Gebiet:** [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen: Managementplan für das pSCI 59E/DE 4344-301„Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“, LfUG 2005
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Säuger“, „Amphibien und Reptilien“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das PG der TF zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das Natura 2000-Gebiet vollständig in seiner NW-SO-Ausdehnung im Gebietsabschnitt Mockrehna/Wildenhain bis Torgau-Süd/Pflückuff. Das Schutzgebiet ist dabei potenziell auf ca. 75 % der Schutzgebietsfläche vom PG der TF berührt. Der nördlich-zentrale Teilbereich des Schutzgebiets (bestehend aus Roter Furt, Großem Teich, Torgauer Ratsforst) liegt mit Ausnahme der südlichen Teilflächen des Ratsforsts vollständig im PG der TF. Der südwestliche Teilbereich um Benkenteich und Saulachgraben sowie der südliche Teilbereich um die Bennewitzer Teichgruppe sind mit Ausnahmen des „Gehegeteichs“ nicht vom PG der TF betroffen.

⇒ Möglichkeiten zur Realisierung des Planziels ohne Inanspruchnahme der Schutzgebietsfläche sind im PG der TF nicht gegeben. Querung des FFH-Gebiets ist unvermeidbar. Potenziell zu querende Teilstrecke des Schutzgebiets im PG bemisst zwischen minimal 50 m (Rote Furt/nördlich Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus) bis maximal 3 km (Großer Teich Torgau/südlich Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus).

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG der TF:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets SN 59 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung des größten nordsächsischen Teich- und Feuchtlebensraumkomplexes ausgerichtet. Von landesweiter Bedeutung ist dabei der Erhalt des mosaikartig strukturierten, großflächigen Biotopverbundes aus Still- und Fließgewässern, ausgedehnten Verlandungsbereichen, Röhrichtbeständen, gewässerbegleitenden Feuchtgebüschen, Auen- und Bruchwäldern und angrenzenden mageren Feucht- und Frischwiesen.

⇒ Gemäß MaP 2005 sind im potenziell betroffenen Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets 59E geschützte LRT der Eutrophen Stillgewässer (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Mageren Flachland-Mähwiesen (6510) und Bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen (9190) nachgewiesen; nur linienhaft und sehr kleinflächig ausgebildet auch die LRT Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder (91E0-prioritär). Nicht vom PG der TF berührt ist der seltene, ausschließlich im südwestlichen Teilbereich des Schutzgebiets vorkommende LRT Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130).

Wertgebende Vorkommen der geschützten LRT konzentrieren sich innerhalb des PG der TF vor allem am Großen Teich, am Nordufer zwischen Bibertümpel und Bombenloch, am Westufer zwischen großflächigen Verlandungsbereichen und dem Ratsforst, im Bereich der Melpitzer Wiesen zwischen Ellerfurth, Zinnaer Furt und Bahnlinie Leipzig/Halle – Cottbus , am Unterlauf der Roten Furt westlich Obernauendorf sowie in östlichen Randlagen des Torgauer Ratsforsts.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG der TF:

⇒ In den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets SN 59E sind insbesondere wertgebende Lebensraumfunktionen für geschützte Arten des Anhang II der FFH-RL Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) benannt.

⇒ Wertgebende Lebensraumhabitate der geschützten Arten des FFH-Gebiets konzentrieren sich im PG der TF vor allem südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle-Cottbus“ um den Großen Teich und westlich benachbarte Verlandungszonen und Feuchtgebiete. Das vernetzte Fließgewässer- und Grabensystem im Einzugsgebiet des Großen Teichs (Rote Furt, Zinnaer Furt, Schwarzer Graben, Kalter Bach, Ellerfurth, Nordumfluter, Ellergraben) ist wertgebender Nahrungs- und Lebensraum der geschützten, gewässergebundenen Arten Biber, Fischotter, Schlammpeitzger und bildet zugleich geeignete Ausbreitungs- und Verbundachsen für die geschützten Arten Kammmolch, Rotbauchunke und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Wertgebende Laich- und Lebensraumhabitate der geschützten Amphibienarten Kammmolch, Rotbauchunke befinden sich im PG der TF am Nordwestufer des Großen Teichs im Bereich „Bibertümpel-Bombenloch-Zinnaer Furt“ sowie im Bereich „Südufer-Ellergraben“. Feuchte bis frische Wiesen im westlichen Vernässungsbereich „Großer Teich-Zinnaer Furt-Schwarzer Graben-Ellerfurth“ stellen bedeutende Nahrungs- und Reproduktionsstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im PG dar. Aktuelle Nachweise und Habitatbäume des Heldbocks sind nur außerhalb des PG der TF im südlichen Schutzgebietsabschnitt der Bennewitzer Teiche belegt, Eichen-Hainbuchenbestände des Torgauer Ratsforsts im Randbereich des PG bieten aber geeignete Entwicklungshabitate der xylobionten Käferart.

⇒ Das FFH-Gebiet ist zudem Verbreitungsschwerpunkt und Ausbreitungszentrum für Lebensgemeinschaften der Feuchtgebiete und wertgebender Reproduktionsraum für geschützte Amphibien, Reptilien, Libellen, Mollusken und Wildfischarten. Süd- und Westufer des Großen Teichs besitzen geeignete Quartier- und Jagdstrukturen für geschützte, insbesondere wassergebundene Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-RL [Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plectotus auritus*); vgl. Sondergutachten „Säuger“, 2008]. Landesweit überregionale Bedeutung besitzt das Schutzgebiet aber insbesondere hinsichtlich seiner komplexen, teilweise noch großflächig ungestörten Lebensraumfunktion für seltene, gefährdete Brutvogelarten, als Wasservogellebensraum und insbesondere als bundesweit bedeutsames Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet (Brutvögel: Kranich, Rohrweihe, Eisvogel u. w.; Gastvögel: Rohrdommel, Fischadler, Seeadler, Tüpfelralle u. w).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Querung des FFH-Gebiets ist aufgrund der NW-SO-Ausdehnung des Schutzgebiets im PG der TF unvermeidbar. Verbreitungsschwerpunkte der geschützten LRT und Arthabitate innerhalb des berührten Gebietsabschnitts sind südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus um den Großen Teich und der westlich benachbarten Verlandungszonen und Feuchtgebiete konzentriert. Im konfliktärmeren Teilbereich des Schutzgebiets nördlich der Trasse B 87 beschränken sich die maßgeblichen Bestandteile und Schutzzwecke auf linearen Gewässerstrukturen (Horstgraben, Roten Furt) einschließlich ihrer habitatgebundenen Ufer und Gewässerrandstreifen.

⇒ Verlust geschützter LRT und wertgebender Lebensräume der geschützten Arten durch Flächenversiegelung innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung im konfliktärmerem Korridorbereich nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus auf eine verträgliches Maß minimiert und durch habitatgerechte Überspannung der zu querenden Gewässerlebensräume zudem wirksam ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im konfliktärmerem Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Verlust wertgebender Lebensräume des FFH-Gebiets möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Versiegelung bzw. Überbauung wertgebender Lebensräume sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung und geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung vermeidbar.

Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Verbreitungsschwerpunkte der geschützten Gewässerlebensräume des FFH-Gebiets befinden sich im PG der TF südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus (Großer Teich, Gehegeteich, temporäre Kleingewässer im Bereich „Bibertümpel-Entenfang-Bombenloch“, Zinnaer Furt, Ellerfurth, Schwarzer Graben, Kalter Bach, Ellergraben). Im konfliktärmeren Teilbereich nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus durchfließt die Rote Furt das PG vollständig in NW-SO-gerichtetem Verlauf. Die Rote Furt ist bereits durch bestehende Brückenquerungen und Durchlässe vorbelastet. ⇒ Querung wertgebender Fließgewässerlebensräume des FFH-Gebiets SN 59E sind aufgrund ihrer räumlichen Dichte und Vernetzung im PG der TF unumgänglich. Beeinträchtigungen durch Gewässerquerung/-ausbau sind jedoch bei Trassenführung im konfliktärmeren Teilbereich nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus und bei vorrangiger Gewässerquerung bereits vorbelasteter Gewässerabschnitte der Roten Furt im Bereich Gräfendorf-Obernauendorf wirksam vermeidbar. Inanspruchnahmen wertgebender Ufer- und Gewässerrandstrukturen durch Brückenfundamente, Durchlassbauwerke, Ufer-/Sohlbefestigung können zudem durch bautechnische Schutzmaßnahmen und habitatgerechte Querbauwerke ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist bei vorrangiger Gewässerquerung bereits vorbelasteter Gewässerabschnitte nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Inanspruchnahme wertgebender Gewässerlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets infolge zwingender Gewässerquerungen können in nachfolgenden Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung gebietsverträglich gemindert werden.

Änderungen im Gebietswasserhaushalt

⇒ Natürlich vernässte oder grundwasserbeeinflusste Lebensräume des landesweit bedeutsamen Feuchtlebensraumkomplexes im FFH-Gebiet SN 59E (geschützte LRT 6430, 6510, 91E0*; gewässergebundene Randstrukturen der LRT 3150, 3260; feuchtebestimmte Nahrungs- und Lebensraumhabitate der geschützten Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie wertgebende Brut- und Nahrungshabitate seltener, gefährdeter Brut- und Zugvogelarten) sind in besonderem Maße durch Verschlechterung der hydrologischen Verhältnisse im Gebietswasserhaushalt gefährdet. Erhalt der verschiedenen Feuchtegrade und hydrologischen Kontaktzonen im Gebiet bilden wesentliche Erhaltungsziele. Verbreitungsschwerpunkte der natürlich vernässten-wechselfeuchten Lebensräume konzentrieren sich vor allem südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus im Bereich der grundwasserbeeinflussten Niederung um den Schwarzen Graben-Zinnaer Furt-Ellerfurt sowie in den Verlandungsbereichen des Großen Teichs am Nord- und Westufer. ⇒ Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche und Entwässerung im Zuge der Trassengründung, GW-Absenkung und verstärkte Mineralisierung innerhalb des Schutzgebiets können bei Trassenführung im konfliktärmerem Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus außerhalb störungsempfindlicher Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen hydrologischer Kontaktzonen um wertgebende Fließgewässer im FFH-Gebiet (insbesondere für Nachweis- und Entwicklungsflächen des geschützten LRT 6340 und Trittsteinhabitate des Dunklen Weisenknopf-Ameisenbläulings) sind zudem durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Gewässerquerungen und vollständige Überspannung wertgebender Gewässerauen vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im konfliktärmerem Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Inanspruchnahme störungsempfindlicher Schutzzonen um wertgebende Fechtlebensraumkomplexe des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushaltes im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche und hydrologischer Kontaktzonen im FFH-Gebiet sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Schadstoffimmission

⇒ Magere, grundwasserbestimmte Feucht- und Fischwiesen, Hochstauden- und Saumfluren des FFH-Gebiets besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber schadstoffbelastetem Sickerwasser, Verunreinigung und Eutrophierung der grundwasserbestimmten Standorte im Gebiet. Wertgebende Vorkommen konzentrieren sich am Unterlauf der Roten Furt westlich Obernauendorf und im Bereich der Melpitzer Wiesen zwischen Zinnaer Furt-Schwarzer Graben-Ellerfurth. ⇒ Beeinträchtigungen empfindlicher Habitate des FFH-Gebiets infolge verkehrsbedingter Schadstoffimmission und stofflicher Belastung des Gebietswasserhaushalts können bei Trassenführung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der Pufferwirkung des Bahndamms und störungsempfindlicher Schutzzonen von mindestens 100 m großflächig vermieden werden. Teilbereiche nördlich der Bahnstrecke sind bereits durch die Trasse der B 87 vorbelastet. Verunreinigungen infolge verkehrsbedingter Spritz- und Sickerwasser sind zudem durch Spritzwasserschutzwände, Straßenentwässerungssysteme in sensiblen Bereichen und Versickerung außerhalb störungsempfindlicher Schutzzonen des FFH-Gebiets, ggf. auch durch Abdichtung des Untergrunds und GW-Schutzmaßnahmen nach RiStWag gebietsverträglich minimierbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im konfliktärmeren Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus in vorbelasteten Gebietsabschnitten des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets infolge verkehrsbedingter Schadstoffimmission sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Verkehrsbedingte Verunreinigung und Schadstoffbelastung können zudem durch bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung im Einflussbereich störungsempfindlicher, grundwasserbestimmter Lebensräume des FFH-Gebiets gebietsverträglich minimiert werden.

Einleitung von Straßenoberflächenwasser

⇒ Renaturierung des Wasserhaushalts und Verbesserungen der Wasserqualität wertgebender Still und Fließgewässer im Gebiet bilden wesentliche Erhaltungsziele im FFH-Gebiet SN 190. Rote Furt, Schwarzer Graben, Kalter Bach, Zinnaer Furt, Ellerfurth, Nordumfluter und Ellergraben besitzen wertgebende Funktionen im Gebietswasserhaushalt des FFH-Gebiets und bilden zudem geeignete Nahrungs- und Lebensraumhabitate der gewässergebundenen Arten Biber, Fischotter, Schlammpeitzger. Großer Teich, Gehegeteich und temporäre Kleingewässer im Bereich Bibertümpel-Entenfang-Bombenloch sind zudem wertgebende Lebensräume und Reproduktionsstätten schadstoffempfindlicher Arten (Kammmolch, Rotbauchunke, gefährdete Brut- und Zugvogelarten). ⇒ Schadstoffstoffbelastete, sedimentführende Straßenabwässer können in wertgebenden Gewässerhabitaten des FFH-Gebiets eine erhebliche Verschlechterung der Gewässergüte und Lebensraumeignung sowie verstärkte Verlandungs- und Sukzessionsprozesse bedingen. ⇒ Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerhabitate des Schutzgebiets kann aber durch Straßenentwässerungssysteme in sensiblen Bereichen, Reinigung in Absetzbecken und Versickerung bzw. Einleitung in Vorfluter außerhalb des FFH-Gebiets wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist ohne Inanspruchnahme wertgebender Gewässerhabitate des FFH-Gebiets als Vorfluter zur Einleitung ungereinigter Straßenoberflächenwasser möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte wertgebender Fließ- und Stillgewässer des FFH-Gebiets sind durch bautechnische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zudem wirksam vermeidbar.

Lärmimmission und Beunruhigung

⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Kammmolch, Rotbauchunke, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schlammpeitzger sind aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeiten gegenüber verkehrsbedingter Verlärmung und Beunruhigung nicht berührt. ⇒ Wertgebende Lebensraumhabitate der geschützten Arten Biber, Fischotter sind bereits im nördlichen und östlichen Randbereich des Schutzgebiets durch unmittelbar angrenzende Besiedlung, Erholungssuchende, Verkehrstrassen der B 87, B 182 und der Bahnlinie Leipzig/Halle – Cottbus von Verlärmung und Beunruhigung betroffen. Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung des FFH-Gebiets für Biber und Fischotter können unter Berücksichtigung spezifischer Gewöhnungs- bzw. Anpassungsfähigkeiten der Arten an Lärmquellen bei Trassenführung in vorbelasteten Gebietsabschnitten nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ausgeschlossen werden. ⇒ Überaus wertgebende Lebensraumfunktionen besitzen die geschützten LRT 3150, 3260, 6510 des FFH-Gebiets zudem für seltene, störungsempfindliche Brut- und Zugvogelarten [Eisvogel, Kranich, Rohrweihe, Rohrdommel, Fischadler, Seeadler u. w. (vgl. MaP 2005)]. Verbreitungsschwerpunkte der störungsempfindlichen Avifauna im FFH-Gebiet konzentrieren sich im Bereich der noch ungestörten, röhrichtbestimmten Nordwest- und Westufer des Großen Teichs und angrenzender Verlandungszonen, Feucht- und Frischwiesen. Verschlechterungen der Reproduktionseignung und Lebensraumfunktion für lärmempfindliche Brut- und Zugvogelarten durch verkehrsbedingte Verlärmung und Beunruhigung können außerhalb artspezifischer Effektdistanzen von vorsorglich 400 m (vgl. Effektdistanzen nach Garniel et al., FuE-Vorhaben „Vögel und Verkehrslärm, BMVBS 2007) bei Trassenführung im konfliktärmeren Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ebenfalls ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im konfliktärmeren, vorbelasteten Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Inanspruchnahme weitgehend ungestörter, lärmempfindlicher Lebensräume des FFH-Gebiets möglich. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume und Reproduktionsstätten im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet

⇒ Das FFH-Gebiet besitzt als größter zusammenhängender Teich- und Feuchtlebensraumkomplex Nordsachsens landesweite Bedeutung. Vernetzungsschwerpunkte der geschützten LRT und Arthabitate im FFH-Gebiet konzentrieren sich vor allem südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus im bisher noch weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Bereich zwischen dem Großen Teich und westlich angrenzender Verlandungszonen und Feuchtgebiete. Der nördliche Teilbereich des Schutzgebiets im Verlauf der Roten Furt ist hingegen bereits durch verkehrsbedingte Zerschneidung vorbelastet. ⇒ Beeinträchtigungen des großflächig vernetzten Gewässer- und Feuchtlebensraums durch Fragmentierung und Zersplitterung funktional zusammenhängender Lebensräume oder Unterbrechung komplexer Wechselbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung im bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus auf ein verträgliches Maß minimiert werden. ⇒ Weitere funktionale Zerschneidungen der vorbelasteten Gewässeraue der Roten Furt und Unterbrechung ihrer wertgebenden Lebensraum- und Ausbreitungsfunktion insbesondere für den seltenen, nur noch kleinflächig verbreiteten LRT 6430, die geschützten Arten Biber, Fischotter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den lebensraumtypischen Eisvogel können durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Gewässerquerungen, vollständige Überspannung der Gewässeraue und artspezifische Schutzeinrichtungen (Otterschutzzäune, Leitstrukturen, Abpflanzungen) wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im vorbelasteten, konfliktärmeren Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Inanspruchnahme bisher unzerschnittener, störungsarmer Bereiche des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Neuzerschneidung sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Zerschneidungseffekte im Bereich der Roten Furt können durch bautechnische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung artverträglich gemindert werden.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Das FFH-Gebiet SN 59E weist eine überregional bedeutsame Trittstein- und Verbundfunktion für zahlreiche, in Sachsen gefährdete und seltene Artengruppen auf (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Mollusken, Wildfischarten sowie geschützte Brut- und Zugvögel). Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen insbesondere über die Fließgewässer Schwarzer Graben und Rote Furt als regional bedeutsame Verbundachsen zur Elbaue, Muldeaue und dem Presseler Heidewald- und Moorgebiet [FFH SN 64E, FFH SN 65E, FFH SN 196 (vgl. MaP 2005)]. ⇒ Beeinträchtigungen der vorrangig gewässergebundenen Verbundfunktionen des FFH-Gebiets können durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Gewässerquerungen und artspezifische Schutzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (Otterschutzzäune, Leiteinrichtungen, Abpflanzungen) wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist ohne Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets SN 59E zu benachbarten Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen nach Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. 79 „Kiessand Melpitz“ > 50 ha (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008): Das VBG tangiert das FFH-Gebiet kleinflächig nördlich Melpitz. Aufgrund der Pufferwirkung des Bahndamms Leipzig/Halle – Cottbus, möglicher Stoff- und Lärmschutzmaßnahmen sowie störungsminimierende Schutzabstände von ≥ 400 m zu wertgebenden Lebensraumhabitaten des FFH-Gebiets westlich des Großen Teichs sind erheblich stoff- und lärmemittierende Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet SN 59E nicht abzuleiten. ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Strecke überregionaler Schienenverkehr Leipzig/Halle – Torgau; Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008): Durch die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung der Streckenverbindung Leipzig/Halle – Torgau lassen sich keine zusätzlich erheblichen Lärm- und Stoffimmissionen auf das FFH-Gebiet SN 59E prognostizieren. ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF in Zusammenwirken mit der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV zur Streckenertüchtigung und dem VBG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 79 „Kiessand Melpitz“ sind für das FFH-Gebiet SN 59 nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das PG der TF zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das FFH-Gebiet SN 59E „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ vollständig in seiner NW-SO-Ausdehnung im Gebietsabschnitt Mockrehna/Wildenhain bis Torgau-Süd/Pflückuff. Die Querung des Schutzgebiets ist unvermeidbar.

⇒ Maßgebliche Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets konzentrieren sich innerhalb des berührten Gebietsabschnittes vorrangig südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus um den Großen Teich und die westlich benachbarten Verlandungszonen und Feuchtgebiete. Im konfliktärmeren Teilbereich des Schutzgebiets nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus beschränken sich die Erhaltungsziele vor allem auf die linearen Gewässerstrukturen Horstgraben und Rote Furt einschließlich ihrer habitatgebundenen Ufer und Gewässerrandstreifen. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen der Vermeidung und Schadensbegrenzung erscheint die Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF im konfliktärmeren, bereits vorbelasteten Teilbereich nördlich der Bahnstrecke Leipzig/ Halle –Cottbus ohne Verlust wertgebender Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets möglich.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets infolge Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung, Lärm- und Schadstoffimmission sowie Zerschneidung können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung innerhalb des vorbelasteten Teilbereichs nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle –Cottbus wirksam vermieden werden. Schadstoffimmissionen und Einleitung von Straßenoberflächenwasser innerhalb des Schutzgebiets sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Spritzwasserschutzwände; Straßenentwässerungssysteme in sensiblen Bereichen, Abscheidung, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets, u. ä.) zusätzlich reduzierbar. Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können durch Vermeidungsmaßnahmen [habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerauen artspezifische Schutzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (Kollisionsschutzwände/-zäune, Leiteinrichtungen, Abpflanzung)] ausgeschlossen werden.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets SN 59E sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im PG der TF gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz

EU-Nr.: **DE 4342-301**
Landes-Nr.: **64E**

Gebietsfläche: 4.857,5 ha **Natura 2000-Gebiet:** [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen: Managementplan für das SCI 64E/DE 4342-301 „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und das SPA 25/DE 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“, Zwischenbericht , LfULG 2008
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Säuger“, „Amphibien und Reptilien“ und „Avifauna“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das Natura 2000-Gebiet vollständig in seiner N-S-Ausdehnung im Gebietsabschnitt der Elbaue um Torgau südlich Neiden-Döbern-Rosenfeld bis Graditz-Loßwig. Das FFH-Gebiet ist potenziell auf ca. 19 % der FFH-Gebietsfläche vom PG berührt.

⇒ Möglichkeiten zur Realisierung des Planziels ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets sind im PG nicht gegeben. Querung des FFH-Gebiets ist unvermeidbar. Potenziell zu querende Teilstrecke des FFH-Gebiets im PG bemisst zwischen minimal 350 m (Elbaue im Stadtgebiet Torgau) bis maximal 2,5 km (Elbaue südlich Torgau/Werdau).

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 64E sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der naturnahen, strukturreichen Flussauenlandschaft der Elbe im Mittellauf zwischen Mühlberg und Greudnitz ausgerichtet. Von landesweiter Bedeutung ist der Erhalt des mosaikartigen, großflächig noch unzerschnittenen Lebensraumkomplexes aus Elbestrom, dynamischen Flussufern, Schlamm- und Kiesbänken, Altwässern, gewässerbegleitenden Weich- und Hartholzauenwäldern und grundwasserbeeinflussten, zeitweise überfluteten Feucht- und Frischwiesen der Elbniederung.

⇒ Gemäß MaP-Zwischenbericht 2008 sind im berührtem Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets um Torgau geschützte LRT der Eutrophen Stillgewässer (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Flüsse mit Schlammbänken (3270), Mageren Flachland-Mähwiesen (6510), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170), Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder (91E0-prioritär) und Hartholzauenwälder (91F0) nachgewiesen. Nicht vom PG berührt sind die LRT 4030, 6210, 6240*, 6430, 6440 und 9110 (kein Prüferfordernis ableitbar). Wertgebende Vorkommen der geschützten LRT konzentrieren sich innerhalb des PG vorrangig entlang der Elbufer nördlich und südlich Torgau, im Bereich der naturnah strukturierten Altwasser der Elbe („Alte Elbe Döbern“, Altwasser „Welsauer Loch“, „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“, Altwasser südlich Werdau, Altwasser bei Graditz, „Alte Elbschlinge Loßwig“), entlang der Weinske sowie in der Elbaue südwestlich Zwethau.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen sind innerhalb des PG für die geschützten Arten nach Anhang II FFH-RL Biber *(Castor fiber)*, Fischotter *(Lutra lutra)*, Kammmolch *(Triturus cristatus)*, Rotbauchunke *(Bombina bombina)*, Eremit (*Osmoderma eremita*-prioritäre Art), Heldbock *(Cerambyx cerdo)*, Grüne Keiljungfer *(Ophiogomphus cecilia)*, Flussneunauge *(Lampetra fluviatilis)*, Bitterling *(Rhodeus amarus)*, Rapfen *(Aspius aspius)*, Stromgründling *(Romanogobio belingi)* und Lachs *(Salmo salar)* nachgewiesen (vgl. MaP-Zwischenbereicht 2008).

⇒ Von herausragender, gebietsübergreifender Bedeutung sind die wertgebende Habitatflächen der xylobionten Arten Eremit (prioritäre Art des Anhangs II FFH-RL) und Heldbock. Diese konzentrieren sich im südlichen Randbereich des PG in der von Einzelgehölzen, Baumgruppen und Auwaldrelikten parkartig strukturierten Elbaue südlich Werdau-Graditz-Pülswerda. Der Elbestrom im PG bildet einen durchgängigen Nahrungs- und Lebensraum für die geschützten, gewässergebundenen Arten Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer und ist zugleich als herausragendes Laich- und Wandergewässer für geschützte Fische und Rundmäuler (Lachs, Flussneunauge, Stromgründling, Rapfen) von überregionaler Bedeutung. Relikte primärer Lebensraumhabitate der geschützten Arten Rotbauchunke, Kammmolch und Bitterling sind kleinflächig innerhalb des PG in den Altwassern der Elbaue nördlich Torgau („Alte Elbe Döbern“, „Welsauer Loch“, „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“) nachgewiesen.

⇒ Das FFH-Gebiet ist zudem Verbreitungsschwerpunkt bzw. Ausbreitungs- und Wanderkorridor für Lebensgemeinschaften der naturnahen Flussauenlandschaft und wertgebender Reproduktionsraum für seltene und gefährdete Amphibien, Libellen, Brut- und Zugvogelarten. Geschützte Altwasser der Elbaue (LRT 3150; „Alte Elbe Döbern“, „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“, Alte Elbschlinge Loßwig“) sind nachgewiesene Laich-, Brut- und Lebensraumhabitate für gefährdete Amphibien nach Anhang IV FFH-RL [Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*, Wechselkröte *(Bufo viridis)*, Moorfrosch *(Rana arvalis)*, Laubfrosch *(Hyla arborea)*] sowie für seltene, störungsempfindliche Brutvogelarten (Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*, Schwarzmilan *(Milvus migrans)*, Eisvogel *(Alcedo atthis)*. Die Gewässerläufe, Uferzonen und Gewässerrandstreifen der Elbe und Weinske bilden im PG wertgebende Habitatstrukturen für geschützte Fledermausarten [Großes Mausohr *(Myotis myotis)*, Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*, Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Braunes Langohr *(Plectotus auritus)*, Graues Langohr *(Plectotus austriacus)*, Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, Zergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*] sowie seltene und gefährdete Brutvogelarten (Eisvogel *(Alcedo atthis)*, Flussregenpfeifer *(Actitis hypoleucos)*. Ungestörte Grünlandflächen der Elbaue im PG, insbesondere südlich Torgau in der Elbaue Werdau-Graditz und der „Alten Elbschlinge Loßwig“, sind zudem als wertgebende Brut- und Rastflächen (bspw. für Gänse, Weißstorch, Kiebitz) von länderübergreifender Bedeutung (vgl. MaP-Zwischenbericht 2008 sowie Sondergutachten „Amphibien und Reptilien“, „Avifauna“ 2008).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Querung des FFH-Gebiets 64E ist aufgrund seiner N-S-Ausdehnung im PG unumgänglich.

Geschützte LRT und Arthabitate konzentrieren sich im PG insbesondere südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“. Die noch weitgehend unzerschnittene Elbaue südlich Torgau bildet einen maßgeblichen Verbreitungsschwerpunkt der prioritären FFH-Art Eremit, ist Nahrungs- und Lebensraumhabitat für Biber, Fischotter und in Verbindung mit dem Großen Teich Torgau zudem als herausragendes, störungsarmes Brut- und Vogelrastgebiet von länderübergreifender Bedeutung. Querungen des FFH-Gebiets südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit, Lebensraumdichte und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit als erheblich zu bewerten und auszuschließen.

⇒ Wertgebende Bestandteile im nördlichen Teilraum des PG konzentrieren sich in der Elbaue zwischen Repitz-Kreischau-Zwethau (LRT 3150, 3270, 6510; Rotbauchunke-/Kammmolchlebensraum) sowie in der Weinske und „Alten Elbe“ südlich Döbern (LRT 3150, 3260, 91F0; Bitterlinghabitat, Jagdrevier o. g. Fledermausarten). Querung und Flächenversiegelung der geschützten LRT und Arthabitate können nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ durch Linienoptimie-

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist aufgrund des hohen Beeinträchtigungsrisikos südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Versiegelung wertgebender Lebensräume im nördlichen Teilbereich des PG können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung und geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung gebietsverträglich minimiert werden.

rung und vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerlebensräume einschließlich ihrer wertgebenden Uferstrukturen, Gewässerränder und deichseitigen Auenbereiche gebietsverträglich minimiert werden.	
Gewässerquerung/-ausbau	
⇒ Die Sicherung der Durchgängigkeit und Naturnähe der Elbe, ihrer Nebengewässer und Auenkomplexe bildet ein wesentliches Erhaltungsziel im FFH-Gebiet 64E. Vorbelastungen durch bestehende Brückenquerungen bestehen für die Elbaue im PG lediglich im Stadtgebiet Torgau durch die Querungen der B 87 und der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“. Die Weinske (auch: Schwarzer Graben) ist im Stadtgebiet Torgau bereits zahlreich durch Brückenquerungen und Durchlässe vorbelastet. ⇒ Querungen der wertgebenden Fließgewässer Elbe und Weinske sind im PG aufgrund ihres N-S-gerichteten Verlaufs unumgänglich. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Gewässerquerung oder Inanspruchnahme wertgebender Ufer- und Gewässerrandstrukturen durch Brückenfundamente, Durchlassbauwerke, Ufer-/Sohlbefestigung sind durch bautechnische Schutzmaßnahmen und habitatgerechte Querbauwerke wirksam vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Inanspruchnahme wertgebender Bestandteile geschützter Gewässerlebensräume im FFH-Gebiet möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets aufgrund unumgänglicher Gewässerquerungen können in nachfolgenden Planverfahren durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung vermieden werden.
Änderungen im Gebietswasserhaushalt	
⇒ Natürlich vernässte, zeitweise überflutete oder grundwasserbeeinflusste Lebensräume der Flussauenlandschaft im FFH-Gebiet 64E (LRT 6510, 91E0, 91F0, 9160; gewässergebundene Randstrukturen der LRT 3150, 3260; feuchtebestimmte Nahrungs- und Lebensraumhabitate der geschützten Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Grüne Keiljungfer sowie feuchtebestimmte Brut- und Nahrungshabitate seltener, gefährdeter Brut- und Zugvogelarten der Elbaue) sind in besonderem Maße durch Verschlechterung der hydrologischen Verhältnisse im Gebietswasserhaushalt gefährdet. Erhalt der verschiedenen Feuchtegrade und hydrologischen Kontaktzonen im Gebiet bilden wesentliche Erhaltungsziele. ⇒ Verbreitungsschwerpunkte der natürlich vernässten-wechselfeuchten Lebensräume befinden sich südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ sowie am Ostufer der Elbe südwestlich Zwethau. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche, GW-Absenkung und Entwässerung im Zuge der Trassengründung können im FFH-Gebiet bei Trassenführung im konfliktärmeren Teilbereich nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ außerhalb empfindlicher Feuchtlebensräume (Ostufer der Elbe westlich Kreischau, „Alten Elbe Döbern“, „Welsauer Loch“) ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen hydrologischer Kontaktzonen um wertgebende Fließgewässer (gewässergebundene Randstrukturen der LRT 3150, 3260 im Bereich der Altwasser und entlang der Weinske) sind im FFH-Gebiet durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Gewässerquerungen vermeidbar. Beeinträchtigungen des LRT 3270 durch Änderung der Strömungsverhältnisse und Eigendynamik des Elbestroms können durch habitatüberspannende Querbauwerke und geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im konfliktärmerem Teilbereich nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ ohne Inanspruchnahme empfindlicher Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche und hydrologischer Kontaktzonen sowie Beeinträchtigungen der Strömungsverhältnisse und Eigendynamik der Elbe im FFH-Gebiet sind durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.
Schadstoffimmission	
⇒ Lebensräume der Elbaue südlich Torgau bilden empfindliche Nahrungs- und Rastgebiete für geschützte Arten des Anhang II FFH-RL sowie seltene, gefährdete Brut- und Zugvogelarten. Im nördlichen Teilraum des PG beschränken sich empfindliche LRT und Arthabitate auf Bereiche der Elbaue zwischen Repitz-Kreischau-Zwethau (LRT 3150, 3270, 6510; Rotbauchunke-/Kammmolchlebensraum) und die Bereiche „Alte Elbe Döbern“ und „Welsauer Loch“ (LRT 3150, 3260, 91F0; Bitterlinghabitat). ⇒ Beeinträchtigungen der geschützten LRT und Arthabitate im FFH-Gebiet durch verkehrsbedingte Schadstoffimmission oder stoffliche Belastung des Gebietswasserhaushalts können bei Trassenführung im konfliktärmeren Teilbereich nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ durch schadstoffminimierende Pufferzonen von 100 m um empfindliche Lebensräume gebietsverträglich gemindert werden. Verunreinigungen und Schadstoffbelastungen infolge verkehrsbedingter Spritz- und Sickerwasser sind zudem durch bautechnische Schutzmaßnahmen (Spritzwasserschutzwände, Fassung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im konfliktärmeren Teilbereich nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ außerhalb schadstoffempfindlicher Bereiche des FFH-Gebiets möglich. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch verkehrsbedingte Verunreinigung und Schadstoffimmission können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung und bautechnische Schutzmaßnahmen wirksam vermieden werden.
Einleitung von Straßenoberflächenwasser	
⇒ Renaturierung der geschützten Gewässerlebensräume und Verbesserung der Wasserqualität sind wesentliche Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 64E. Elbe, Weinske und die noch zahlreich erhaltenen Altwasser besitzen wertgebende Lebensraumfunktionen für geschützte, gewässergebundenen Arten (Biber, Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Grüne Keiljungfer, geschützte Fische und Rundmäuler sowie seltene, gefährdete Brut- und Zugvogelarten). Schadstoffstoffbelastete, sedimentführende Straßenabwässer können in wertgebenden Gewässerhabitaten des FFH-Gebiets eine Verschlechterung der Gewässergüte und Lebensraumeignung bedingen oder Verlandungs- und Sukzessionsprozesse befördern. ⇒ Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerhabitate können im FFH-Gebiet durch bautechnische Schutzmaßnahmen (Sammlung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen, Reinigung und Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne die Einleitung ungereinigter Oberflächenwasser in wertgebende Gewässerlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte geschützter Still- und Fließgewässer im FFH-Gebiet sind durch bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.
Lärmimmission und Beunruhigung	
⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Kammmolch, Rotbauchunke, Grüne Keiljungfer sowie geschützte Fische und Rundmäuler sind aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeiten gegenüber Verlärmung und Beunruhigung nicht berührt. ⇒ Die Elbaue bietet insbesondere für störungsempfindliche, geschützte Arten der FFH-RL (Fischotter, Biber, o. g. Fledermausarten) sowie seltene, gefährdete Brut- und Zugvögel (vgl. Sondergutachten „Avifauna“ 2008) noch weitgehend unzerschnittene und störungsarme Lebensräume von herausragender, landesweiter Bedeutung. Vorbelastungen bestehen im PG lediglich im Stadtgebiet Torgau. Störungsempfindliche Lebensraumfunktionen besitzen die Altwasser der Elbaue [LRT 3150; wertgebend für Biber, Fischotter, Röhrichtbrüter (Rohrweihe, Schilfrohrsänger), Schwarzmilan], die Weinske einschließlich Döberner Graben (LRT 3260; wertgebend für Fischotter und Eisvogel), die Schlamm- und Kiesbänke der Elbe (LRT 3270; wertgebend für Flussregenpfeifer),	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im konfliktträchtigen Teilbereich südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ aufgrund der herausragenden Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Bestandteile als erheblich beeinträchtigend zu bewerten und auszuschließen. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume und Reproduktionsstätten im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung nördlich

die Auwaldrelikte (LRT 91E0*, 91F0; wertgebende Bruthabitate für Schwarz-, Rotmilan) sowie die extensiven Feucht- und Frischwiesen der Elbaue (störungsarme Nahrungs- und Rastflächen für Kiebitz, Weißstorch, Wildgänse). ⇒ Verbreitungsschwerpunkte der störungsempfindlichen Lebensräume konzentrieren sich insbesondere im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“. Verlärmung und Beunruhigung dieser sensiblen Bereiche sind als erheblich einzustufen und auszuschließen. Im nördlichen Teilraum des PG ist die Beeinträchtigungsempfindlichkeit geringer. Störungsempfindliche Lebensräume befinden sich nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ in der Elbaue zwischen Repitz-Kreischau-Zwethau (wertgebend für Flussregenpfeifer, Rohrweihe, Schwarz-Rotmilan) und im Bereich „Alte Elbe Döbern“, „Welsauer Loch“ (wertgebend für Biber, Fischotter, Rohrweihe, Eisvogel). Vergrämungseffekte oder Verschlechterung der Lebensraumfunktion und Reproduktionseignung für lärmempfindliche FFH-Arten, Brut- und Zugvögel durch verkehrsbedingte Verlärmung und Beunruhigung können bei Trassenführung im konfliktärmeren Teilbereich des PG nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ durch den Schutz artspezifischer Effektdistanzen gemindert werden. Beeinträchtigungen einzelner Artvorkommen können auf regionalplanerischer Prüfebene jedoch nicht abschließend beurteilt werden.	der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ deutlich gemindert werden. Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG erscheint im konfliktärmeren Teilbereich nördlich der Bahnstrecke möglich. Potenziell erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Artvorkommen des FFH-Gebiets sind auf regionalplanerischer Prüfebene jedoch nicht abschließend zu beurteilen. Ausnahmetatbestände nach § 22b Abs. 3 – 5 SächsNatSchG sind vorsorglich zu prüfen.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet

⇒ FFH-Gebiet besitzt als noch weitgehend unzerschnittener, eigendynamischer Mittellauf der Elbe landesweite Bedeutung. Wertgebende Vernetzungsfunktionen innerhalb des FFH-Gebiets bestehen insbesondere zwischen dem Elbstrom und den noch zahlreich erhaltenen, naturnahen Altwassern der Elbaue („Alte Elbe Döbern“, Altwasser „Welsauer Loch“, „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“, Altwasser südlich Werdau, Altwasser bei Graditz, „Alte Elbschlinge Loßwig“). Bedeutsame Verbundfunktionen lassen sich hierbei insbesondere für Fischotter, Biber, o. g. geschützte Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL sowie für seltene, gefährdete Brut- und Zugvögel ableiten. In Verbindung mit dem direkt benachbarten Lebensraum „Großer Teich Torgau“ stellt insbesondere der südliche Gebietsabschnitt für diese Arten einen noch großräumig ungestörten, funktional zusammenhängenden Landschaftsraum von überregionalem Wert dar. ⇒ Beeinträchtigungen der vernetzten Lebensraumkomplexe „Elbe und Altwasser der Elbaue“ durch Fragmentierung, Zersplitterung oder Unterbrechung komplexer Wechselbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ deutlich gemindert werden. Funktionale Zerschneidungen der wertgebender Gewässerlebensräume und ihrer vernetzenden Auenbereiche insbesondere für Biber, Fischotter, Fledermausarten und Eisvogel können zudem durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der Gewässerauen und artspezifische Schutzeinrichtungen (Otterschutzzäune, Leitstrukturen, Abpflanzungen etc.) wirksam vermieden werden. ⇒ Landesweite Bedeutung besitzt das FFH-Gebiet auch für den noch weitgehend durchgängig vorhandenen LRT 3270. Geschützte Schlamm- und Kiesbänke der Elbe konzentrieren sich im PG insbesondere an den Elbufern östlich Repitz, westlich Zwethau-Kreischau und durchgängig südlich Torgau bis zur PG-Grenze (wertgebend für Flussregenpfeifer, Grüne Keiljungfer, Rapfen). Funktionale Zerschneidung und Zersplitterung dieser in Sachsen nur noch seltenen Lebensräume können ebenso durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässerauen gebietsverträglich gemindert werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im konfliktträchtigen Teilbereich südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ aufgrund der herausragenden Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Bestandteile als erheblich beeinträchtigend zu bewerten und auszuschließen. Zerschneidungen wertgebender Verbundfunktionen innerhalb des FFH-Gebiets können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ deutlich gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter LRT und Arthabitate durch Zerschneidungseffekte können im PG durch geeignete, artspezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wirksam vermieden werden.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Die Elbaue ist als europäischer Kohärenzkorridor von herausragender, landesweiter wie länderübergreifender Bedeutung. Das „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ besitzt zudem überregional bedeutsame Trittstein- und Verbundfunktionen für zahlreiche, in Sachsen gefährdete oder seltene Artengruppen (Säugetiere, Amphibien, Libellen, Fische und Rundmäuler, Fledermausarten sowie geschützte Brut- und Zugvögel). ⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen insbesondere zu den direkt benachbarten Lebensräumen des FFH-Gebiets 59E „Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche“ südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“. Zerschneidung wertgebender Verbundfunktionen südlich Torgau im Bereich bisher weitgehend unzerschnittener Altwasser-, Acker- und Grünlandflächen können bei Trassenführung nördlich der Bahnstrecke wirksam ausgeschlossen werden. Die Elbaue stellt innerhalb des PG einen länderübergreifenden Wanderkorridor für Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer, Flussneunauge, Rapfen, Stromgründling und Lachs dar. Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen zu den sich nördlich anschließenden Elbeabschnitten in Sachsen-Anhalt (FFH-DE 4142-301, FFH-DE 4140-304) sowie dem südlichen Elbtal (FFH-DE 4545-301). Zerschneidungseffekte innerhalb des Verbundgewässers und vernetzter Auenbereiche sind durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässerauen wirksam vermeidbar. Die Elbniederung ist zudem europäisch bedeutsames Rast- und Vogelzuggebiet. Barriere- und Zerschneidungseffekte für flugfähige Arten (Brut- und Zugvögel aber auch o. g. Feldermausarten) können im Bereich der erforderlichen Elbquerung durch geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen (angepasste Bauwerkskonstruktion, Kollisionsschutzwände, Überflughilfen etc.) gebietsverträglich gemindert werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets zu benachbarten Natura 2000-Gebieten möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ ausgeschlossen werden. Zerschneidungseffekte wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets sind zudem durch geeignete, artspezifische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: VBG Industrie und Gewerbe nördlich Zinna (vgl. Z 6.1.4 RPIWS 2008) – VBG ist eine Angebotsplanung entsprechend LEP G 6.1.4 für die zukunftsfähige Flächensicherung zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe mit überregionaler Bedeutung. Ausweisung gründet auf der Flächenuntersuchung „Industrievorsorgegebiete in Westsachsen (100+Flächen)“ des RPV Westsachsen 2000-2002 (vgl. Plankapitel 6.1 RPIWS 2008). Sachlich wie räumlich konkrete Festlegungen und projektbezogenen Wirkfaktoren sind hieraus nicht abzuleiten. VBG liegt zudem > 1,5 km westlich des FFH-Gebiets. Erhebliche lärm- oder schadstoffemittierende Kumulationseffekte sind nicht zu prognostizieren. Ortsumgehung Zwethau (vgl. Z 10.4.5 RPIWS 2008) – Ausweisung ist im Zuge des Planziels	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG sind für das FFH-Gebiet in Zusammenwirken mit den regionalplanerischen Zielen Z 6.1.4, Z 10.4.5 bzw. der Ausweisung des VRG vorbeugender Hochwasserschutz sowie der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV nicht zu erwarten.

10.4.2 Satz 2 der TF obsolet.

VRG vorbeugender Hochwasserschutz „Elbaue“ (vgl. Plankapitel 4.3.4 RPIWS 2008) – Im Rahmen der geplanten Deichrückverlegung südwestlich Zwethau sind hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets langfristig positive, gebietsfördernde Wirkungen zu erwarten.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF:

⇒ Strecke überregionaler Schienenverkehr „Leipzig/Halle-Cottbus“ – Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) – Durch die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung der Streckenverbindung „Leipzig/Halle-Torgau“ sind keine zusätzlich erheblichen Lärm- und Stoffimmissionen auf das FFH-Gebiet SN 59E prognostizierbar.

Neubau Bundesstraße B 87/Ortsumgehung Torgau (gemäß FEV Z 3.5, Z 3.6; vgl. Plankapitel 10.4 RPIWS 2008) – Kumulative Wirkungen können aufgrund der gleichen Zielintention der TF ausgeschlossen werden.

⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das FFH-Gebiet 64E „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ in seiner N-S-Ausdehnung im Gebietsabschnitt südlich Neiden-Döbern-Rosenfeld bis Graditz-Loßwig. Die Querung des FFH-Gebiets ist unvermeidbar.

⇒ Maßgebliche Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets konzentrieren sich innerhalb des berührten Gebietsabschnittes insbesondere südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“. Eine Querung des FFH-Gebiets im südlichen Teilraum ist aufgrund der hohen Dichte wertgebender Bestandteile und ihrer potenziell hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit als erheblich beeinträchtigend einzustufen und folglich auszuschließen.

⇒ Im PG nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ ist das Beeinträchtigungsrisiko geringer zu bewerten. Wertgebende Bestandteile befinden sich in der Elbaue zwischen Repitz-Kreischau-Zwethau sowie an der Weinske und Alten Elbe südlich Döbern. Direkte wie indirekte Beeinträchtigungen einzelner LRT oder Arthabitate können jedoch auch im nördlichen Teilraum nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen der Vermeidung und Schadensbegrenzung erscheint die Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ aber ohne Verlust wertgebender Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets infolge Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung und Schadstoffimmission können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung nördlich o. g. Bahnstrecke vermieden werden. Schadstoffimmission und Einleitung von Straßenoberflächenwasser innerhalb des FFH-Gebiets sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Spritzwasserschutzwände; Straßenentwässerungssysteme in sensiblen Bereichen, Abscheidung, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) zusätzlich reduzierbar. Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können durch Vermeidungsmaßnahmen [habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerauen artspezifische Schutzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (Kollisionsschutzwände, Leiteinrichtungen, etc.)] ausgeschlossen werden. Allerdings bilden die LRT 3150 und 3270 nördlich Torgau wertgebende Nahrungs- und Reproduktionshabitate für besonders lärm- und störungsempfindliche geschützte Arten (Fischotter, Eisvogel, Rohrweihe, Flussregenpfeifer). Beeinträchtigungen bestehender Lebensraumhabitate durch Verlärmung, Scheucheffekte und Zersplitterung können anhand des Konkretisierungsgrades auf regionalplanerischer Prüfebene auch bei Trassenführung im nördlichen Teilbereich des PG nicht abschließend beurteilt werden. Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG sind vorsorglich zu prüfen.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 64E sind auf regionaler Prüfebene nicht abschließend beurteilbar. Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG sind vorsorglich zu prüfen. Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 ist aufgrund der potenziell hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit südlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ generell auszuschließen.**

Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG:

⇒ Im Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF erfolgen keine Festlegungen zur konkreten Trassenführung des „Straßenbauvorhabens B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“, geregelt wird lediglich die Festlegung eines verträglichen Korridors, in welchem der 4-streifige Neubau der B 87n im Zuge nachfolgender Planverfahren zu realisieren ist. Vorhabensbezogene Trassenvarianten sowie gebietsspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden erst im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren konkretisiert. Der sachlich-räumliche Gehalt des regionalplanerischen Ziels ist für eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend konkret, diese kann trassenbezogen erst im Zuge nachfolgender Planverfahren erfolgen.

Können aufgrund des maßstabsbezogenen Konkretisierungsgrades der TF und mangels Kenntnis der konkreten künftigen Projektgestaltung belastbare Aussagen zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen auf regionaler Prüfebene nicht getroffen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen aber auch nicht auszuschließen, sind die Ausnahmetatbestände nach § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG zu prüfen (vgl. SMI „Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“ vom 13.07.2005). Nachzuweisen ist, dass

a.) das Planziel 10.4.2 Satz 2 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

b.) zumutbare Alternativen zur Realisierung des im Planziel verfolgten Zwecks an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind und

c.) Möglichkeiten zur Sicherung der Kohärenz des Europäischen Netzes Natura 2000 im FFH-Gebiet grundsätzlich bestehen.

⇒

a.) <u>Überwiegendes öffentliches Interesse</u> (vgl. auch Begründung LEP Z 10.12 und RPIWS 2008 Z 10.4.2)

Das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ entspricht dem übergeordneten Ziel 10.12 des LEP, wonach Mitteldeutschland und Mittelpolen über Leipzig und die Lausitz durch eine leistungsfähig Fernstraße zu verbinden sind. Die B 87n bildet dementsprechend einen wichtigen Bestandteil zur Anpassung des sächsischen Fernstraßennetzes an die Erfordernisse der EU-Erweiterung und verbessert die überregionale Erreichbarkeit Sachsens. Mit dem Neubau sollen vorhandene Diskrepanzen zwischen bestehenden Verkehrsverhältnissen und der überregionalen Verbindungsfunktion der Achse Leipzig-Cottbus bzw. Frankfurt/

Oder-Posen beseitigt werden. Leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen bilden eine wesentliche Grundvoraussetzung für die angestrebte Angleichung der Lebensverhältnisse in der Region Sachsen und sind zugleich entscheidende Standortfaktoren der wirtschaftlichen Entwicklung. So können durch die B 87n gleichzeitig auch Standortnachteile für den strukturschwachen, ländlichen Raum Torgau-Oschatz abgebaut und dessen Anbindung an den Verdichtungsraum Leipzig wirksam verbessert werden. Ziel 10.4.2 Satz 2 der Teilfortschreibung „B 87n“ bildet eine entscheidende Voraussetzung für die raumverträgliche Trassenwahl im Zuge des Raumordnungsverfahrens und ist folglich von überwiegend öffentlichem Interesse.

Das überwiegende öffentliche Interesse begründet sich zudem aus der Aufnahme des „Straßenbauvorhabens B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ in das 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz bzw. aus dem als Anhang beigefügten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2004).

⇒ **b.) <u>Alternativenprüfung</u> (vgl. auch Kapitel 2.4 des Umweltberichts)**

<u>Bedarfs- und Strukturalternativen</u>

Mit den raumplanerischen Festlegungen in Ziel 10.12 des LEP sowie Ziel 10.4.2 RPIWS 2008 ist bereits eine verbindliche Entscheidung über den Bedarf dieser Straßenverbindung aus raumordnerischer Sicht erfolgt, so dass die Betrachtung von Bedarfsalternativen der Teilfortschreibung „B 87n“ obsolet ist. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen umfassen des Weiteren bereits strukturelle Vorgaben, die den groben Verlauf des Straßenbauvorhabens B 87n von Leipzig über Eilenburg und Torgau bis zur Landesgrenze Sachsen/Brandenburg im Zuge der vorhandenen B 87 bestimmen.

Die regionalplanerische Ausweisung des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ entspricht dem Ergebnis einer umfangreichen Alternativenprüfung im Rahmen der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans (BWVP 2003), des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (2004) sowie dem Ergebnis der Abgrenzung des Untersuchungsraums für das Raumordnungsverfahren (2005). Danach ist keiner der alternativ untersuchten Korridore geeignet, die verkehrsplanerische Zielstellung an anderer Stelle ohne oder mit offensichtlich geringerem Beeinträchtigungspotential sowohl einzelfallbezogen im Hinblick auf das FFH-Gebiet 64E als auch in der Gesamtbetrachtung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ zu erreichen, als der in der TF ausgewiesene Korridor.

<u>Standortalternativen</u>

Die Prüfung von Standort- bzw. Trassenalternativen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da keine Festlegung zu konkreten Vorrang- oder Vorbehaltstrassen für das Straßenbauvorhaben B 87n erfolgt. Die Prüfung von Trassenalternativen innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ ist nachfolgenden Planverfahren (z. B. ROV und PFV) vorbehalten.

⇒

c.) <u>Kohärenzsicherung</u>

Maßnahmen der Kohärenzsicherung leiten sich aus den potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ab. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter LRT im FFH-Gebiet infolge Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung und Schadstoffimmission können auf regionalplanerischer Prüfebene unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verlärmung und optische Scheucheffekte infolge der Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 nördlich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Cottbus“ können jedoch in sensiblen Habitatflächen des FFH-Gebiets eine Verschlechterung der Lebensraumeignung und Reproduktionsfunktionen bedingen. Potenziell beeinträchtigt sind hiervon insbesondere die geschützten LRT 3150 und 3270 nördlich Torgau, welche wertgebende Nahrungs- und Reproduktionshabitate für lärm- und störungsempfindliche, lebensraumtypische Arten (Fischotter, Eisvogel, Rohrweihe, Flussregenpfeifer) bilden.

Potenziell beeinträchtigte Lebensraumfunktionen der geschützten, störungsempfindlichen Arten können aus regionalplanerischer Sicht aber innerhalb des FFH-Gebiets in Gebietsbereichen mit vergleichbarer Lebensraumfunktion kompensiert werden. Geeignet erscheinen hierfür sowohl Verbesserungen bestehender Lebensraumhabitate der potenziell betroffenen Arten innerhalb des FFH-Gebiets als auch Lebensraumerweiterungen durch die Neuanlage bzw. Wiederherstellung gleichwertiger Habitatstrukturen und artspezifischer Ersatzlebensräume im FFH-Gebiet.

Geeignete Kohärenzmaßnahmen für die gewässergebundenen, störungsempfindlichen Arten Fischotter, Eisvogel und Flussregenpfeifer sind insbesondere an das Zulassen eigendynamischer Prozesse im FFH-Gebiet gebunden. Störungsarme Gewässerabschnitte der Elbe und Elbezuflüsse mit geeigneten Habitatstrukturen (Schlamm- und Kiesbänke, Gleit- und Prallufer, Kolkbildungen) sind im FFH-Gebiet hinreichend gegeben und können als geeignete Kompensationsräume der Arten entwickelt werden. Auch die Beruhigung bestehender Lebensraumhabitate oder potenziell geeigneter Entwicklungsflächen durch Sperrungen, Pufferzonen oder Nutzungsbeschränkungen, die Entwicklung strukturreicher Ufersäume, Versteckmöglichkeiten und Ansitzarten sowie der Rückbau bestehender Uferbefestigungen können geeignete Maßnahmen zur Kohärenzsicherung darstellen.

Lebensräume und Reproduktionsstätten für die röhrichtgebundene Brutvogelart Rohrweihe können im FFH-Gebiet durch die strukturelle Verbesserung oder Wiederherstellung von Röhrichtbeständen sichergestellt werden. Geeignete Kohärenzflächen befinden sich v. a. in den noch relativ zahlreich vorhandenen Altarmen und Verlandungszonen der Elbniederung. Auch Röhrichtsäume entlang ungestörter Gewässerabschnitte können als geeignete Kompensationsräume im FFH-Gebiet entwickelt werden. Bestehende Lebensraumhabitate der Art können im FFH-Gebiet zudem durch Beseitigung äußerer Störeinflüsse und die Anlage lärmmindernder Pufferzonen wirksam verbessert werden.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der räumlichen Gebietsausdehnung, der strukturellen Ausstattung und weitgehenden Unzerschnittenheit des FFH-Gebiets 64E in hinreichendem Maße realisierbar. Potenziell zu erwartende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bei Realisierung des Planziels im PG sind zudem in Art, Umfang und Kompensationsdauer nicht dergestalt, dass sie innerhalb des FFH-Gebiets nicht kompensiert werden könnten. Die Sicherung der Kohärenz gemäß § 22b Abs. 5 SächsNatSchG ist des Weiteren bereits im VRG Natur und Landschaft „Elbaue“ durch regionalplanerische Ziele untersetzt (vgl. RPIWS, Z 4.1.5 sowie Z 4.1.1, Z 4.2.9 und Kapitel 5.7 des Anhangs 3). Art, Umfang und die flächenkonkrete Verfügbarkeit gebietsrelevanter Kompensationsflächen können jedoch erst im Rahmen nachfolgender Planverfahren konkret geklärt werden.

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Im Ergebnis der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ist die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 südlich der Bahnstrecke Leipzig/ Halle – Cottbus aufgrund der Dichte bedeutsamer LRT und Habitat geschützter und gefährdeter Arten auszuschließen; im konfliktärmeren Gebietsabschnitt nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus erscheint die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 hingegen nach Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG möglich.

Ergänzung des Ziels 4.2.10: Die Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist nördlich der Bahnstrecke Leipzig/ Halle – Cottbus zu realisieren.

Begründungsergänzung zu Ziel 4.2.10: Eine Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der Dichte bedeutsamer Lebensraumtypen und Habitate geschützter und gefährdeter Arten als erheblich beeinträchtigend zu bewerten. Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten Natura 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 (RPIWS) durch eine Trassenführung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.

Vereinigte Mulde und Muldeaue

EU-Nr.: **DE 4340-302**
Landes-Nr.: **65E**

Gebietsfläche: 5.905 ha **Natura 2000-Gebiet:** [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen:
Managementplan für das SCI 65E/DE 4340-302 „Vereinigte Mulde und Muldeaue“, LfULG 2008
Planfeststellungsbeschluss „Vorhaben B 87, Bahnübergangsbeseitigung westlich Eilenburg“, LD Leipzig 2008
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Säuger“, „Amphibien und Reptilien“ sowie „Avifauna“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das Natura 2000-Gebiet vollständig in seiner N-S-Ausdehnung im Gebietsabschnitt Eilenburg bis nördlich Groitzsch-Kollau-Thallwitz. Das FFH-Gebiet ist potenziell auf ca. 5,2 % der FFH-Gebietsfläche vom PG berührt.

⇒ Möglichkeiten zur Realisierung des Planziels ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets sind im PG nicht gegeben. Querung des FFH-Gebiets ist unvermeidbar. Potenziell zu querende Teilstrecke des FFH-Gebiets im PG bemisst zwischen minimal 50 m (Muldeaue im Stadtgebiet Eilenburg nördlich der Bahntrasse Leipzig/Halle – Cottbus) bis maximal 4 km (Muldeaue südlich der Bahntrasse Leipzig/Halle – Cottbus).

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 65E sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der naturnahen, abwechslungsreichen Flussauenlandschaft der Mulde im Mittellauf ausgerichtet; als funktional zusammenhängender Lebensraumkomplex bestehend aus mäandrierendem Flusslauf, Altwässern, großflächigen Grünlandbereichen, Auwäldern, Laubwaldkomplexen der Seitentäler sowie zahlreichen, naturraumtypischen Kleinstrukturen (Prall- und Gleitufer, Uferabbrüche, Kolkbildungen, Kiesheger, Gräben, Lachen etc.). Die Muldeaue ist als Lebensraum, Reproduktionsgebiet und Wanderkorridor zahlreicher geschützter und gefährdeter Arten von landesweiter Bedeutung und Kernfläche des ökologischen Verbundsystems der Region.

⇒ Gemäß MaP 2008 sind innerhalb des berührten Gebietsabschnitts um Eilenburg die geschützten LRT Eutrophe Stillgewässer (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Flüsse mit Schlammbänken (3270), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder (91E0-prioritär) und Hartholzauenwälder (91F0) nachgewiesen. Wertgebende Vorkommen der geschützten LRT konzentrieren sich vorrangig im südlichen Teilraum des PG südlich der Ortsumfahrung Eilenburg (im Beeich der Altwasser und Auwiesen östlich Wedelwitz, der Auwaldrelikte und Altwasser am Teufelswinkel sowie im Bürgergarten, in der Gewässeraue des Mühlgrabens, am Unterlauf der Lossa, in den Lehmbrüchen am Unterlauch sowie in der Muldeaue nördlich des Kollauer Wehrs).

⇒ Nicht vom PG berührt sind die LRT 4030, 6210, 6430, 6440, 7220, 8220, 8230, 9110, 9130, 9160, 9170 und 9180 (kein Prüferfordernis ableitbar).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ Die Muldeaue gehört zu den Hauptverbreitungsgebieten der geschützten Anhang II-Arten Biber *(Castor fiber)* und Fischotter *(Lutra lutra)* in Sachsen. Die noch zahlreich vorhandenen Altwässer und Auwaldrelikte der Muldeaue bilden besonders geeignete, störungsarme Nahrungs-, Reproduktions- und Lebensräume für die geschützten, gewässergebundenen Arten und sind diesbezüglich von herausragender, landesweiter Bedeutung. Wertgebende Lebensraumfunktionen besitzt die Muldeaue innerhalb des PG auch für die geschützten Arten nach Anhang II FFH-RL Kammmolch *(Triturus cristatus)*, Rotbauchunke *(Bombina bombina)*, Eremit *(Osmoderma eremita* - prioritäre Art*)*, Heldbock *(Cerambyx cerdo)*, Grüne Keiljungfer *(Ophiogomphus cecilia)*, Bitterling *(Rhodeus amarus)*, Rapfen *(Aspius aspius)* und Steinbeißer *(Cobitis taenia);* vgl. MaP 2008. Wertgebende Lebensraumhabitate der geschützten Arten des Anhang II FFH-RL [Nahrungs- und Jagdhabitate für Fischotter, Biber; geeignete Laichgewässer und Landlebensräume für Kammmolch, Rotbauchunke; Habitatbäume xylobionter Käferarten (Eremit, Heldbock)] befinden sich im PG vor allem im Bereich der Auwaldrelikte und Laubholzbestände des Bürgergartens, in der Gewässeraue des Mühlgrabens und den Altwässern südöstlich Wedelwitz, in den Lehmbrüchen am Unterlauch sowie im Auwaldrelikt und Altwasser am Teufelswinkel.

⇒ Vorkommen und Lebensraumschwerpunkte der geschützten Fledermausarten nach Anhang II FFH-RL Großes Mausohr *(Myotis myotis)* und Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus*) konzentrieren sich vorrangig in den Laubwaldkomplexen der Mulde-Seitentäler; geeignete Nahrungs- und Verbundfunktionen für die geschützten Fledermausarten sind in der abwechslungsreich strukturierten, kleinteiligen Flussauenlandschaft der Muldeaue, insbesondere im südlichen Teilraum des PG, aber ebenfalls nicht auszuschließen.

⇒ Für die geschützten Anhang II-Arten Hirschkäfer *(Lucanus cervus)*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Glaucopsyche nausithous)* und Schlammpeitzger *(Misgurnus fossilis)* sind im berührten Gebietsabschnitt keine Vorkommen oder maßgeblichen Lebensraumfunktionen nachgewiesen (vgl. MaP 2008). Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG nicht zu erwarten (kein Prüferfordernis ableitbar).

⇒ Das FFH-Gebiet 65E ist zudem Verbreitungsschwerpunkt und Wanderkorridor für Lebensgemeinschaften der naturnahen Flussauenlandschaft und wertgebender Reproduktionsraum für seltene, gefährdete Amphibien, Libellen, Tagfalter, Brut- und Zugvogelarten. Die geschützten LRT 3150, 3260, 91E0, 91F0 bilden wertgebende Lebensraum- und Verbundhabitate für seltene, gefährdete Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL: Wechselkröte *(Bufo viridis)*, Kreuzkröte *(Bufo calamita)*, Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*, Laubfrosch *(Hyla arborea)*, Kleiner Wasserfrosch *(Rana lessonae)*, Moorfrosch *(Rana arvalis)* im Bereich der Altwasser und Auwaldrelikte der Muldeaue, der Teiche und Gräben im Bürgergarten, im Unterlauf der Lossa, in den Lehmbrüchen am Unterlauch, im Mühlgraben und Wedelwitzer Graben. Die Auwaldrelikte, Altwässer und Gewässerauen der Muldeaue, insbesondere im Bürgergarten, südöstlich Wedelwitz, am Mühlgraben und in der Schlossaue nördlich Eilenburg bieten geeignete Jagd- und Sommerlebensreviere für gefährdete Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*, Graues Langohr *(Plecotus austriacus)*, Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*, Fransenfledermaus *(Myotis nattereri*), Bartfledermaus, Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus);* vgl. MaP 2008 sowie Sondergutachten „Amphibien und Reptilien“, „Säuger“, 2008 Die naturnahen Gewässerauen und strukturreichen, störungsarmen Uferzonen, Gewässerränder und Altwässer im berührten Gebietsabschnitt (LRT 3150, 3270, 6510, 91E0, 91F0) besitzen zudem wertgebende Habitatfunktionen für seltene, gefährdete Brut- und Zugvogelarten, bspw. für Fischadler, Flussregenpfeifer, Eisvogel, Braunkehlchen, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Grau- und Schwarzspecht, Weißstorch, Bekassine, u. w. (vgl. Sondergutachten „Avifauna“ 2008).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Eine Querung des FFH-Gebiets 65E ist aufgrund seiner N-S-Ausdehnung im PG unumgänglich. Geschützte LRT und Arthabitate konzentrieren sich im PG insbesondere im südlichen Teilraum südlich der Ortsumgehung Eilenburg. Die noch weitgehend unzerschnittene Muldeaue südlich Eilenburg ist Nahrungs- und Lebensraumhabitat für Biber und Fischotter, bildet einen maßgebli-

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist aufgrund der hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit des FFH-Gebiets südlich der Ortsumgehung Eilenburg auszuschließen.

chen Verbreitungsschwerpunkt geschützter Anhang II-Arten (u. a. auch der prioritären FFH-Art Eremit) und ist zudem als herausragendes, störungsarmes Brut- und Vogelrastgebiet von länderübergreifender Bedeutung. Eine Querung und Zerschneidung des FFH-Gebiets südlich der Ortsumgehung Eilenburg ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit, Lebensraumdichte und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit auszuschließen. ⇒ Im nördlichen Teilraum des PG beschränken sich die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Wesentlichen auf den Flusslauf und die Uferbereiche der Mulde (LRT 3270, Verbundhabitat für Biber, Fischotter, Bitterling, Rapfen). Die Muldeaue ist im Stadtgebiet Eilenburg bereits anthropogen überprägt und durch querende Verkehrstrassen (Ortsumgehung Eilenburg, Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, K 7442) vorbelastet. Beeinträchtigungen wertgebender LRT und Arthabitate durch Querung und Flächenversiegelung können nördlich des Bürgergartens/Wedelwitzer Grabens im Zuge der Linienoptimierung bzw. Bündelung und des Ausbaus bestehender Trassenquerungen wirksam vermieden werden.	Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Querung und Versiegelung wertgebender Lebensräume können im Zuge nachfolgender Planverfahren im nördlichen Teilraum des PG durch Linienoptimierung bzw. Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen wirksam vermieden werden.
Gewässerquerung/-ausbau	
⇒ Sicherung der naturnahen Fließgewässerdynamik und Durchgängigkeit der Mulde, ihrer Auenkomplexe und Nebengewässer (Lossa, Mühlgraben, Wedelwitzer Graben) bilden ein wesentliches Erhaltungsziel im FFH-Gebiet 65E. Vorbelastungen durch vorhandene Trassenquerungen bestehen für die Muldeaue innerhalb des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, der Ortsumgehung Eilenburg und der K 7442. ⇒ Eine Querung der Muldeaue im PG ist aufgrund des N-S-gerichteten Gewässerverlaufs unumgänglich. Verbreitungsschwerpunkte geschützter Gewässerlebensräume (Habitate der semiaquatischen Arten Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer; Laichgewässer für Kammmolch, Rotbauchunke und o. g. Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL; Gewässerlebensräume für Rapfen, Bitterling, Steinbeißer) konzentrieren sich im südlichen Teilraum des PG, insbesondere in der Muldeaue südlich des Bürgergartens, im Unterlauf der Lossa, im Altwasser südöstlich Wedelwitz sowie in den Gewässerauen des Mühlgrabens und Wedelwitzer Grabens. Gewässerquerung/-ausbau und Inanspruchnahme durch Querbauwerke, Ufer- und Sohlbefestigung können bei Trassenführung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten nördlich des Bürgergartens/Wedelwitzer Grabens im Zuge der Linienoptimierung bzw. durch Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen ausgeschlossen werden. ⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme wertgebender Ufer- und Gewässerrandstrukturen sowie naturraumtypischer Kleinstrukturen durch Brückenfundamente, Durchlassbauwerke, Ufer-/Sohlbefestigung sind zudem durch bautechnische Schutzmaßnahmen, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerlebensräume gebietsverträglich minimierbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG ohne Inanspruchnahme wertgebender Gewässerlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets infolge der unvermeidbaren Gewässerquerung der Mulde im PG können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Bündelung bzw. Ausbau bestehender Trassenquerungen und geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermieden werden.
Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Schadstoffimmission	
⇒ Feuchtebestimmte, zeitweise überflutete oder staunasse Lebensräume der Muldeaue sind in besonderem Maße durch Verschlechterung der hydrologischen Verhältnisse, Verunreinigung und stoffliche Belastung des Gebietswasserhaushalts gefährdet (LRT 3150, 6510, 91E0*, 91F0; gewässergebundene, feuchtebestimmte Nahrungs- und Lebensraumhabitate der geschützten Arten Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer; Laichgewässer und Verlandungshabitate für Kammmolch, Rotbauchunke und o. g. Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL sowie feuchtebestimmte Brut- und Nahrungshabitate seltener, gefährdeter Brut- und Zugvogelarten). Erhalt der verschiedenen Feuchtegrade und hydrologischen Kontaktzonen im Gebiet sowie die Reduzierung von Schadstoffeinträgen jeglicher Art bilden wesentliche Erhaltungsziele. ⇒ Verbreitungsschwerpunkte störungsempfindlicher, wechselfeuchter Lebensräume befinden sich im PG vor allem südlich der Ortsumgehung Eilenburg. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche, GW-Absenkung und Entwässerung im Zuge der Trassengründung, verkehrsbedingte Schadstoffimmission und Eutrophierung der Standorte können im FFH-Gebiet bei Trassenführung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten nördlich des Bürgergartens/Wedelwitzer Grabens ausgeschlossen werden. ⇒ Beeinträchtigungen wertgebender Ufersäume und Gewässerrandstrukturen der unvermeidbar zu querenden Mulde (gewässergebundene Randstrukturen der LRT 3150; wertgebend für Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer, Rapfen, Bitterling) sind im PG zudem durch eine angepasst dimensionierte, habitatgerechte Muldequerung vermeidbar. Beeinträchtigungen des LRT 3270 durch Änderung der Strömungsverhältnisse oder Eigendynamik des Muldestroms können ebenso durch habitatüberspannende Querbauwerke ausgeschlossen werden. Verunreinigung und Schadstoffbelastung infolge verkehrsbedingter Spritz- und Sickerwasser sind durch bautechnische Schutzmaßnahmen (Spritzwasserschutzwände, Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) sowie schadstoffmindernde Pufferzonen von 300 m um empfindliche Lebensraumhabitate gebietsverträglich reduzierbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG ohne Inanspruchnahme empfindlicher Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen ausgeschlossen werden. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche und hydrologischer Kontaktzonen, Beeinträchtigungen der Strömungsverhältnisse und Eigendynamik der Mulde sowie verkehrsbedingte Verunreinigungen im FFH-Gebiet sind durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zudem wirksam vermeidbar.
Einleitung von Straßenoberflächenwasser	
⇒ Naturnah erhaltene Gewässerhabitate des FFH-Gebiets (Muldeaue südlich Eilenburg, Altwässer südöstlich Wedelwitz und am Teufelswinkel, Kleingewässer im Bürgergarten, Unterlauf der Lossa sowie Mühlgraben und Wedelwitzer Graben) besitzen wertgebende Ausbreitungs- und Lebensraumfunktionen für zahlreiche geschützte und gefährdete Arten. Schadstoffstoffbelastete, sedimentführende Straßenabwässer können in wertgebenden Gewässerhabitaten des FFH-Gebiets eine Verschlechterung der Gewässergüte und Lebensraumeignung bedingen sowie Verlandungs- und Sukzessionsprozesse befördern. ⇒ Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerhabitate können im FFH-Gebiet durch Trassenbündelung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten und bautechnische Schutzmaßnahmen (Sammlung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers im FFH-Gebiet, Reinigung und Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne die Einleitung ungereinigter Oberflächenwasser in wertgebende Gewässerlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte im FFH-Gebiet sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. Trassenbündelung und bautechnische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.
Lärmimmission und Beunruhigung	
⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Kammmolch, Rotbauchunke, Grüne	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG

Keiljungfer, Eremit, Heldbock sowie Rapfen, Bitterling und Steinbeißer sind aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeiten gegenüber Verlärmung und Beunruhigung nicht berührt. ⇒ Die Muldeaue südlich Eilenburg bietet für störungsempfindliche, geschützte Arten der FFH-RL (Fischotter, Biber, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und o. g. Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL) sowie für zahlreiche, gefährdete Brut- und Zugvogelarten [Eisvogel, Fischadler, Wachtelkönig, Bekassine, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, u. w. (vgl. Sondergutachten „Avifauna“ 2008)] noch weitgehend unzerschnittene und störungsarme Lebensräume von landesweiter Bedeutung. Vorbelastungen bestehen innerhalb des PG im Stadtgebiet Eilenburg sowie im Bereich bestehender Trassenquerungen (Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, Ortsumgehung Eilenburg/ B 87). ⇒ Unzerschnittene und störungsarme Lebensräume konzentrieren sich im südlichen Teilraum des PG südlich der Ortsumfahrung Eilenburg (Altwasser und Auwaldrelikte südöstlich Wedelwitz, Auwaldrelikte und Laubholzbestände im Bürgergarten, Gewässeraue des Mühlgraben, Muldeaue am Teufelswinkel und nördlich des Kollauer Wehrs, Unterlauf der Lossa). Verlärmung und Beunruhigung störungsempfindlicher Lebensräume des FFH-Gebiets sind durch Linienoptimierung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten bzw. in Bündelung mit bestehenden Verkehrstrassen auszuschließen. Im Bereich bereits bestehender Trassenquerungen (Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, Ortsumfahrung Eilenburg) im nördlichen Teilraum des PG ist die Beeinträchtigungsempfindlichkeit geringer. Vergrämungseffekte und Verschlechterung der Lebensraumfunktion oder Reproduktionseignung für lärmempfindliche Arten der FFH-RL, Brut- und Zugvögel durch verkehrsbedingte Verlärmung und Beunruhigung können bei Trassenführung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Zuge der Trassenbündelung wirksam vermeiden werden.	ist südlich der Ortsumgehung Eilenburg im südlichen Teilraum der Muldeaue aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Bestandteile auszuschließen. In bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle –Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg/B 87 ist das Beeinträchtigungsrisiko deutlich geringer. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume und Reproduktionsstätten im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. durch Bündelung und Ausbau der bestehender Ortsumfahrung Eilenburg-Süd gebietsverträglich gemindert werden.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet

⇒ Die großflächig noch unzerschnittene, eigendynamische Flussauenlandschaft der Vereinigten Mulde im FFH-Gebiet 65E ist von landesweiter Bedeutung. Wertgebende Vernetzungsfunktionen bestehen insbesondere zwischen dem Muldestrom und den zeitweise überfluteten, naturnahen Auen und Altwässern. Bedeutsame Verbundfunktionen innerhalb der Flussauenlandschaft lassen sich insbesondere für Fischotter, Biber, o. g. geschützte Fledermausarten nach Anhang II und IV FFH-RL sowie für seltene, gefährdete Brut- und Zugvögel ableiten. Insbesondere die Muldeaue südlich Eilenburg zwischen Wedelwitz, dem Mühlgraben, dem Teufelswinkel, der Mulde und dem Unterlauf der Lossa stellt einen großräumig ungestörten, funktional zusammenhängenden Lebensraumkomplex im PG dar (Verbreitungsschwerpunkt geschützter LRT und Arthabitate). ⇒ Beeinträchtigungen der komplexen Flussauenlandschaft der Mulde südlich Eilenburg durch Zersplitterung, Fragmentierung oder Unterbrechung artspezifischer Wechselbeziehungen können im Zuge der Linienoptimierung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten durch Trassenbündelung bzw. Ausbau bestehender Verkehrstrassen wirksam vermieden werden. Beeinträchtigungen infolge erhöhter Kollisionsgefahr und Barrierewirkung [insbesondere für Arten mit spezifischen Wanderbewegungen oder großräumigen Aktionsradien (Biber, Fischotter sowie o. g. geschützte Amphibien und Fledermausarten nach Anhang II, IV FFH-RL) sowie seltene, gefährdete Brut- und Zugvogelarten (Eisvogel, Fischadler)] sind zudem durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der Gewässeraue und artspezifische Schutzmaßnahmen [Otterschutzzäune, Leitstrukturen, Über- bzw. Unterflughilfen, Abpflanzungen, etc.] gebietsverträglich minimierbar. ⇒ Von landesweiter Bedeutung ist auch der außer im Stadtgebiet Eilenburg noch durchgängig im PG vorhandene LRT 3270 (vgl. MaP 2008). Geschützte Schlamm- und Kiesbänke der Mulde bilden seltene Lebensraumhabitate für die geschützten Arten Grüne Keiljungfer, Bitterling, Flussregenpfeifer. Funktionale Zerschneidung und Zersplitterung dieser Lebensraumvorkommen im FFH-Gebiet können ebenso durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässerauen gebietsverträglich gemindert werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist südlich der Ortsumfahrung Eilenburg im südlichen Teilraum der Muldeaue aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Bestandteile auszuschließen. In bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle –Cottbus und der Ortsumfahrung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko deutlich geringer. Zerschneidung wertgebender Verbundfunktionen innerhalb des FFH-Gebiets können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. durch Bündelung und Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg gebietsverträglich gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet durch Zerschneidung, Fragmentierung oder erhöhte Kollisionsgefahr sind zudem durch geeignete, artspezifische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Muldeaue ist von landesweiter wie länderübergreifender Bedeutung und zählt zu den flächenmäßig größten Natura 2000-Gebieten in Sachsen. Die Vereinigte Mulde besitzt als lineare Fließgewässerachse insbesondere für auentypische Arten überregional bedeutsame Trittstein- und Verbundfunktionen (Säugetiere, Amphibien, Libellen, Fische, Fledermausarten sowie geschützte Brut- und Zugvögel). ⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen im PG bestehen zu den benachbarten Artvorkommen des FFH-Gebiets „Lossa und Nebengewässer“ (FFH-DE 4542-302). Zerschneidung wertgebender Verbundfunktionen südlich Eilenburg im Bereich bisher unzerschnittener Gewässerauen der Mulde und Lossa können in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten durch Trassenbündelung bzw. Ausbau bestehender Verkehrstrassen wirksam ausgeschlossen werden. ⇒ Der Muldestrom im PG ist Teil eines länderübergreifenden Wanderkorridors für Biber, Fischotter, Grüne Keiljungfer, Rapfen, Bitterling (vgl. MaP 2008). Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen zu dem sich nördlich anschließenden Muldeabschnitt in Sachsen-Anhalt (FFH-DE 4340-301) sowie den südlichen Muldetälern (FFH-DE 4842-302). Zerschneidungseffekte innerhalb des Verbundgewässers sowie vernetzter Auenbereiche sind durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässerauen wirksam vermeidbar. ⇒ Das Tal der Vereinigten Mulde ist zudem europäisch bedeutsames Vogelschutz- und Rastgebiet. Barriere- und Zerschneidungseffekte für flugfähige Arten (Brut- und Zugvögel; gleichzeitig auch für o. g. Fledermausarten) können im Bereich der unvermeidbaren Muldequerung durch geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen (angepasste Bauwerkskonstruktion, Kollisionsschutzwände, Überflughilfen, etc.) gebietsverträglich gemindert werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets zu benachbarten Natura 2000-Gebieten möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten bzw. durch Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen wirksam vermieden werden. Zerschneidungseffekte wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets sind zudem durch geeignete, artspezifische Maßnahmen der Schadensbegrenzung gebietsverträglich reduzierbar.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 10 „Kiessand Mörtitz“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008): VRG liegt ca. 1 km östlich des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Erhebliche lärm- oder schadstoffemittierende Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht abgeleitet (vgl.	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG sind für das FFH-Gebiet in Zusammenwirken mit den regionalplanerischen Ausweisungen (VRG/VBG oberflächennahe Roh-

FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 65E, S. 2, Umweltbericht zum RPIWS 2008). VBG Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 71 „Kiessand Mörtitz-Mensdorf“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008): VBG liegt ca. 450 m östlich des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Erhebliche hydrologische sowie lärm- oder schadstoffemittierende Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht abgeleitet (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 65E, S. 3, Umweltbericht zum RPIWS 2008). ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Strecke überregionaler Schienenverkehr Leipzig/Halle – Torgau; Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008): Durch die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung der Streckenverbindung Leipzig/Halle – Torgau sind keine zusätzlich erheblich Lärm- und Stoffimmissionen auf das FFH-Gebiet 65E prognostizierbar. ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	stoffe Nr. 10, 71] sowie der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das FFH-Gebiet 65E „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ vollständig in seiner N-S-Ausdehnung im FFH-Gebietsabschnitt Eilenburg bis nördlich Groitzsch-Kollau-Thallwitz. Eine Querung des FFH-Gebiets ist unvermeidbar. Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG erscheint auf der regionalen Prüfebene aber unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung ohne Inanspruchnahme wertgebender Bestandteile des FFH-Gebiets und deren Erhaltungsziele möglich.

⇒ Maßgebliche Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets konzentrieren sich im berührten Gebietsabschnitt insbesondere südlich der Ortsumgehung Eilenburg. Eine Querung des FFH-Gebiets im südlichen Teilraum des PG ist aufgrund besonderen Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Bestandteile und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit auszuschließen. In bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle –Cottbus und der Ortsumfahrung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko geringer.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen im zu querenden Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung, Gewässerquerung bzw. -ausbau, Standortveränderung, Schadstoffimmission oder Zerschneidungseffekte können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung in bereits vorbelasteten, nördlichen Gebietsabschnitten bzw. durch Trassenbündelung und 4-streifigen Ausbau der bestehenden Ortsumfahrung Eilenburg wirksam vermieden werden und auf Ebene der Regionalplanung folglich ausgeschlossen werden. Schadstoffimmission und Einleitung von Straßenoberflächenwasser innerhalb des FFH-Gebiets sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Spritzwasserschutzwände; Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers im FFH-Gebiet, Reinigung und Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets und störungsempfindlicher Pufferzonen) zusätzlich reduzierbar. Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen [habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der zu querenden Gewässeraue, artspezifische Schutzeinrichtungen (Kollisionsschutzwände, Leiteinrichtungen, Über- bzw. Unterflughilfen, Abpflanzungen, etc.)] gebietsverträglich minimiert werden.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 65E sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im PG gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Im Ergebnis der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ist die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 im südlichen Teilbereich des PG aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit maßgeblicher Bestandteile südlich der Ortsumgehung Eilenburg auszuschließen; im konfliktärmeren und bereits verkehrsbedingt vorbelasteten Gebietsabschnitt nördlich des Bürgergartens ist die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 in Bündelung mit der bestehenden Ortsumfahrung Eilenburg hingegen ohne erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets möglich.

<u>Ergänzung des Ziels 4.2.10</u>: Die Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist durch eine Erweiterung der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen (Trassenbündelung) zu realisieren.

<u>Begründungsergänzung zu Ziel 4.2.10</u>: Eine Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete südlich der Ortsumgehung Eilenburg als erheblich beeinträchtigend zu bewerten (mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden Trasse der B 87/Ortsumgehung Eilenburg). Gemäß der Ziele 4.1.1 und 4.2.10 des Regionalplans Westsachsen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung und Zergliederung wertvoller Lebensräume im Gebiet sowie natürlicher Zug- und Wanderwege zu vermeiden. Im verkehrsbedingt bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt zwischen der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten Natura 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen durch Trassenbündelung und vierstreifigen Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg zu realisieren.

Döbrichauer Wiesen

EU-Nr.: **DE 4344-304**
Landes-Nr.: **190**

Gebietsfläche: 181 ha **Natura 2000-Gebiet:** [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen: Managementplan für das SCI 65E/DE 4344-304 „Döbrichauer Wiesen“, Regierungspräsidium Leipzig 2005
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Säuger“, „Amphibien und Reptilien“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[x] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das Natura 2000-Gebiet liegt vollständig innerhalb des PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2. Die gesamte FFH-Gebietsfläche von ca. 181 ha ist folglich potenziell berührt. Das FFH-Gebiet liegt randlich, unmittelbar an die nördliche PG-Grenze der TF angrenzend und in einem Abstand von ca. 2,6 km zur südlichen PG-Grenze.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets im südlichen Teilbereich des PG möglich. Eine Querung des FFH-Gebiets ist vermeidbar.

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung des landesweit bedeutsamen Grünlandkomplexes, bestehend aus wertgebenden, artenreichen Feucht- und Frischwiesen sowie kleinflächig eingebetteten, mosaikartigen Niedermoor- und Borstgrasbeständen ausgerichtet.

⇒ Gemäß MaP 2005 sind im FFH-Gebiet die geschützten LRT Pfeifengraswiesen (6410) und Magere Flachland-Mähwiesen (6510) nachgewiesen (vgl. MaP, Regierungspräsidium Leipzig 2005). Wertgebende Vorkommen der LRT 6410, 6510 konzentrieren sich im nördlich-zentralen Teilbereich des FFH-Gebiets im „Kleinen Zeckritzer Bruch“ sowie im zentralen Bereich und nördlich der „Domainenbruchwiese“.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ Lebensraum- und Reproduktionsfunktionen besitzt das FFH-Gebiet 190 für die geschützten Arten des Anhangs II FFH-RL Biber *(Castor fiber)*, Fischotter *(Lutra lutra)* und Schlammpeitzger *(Misgurnus fossilis)*.

⇒ Das weit verzweigte, vegetationsreiche Grabensystem der Döbrichauer Wiesen bietet wertgebende Gewässerlebensräume und Nahrungshabitate für die geschützten Arten Schlammpeitzger und Biber. Gemäß MaP 2005 sind auch Lebensraumfunktionen für den Fischotter im FFH-Gebiet nicht auszuschließen. Wertgebende Gewässerhabitate im FFH-Gebiet bilden das Mollgrabensystem der Domainenbruchwiese, das Grabensystem im Zeckritzer Bruch sowie die Gräben nordwestlich Döbrichau. Besondere Lebensraumfunktionen im FFH-Gebiet besitzt das in nördliche Richtung abfließende Mollgrabensystem.

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Querung des FFH-Gebiets und somit auch die Querung wertgebender Gewässerlebensräume innerhalb des FFH-Gebiets sind aufgrund der räumlichen Lagebeziehung des FFH-Gebiets im PG nicht erforderlich. ⇒ Inanspruchnahme bzw. Verlust geschützter LRT und wertgebender Gewässerlebensräume der geschützten Arten durch Flächenversiegelung oder Gewässerquerung/-ausbau innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsfläche im südlichen Teilbereich des PG ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im südlichen Teilbereich ohne Inanspruchnahme der FFH-Gebietsfläche und geschützter LRT, wertgebender Gewässerlebensräume oder Artvorkommen des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Versiegelung sowie Gewässerquerung/-ausbau im FFH-Gebiet können auf regionaler Prüfebene ausgeschlossen werden.

Änderungen im Gebietswasserhaushalt

⇒ Die naturnahen Feucht- und Frischwiesen und feuchtebestimmten Lebensräume im FFH-Gebiet sind in besonderem Maße durch Verschlechterung der hydrologischen Verhältnisse im FFH-Gebiet, Nährstoffmobilisierung und Schadstoffbelastung im Gebietswasserhaushalt gefährdet. Renaturierung des Wasserhaushalts im Gebiet und Strukturgüteverbesserungen der wertgebenden Grabensysteme bilden wesentliche Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 190. ⇒ GW-Absenkung, Entwässerung und verstärkte Mineralisierung innerhalb des Schutzgebiets können bei Trassenführung im südlichen Teilbereich des PG außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen von 300 m um wertgebende Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. ⇒ Minderung der Zuflüsse ins Gebiet durch Abriegelung wertgebender Gräben außerhalb des FFH-Gebiets sind durch angepasst dimensionierte Gewässerquerungen vermeidbar. Wertgebend sind das Mollgrabensystem der „Domainenbruchwiese“, das Grabensystem im „Kleinen Zeckritzer Bruch“ sowie Gräben nordwestlich Döbrichau.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im südlichen Teilbereich ohne Inanspruchnahme störungsempfindlicher Pufferzonen von 300 m um feuchtebestimmte Lebensraumhabitate des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden. Abriegelung wertgebender Zuflüsse des FFH-Gebiets im Einflussbereich des Mollgrabensystems nordwestlich Döbrichau sind zudem durch bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Verkehrsbedingte Schadstoffimmission

⇒ Magere, grundwasserbestimmte Feucht- und Frischwiesen des FFH-Gebiets, insbesondere aber der nährstoffarme, flachgründige LRT 6410, besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber schadstoffbelastetem Sickerwasser und der Verunreinigung bzw. Schadstoffbelastung des wertgebenden GW-Körpers im Gebiet. Besonders schadstoffempfindliche Lebensraumhabitate des FFH-Gebiets konzentrieren sich im „Kleiner Zeckritzer Bruch“ und im nördlich-zentralen Bereich der „Domainenbruchwiese“. ⇒ Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume im FFH-Gebiet infolge verkehrsbedingter	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im südlichen Teilbereich ohne Inanspruchnahme störungsempfindlicher Pufferzonen von 300 m um besonders schadstoffempfindliche, flachgründige Lebensraumhabitate des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets

Schadstoffimmission und stofflicher Belastung des Gebietswasserhaushalts können bei Trassenführung im südlichen Teilbereich des PG außerhalb störungsempfindlicher Schutzzonen von 300 m um besonders schadstoffempfindliche Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. ⇒ Verunreinigungen infolge verkehrsbedingter Spritz- und Sickerwasser sind zudem durch Spritzwasserschutzwände, Straßenentwässerungssysteme in sensiblen Bereichen, Versickerung außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen oder ggf. auch durch Abdichtung des Untergrunds und GW-Schutzmaßnahmen nach RiStWag gebietsverträglich minimierbar.	durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Verkehrsbedingte Verunreinigung und Schadstoffbelastung können zudem durch bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung im Einflussbereich des wertgebenden GW-Körpers und störungsempfindlicher Lebensräume des FFH-Gebiets gebietsverträglich minimiert werden.

Einleitung von Straßenoberflächenwasser

⇒ Renaturierung des Wasserhaushalts im Gebiet und Strukturgüteverbesserungen der wertgebenden Grabenssysteme bilden wesentliche Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 190. Die Grabensysteme im Bereich der „Domainenbruchwiese“, im „Kleinen Zeckritzer Bruch“ sowie die Gräben nordwestlich Döbrichau besitzen wertgebende Funktionen im Gebietswasserhaushalt des FFH-Gebiets und bilden zudem geeignete Lebensraumhabitate der geschützten Arten Biber, Schlammpeitzger und Fischotter. ⇒ Schadstoffstoffbelastete, sedimentführende Straßenabwässer können in den wertgebenden Gewässerhabitaten des FFH-Gebiets aufgrund ihrer nur sehr geringen Fließgeschwindigkeit eine erhebliche Verschlechterung der Gewässergüte und Lebensraumeignung sowie deutlich verstärkte Verlandungsprozesse in den Gräben bedingen. ⇒ Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gräben des FFH-Gebiets kann durch Straßenentwässerungseinrichtungen in sensiblen Bereichen, Reinigung in Absetzbecken und Versickerung bzw. Einleitung außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen des FFH-Gebiets wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im südlichen Teilbereich ohne Inanspruchnahme wertgebender Grabensysteme des FFH-Gebiets als Vorfluter zur Einleitung ungereinigter Straßenoberflächenwasser möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte wertgebender Gräben im FFH-Gebiet sind durch bautechnische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Einflussbereich des FFH-Gebiets wirksam vermeidbar.

Lärmimmission und Beunruhigung

⇒ Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für den Schlammpeitzger sind aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingter Verlärmung nicht berührt. ⇒ Wertgebende Lebensraumhabitate von Biber, Fischotter im FFH-Gebiet sind bisher nur im südlichen Teilbereich des FFH-Gebiets durch verkehrsbedingte Vorbelastung infolge der Bestandstrasse B 87 berührt. Unter Berücksichtigung der spezifischen Gewöhnungs- bzw. Anpassungsfähigkeit der Art an Lärmquellen können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung für Biber, Fischotter bei Trassenführung im südlichen Teilbereich des PG ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im südlichen Teilbereich außerhalb der FFH-Gebietsgrenze ohne zusätzlich Verlärmung und Beunruhigung wertgebender Lebensraumhabitate des FFH-Gebiets möglich.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet

⇒ Das FFH-Gebiet 190 besitzt als Trittsteinbiotop und Reliktstandort extrem seltener, in Sachsen stark im Rückgang befindlicher LRT und vom Aussterben bedrohter Arten landesweite Bedeutung. Insbesondere die nur noch kleinflächig in Sachsen verbreiteten, lokalen Vorkommen der LRT Pfeifengraswiesen (6410) und Flachland-Mähwiesen (6510) sind in besonderem Maße durch Arealzersplitterung gefährdet. ⇒ Querung und Zerschneidung der FFH-Gebietsfläche ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung des FFH-Gebiets innerhalb des PG nicht erforderlich. ⇒ Zerschneidung und Fragmentierung geschützter LRT bzw. Verinselung wertgebender Gewässerlebensräume der geschützten Arten im FFH-Gebiet können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsfläche im südlichen Teilbereich des PG ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im südlichen Teilbereich ohne Zerschneidung der FFH-Gebietsfläche und wertgebender Lebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Zerschneidungseffekte innerhalb des FFH-Gebiets können auf regionaler Prüfebene ausgeschlossen werden.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Das FFH-Gebiet besitzt wertgebende Lebensraumfunktionen für die geschützten Arten Biber, Schlammpeitzger und Fischotter, welche potenziell durch Zerschneidung und Fragmentierung gefährdet sind. Wertgebende Kohärenzbeziehungen der beiden geschützten Arten im FFH-Gebiet bestehen über das in nördliche Richtung abfließende Mollgrabensystem. Der Mollgraben verbindet die Artvorkommen im Gebiet mit benachbarten Populationen im Gewässersystem der Annaburger Heide und Schwarzen Elster. ⇒ Verschlechterung bzw. Unterbrechung der wertgebenden Kohärenzfunktion des Mollgrabens zu benachbarten FFH-Gebieten des Natura 2000-Netzes können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsfläche im südlichen Teilbereich des PG ausgeschlossen werden. ⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen im südlichen Teilbereich des PG sind aufgrund kaum vorhandener Gewässerhabitate eher unwahrscheinlich und unbedeutend. ⇒ Anlagenbedingte Barrierewirkung oder verkehrsbedingte Kollisionsgefahr für die geschützten Arten des FFH-Gebiets sind zudem durch angepasst dimensionierte Gewässerquerungen im Bereich wertgebender Verbundachsen artverträglich minimierbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im südlichen Teilbereich ohne Inanspruchnahme wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets zu benachbarten Natura 2000-Gebieten möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden. Verkehrsbedingte Zerschneidung wertgebender Verbundkorridore oder artspezifischer Wechselbeziehungen der geschützten Arten des FFH-Gebiets sind zudem durch bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung artenschutzgerecht vermeidbar.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. 78 „Kiessand Döbrichau“ > 50 ha (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VBG „Kiessand Döbrichau“ liegt > 1,5 km südlich des FFH-Gebiets. Erhebliche lärmemittierende oder hydrologische Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 190 sind hieraus nicht abzuleiten (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 190, S. 1, Umweltbericht zum RPIWS 2008). ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 sind für das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit der regionalplanerischen Ausweisungen des VBG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 78 nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das FFH-Gebiet 190 „Döbrichauer Wiesen“ liegt vollständig innerhalb des PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2. Aufgrund der randlichen Lagebeziehung (unmittelbar an die nördliche PG-Grenze angrenzend) und der vorhandenen Abstände des FFH-Gebiets von ca. 2,6 km zur südlichen PG-Grenze ist eine Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ohne Inanspruchnahme der FFH-Gebietsfläche möglich. Eine Querung des FFH-Gebiets SN 211 ist folglich vermeidbar.

⇒ Direkte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau oder Zerschneidung wertgebender Lebensräume und Funktionsbeziehungen innerhalb des Gebiets können aufgrund der räumlichen Lagebeziehung und möglicher Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze auf regionaler Prüfebene ausgeschlossen werden. Änderungen im Gebietswasserhaushalt und Inanspruchnahme wertgebender Zuflüsse des Mollgrabenssystems, verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen, Einleitung von Straßenoberflächenwasser, Verlärmung und Beunruhigung sowie Zerschneidung gebietsrelevanter Verbundstrukturen sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung im südlichen Teilbereich des PG (unter Berücksichtigung störungsempfindlicher Pufferzonen) wirksam vermeidbar bzw. durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung [habitatgerechte Gewässerquerungen, lärmminimierende Verkehrslenkung, Spritzschutz- und Straßenentwässerungssysteme, artspezifische Schutzmaßnahmen (Otterschutzzäune, Leiteinrichtungen etc.)] gebietsverträglich reduzierbar.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 190 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im PG gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau

EU-Nr.: **DE 4344-301**
Landes-Nr.: **191**

Gebietsfläche: 949 ha **Natura 2000-Gebiet:** [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VS-RL)

Verwendete Unterlagen: Managementplan für das SCI 191/DE 4344-301„Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“, Regierungspräsidium Leipzig 2005
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Säuger“ und „Amphibien und Reptilien“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das Natura 2000-Gebiet ist potenziell auf ca. 25 % der FFH-Gebietsfläche vom PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 berührt. Das PG schneidet den südlichen Teilbereich des FFH-Gebiets 191 im Bereich „Vogelsberge“/„Gefenne“ bis nördlich der bestehenden B 87. Der potenziell berührte Südeil des FFH-Gebiets liegt dabei randlich, im nördlichen Teilraum des PG mit einem Abstand von > 3 km zur südlichen PG-Grenze.

⇒ Die Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist ohne direkte Inanspruchnahme der Schutzgebietsfläche im südlichen Teilbereich des PG südlich der bestehenden B 87 gegeben. Eine Querung des FFH-Gebiets ist vermeidbar.

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 191 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der landesweit seltenen Offenlandlebensräume des Binnendünenzugs Dautzschen-Döbrichau ausgerichtet

⇒ Gemäß MaP 2005 sind im Südteil des FFH-Gebiets geschützte LRT der Binnendünen mit Sandheiden (2310), Binnendünen mit offenen Grasflächen (2330), Trockene europäische Heiden (4030); Pfeifengraswiesen (6410) und Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) nachgewiesen.

Wertgebende Vorkommen der geschützten LRT konzentrieren sich innerhalb des PG im westlichen Randbereich der „Vogelsberge“, im Bereich der Waldwiese „Gefenne“, in den Alteichenbeständen nordöstlich Zwethau sowie im ehemaligen TÜP „Weiße Berge“.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ In den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 191 sind insbesondere wertgebende Lebensraumfunktionen für geschützte Arten des Anhangs II der FFH-RL Kammmolch *(Triturus cristatus)* und Rotbauchunke *(Bombina bombina)* benannt.

Aktuelle Nachweise der geschützten Arten Kammmolch, Rotbauchunke und geeignete Laichgewässer konnten im MaP nicht erbracht werden. Das FFH-Gebiet ist jedoch als potenzieller Landlebensraum der geschützten Arten von Bedeutung. Besondere Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Kammmolch, Rotbauchunke bestehen außerhalb des PG westlich des „Hirschkopfes“ in Verbindung mit benachbarten Reproduktionsstätten der Arten im NSG „Prudel Döhlen“ (Teilbereich im FFH-Gebiet 64E).

⇒ Alteichenbestände des LRT 9190 und benachbarte lückige Kiefernwälder des Binnendünenzuges westlich der „Weißen Berge“ besitzen zudem nachgewiesene Lebensraumfunktionen für geschützte Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-RL [Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus);* vgl. Sondergutachten „Säuger“, 2008].

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Querung des FFH-Gebiets und wertgebender Lebensraumhabitate innerhalb der Schutzgebietsgrenze sind aufgrund der räumlichen Lagebeziehung des Schutzgebiets im PG nicht erforderlich.

Verlust geschützter LRT durch Flächenversiegelung innerhalb des FFH-Gebiets kann bei Trassenführung außerhalb der Schutzgebietsgrenze im südlichen Teilbereich des PG ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im südlichen Teilbereich des PG ohne Inanspruchnahme der Schutzgebietsfläche und wertgebender LRT des FFH-Gebiets möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar.

Gewässerquerung/-ausbau, Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Einleitung von Straßenoberflächenwasser

⇒ Beeinträchtigungen durch Gewässerquerung/-ausbau, Änderungen im Gebietswasserhaushalt oder Einleitung von Straßenoberflächenwasser im FFH-Gebiet 191 können bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG aufgrund der trockenen, sandigen Standortverhältnisse und fehlender wertgebender Gewässer- oder Feuchtlebensräume im Gebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Trockene, nährstoffarme Offenlandhabitate des Binnendünenzuges im FFH-Gebiet weisen aufgrund ihrer ökologischen Präferenz keine Empfindlichkeit gegenüber einer Verschlechterung des Wasserhaushalts im Schutzgebiet auf.

⇒ Durch Entwässerung und Nährstoffmobilisierung potenziell gefährdet ist lediglich der feuchtebestimmte, magere LRT 6410. Ein kleinflächiger, dem LRT zugeordneter Pfeifengrasbestand befindet sich im Bereich der Waldwiese „Gefenne“. Verschlechterungen kleinräumiger wechselfeuchter Ausprägungen im Bereich der Waldwiese können bei Trassenführung außerhalb der Schutzgebietsgrenze im südlichen Teilbereich des PG ausgeschlossen werden.

⇒ Trockene LRT der Binnendünen (2310, 2330, 4030, 9190) im FFH-Gebiet sind grundsätzlich nicht von Beeinträchtigungen im Gebietswasserhaushalt nachteilig berührt.

Beeinträchtigungen vereinzelter und kleinflächig ausgebildeter, wechselfeuchter Lebensraumhabitate im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schadstoffimmission

⇒ Natürlich nährstoffarme LRT der Binnendünen (2310, 2330, 4030, 6410, 9190) besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber schleichender Eutrophierung der Standorte infolge (in)direkter Nährstoffeinträge oder Schadstoffbelastungen jeglicher Art.

⇒ Wertgebende Vorkommen geschützter nährstoffarmer LRT des FFH-Gebiets konzentrieren sich innerhalb des PG westlich der „Vogelsberge“, im Bereich der Waldwiese „Gefenne“ und im ehemaligen TÜP „Weiße Berge“, eingebettet in die Forstbestände des Zwethauer Waldes.

Beeinträchtigungen natürlich nährstoffarmer Lebensräume des FFH-Gebiets durch Immission verkehrsbedingter Luftschadstoffe können unter Berücksichtigung immissionsempfindlicher Pufferzonen von 300 m bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilbereich des PG ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im südlichen Teilbereich des PG außerhalb der FFH-Gebietsgrenze ohne Inanspruchnahme immissionsempfindlicher Pufferzonen der nährstoffarmen Lebensräume des FFH-Gebiets möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar.

Lärmimmission und Beunruhigung

⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Kammmolch und Rotbauchunke sind aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingter Verlärmung und Beunruhigung nicht berührt. ⇒ Die LRT des FFH-Gebiets 2310, 2330, 4030, 9190 zeigen selbst keine Empfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingter Verlärmung, besitzen jedoch wertgebende Lebensraumfunktionen für seltene, geschützte Brutvogelarten des Offenlandes, wie Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Verschlechterungen der Reproduktionseignung und Lebensraumfunktion für lärmempfindliche Brutvogelarten in den Lebensräumen des FFH-Gebiets durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen können unter Berücksichtigung lärmempfindlicher Pufferzonen von 300 m (vgl. Effektdistanzen für Heidelerche, Neuntöter, Ziegenmelker nach Garniel et al., 2007) bei Trassenführung im südlichen Teilbereich des PG außerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.	⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen für Kammmolch, Rotbauchunke im FFH-Gebiet sind von verkehrsbedingter Verlärmung grundsätzlich nicht nachteilig berührt. Lärmbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Reproduktionseignung im FFH-Gebiet für lebensraumtypische Brutvogelarten des Offenlandes können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung zudem ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet

⇒ Querung und Zerschneidung der FFH-Gebietsfläche ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung des FFH-Gebiets innerhalb des PG nicht erforderlich. Zerschneidung und Fragmentierung geschützter LRT, Verinselung wertgebender Lebensräume oder Unterbrechung spezifischer Wanderbewegungen innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung im südlichen Teilbereich des PG außerhalb der FFH-Gebietsgrenze ausgeschlossen werden. ⇒ LRT des FFH-Gebiets besitzen aber auch wertgebende Lebensraumfunktionen für geschützte Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-RL (vgl. Sondergutachten „Säuger“, 2008) sowie für gefährdete Brutvogelarten (vgl. MaP, 2005) mit Aktionsradien auch außerhalb der FFH-Gebietsgrenze in südlichen Teilbereichen des Zwethauer Waldes. Zerschneidung wertgebender Flug- und Jagdkorridore entlang von Wegen und Schneisen und kollisionsbedingte Individuenverluste lebensraumtypischer Arten können durch Überflughilfen, Kollisionsschutzwände oder Abpflanzungen in sensiblen Bereichen artverträglich vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im südlichen Teilbereich des PG ohne Zerschneidung der FFH-Gebietsfläche und wertgebender Lebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Zerschneidungseffekte wertgebender Verbundfunktionen außerhalb des FFH-Gebiets sind zudem durch (bautechnische) Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen mit dem FFH-Gebiet 64E „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ bestehen für die geschützten Arten Kammmolch und Rotbauchunke. Jahreszeitliche Wanderbewegungen der Arten konzentrieren sich außerhalb des PG zwischen potenziell geeigneten Landlebensräumen im FFH-Gebiet SN 191 westlich des „Hirschkopfes“ und benachbarten Reproduktionsstätten im FFH-Gebiet 64E im NSG „Prudel Döhlen“. Beeinträchtigungen dieser Kohärenzfunktion können aufgrund der räumlichen Lagebeziehung im PG ausgeschlossen werden. ⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen für charakteristische Arten der Binnendünen, für geschützte Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-RL und lebensraumtypische Brutvögel des Offenlandes, bestehen vorrangig in nordöstlicher Richtung zu großräumigen Sand- und Dünengebieten der Annaburger Heide (FFH-DE 4344-303 in Brandenburg, FFH-DE 4344-302 in Sachsen-Anhalt). Beeinträchtigungen dieser Kohärenzfunktion können bei Trassenführung südlich der FFH-Gebietsgrenze ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF ist im südlichen Teilbereich des PG außerhalb des FFH-Gebiets ohne Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets 191 zu benachbarten Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. 78 „Kiessand Döbrichau“ > 50 ha (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Strecke überregionaler Schienenverkehr Torgau – Falkenberg; Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) Die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung der Streckenverbindung „Torgau-Falkenberg“ sowie das VBG „Kiessand Döbrichau“ liegen südlich des FFH-Gebiets in einer Entfernung > 1,8 km. Erhebliche lärm- oder schadstoffemittierende Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet 191 sind hieraus nicht abzuleiten. ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF sind für das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV zur Streckenertüchtigung oder dem VBG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 78 „Kiessand Döbrichau“ nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das FFH-Gebiet 191 „Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau“ ist in seinem südlichen Teilbereich vom PG berührt. Verträgliche Varianten nachfolgender Planverfahren, die eine Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets ermöglichen, sind südlich der FFH-Gebietsgrenze auf > 3 km Korridorbreite gegeben. Die Querung des FFH-Gebiets ist nicht erforderlich.

⇒ Direkte Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung oder Zerschneidung wertgebender Lebensräume und Funktionsbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung im südlichen Teilbereich des PG außerhalb der FFH-Gebietsgrenze ausgeschlossen werden.

⇒ Beeinträchtigungen infolge verkehrsbedingter Schadstoffimmission, Verlärmung oder Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung (Verkehrslenkung außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen im südlichen Teilbereich des PG südlich der FFH-Gebietsgrenze) wirksam vermieden oder durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (artspezifische Überflughilfen, Kollisionsschutzwände, Abpflanzungen in sensiblen Bereichen) gebietsverträglich minimiert werden.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 191 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Beachtung von Z 4.2.9 RPIWS 2008 und Berücksichtigung des Kapitel 5.7 Anhang 3 RPIWS 2008 durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Schwarzbachniederung mit Sprottabruch

EU-Nr.: **DE 4441-301**
Landes-Nr.: **195**

Gebietsfläche: 737 ha **Natura 2000-Gebiet:** [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VS-RL)

Verwendete Unterlagen: Managementplan für das SCI 195/DE 4441-301„Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“, RP Leipzig 2006 bisher unbestätigt

Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten Fauna „Säuger“, „Amphibien und Reptilien“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das Natura 2000-Gebiet ist potenziell auf ca. 4 % der Gebietsfläche durch das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 berührt. Das PG schneidet das FFH-Gebiet 212 randlich im Gebietsabschnitt nördlich Sprotta. Der berührte Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets liegt im nördlichen Randbereich des PG mit einem Abstand von > 5 km zur südlichen PG-Grenze.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus möglich. Querung des FFH-Gebiets ist vermeidbar.

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 195 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der noch großflächig erhaltenen, mageren Feucht und Frischwiesen der Schwarzbachaue im mosaikartigen Komplex mit Eichen-Hainbuchenbeständen, Kleingewässern mit angrenzenden Binsen- und Seggenrieden, Niedermoorstandorten und Erlenbruch-Sumpfwaldbeständen ausgerichtet. Von landesweiter Bedeutung ist dabei insbesondere der in Sachsen extrem seltene, nur noch an 2 Standorten erhaltene, prioritäre Lebensraumtyp 7210 „Kalkreiche Sümpfe“ in der Ausprägung als Scheidenried.

⇒ Gemäß MaP 2006 sind innerhalb des berührten Gebietsabschnitts die geschützten LRT Magere Flachland-Mähwiesen (6510) und Kalkreiche Sümpfe (7210) nachgewiesen. Wertgebende Vorkommen der LRT konzentrieren sich innerhalb des PG nördlich der Ortslage Sprotta im Erlenbruchwald- und Schilfmoorgebiet „Sprottabruch“.

Geschützte LRT der Eutrophen Stillgewässer (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchten Hochstaudenfluren (6430), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7410), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) sind im PG nicht belegt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser LRT sind bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG folglich nicht zu erwarten (kein Prüferfordernis ableitbar).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ Wertgebende Lebensraum- und Verbundfunktionen besitzt das FFH-Gebiet 195 für die geschützten Arten des Anhangs II FFH-RL Biber (*Castor fiber*), Fischotter *(Lutra lutra)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Kammmolch *(Triturus cristatus)*, Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Schlammpeitzger *(Misgurnus fossilis)*. Auch Jagd- und Verbundfunktionen für die geschützte Fledermausart Große Mausohr *(Myotis myotis)* sind im FFH-Gebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.

⇒ Der Schwarzbach bildet einen regionalen Verbundkorridor für die gewässergebundenen Arten Biber und Fischotter zwischen den Verbreitungsschwerpunkten Mulde und Presseler Heidewald- und Moorgebiet. Das Fließgewässer ist nicht direkt vom PG berührt. Potenziell betroffen sind südliche Grabenzuflüsse des Schwarzbachs im Bereich Sprotta-Doberschütz. Auch Lebensraumhabitate der Rotbauchunke im Bereich des Kuhgrunds nordwestlich von Sprotta sind vom PG nicht berührt. Verbundfunktionen der geschützten Art können aber im nördlichen Bereich des PG zwischen Kuhgrund, Sprottabruch, den Kiesgruben Eilenburg und der Muldeaue nicht ausgeschlossen werden. Noch weitgehend ungestörte Wald-Offenlandbereiche des Sprottabruchs sind zudem als Jagd- und Sommerquartierkomplex der Mopsfledermaus im PG von Bedeutung.

Vorkommen bzw. wertgebende Lebensraumhabitate der Anhang II-Arten Kammmolch, Hirschkäfer und Schlammpeitzger sind durch das PG nicht berührt (kein Prüferfordernis ableitbar).

Der geschützte LRT 7210 ist zudem wertgebender Lebensraum für seltene und gefährdete Laufkäfer, Wasserkäfer, Wasser- sowie Landmollusken und Heuschrecken (vgl. MaP 2006).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Der berührte Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets liegt im nördlichen Randbereich des PG mit einem Abstand von > 5 km zur südlichen PG-Grenze. Querung des FFH-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Inanspruchnahme bzw. Verlust geschützter LRT (6510, 7210) und wertgebender Lebensraumhabitate (Mopsfledermaus) durch Flächenversiegelung können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG ohne Inanspruchnahme der FFH-Gebietsfläche möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden.

Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Der Schwarzbach verläuft außerhalb des PG und ist folglich nicht direkt berührt. Potenziell betroffen sind die südlichen Grabenzuflüsse des Schwarzbachs im Bereich Sprotta-Doberschütz.

⇒ Beeinträchtigungen des Fließgewässersystems der Schwarzbachniederung durch Gewässerquerung/-ausbau können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ausgeschlossen werden.

Inanspruchnahmen wertgebender Gewässerhabiate im PG sind zudem durch bautechnische Schutzmaßnahmen und habitatgerechte Querbauwerke wirksam vermeidbar.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG ohne Inanspruchnahme wertgebender Gewässerhabitate der Schwarzbachniederung möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Gewässerquerung/-ausbau können in nachfolgenden Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen bzw. durch geeignete Schutzmaßnahmen wirksam vermieden werden.

Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Schadstoffimmission

⇒ Insbesondere die grundwasserbeeinflussten Niedermoorstandorte des Sprottabruchs (LRT 7210*) aber auch wechselfeuchte, frisch-feuchte Mähwiesen nördlich der Ortslage Sprotta besit-

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen

zen eine überaus hohe Empfindlichkeit gegenüber hydrologischen Veränderungen im Gebietswasserhaushalt, Entwässerung, verstärkter Mineralisierung der Torfböden sowie Schadstoffeinträgen jeglicher Art. Erhalt der naturnahen, sumpfigen Abschnitte des Sprottabruchs, Renaturierung des Grundwasserregimes und schrittweise Verminderung bestehender stofflicher Beeinträchtigungen der Feuchtgebiete bilden wesentliche Erhaltungsziele. ⇒ Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche, Entwässerung und GW-Absenkung im Zuge der Trassengründung können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ausgeschlossen werden. Minderung der Zuflüsse ins Gebiet durch Abriegelung südlicher Gräben außerhalb des FFH-Gebiets sind zudem durch angepasst dimensionierte Gewässerquerungen wirksam vermeidbar. Beeinträchtigungen des wertgebenden Feuchtlebensraumkomplexes „Sprottabruch“ (LRT 7210*, 6510 sowie Erlenbruch- und Sumpfwaldbestände) durch verkehrsbedingte Schadstoffimmission und stoffliche Belastung des Gebietswasserhaushalts können durch störungsempfindliche Pufferzonen von 300 m und geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen (Fassung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen sowie Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb störungsempfindlicher Schutzzonen) gebietsverträglich minimiert werden.	Teilraum des PG ohne Inanspruchnahme empfindlicher Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden. Abriegelung südlicher Zuflüsse des FFH-Gebiets im Bereich Sprotta-Doberschütz sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar. Verkehrsbedingte Verunreinigungen und Schadstoffbelastungen können durch Pufferzonen und bautechnische Schutzmaßnahmen gebietsverträglich minimiert werden.

Einleitung von Straßenoberflächenwasser

⇒ Renaturierung des geschützten Fließgewässersystems und Verbesserung der Wasserqualität sind wesentliche Erhaltungsziele im FFH-Gebiet. Schwarzbach und geschützte Stillgewässer des FFH-Gebiets (LRT 3150) befinden sich außerhalb des PG und sind folglich nicht direkt berührt. Potenziell betroffen sind die südlichen Grabenzuflüsse des Schwarzbachs im Bereich Sprotta-Doberschütz. ⇒ Direkte Einleitungen in wertgebende Gewässerhabitate des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Lagebeziehungen ausgeschlossen werden. Schadstoffbelastete, sedimentführende Straßenoberflächenwasser im Einzugsbereich des Schwarzbachs südlich Sprotta sind zudem durch geeignete Straßenentwässerungssysteme (Fassung, Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen sowie Reinigung, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb störungsempfindlicher Schutzzonen des FFH-Gebiets) wirksam vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne die Einleitung ungereinigter Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte des Schwarzbachsystems sind durch angepasste, bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Lärmimmission und Beunruhigung

⇒ Der Schwarzbach stellt einen wertgebenden Verbundkorridor für die gewässergebundenen Arten Biber und Fischotter dar. Das Fließgewässer verläuft in einem Abstand > 200 m nördlich des PG. Unter Berücksichtigung der spezifischen Gewöhnungs- bzw. Anpassungsfähigkeiten der Arten an Lärmquellen können Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung des FFH-Gebiets für Biber und Fischotter aufgrund der räumlichen Lagebeziehungen ausgeschlossen werden. ⇒ Wertgebende Lebensraumsfunktionen der empfindlichen Mopsfledermaus bestehen innerhalb des berührten Gebietsabschnitts in den noch weitgehend störungsarmen Wald-Offenlandflächen des Sprottabruchs. Verlärmung und Beunruhigung des geschützten Fledermausreviers können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Inanspruchnahme störungsarmer, lärmempfindlicher Lebensräume des FFH-Gebiets möglich. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet und gebietsrelevante Kohärenzfunktionen

⇒ Die Schwarzbachniederung besitzt als Ausbreitungs- und Vernetzungskorridor für Lebensgemeinschaften der Feuchtgebiete herausragende Bedeutung. Das Fließgewässersystem weist wertgebende Verbundfunktionen für die gewässergebundenen Arten Biber, Fischotter, Schlammpeitzger auf. Noch großflächig erhaltene Frisch- und Feuchtwiesen (LRT 6510), Riedbestände und Streuwiesen der Schwarzbachaue bieten zudem für geschützte Amphibienarten (Kammmolch, Rotbauchunke) sowie seltene und gefährdete Laufkäfer, Mollusken und Heuschrecken geeignete Vernetzungs- und Trittsteinhabitate. Landesweite Kohärenzfunktion besitzt das FFH-Gebiet als Verbundachse zwischen den Lebensräumen und Artvorkommen der Muldeaue (FFH-DE 4340-302) und dem Presseler Heidewald- und Moorgebiet (FFH-DE 4342-304). ⇒ Der Schwarzbach bildet das zentrale Verbundelement im FFH-Gebiet und verläuft außerhalb des PG. Die Unterbrechung komplexer Wechselbeziehungen im Bereich des Fließgewässers sowie der unmittelbar angrenzenden Gewässeraue kann aufgrund der räumlichen Entfernung zum PG (> 200 m) grundsätzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz sind folglich nicht zu erwarten. ⇒ Fragmentierung und Zersplitterung geschützter LRT und Arthabitate im berührten Gebietsabschnitt können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus wirksam vermieden werden. Auch wertgebende Ausbreitungs- und Jagdstrukturen der geschützten Mopsfledermaus im Gebiet sowie potenzielle Verbundfunktionen im Bereich zwischen Kuhgrund, Sprottabruch, den Kiesgruben Eilenburg und der Muldeaue (für Rotbauchunke, Fischotter) können auf diese Weise wirksam vor Zerschneidung und erhöhter Kollisionsgefährdung der Arten geschützt werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Zerschneidung des FFH-Gebiets sowie gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen im Natura 2000-Netz möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Zerschneidung und Fragmentierung geschützter Lebensräume sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermeidbar. Unterbrechungen maßgeblicher Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets als gebietsübergreifende Verbundachse zwischen Muldeaue und Dübener Heide können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 10 „Kiessand Mörtitz“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegt ca. 500 m westlich des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Ein Monitoring zur Überwachung der GW-Absenkung im Gebiet besteht bereits und ist gemäß den Empfehlungen des Umweltberichts zum RPIWS 2008 fortzuführen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht abgeleitet (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 195, S. 3, Umweltbericht zum RPIWS 2008). VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 11 „Kiessand Sprottal“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegt ca. 650 m südlich des FFH-Gebiets. Monitoring zur Überwachung der GW-Absenkung im Gebiet ist gemäß den Empfehlungen des Umweltberichts zum RPIWS 2008 durchzuführen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 195, S. 2, Umweltbericht zum RPIWS 2008). VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 13 „Kiessand Paschwitz“, Nr. 15 „Kiessand Doberschütz“	⇒ Im Umweltbericht zum RPIWS 2008 sind für die das FFH-Gebiet randlich tangierenden regionalplanerischen Ausweisungen (VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 10, Nr. 11, Nr. 13, Nr. 15; stets in > 500 m Entfernung) sowohl einzeln als auch kumulativ keine erheblichen, lärm- und stoffemittierenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets prognostiziert. GW-Monitoring im Gebiet besteht bereits (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 195, S. 1 - 4, Umweltbericht zum RPIWS 2008). Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Plan-

(vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegen > 1 km südlich des FFH-Gebiets südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus und sind bereits im Abbau. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 als unwahrscheinlich beurteilt (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 195, S. 2, Umweltbericht zum RPIWS 2008). Ortsumgehung Doberschütz (vgl. Z 10.4.5 RPIWS 2008) – Ausweisung ist im Zuge des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF obsolet. ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Strecke überregionaler Schienenverkehr Leipzig/Halle – Torgau; Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) – Durch die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung überregionaler Schienenverbindungen lassen sich keine zusätzlich erheblich Lärm- und Stoffimmissionen auf das FFH-Gebiet 195 prognostizieren. ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	ziels 10.4.2 Satz 2 sind für das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit den regionalplanerischen Ausweisungen der VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 10, 11, 13, 15 sowie der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das FFH-Gebiet randlich im Gebietsabschnitt nördlich Sprotta. Der berührte Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets liegt im nördlichen Randbereich des PG mit einem Abstand von > 5 km zur südlichen PG-Grenze. Eine Querung des FFH-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Maßgebliche Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets befinden sich innerhalb des berührten Gebietsabschnitts nördlich der Ortslage Sprotta im Erlenbruchwald- und Schilfmoorgebiet „Sprottabruch“. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen der Vermeidung ist die Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG durch Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne direkte Inanspruchnahme des FFH-Gebiets und Verlust wertgebender Lebensräume möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung, Schadstoff- und Lärmimmission sowie Zerschneidung können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden. Schadstoffimmission und Einleitung von Straßenoberflächenwasser innerhalb des FFH-Gebiets sowie Gewässerquerung gebietsrelevanter Zuflüsse außerhalb des FFH-Gebiets sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (angepasst dimensionierte Querbauwerke; Pufferzonen, Fassung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen, Reinigung sowie Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) gebietsverträglich reduzierbar. Zerschneidung der maßgeblichen Kohärenzfunktion des FFH-Gebiets als gebietsübergreifende Verbundachse zwischen Muldeaue und Dübener Heide kann aufgrund der räumlichen Lagebeziehung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 195 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im PG gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Wölperner Torfwiesen

EU-Nr.: **DE 4541-302**
Landes-Nr.: **211**

Gebietsfläche: 64 ha

Natura 2000-Gebiet: [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen:
Gebietsspezifische Erhaltungsziele „Wölperner Torfwiesen“, LfUG 2003
Planfeststellungsbeschluss „Vorhaben B 87, Bahnübergangsbeseitígung westlich Eilenburg“, LD Leipzig 2008
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten Fauna „Säuger“, „Avifauna“ und „Amphibien und Reptilien“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[x] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das Natura 2000-Gebiet liegt vollständig innerhalb des PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2. Die gesamte FFH-Gebietsfläche von ca. 64 ha ist folglich potenziell berührt. Das FFH-Gebiet befindet sich mittig im PG in Abständen von ca. 800 m zur nördlichen und ca. 1,8 km zur südlichen PG-Grenze.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets im nördlichen oder südlichen Teilbereich des PG (südöstlich Kospa bzw. südlich Wölpern-Wedelwitz) möglich. Querung des FFH-Gebiets ist vermeidbar.

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 211 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung des naturnahen, reichstrukturierten Offenlandmosaiks der Wölperner Torfwiesen ausgerichtet, vorrangig bestimmt durch extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen verschiedener Feuchtegradienten, Nasswiesen, Pfeifengraswiesen, Feucht- und Frischwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Seggenriede, Schilfröhricht sowie kleinflächig eingestreute Erlenbruchwaldbestände, Grauweidengebüsche und Eichen-Hainbuchenwälder. Von landesweiter Bedeutung ist insbesondere das Lebensraumvorkommen der in Sachsen extrem seltenen, lediglich noch an 2 Standorten nachgewiesenen Schmalen Windelschnecke *(Vertigo angustior)*.

⇒ In den beiden Teilflächen des FFH-Gebiets sind die geschützten LRT Artenreiche Borstgrasrasen (6230-prioritär), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Pfeifengraswiesen (6410), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Eichenwälder auf Sandebenen (9190), Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0-prioritär) nachgewiesen (vgl. o. g. Planfeststellungsbeschluss, 2008). Wertgebende Vorkommen der LRT konzentrieren sich insbesondere im nördlichen Teilgebiet, in den vernässten, grundwasserbestimmten Bereichen der ehemaligen Torfstiche nördlich der Bahnstrecke „Leipzig – Eilenburg“.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ Geeignete Lebensraum- und Reproduktionsfunktionen besitzt das FFH-Gebiet 211 für die geschützten Arten des Anhangs II FFH-RL Biber *(Castor fiber)*, Kammmolch *(Triturus cristatus)*; Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea nausithous)* und insbesondere für die in Sachsen vom Ausstreben bedrohte Schmale Windelschnecke *(Vertigo angustior)*.

⇒ Zudem sind im FFH-Gebiet auch wertgebende Nahrungs-, Jagd- und Ausbreitungshabitate der geschützten Arten Fischotter *(Lutra lutra)* und Großes Mausohr *(Myotis myotis)* nicht ausgeschlossen. Der abwechslungsreich strukturierte Feuchtlebensraumkomplex bietet des Weiteren auch für zahlreiche geschützte Arten des Anhangs IV FFH-RL bspw. für die geschützten Fledermausarten [Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*, Graues Langohr *(Plecotus austriacus)*, Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, Zweifarbfledermaus *(Vespertillo murinus)*]; die geschützten Amphibienarten [Kreuzkröte *(Bufo calamita)*, Laubfrosch *(Hyla arborea)*, Moorfrosch *(Rana arvalis)*] sowie für seltene und gefährdete Brut- und Zugvogelarten der VSchRL [bspw. für Eisvogel *(Alcedo atthis)*, Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*, Neuntöter *(Lanuis collurio)*, Weißstorch *(Ciconia ciconia)*, Scharzmilan *(Milvus migrans)*, u. w.] wertgebendes Lebensraumhabitat (vgl. Sondergutachten „Säuger“, „Amphibien und Reptilien“, „Avifauna“, ABA 2008).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Das FFH-Gebiet liegt mittig im PG in Abständen von ca. 800 m zur nördlichen und ca. 1,8 km zur südlichen PG-Grenze. Eine Querung des FFH-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Verlust geschützter LRT oder wertgebender Gewässer- und Feuchtlebensräume im FFH-Gebiet (Wedelwitzer Graben, Kleingewässer, Gräben und Verlandungszonen der ehemaligen Torfstiche) durch Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau oder Inanspruchnahme durch Querbauwerke und Uferbefestigungen können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen oder südlichen Teilbereich des PG wirksam ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen oder südlichen Teilraum ohne Inanspruchnahme geschützter LRT oder wertgebender Gewässer- und Feuchtlebensräume möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung oder Gewässerquerung/-ausbau können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden.

Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Schadstoffimmission

⇒ Die grund- und stauwasserbeeinflussten Niedermoorbereiche und ausgeprägten Feucht-Nassbiotope des FFH-Gebiets [wertgebend insbesondere für die geschützten LRT 6230 (prioritär), 91E0 (prioritär), 6430, 6410, 6510 sowie die grundwassergeprägten Reproduktions- und Lebensräume der Schmalen Windelschnecke und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, als Nahrungshabitate für Biber und Fischotter sowie Laichplatz und Sommerlebensraum für Kammmolch und o. g. Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL) besitzen eine überaus hohe Empfindlichkeit gegenüber hydrologischen Veränderungen im Gebietswasserhaushalt, Entwässerung, verstärkter Mineralisierung der Torfböden sowie Schadstoffeinträgen jeglicher Art. Die Vermeidung qualitativer wie quantitativer Beeinträchtigungen des naturnahen Wasserregimes sowie Verminderung von Stoffeinträgen bilden wesentliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 211.

⇒ Wertgebende grundwasserbestimmte oder vernässte Lebensräume konzentrieren sich im FFH-Gebiet vorrangig im Bereich der ehemaligen Torfstiche, der Bruch- und Sumpfwaldbestände nördlich der Bahntrasse „Leipzig-Eilenburg“, in den Verlandungszonen der Gräben sowie den Ufersäumen des Wedelwitzer Grabens. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts feuchtebestimmter LRT und Arthabitate im FFH-Gebiet durch Abriegelung von Zuflüssen, GW-Absenkung und Entwässerung im Rahmen der Trassengründung können bei Trassenführung außerhalb der

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen oder südlichen Teilraum ohne Inanspruchnahme empfindlicher Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen bzw. durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermieden werden.

Verkehrsbedingte Verunreinigungen und Schadstoffbelastungen des Gebietswasserhaushalts können durch Pufferzonen und bautechnische Schutzmaßnahmen zudem gebietsverträglich minimiert werden.

FFH-Gebietsgrenze sowie störungsempfindlicher Pufferzonen von 300 m um besonders sensible Vernässungsbereiche wirksam vermieden werden. Eine Abriegelung des wertgebenden Zuflusses Wedelwitzer Graben auch außerhalb des FFH-Gebiets ist zudem durch angepasst dimensionierte Querbauwerke wirksam vermeidbar. Schadstoffbelastete Sickerwässer und Verunreinigungen des wertgebenden GW-Leiters können durch geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen (Spritzwasserschutzwände, Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers in sensiblen Bereichen um das FFH-Gebiet, Reinigung sowie Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen, ggf. Abdichtung des Untergrunds und GW-Schutzmaßnahmen nach RiStWag) gebietsverträglich minimiert werden.	
Einleitung von Straßenoberflächenwasser	
⇒ Kleingewässer und Verlandungszonen der Gräben im FFH-Gebiet sowie der Wedelwitzer Graben einschließlich seiner vernässten Ufersäume und Gewässerrandstreifen bilden schadstoffempfindliche Reproduktions- und Lebensräume seltener geschützter Arten (Schmale Windelschnecke, Kammmolch und o. g. Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL) sowie geschützte Nahrungs- und Ausbreitungshabitate für Biber und Fischotter. ⇒ Einleitungen ungereinigter, sedimentführender Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerhabitate und Minderung der Gewässergüte im FFH-Gebiet können durch geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen (Fassung, Ableitung des Straßenoberflächenwassers in sensiblen Bereichen sowie Reinigung, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen des FFH-Gebiets) wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne die Einleitung ungereinigter Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerlebensräume und geschützte Verlandungsbereiche des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte im FFH-Gebiet sind durch angepasste, bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.
Lärmimmission und Beunruhigung	
⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Kammmolch, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schmale Windelschnecke sind aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeiten gegenüber verkehrsbedingter Verlärmung und Beunruhigung nicht berührt. ⇒ Wertgebende Lebensraum- und Jagdhabitate der störungssensiblen Arten Biber, Fischotter sowie o. g. Fledermausarten nach Anhang II, IV FFH-RL sind bereits durch vorhandene verkehrsbedingte Verlärmung und Beunruhigung im direkten Umfeld des FFH-Gebiets infolge der Bahnstrecken „Leipzig – Eilenburg“ und „Halle – Eilenburg“; der B 87, B 107 sowie der Ortsumgehung Eilenburg vorbelastet. Unter Berücksichtigung der langjährigen Vorbelastung und spezifischen Gewöhnungs- bzw. Anpassungsfähigkeit der Arten an Lärmquellen können erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. Die Bündelung des Planziels 10.4.2 Satz 2 mit der südlich verlaufenden Ortsumgehung Eilenburg könnte zudem eine nachhaltige Reduzierung der verkehrsbedingten Verlärmung befördern und zu einer wesentlichen Beruhigung der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebiets beitragen.	⇒ Eine zusätzliche Lärmlast bzw. Verstärkung der bereits vorhandenen, verkehrsbedingten Vorbelastung des FFH-Gebiets ist durch das Planziel 10.4.2 Satz 2 im PG nicht zu erwarten. Durch gezielte Verkehrslenkung im vorbelasteten, südlichen Teilraum des PG in Bündelung mit der Ortsumgehung Eilenburg kann zudem eine nachhaltige Beruhigung der wertgebenden Verbundachse „Kalbsdorfer Teiche-Wedelwitzer Graben-Wölperner Torfwiesen“ sowie der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebiets erzielt werden.
Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet	
⇒ Das naturnahe, kleinteilig strukturierte Offenlandmosaik der Wölperner Torfwiesen bildet eines der letzten Reliktvorkommen der vom Aussterben bedrohten Schmalen Windelschnecke in Sachsen. Das FFH-Gebiet bietet zudem für zahlreiche, charakteristische und seltene Arten der Feuchtlebensraumkomplexe wertgebende Lebensräume und Reproduktionsstätten. Das FFH-Gebiet ist bereits durch die Bahnstrecke „Leipzig – Eilenburg“ in 2 Teilflächen getrennt. ⇒ Eine zusätzliche Querung der FFH-Gebietsfläche und Zerschneidung der wertvollen Niedermoorrelikte und vernetzten Feucht-Nasslebensräume des Gebiets ist als erheblich beeinträchtigend zu bewerten, aufgrund der räumlichen Lage des FFH-Gebiets mittig im PG jedoch nicht erforderlich. Fragmentierung geschützter LRT, Verinselung wertgebender Lebensräume oder Unterbrechung spezifischer Wechselbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen oder südlichen Teilraum des PG ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im südlichen oder nördlichen Teilraum ohne Zerschneidung der FFH-Gebietsfläche und wertgebender Lebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Neuzerschneidung sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermeidbar.
Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen	
⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen zu den benachbarten Lebensraum- und Artvorkommen im Natura 2000-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (FFH-DE 4340-302; SPA-DE 4340-451) und den „Kalbsdorfer Teichen“. Als verbindendes Leitelement zwischen den geschützten Feuchtlebensräumen dient der Wedelwitzer Graben einschließlich seiner Ufersäume und Gewässerrandstreifen. Wertgebende Kohärenzfunktionen besitzt der Wedelwitzer Graben insbesondere für die gewässergebundenen, geschützten Arten Biber, Fischotter, Kammmolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Zugleich stellt er auch für o. g. geschützte Fledermausarten, Amphibien, Brut- und Zugvögel einen geeigneten Ausbreitungs-, Jagd- und Wanderkorridor zwischen der Muldeaue und den „Kalbsdorfer Teichen“ dar. Aufgrund der bereits bestehenden, verkehrsbedingten Zerschneidung im Bereich der Bahnstrecke „Leipzig/Halle – Eilenburg“, der B 87 und der Ortsumfahrung Eilenburg weist die wertgebende Verbundachse entlang des Wedelwitzer Grabens eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auf. ⇒ Verschlechterung bzw. Unterbrechung der wertgebenden Kohärenzfunktionen des Wedelwitzer Grabens einschließlich seiner Ufersäume und Gewässerrandstreifen durch Zerschneidung oder verkehrsbedingte Kollisionsgefahr können bei Trassenführung außerhalb der Gewässeraue sowie im Bereich bereits bestehender Gewässerquerungen wirksam ausgeschlossen werden. Erhebliche Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind zudem durch geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen [vollständige Überspannung der wertgebenden Verbundachse durch angepasst dimensionierte Querbauwerke; artspezifische Schutzeinrichtungen (Otterschutzzäune, Amphibienleiteinrichtungen, Querungshilfen für flugfähige, geschützte Arten, Abpflanzungen etc.)] artenschutzgerecht minimierbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist nördlich wie südlich der wertgebenden Verbundachse des Wedelwitzer Grabens ohne Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen im Natura 2000-Netz möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender, artspezifischer Austauschbeziehungen können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden. Weitere verkehrsbedingte Zerschneidungen des Wedelwitzer Grabens sind zudem durch Nutzung der bereits bestehenden Gewässerquerung westlich der Ortlage Wedelwitz (Ortsumfahrung Eilenburg) sowie geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung gebietsverträglich minimierbar.
Kumulationseffekte	
⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Ortsumgehung Wölpern im Zuge des Neubaus der B 87 (vgl. Z 10.4.3 in Verbindung mit Z 10.4.2 RPIWS 2008) – Kumulative Wirkungen können aufgrund der gleichen Zielintention wie Plansatz	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 sind für das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit der nachrichtlichen Über-

10.4.2 Satz 2 der TF ausgeschlossen werden. ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Strecke überregionaler Schienenverkehr „Leipzig-Eilenburg“ – Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) Strecke regionaler Schienenverkehr „Halle-Eilenburg“ – Ausbau (gemäß FEV Z 1.5, Z 1.6; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) Mit der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung der überregionalen und regionalen Schienenverbindungen lassen sich keine zusätzlich erheblichen lärm- oder schadstoffemittierenden Belastungen des FFH-Gebiets 211 prognostizieren. ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	nahme der Ziele des FEV zur Streckenertüchtigung nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das FFH-Gebiet 211 „Wölperner Torfwiesen“ liegt vollständig innerhalb des PG der Teilfortschreibung. Aufgrund der vorhandenen Abstände des FFH-Gebiets von ca. 800 m zur nördlichen und ca. 1,8 km zur südlichen PG-Grenze erscheint eine gebietsverträgliche Realisierbarkeit des Planziels außerhalb der FFH-Gebietsfläche aber möglich. Eine Querung des FFH-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen wie südlichen Teilraum des PG ohne direkte Inanspruchnahme der FFH-Gebietsfläche sowie wertgebender Lebensräume oder Funktionsbeziehungen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung und -zerschneidung, Gewässerausbau und Inanspruchnahme durch Querbauwerke oder Uferbefestigungen sowie Veränderung im Gebietswasserhaushalt können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden. Verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen sowie die Einleitung ungereinigter Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässer- und Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets sind durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Spritzwasserschutzwände; Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers sowie Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen des FFH-Gebiets) gebietsverträglich reduzierbar. Eine zusätzliche verkehrsbedingte Beunruhigung und Verlärmung des FFH-Gebiets sowie die Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen im Bereich des Wedelwitzer Grabens können im Zuge der Trassenbündelung durch den 4-streifigen Ausbau der bereits vorhandenen Ortsumfahrung Eilenburg wirksam ausgeschlossen werden.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 211 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidung und Minderungsmaßnahmen im PG gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Partheaue

EU-Nr.: **DE 4540-301**
Landes-Nr.: **212**

Gebietsfläche: 565 ha **Natura 2000-Gebiet:** [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen: Managementplan für das SCI 212/DE 4540-301„Partheaue“, RP Leipzig 2008
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Säuger“, „Amphibien und Reptilien“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das Natura 2000-Gebiet ist potenziell auf ca. 85 % der Gebietsfläche durch das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 berührt. Das PG schneidet das FFH-Gebiet 212 östlich der A 14 im Gebietsabschnitt zwischen Plaußig/Portitz und der südlichen FFH-Gebietsgrenze Beucha/A 14. Der berührte Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets liegt im südwestlichen Randbereich des PG mit einem Abstand von > 5 km zur nördlichen PG-Grenze.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist ohne Inanspruchnahme des FFH-Gebiets im nördlichen Teilraum des PG zwischen Industriepark „Leipzig-Plaußig/BMW-Werk“ und der nördlichen PG-Grenze möglich. Querung des FFH-Gebiets ist vermeidbar.

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 212 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung extensiver Frisch- und Feuchtwiesen der wechselfeuchten, zeitweise überfluteten Partheaue im mosaikartigem Komplex mit Erlen-Eschen-Weichholzauenwäldern und grundwasserbeeinflussten, zeitweise staunassen Eichen-Hainbuchenbeständen ausgerichtet. Von landesweiter Bedeutung ist insbesondere die dauerhafte Sicherung der stabilen Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Leipziger Raum durch Erhalt und Entwicklung der zahlreich besiedelten wie potenziell besiedelbaren Grünlandhabitate der geschützten Anhang II-Art.

⇒ Gemäß MaP 2008 sind innerhalb des berührten Gebietsabschnitts die geschützten LRT Eutrophe Stillgewässer (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Brenndolden-Auewiesen (6440), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Waldmeister-Buchenwald (9130), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) und Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder (91E0) nachgewiesen. Wertgebende Vorkommen der geschützten LRT konzentrieren sich innerhalb des PG vor allem im nördlichen Gebietsabschnitt zwischen A 14/ Plaußig-Portitz und dem Statitzwald südwestlich Pönitz, in der Partheaue zwischen Taucha und Dewitz sowie im südlichen Gebietsabschnitt zwischen Borsdorf und der A 14/Beucha-Wolfshain.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen besitzt das FFH-Gebiet insbesondere für die geschützten Arten des Anhangs II FFH-RL Eremit *(Osmoderma eremita)* und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Maculinea nausithous)*. Gemäß MaP 2008 ist das FFH-Gebiet auch als wertgebendes Jagd-, Wander- und Lebensraumhabitat für die geschützten Anhang II-Arten Fischotter *(Lutra lutra)*, Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Schlammpeitzger *(Misgurnus fossilis)* und Bitterling *(Rhodeus sericeus amarus)* von Bedeutung. Isolierte Vorkommen sind zudem für das Große Mausohr *(Myotis myotis)* und den Kammmolch *(Triturus cristatus)* benannt.

Wertgebende Lebensraumhabitate der geschützten Arten konzentrieren sich im PG vorrangig nördlich der Bahnstrecke „Leipzig-Eilenburg“ sowie im südlichen Gebietsabschnitt zwischen Borsdorf und A 14/Beucha-Wolfshain. Lediglich wertgebende Nahrungs- und Reproduktionsstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind innerhalb des PG mosaikartig gestreut und in der gesamten Partheaue auf extensiv bewirtschaften Grünlandflächen vorhanden. Die Parthe weist im gesamten Gebietsabschnitt geschützte Nahrungs- und Ausbreitungsfunktionen für Fischotter, Schlammpeitzger und Bitterling auf. Auch bedeutsame Jagd- und Verbundfunktionen für geschützte Fledermausarten sind im berührten Gewässerabschnitt der Parthe nicht auszuschließen.

⇒ Die geschützten LRT 6430, 6440, 6510 im FFH-Gebiet sind zudem wertgebende Lebensraum- und Verbundhabitate für seltene und gefährdete Amphibien [Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*, Wechselkröte *(Bufo viridis)*, Laubfrosch *(Hyla arborea)*], Heuschrecken, Tagfalter und Widderchen. Noch weitgehend ungestörte Wald-Offenlandbereiche zwischen Plaußig/Portitz und dem Statitzwald sowie die Partheaue südlich Dewitz und südlich Borsdorf bieten geeignete Jagd- und Sommerreviere für geschützte Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL [Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*, Abendsegler *(Nyctalus noctula)*, Braunes Langohr *(Plectotus auritus)*, Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*, Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*, Bartfledermaus spec. (vgl. Sondergutachten „Säuger“, 2008)].

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Der berührte Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets liegt im südwestlichen Randbereich des PG in einem Abstand von > 5 km zur nördlichen PG-Grenze. Querung des FFH-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Zudem ist die FFH-Gebietsfläche im PG bereits vielfach anthropogen vorbelastet und von querenden Verkehrstrassen (A 14, B 87, B 6 sowie zahlreichen Ortsverbindungsstraßen) durchschnitten. Inanspruchnahmen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets können in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten der querenden Verkehrstrassen ebenfalls ausgeschlossen werden.

⇒ Verlust geschützter LRT und Artenvorkommen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG zwischen Industriepark „Leipzig-Plaußig/BMW-Werk“ und der nördlichen PG-Grenze sowie durch Bündelung bzw. Ausbau bereits bestehender Trassenquerungen (B 87, B 6) ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist sowohl außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG ohne direkte Inanspruchnahme des FFH-Gebiets als auch im Zuge bereits bestehender, querender Verkehrstrassen (B 87; B 6) ohne Neuzerschneidung und Verlust wertgebender Lebensräume möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden.

Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Das Fließgewässersystem der Parthe verläuft im südwestlichen Randbereich des PG. Die Inanspruchnahme des wertgebenden Gewässerlebensraumes ist im Teilraum nördlich Plaußig/Portitz und Pönitz nicht erforderlich. Zudem ist die Parthe innerhalb des berührten Gebietsabschnitts bereits vielfach durch bestehende Brückenbauwerke oder Durchlässe querender Verkehrstrassen (A 14, B 87, B 6 sowie zahlreiche Ortsverbindungsstraßen) vorbelastet.

⇒ Beeinträchtigungen des Fließgewässersystems der Parthe durch Gewässerquerung/-ausbau kön-

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im nördlichen Teilraum außerhalb der FFH-Gebietsgrenze sowie im Bereich bereits bestehender Parthequerungen ohne Inanspruchnahme wertgebender Gewässerhabitate des FFH-Gebiets möglich.

nen bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG sowie im Bereich bereits bestehender Parthequerungen wirksam vermieden werden. Die Inanspruchnahme wertgebender Ufer oder Gewässerrandstreifen der Parthe sowie ihrer Nebengewässer (Rüdgengraben, Hasengraben, Statitzgraben, Lösegraben, Cunnersdorfer Bach, Zauchgraben, Threne, Tod-, Mittel- oder Grenzgraben) sind zudem durch bautechnische Schutzmaßnahmen und habitatgerechte Querbauwerke gebietsverträglich minimierbar.	Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Gewässerquerung/-ausbau können in nachfolgenden Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden sowie durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung gebietsverträglich minimiert werden.
Änderungen im Gebietswasserhaushalt	
⇒ Grundwasserbeeinflusste, zeitweilig überflutete Lebensräume der Partheaue [insbesondere die geschützten LRT 6430, 6440, 6510, 91E0 (prioritär); gewässergebundene Randstrukturen des LRT 3260 sowie feuchtebestimmte Lebensraumhabitate der geschützten Arten Fischotter, Kammmolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling] sind gegenüber Entwässerung und hydrologischer Veränderung im Gebietswasserhaushalt als gefährdet einzustufen. Der Erhalt der naturnahen auendynamischen Prozesse und verschiedenen Feuchtegrade im Gebiet bildet ein wesentliches Erhaltungsziel. Verbreitungsschwerpunkte der natürlich vernässten, wechselfeuchten Lebensräume konzentrieren sich im FFH-Gebiet vorrangig im nördlichen Gebietsabschnitt zwischen A 14/Plaußig-Portitz, dem Statitzwald und der Partheaue südlich Dewitz sowie im südlichen Gebietsabschnitt zwischen Borsdorf und der A 14/Beuchau-Wolfshain. Kleinflächige Ausprägungen der LRT und wertgebende Entwicklungsflächen, insbesondere für den LRT 6510, befinden sich aber im gesamten Gebietsabschnitt der Parthe. ⇒ Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche, Entwässerung und GW-Absenkung im Zuge der Trassengründung können außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilbereich des PG sowie im Zuge der Bündelung/Ausbau bestehender Parthequerungen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen hydrologischer Kontaktzonen innerhalb der Partheaue, insbesondere für die LRT 3260, 6430 und deren Entwicklungsflächen, sind zudem durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässeraue vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im nördlichen Teilraum außerhalb der FFH-Gebietsgrenze sowie im Bereich bereits bestehender Parthequerungen ohne Inanspruchnahme wertgebender Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen werden. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche und hydrologischer Kontaktzonen im FFH-Gebiet sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.
Schadstoffimmission	
⇒ Magere, grundwasserbestimmte Feucht- und Frischwiesen (LRT 6440, 6510), Hochstauden- und Saumfluren (LRT 6430 sowie gewässergebundene Randstrukturen des LRT 3260) besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Verunreinigung und Eutrophierung der Standorte im Gebiet. Empfindliche Vorkommen konzentrieren sich im nördlichen Gebietsabschnitt zwischen A 14/Plaußig-Portitz, dem Statitzwald und der Partheaue südlich Dewitz sowie im südlichen Gebietsabschnitt zwischen Borsdorf und der A 14/Beucha-Wolfshain. Die Partheaue ist vielfach durch anthropogene Einflüsse überprägt. Reduzierung von Stoffeinträgen jeglicher Art bildet ein wesentliches Erhaltungsziel im FFH-Gebiet. ⇒ Beeinträchtigungen empfindlicher Habitate des FFH-Gebiets durch verkehrsbedingte Schadstoffimmission und stoffliche Belastung des Gebietswasserhaushalts können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilbereich des PG sowie in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten der Partheaue durch Ausbau bestehender Trassenquerungen (B 87, B 6) ausgeschlossen werden. Eine Verstärkung verkehrsbedingter Stoffimmissionen im FFH-Gebiet ist innerhalb der bereits vorbelasteten Gebietsabschnitte nicht zu erwarten. Verunreinigungen durch schadstoffbelastete Spritz- und Sickerwasser sind zudem durch Spritzwasserschutzwände, Fassung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen sowie Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb störungsempfindlicher Schutzzonen des FFH-Gebiets wirksam vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilbereich des PG sowie innerhalb bereits vorbelasteter Gebietsabschnitte der Partheaue ohne Inanspruchnahme schadstoffempfindlicher Lebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Verkehrsbedingte Verunreinigungen können zudem durch bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermieden werden.
Einleitung von Straßenoberflächenwasser	
⇒ Renaturierung des geschützten Fließgewässersystems und Verbesserung der Wasserqualität sind wesentliche Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 212. Parthe, Statitzgraben und die zahlreichen Zuflüsse [Rüdgengraben, Hasengraben, Lösegraben, Cunnersdorfer Bach, Zauchgraben, Threne, Tod-, Mittel- oder Grenzgraben] besitzen wertgebende Funktionen im Gebietswasserhaushalt und bilden empfindliche Nahrungs- und Lebensraumhabitate der gewässergebundenen Arten Fischotter, Schlammpeitzger, Bitterling. Auch die Kleingewässer im Bereich der Ried- und Mittelwiesen südlich Borsdorf und der Parthewiesen Seegeritz besitzen als schadstoffempfindliche Laich- und Lebensraumhabitate des Kammmolchs eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Einleitung von Straßenoberflächenwasser. Schadstoffstoffbelastete, sedimentführende Straßenabwässer können in wertgebenden Gewässerhabitaten des FFH-Gebiets eine Verschlechterung der Gewässergüte und Lebensraumeignung bedingen und zudem Verlandungs- und Sukzessionsprozesse befördern. ⇒ Einleitungen in wertgebende Gewässerhabitate des FFH-Gebiets können durch geeignete, habitatgerechte Straßenentwässerungssysteme (Fassung, Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen und Reinigung, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) sowie Spritzwasserschutzwände im Bereich der Parthequerung wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne die Einleitung ungereinigter Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte des Parthesystems sind durch angepasste, bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.
Lärmimmission und Beunruhigung	
⇒ Wertgebende Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Kammmolch, Eremit, Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schlammpeitzger und Bitterling sind aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeiten gegenüber verkehrsbedingter Verlärmung und Beunruhigung nicht berührt. ⇒ Wertgebende Lebensraumhabitate der empfindlichen Fledermausarten Mopsfledermaus, Großes Mausohr sowie o. g. Fledermausarten des Anhang IV FFH-RL konzentrieren sich vor allem im Bereich noch weitgehend störungsarmer Wald-Offenlandflächen zwischen Plaußig/Portitz und dem Statitzwald (vgl. Sondergutachten „Säuger“ 2008). Vorbelastungen bestehen bisher lediglich in Form verkehrsschwacher Ortsverbindungsstraßen. Verlärmung und Beunruhigung wertgebender Fledermausreviere im FFH-Gebiet können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG sowie durch Bündelung bzw. Ausbau bereits querender, südlicher Verkehrstrassen (B 87, B 6) ohne Inanspruchnahme störungsarmer, lärmempfindlicher Lebensräume des FFH-Gebiets möglich. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume im FFH-Gebiet können im

im nördlichen Teilraum des PG sowie durch Bündelung bzw. Ausbau bereits querender, südlicher Verkehrstrassen (B 87, B 6) wirksam vermieden werden. ⇒ Die Partheaue ist zudem als Nahrungs- und Ausbreitungshabitat des Fischotters von Bedeutung. Lebensräume der Art sind abschnittsweise aber bereits durch anthropogene Verlärmung (urbane Besiedlung, Erholungssuchende, Verkehrsinfrastrukturen) überprägt. Unter Berücksichtigung der spezifischen Gewöhnungs- bzw. Anpassungsfähigkeiten der Art an Lärmquellen können Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung des FFH-Gebiets für den Fischotter durch Trassenführung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten (bei Bündelung bzw. Ausbau bestehender Verkehrstrassen B 87, B 6) sowie außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG gebietsverträglich minimiert werden.	Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet

⇒ Die dauerhafte Sicherung einer stabilen Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Leipziger Raum bildet ein wesentliches Erhaltungsziel im FFH-Gebiet 212. Erhalt und Entwicklung der noch zahlreich vorhandenen, besiedelten wie potenziell besiedelbaren Grünlandhabitate der geschützten Anhang II-Art sind dabei von landesweiter Bedeutung. Wechselfeuchte, mäßig nährstoffversorgte Grünlandflächen sind im gesamten Gebietsabschnitt der Partheaue verbreitet. Zerschneidende Vorbelastungen bestehen im Umfeld der Siedlungsbereiche und querender Verkehrstrassen. Fragmentierung und Zersplitterung der großflächig vernetzten Grünlandhabitate und Unterbrechung komplexer Wechselbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets können bei Trassenführung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten durch Bündelung bzw. Ausbau bestehender Verkehrstrassen (B 87, B 6) gebietsverträglich minimiert oder außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG ausgeschlossen werden. ⇒ Auch wertgebende Jagd- und Wanderreviere geschützter Fledermausarten im noch weitgehend störungsarmen Wald-Offenlandbereich zwischen Plaußig/Portitz und dem Statitzwald können auf diese Weise wirksam vor Zerschneidung, erhöhter Kollisionsgefährdung der Arten und folglich Funktionsminderung geschützt werden. ⇒ Der Gewässerlauf der Parthe bildet das zentrale Verbundelement im PG, ist aber bereits vielfach von querenden Verkehrstrassen (A 14, B 87, B 6 sowie zahlreiche Ortsverbindungsstraßen) durchschnitten. Weitere Zerschneidungseffekte der wertgebenden Verbundachse sind durch o. g. Linienoptimierung und ggf. angepasst dimensionierte, habitatgerechte Gewässerquerung, vollständige Überspannung der Partheaue sowie artspezifische Schutzeinrichtungen (Otterschutzzäune, Amphibienleiteinrichtungen, Überflughilfen für Fledermäuse, Abpflanzungen etc.) gebietsverträglich minimierbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist im nördlichen Teilraum des PG außerhalb der FFH-Gebietsgrenze sowie in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten der Partheaue ohne Neuzerschneidung des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Zerschneidung und Fragmentierung geschützter Lebensräume sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermeidbar. Zerschneidungseffekte wertgebender Verbundfunktionen im Gebiet können zudem durch artspezifische Schutzmaßnahmen verträglich gemindert werden.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ FFH-Gebiet 212 stellt einen regional bedeutsamen Ausbreitungs- und Wanderkorridor für die geschützten FFH-Arten Fischotter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schlammpeitzger und Bitterling dar. Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen insbesondere über das Fließgewässersystem der Parthe als regional bedeutsame Verbundachse zur Weißen Elster, Saale und Elbaue [FFH-DE 4639-301, FFH-DE 4739-302; (vgl. MaP 2008)]. ⇒ Beeinträchtigungen der gewässergebundenen Kohärenzfunktion der Parthe können bei Trassenführung außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG ausgeschlossen bzw. durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Gewässerquerung und artspezifische Schutzeinrichtungen innerhalb des FFH-Gebiets (Otterschutzzäune, Leitstrukturen, Abpflanzungen etc.) verträglich minimiert werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets zu benachbarten Natura 2000-Gebieten möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung und geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gebietsverträglich minimiert werden.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 47 „Lehm/Ton Taucha“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegt ca. 450 m östlich des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Erhebliche lärm- oder schadstoffemittierende Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht abgeleitet (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 212, S. 1, Umweltbericht zum RPIWS 2008). VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 8 „Kiessand Taucha-Wachberg“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegt ca. 1 km östlich des FFH-Gebiets. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht abgeleitet (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 212, S. 2, Umweltbericht zum RPIWS 2008). Im Zusammenwirken der VRG Nr. 47 und Nr. 8 empfiehlt der Umweltbericht vorsorglich ein Monitoring für die Mopsfledermaus. Bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 durch Ausbau der bestehenden B 87 ist das Straßenbauvorhaben ggf. in das Monitoring einzubeziehen. VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 60 „Granitporphyr Beucha/Sorge“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegt 300 m östlich des FFH-Gebiets in der Ortslage Beucha und ist bereits im Abbau. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 als unwahrscheinlich beurteilt (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 212, S. 2, Umweltbericht zum RPIWS 2008). VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 26 „Kiessand Kleinpösna/Hirschfeld“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegt 1 km westlich des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Erhebliche lärm- und schadstoffemittierende Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht prognostiziert. ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Strecke überregionaler Schienenverkehr „Leipzig-Eilenburg“ – Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) sowie Strecke regionaler Schienenverkehr „Leipzig/Borsdorf-Grimma“ – Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) Durch die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung (über)regionaler Schienenverbindungen lassen sich keine zusätzlich erheblichen Lärm- und Stoffimmissionen auf das FFH-Gebiet 212 prognostizieren.	⇒ Im Umweltbericht zum RPIWS 2008 sind für die das FFH-Gebiet randlich tangierenden regionalplanerischen Ausweisungen (VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 8, Nr. 26, Nr. 47, Nr. 60; stets in > 300 m Entfernung) sowohl einzeln als auch kumulativ keine erheblichen, lärm- oder stoffemittierenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets prognostiziert (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 212, S. 1 - 4, Umweltbericht zum RPIWS 2008). Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 sind für das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit den regionalplanerischen Ausweisungen der VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 8, Nr. 26, Nr. 47, Nr. 60 sowie der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV nicht zu erwarten.

⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSPRÜFUNG:

⇒ Das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das FFH-Gebiet östlich der A 14 im Gebietsabschnitt zwischen Plaußig/ Portitz und der südlichen FFH-Gebietsgrenze Beucha/A 14. Der berührte Gebietsabschnitt des FFH-Gebiets liegt im südwestlichen Randbereich des PG mit einem Abstand von > 5 km zur nördlichen PG-Grenze. Eine Querung des FFH-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Maßgebliche Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets konzentrieren sich innerhalb des berührten Gebietsabschnitts vorrangig nördlich zwischen A 14/Plaußig-Portitz und dem Statitzwald südwestlich Pönitz, in der Partheaue zwischen Taucha und Dewitz sowie südlich zwischen Borsdorf und der A 14/Beuchau-Wolfshain. Die Partheaue ist im PG jedoch bereits von anthropogenen Einflüssen (urbane Siedlungsbereiche, Erholungsfunktionen) überprägt und durch querende Verkehrstrassen (Bahnstrecken „Leipzig-Eilenburg“ und „Leipzig-Grimma“, A 14, B 87, B 6 sowie zahlreiche Ortsverbindungsstraßen) vorbelastet. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen der Vermeidung erscheint die Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG sowohl außerhalb der FFH-Gebietsgrenze im nördlichen Teilraum des PG ohne direkte Inanspruchnahme des FFH-Gebiets sowie bei Trassenführung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten durch Bündelung bzw. Ausbau bereits querender Verkehrstrassen (B 87, B 6) ohne Verlust wertgebender Lebensräume des FFH-Gebiets möglich.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung, Schadstoff- und Lärmimmission sowie Zerschneidung können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden. Schadstoffimmission und Einleitung von Straßenoberflächenwasser innerhalb des FFH-Gebiets sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Spritzwasserschutzwände; Fassung und Ableitung der Straßenoberflächenwasser in sensiblen Bereichen, Reinigung sowie Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des FFH-Gebiets) gebietsverträglich reduzierbar. Zerschneidung wertgebender Verbundfunktionen im Gebiet oder Beeinträchtigung der Gebietskohärenz können durch Vermeidungsmaßnahmen [habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerauen, artspezifische Schutzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (Otterschutzzäune, Amphibienleiteinrichtungen, Überflughilfen für Fledermäuse, Abpflanzungen etc.)] ebenfalls gebietsverträglich minimiert werden.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 212 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im PG gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis

EU-Nr.: **DE 4641-301**
Landes-Nr.: **213**

Gebietsfläche: 216 ha

Natura 2000-Gebiet: [x] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[ ] nach 79/409/EWG (VS-RL)

Verwendete Unterlagen: Gebietsspezifische Erhaltungsziele „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“, LfUG 2003
Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Westsachsen, RPV Westsachsen 2007

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb des „Korridors für den Neubau der B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ und ist folglich nicht direkt vom PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 berührt. Das FFH-Gebiet 213 besteht aus 3 Teilgebieten. Das nördliche Teilgebiet (nördlicher Randbereich des Tresenwaldes) ist randlich durch den 500 m-Wirkraum des PG tangiert. Die Teilbereiche südöstlich und östlich Machern befinden sich in > 4,5 km Entfernung zum PG und sind folglich nicht vom Wirkraum des PG berührt kein Prüferfordernis ableitbar).

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist im PG ohne direkte Betroffenheit des FFH-Gebiets möglich.

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

LRT nach Anhang I FFH-RL und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im PG:

⇒ Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 213 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der strukturreichen Teich- und Waldlandschaft um Machern ausgerichtet. Wertgebend sind insbesondere die vergleichsweise noch großflächigen und unzerschnittenen, naturnahen und totholzreichen Eichen-Hainbuchenbestände im Gebiet. Diese bilden im Komplex mit kleinteilig abwechslungsreichen Feuchthabitaten (Teiche, Verlandungszonen, ehemaligen Tongruben, Feucht- und Frischwiesen, Feuchtgebüsche) wertgebende Lebensräume für geschützte Fledermausarten, Biber, Fischotter und Amphibien.

In den Erhaltungszielen zum FFH-Gebiet sind die geschützten LRT Oligo- und mesotrophe Stillgewässer (3130), Eutrophe Stillgewässer (3150), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Hainsimsen - Buchenwälder (9110) und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) benannt. Wertgebende Lebensraumfunktionen sind für die geschützten Arten des Anhang II FFH-RL Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*, Biber (*Castor fiber*), Fischotter *(Lutra lutra)*, Großes Mausohr *(Myotis myotis),* Rotbauchunke *(Bombina bombina)* und Kammmolch *(Triturus cristatus)* abgeleitet.

⇒ Geschützte LRT und Arthabitate des FFH-Gebiets sind nicht direkt vom PG berührt. Der 500 m-Wirkraum des PG tangiert bestehende Waldbestände des nördlichen Teilgebiets kleinflächig auf ca. 0,8 ha (lediglich 0,4 % der FFH-Gebietsfläche). Beeinträchtigungen der geschützten LRT 3130, 3150, 6430, 6510 können bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ausgeschlossen werden (kein Prüferfordernis ableitbar). Auch wertgebende Gewässerlebensräume der geschützten Anhang II-Arten Biber, Fischotter sowie geschützte Laichhabitate von Rotbauchunke und Kammmolch sind nicht durch den 500 m-Wirkraum des PG berührt (kein Prüferfordernis ableitbar).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Die Teilflächen des FFH-Gebiet 213 liegen außerhalb des PG in einer Entfernung > 400 m. Eine direkte Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile und Schutzziele des FFH-Gebiets ist nicht gegeben.

⇒ Verlust wertgebender Lebensräume und direkte Beeinträchtigungen innerhalb des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung und Gewässerquerung/-ausbau können aufgrund der räumlichen Lagebeziehung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Inanspruchnahme der FFH-Gebietsfläche möglich.
FFH-Gebiet 213 ist vom PG der TF nicht berührt.

Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Schadstoffimmission, Einleitung von Straßenoberflächenwasser

⇒ Der 500 m-Wirkraum des PG tangiert bestehende Waldbestände der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebiets kleinflächig auf ca. 0,8 ha. Die nördliche Teilfläche liegt in einer Entfernung > 400 m südlich des PG.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch hydrologische Veränderungen im Gebietswasserhaushalt, Entwässerung, Einleitungen oder verkehrsbedingte Schadstoffeinträge können aufgrund der räumlichen Lagebeziehung und unter Berücksichtigung erheblichkeitsrelevanter Reichweiten des Planziels 10.4.2 Satz 2 ausgeschlossen werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne standortbedingte oder stoffliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets möglich.
FFH-Gebiet 213 befindet sich außerhalb erheblichkeitsrelevanter Reichweiten des Planziels 10.4.2 Satz 2.

Lärmimmission und Beunruhigung

⇒ Beeinträchtigungen wertgebender Lebensraumfunktionen des FFH-Gebiets für Rotbauchunke und Kammmolch können aufgrund artspezifischer Unempfindlichkeiten gegenüber verkehrsbedingter Verlärmung und Beunruhigung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Gewässergebundene Lebensräume der geschützten Arten Biber und Fischotter sind vom 500 m-Wirkraum des PG nicht berührt. Lärmbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumeignung des FFH-Gebiets für Biber und Fischotter können folglich ebenfalls ausgeschlossen werden.

⇒ Der 500 m-Wirkraum des PG tangiert bestehende Waldbestände der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebiets kleinflächig auf ca. 0,8 ha. Lärmbedingte Beeinträchtigungen potenzieller Lebensraumfunktionen des nördlichen Teilgebiets für störungsempfindliche Fledermausarten (Großes Mausohr, Mopsfledermaus) können aufgrund der Lagebeziehung und unter Berücksichtigung erheblichkeitsrelevanter Reichweiten des Planziels 10.4.2 Satz 2 als nicht erheblich eingestuft werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne erhebliche Beeinträchtigung lärmempfindlicher Lebensräume des FFH-Gebiets möglich.
FFH-Gebiet 213 befindet sich außerhalb erheblichkeitsrelevanter Reichweiten des Planziels 10.4.2 Satz 2.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet und gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Zerschneidungseffekte wertgebender Lebensräume innerhalb des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Lage außerhalb des PG grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen insbesondere zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (FFH-DE 4340-303). Die zahlreich vernetzten Bäche, Gräben und Teichketten des FFH-Gebiets 213 bilden geeignete, strukturreiche Verbundachsen zu räumlich benachbarten

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Zerschneidung des FFH-Gebiets sowie gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen im Natura 2000-Netz möglich.
Unterbrechungen maßgeblicher Kohärenzfunk-

⇒ Lebensräumen und Artvorkommen der Muldeaue. Komplexe Verbundfunktionen zwischen den FFH-Gebieten 213 und 65E sind durch den 500 m-Wirkraum des PG nicht berührt. Kohärenzbeziehungen zum FFH-Gebiet Partheaue (FFH-DE 4540-301) sind aufgrund mangelhafter Verbundstrukturen eher unwahrscheinlich. Beeinträchtigungen möglicher Kohärenzfunktionen für Arten mit großräumigen Aktionsradien (Fischotter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr) können im PG zudem durch geeignete, artspezifische Schutzmaßnahmen (habitatgerechte Querbauwerke, Otterschutzzäune, Leitstrukturen, Überflughilfen, Abpflanzungen etc.) wirksam vermieden werden.	tionen des FFH-Gebiets zur Muldeaue können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Zerschneidung wertgebender Verbundstrukturen sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 51 „Ton Machern-Gottschalke“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008) – VRG liegt ca. 2,5 km südöstlich der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht abgeleitet (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum FFH-Gebiet 213, S. 1, Umweltbericht zum RPIWS 2008). ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Ortsumgehung B 6 „Machern“ (vgl. Plankapitel 10 RPIWS 2008) – Durch die nachrichtliche Übernahme der zeichnerischen Ausweisung des FEV (vgl. Begründung zu Z 10.4.3 RPIWS 2008) sind keine sachlich wie räumlich konkreten Festlegungen und projektbezogenen Wirkfaktoren abzuleiten. Erheblich Lärm- und Stoffimmissionen auf das FFH-Gebiet 213 sind nicht prognostizierbar. ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 sind für das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit der regionalplanerischen Ausweisung des VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 51 sowie der nachrichtlichen Übernahme der Ausweisung des FEV zur Ortsumgehung B 6 „Machern“ nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das FFH-Gebiet 213 liegt außerhalb des „Korridors für den Neubau der B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“. Die 3 Teilflächen des FFH-Gebiets liegen in einer Entfernung > 400 m südlich des PG und sind folglich nicht direkt durch das Planziel 10.4.2 Satz 2 berührt. Der 500 m-Wirkraum des PG tangiert bestehende Waldbestände der nördlichen Teilfläche des FFH-Gebiets kleinflächig auf ca. 0,8 ha (lediglich 0,4% der FFH-Gebietsfläche) im nördlichen Bereich des Tresenwaldes. Eine Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist im PG folglich ohne direkte Betroffenheit des FFH-Gebiets möglich.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung, Schadstoff- und Lärmimmission können aufgrund der räumlichen Lagebeziehung und unter Berücksichtigung erheblichkeitsrelevanter Reichweiten des Planziels 10.4.2 Satz 2 grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zerschneidungseffekte und gebietsübergreifende Kohärenzfunktionen des FFH-Gebiets im Europäischen Natura 2000-Netz sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (habitatgerechte Querbauwerke, Otterschutzzäune, Leitstrukturen, Überflughilfen, Abpflanzungen etc.) wirksam vermeidbar.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 213 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren innerhalb des PG gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Vereinigte Mulde

EU-Nr.: **DE 4340-451**
Landes-Nr.: **19**

Gebietsfläche: 9.028 ha **Natura 2000-Gebiet:** [ ] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[x] nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen: Erhaltungsziele gemäß § 3 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Vereinigte Mulde“ vom 27.10.2006
Managementplan für das SCI 65E/DE 4340-302 „Vereinigte Mulde und Muldeaue“, LfULG 2008
Planfeststellungsbeschluss „Vorhaben B 87, Bahnübergangsbeseitigung westlich Eilenburg“, LD Leipzig 2008
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Avifauna“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das Natura 2000-Gebiet vollständig in seiner N-S-Ausdehnung im Gebietsabschnitt Eilenburg bis nördlich Groitzsch-Kollau-Thallwitz. Das SPA-Gebiet ist potenziell auf ca. 4,6 % der SPA-Gebietsfläche vom PG berührt.

⇒ Möglichkeiten zur Realisierung des Planziels ohne Inanspruchnahme des SPA-Gebiets sind im PG nicht gegeben. Querung des SPA-Gebiets ist unvermeidbar. Potenziell zu querende Teilstrecke des SPA-Gebiets im PG bemisst zwischen minimal 50 m (Muldeaue im Stadtgebiet Eilenburg nördlich der Bahntrasse Leipzig/Halle – Cottbus) bis maximal 4 km (Muldeaue südlich der Bahntrasse Leipzig/Halle – Cottbus).

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSchRL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des SPA-Gebiets 19 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der mitteleuropäisch bedeutsamen, naturnahen Flussauenlandschaft der Mulde im Mittellauf ausgerichtet; als funktional zusammenhängender, strukturreicher Lebensraumkomplex bestehend aus natürlich mäandrierendem Flusslauf, Altwässern, großflächigen Grünlandbereichen, Auwäldern und Laubwaldkomplexen sowie zahlreichen, naturraumtypischen Kleinstrukturen (Prall- und Gleitufer, Uferabbrüche, Kolkbildungen, Kiesheger, Gräben, Lachen etc.). Die Muldeaue ist als Brut-, Nahrungs- und Vogelrastgebiet zahlreicher geschützter und gefährdeter Vogelarten von europäischer Bedeutung und zugleich überregional bedeutsamer Wasservogellebensraum.

⇒ Gemäß der aktuellen Erhebungen zum Sondergutachten „Avifauna“, ABA 2008 sind innerhalb des berührten Gebietsabschnitts um Eilenburg Vorkommen der geschützten Brutvogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSchRL Eisvogel *(Alcedo atthis)*, Fischadler *(Pandion haliaetus)*, Neuntöter *(Lanius collurio)*, Schwarzmilan *(Milvus migrans)*, Rotmilan *(Milvus milvus)*, Wespenbussard *(Pernis apivorus)*, Baumfalke *(Falco subbuteo)*, Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*, Grauspecht *(Picus canus)*, Wachtelkönig *(Crex crex)* und Steinschmätzer *(Oenanthe oenanthe)* nachgewiesen. Weitere wertgebende Lebensraumfunktionen besitzt die Muldeaue um Eilenburg für die gefährdeten Vogelarten Flussregenpfeifer *(Charadrius dubius)*, Schlagschwirl *(Locustella fluviatilis)*, Uferschwalbe *(Riparia riparia)* und Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*.

⇒ Landesweit bedeutsame Brutvorkommen bestehen im SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ um Eilenburg für die geschützten Brutvogelarten Eisvogel *(Alcedo atthis)*, Fischadler *(Pandion haliaetus)*, Baumfalke *(Falco subbuteo)*, Flussuferläufer *(Actitis hypoleucos)*, Schwarzmilan *(Milvus migrans)* und Rotmilan *(Milvus milvus)*. Wertgebende Vogelarten, für die das SPA-Gebiet einen repräsentativen Mindestbestand in Sachsen sichert, sind Neuntöter *(Lanius collurio)*, Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*, Grauspecht (*Picus canus)* und Wachtelkönig *(Crex crex)*. Wertgebendes Nahrungs- und Rasthabitat bildet die Muldeaue um Eilenburg zudem für den Weißstorch *(Ciconia ciconia)* und für Saatgänse *(Anser fabalis)*.

⇒ Wertgebende Lebensraum-, Brut- und Nahrungshabitate der benannten, geschützten Vogelarten konzentrieren sich innerhalb des berührten Gebietsabschnitts im Bereich des naturnah mäandrierenden, strukturreichen Muldestroms (wertgebend für Flussregenpfeifer, Fischadler), im Unterlauf der Lossa (wertgebend insbesondere für Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan), in den Altwassern am Teufelswinkel, südöstlich Wedelwitz sowie am Mühlgraben (wertgebend für Eisvogel, Fischadler, Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan) sowie in den Auwald- und Laubholzbeständen des Bürgergartens (wertgebend für Rotmilan, Schwarzmilan, Grauspecht, Schwarzspecht und Eisvogel).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Eine Querung des SPA-Gebiets 19 ist aufgrund seiner N-S-Ausdehnung im PG unumgänglich. Wertgebende Lebensraum-, Brut- und Nahrungshabitate geschützter Vogelarten konzentrieren sich im PG insbesondere im südlichen Teilraum südlich der Ortsumfahrung Eilenburg. Die noch weitgehend unzerschnittene Muldeaue südlich Eilenburg bildet einen maßgeblichen Verbreitungsschwerpunkt für Flussregenpfeifer, Eisvogel, Fischadler, Baumfalke, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan und ist zudem als herausragendes, störungsarmes Vogelrastgebiet von länderübergreifender Bedeutung. Eine Querung und Zerschneidung des SPA-Gebiets südlich der Ortsumfahrung Eilenburg ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit, Lebensraumdichte und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit auszuschließen.

⇒ Im nördlichen Teilraum des PG beschränken sich die maßgeblichen Artvorkommen und Erhaltungsziele des SPA-Gebiets im Wesentlichen auf den Flusslauf und die Uferbereiche der Mulde (Jagd- und Verbundhabitat für Neuntöter und Flussregenpfeifer). Die Muldeaue ist im Stadtgebiet Eilenburg bereits anthropogen überprägt und durch querende Verkehrstrassen (Ortsumgehung Eilenburg, Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, K 7442) vorbelastet. Beeinträchtigungen wertgebender Lebensraumfunktionen durch Querung und Flächenversiegelung können im Zuge der Linienoptimierung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten bzw. durch Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen wirksam vermieden werden.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist aufgrund der hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit des SPA-Gebiets südlich der Ortsumgehung Eilenburg auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets durch Querung und Versiegelung wertgebender Lebensräume können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung im bereits vorbelasteten, nördlichen Teilraum des PG bzw. durch Bündelung und Ausbau bestehender Verkehrstrassen wirksam vermieden werden.

Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Sicherung der noch weitgehend naturnahen Fließgewässerdynamik der Mulde und ihrer mitteleuropäisch bedeutsamen, strukturreichen Flussauenlandschaft bilden wesentliche Erhaltungsziele im SPA-Gebiet 19. Vorbelastungen durch vorhandene Trassenquerungen bestehen innerhalb des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, der Ortsumgehung Eilenburg und der K 7442).

⇒ Eine Querung der Muldeaue im PG ist aufgrund des N-S-gerichteten Gewässerverlaufs unumgänglich. Verbreitungsschwerpunkte wertgebender Gewässerlebensräume geschützter Vogelarten konzentrieren sich vor allem im südlichen Teilraum des PG, insbesondere in der Muldeaue

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG ohne Inanspruchnahme wertgebender Gewässerlebensräume des SPA-Gebiets möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets infolge der unvermeidbaren Gewässerquerung der Mulde im PG können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Bündelung bzw. Ausbau beste-

südlich des Bürgergartens (wertgebend insbesondere für Flussregenpfeifer und Neuntöter) sowie im Bereich der Lossa und des Mühlgrabens (wertgebend für Eisvogel, Fischadler, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan). Gewässerquerung/-ausbau und Inanspruchnahme durch Querbauwerke, Ufer- und Sohlbefestigung können im Zuge der Linienoptimierung in bereits vorbelasteten, nördlichen Gebietsabschnitten bzw. durch Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen ausgeschlossen werden. ⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme wertgebender Ufer- und Gewässerrandstrukturen sowie naturraumtypischer Kleinstrukturen durch Brückenfundamente, Durchlassbauwerke, Ufer- und Sohlbefestigung sind zudem durch bautechnische Schutzmaßnahmen, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerlebensräume gebietsverträglich minimierbar.	hender Trassenquerungen und geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermieden werden.
Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Schadstoffimmission	
⇒ Feuchtebestimmte, zeitweise überflutete oder staunasse Lebensräume der Muldeaue sind in besonderem Maße durch Verschlechterung der hydrologischen Verhältnisse, Verunreinigung und stoffliche Belastung des Gebietswasserhaushalts gefährdet (wertgebende Brut- und Nahrungshabitate für Fischadler, Neuntöter, Rotmilan und Schwarzmilan, Weißstorch). Erhalt der verschiedenen Feuchtegrade im Gebiet sowie Reduzierung von Schadstoffeinträgen jeglicher Art bilden wesentliche Erhaltungsziele. Verbreitungsschwerpunkte störungsempfindlicher, wechselfeuchter Lebensraumkomplexe befinden sich im PG vor allem südlich der Ortsumfahrung Eilenburg im Bereich des Altwassers Wedelwitz und des Mühlgrabens, in der Muldenaue am Teufelswinkel, im Bürgergarten, am Unterlauf der Lossa sowie im Unterlauch. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche, GW-Absenkung und Entwässerung im Zuge der Trassengründung, verkehrsbedingte Schadstoffimmission und Eutrophierung der Standorte können im SPA-Gebiet bei Trassenführung in bereits vorbelasteten, nördlichen Gebietsabschnitten ausgeschlossen werden. ⇒ Beeinträchtigungen wertgebender Ufersäume und Gewässerrandstrukturen der zu querenden Mulde (wertgebend für Flussregenpfeifer, Neuntöter und Eisvogel) sind im PG durch eine angepasst dimensionierte, habitatgerechte Muldequerung vermeidbar. Beeinträchtigungen der Eigendynamik und Strömungsverhältnisse können durch eine vollständige Überspannung des Fließgewässerlebensraumes ebenso ausgeschlossen werden. Verunreinigung und Schadstoffbelastung infolge verkehrsbedingter Spritz- und Sickerwasser sind durch bautechnische Schutzmaßnahmen (Spritzwasserschutzwände, Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des SPA-Gebiets) gebietsverträglich reduzierbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG ohne Inanspruchnahme empfindlicher Feuchtgebiete und Gewässerlebensräume des SPA-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts im SPA-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen ausgeschlossen werden. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche, Beeinträchtigungen der Strömungsverhältnisse und Eigendynamik der Mulde sowie verkehrsbedingte Verunreinigungen im SPA-Gebiet sind durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung zudem wirksam vermeidbar.
Einleitung von Straßenoberflächenwasser	
⇒ Naturnah erhaltene Gewässerhabitate des SPA-Gebiets (Muldeaue südlich Eilenburg, Altwässer südöstlich Wedelwitz und am Teufelswinkel, Kleingewässer im Bürgergarten, Mühlgraben und Unterlauf der Lossa) besitzen wertgebende Nahrungs- und Rastfunktionen für zahlreiche gefährdete Arten. Schadstoffstoffbelastete Straßenabwässer können in wertgebenden Gewässerhabitaten des SPA-Gebiets eine Verschlechterung der Gewässergüte und Lebensraumeignung bedingen. ⇒ Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerhabitate können im SPA-Gebiet durch Trassenbündelung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten und bautechnische Schutzmaßnahmen (Sammlung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers im SPA-Gebiet, Reinigung und Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des SPA-Gebiets) wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne die Einleitung ungereinigter Oberflächenwasser in wertgebende Gewässerlebensräume des SPA-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte im SPA-Gebiet sind im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. Trassenbündelung und bautechnische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.
Lärmimmission und Beunruhigung	
⇒ Die Muldeaue südlich Eilenburg bietet für störungsempfindliche, geschützte Brut- und Zugvogelarten [Eisvogel, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Rotmilan, Schwarzmilan, Neuntöter, Grauspecht, Flussregenpfeifer, Fischadler (vgl. Effektdistanzen nach Garniel et al., FuE-Vorhaben „Vögel und Verkehrslärm, BMVBS 2007)] noch weitgehend unzerschnittene und störungsarme Lebensräume von landesweiter Bedeutung. Vorbelastungen bestehen innerhalb des PG im Stadtgebiet Eilenburg sowie im Bereich bestehender Trassenquerungen [Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, Ortsumfahrung Eilenburg, K 7442). ⇒ Unzerschnittene, störungsarme Lebensräume konzentrieren sich im südlichen Teilraum des PG südlich der Ortsumfahrung Eilenburg (Altwasser südöstlich Wedelwitz, Auwaldrelikte und Laubholzbestände im Bürgergarten, Gewässeraue des Mühlgrabens, Muldeaue am Teufelswinkel, Unterlauf der Lossa sowie am Unterlauch). Verlärmung und Beunruhigung störungsempfindlicher Lebensräume im südlichen Teilraum des SPA-Gebiets sind durch Linienoptimierung in bereits vorbelasteten, nördlichen Gebietsabschnitten bzw. in Bündelung mit bestehenden Verkehrstrassen auszuschließen. Im nördlichen Teilraum des PG im Bereich bereits bestehender Trassenquerungen (Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, Ortsumfahrung Eilenburg) ist die Beeinträchtigungsempfindlichkeit geringer. Vergrämungseffekte und Verschlechterung der Lebensraumfunktion oder Reproduktionseignung für lärmempfindliche Brut- und Zugvogelarten der VSchRL infolge verkehrsbedingter Verlärmung und Beunruhigung können bei Trassenführung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Zuge der Trassenbündelung wirksam vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist südlich der Ortsumfahrung Eilenburg im südlichen Teilraum der Muldeaue aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Brut- und Zugvogelvorkommen auszuschließen. In bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle –Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko geringer. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensraumhabitate und Reproduktionsstätten geschützter Brut- und Zugvogelarten im SPA-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. durch Bündelung und Ausbau der bestehender Ortsumfahrung Eilenburg-Süd gebietsverträglich gemindert werden.
Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet	
⇒ Die großflächig noch unzerschnittene, eigendynamische Flussauenlandschaft der Vereinigten Mulde im SPA-Gebiet 19 ist von landesweiter Bedeutung. Wertgebende Vernetzungsfunktionen bestehen insbesondere zwischen dem Muldestrom und den zeitweise überfluteten, naturnahen Auen und Altwässern. Insbesondere die Muldeaue südlich Eilenburg zwischen Wedelwitz, dem Mühlgraben, dem Teufelswinkel, der Mulde und dem Unterlauf der Lossa stellt einen großräumig ungestörten, funktional zusammenhängenden Lebensraumkomplex im PG dar. Bedeutsame Verbundfunktionen innerhalb der Flussauenlandschaft lassen sich insbesondere für die seltenen, gefährdeten Brut- und Zugvogelarten (Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer) ableiten. ⇒ Beeinträchtigungen der komplexen Flussauenlandschaft der Mulde südlich Eilenburg durch Zersplitterung, Fragmentierung oder Unterbrechung artspezifischer Wechselbeziehungen können im Zuge der Linienoptimierung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten durch Trassenbündelung	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist südlich der Ortsumfahrung Eilenburg im südlichen Teilraum der Muldeaue aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Brut- und Zugvogelvorkommen auszuschließen. In bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle –Cottbus und der Ortsumfahrung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko geringer. Zerschneidung wertgebender Verbundfunktionen innerhalb des SPA-Gebiets können im Zuge nach-

bzw. Ausbau bestehender Verkehrstrassen wirksam vermieden werden. Beeinträchtigungen infolge erhöhter Kollisionsgefahr und Barrierewirkung (insbesondere für Vogelarten mit spezifischen Jagdflügen im boden- bzw. gewässernahen Bereich – Eisvogel, Fischadler, Neuntöter) sind zudem durch angepasst dimensionierte Querbauwerke, vollständige Überspannung der Gewässeraue und artspezifische Schutzmaßnahmen (Leitstrukturen, Abpflanzungen, Über- bzw. Unterflughilfen etc.) gebietsverträglich minimierbar. ⇒ Von landesweiter Bedeutung sind auch die noch durchgängig im PG vorhandenen Schlamm- und Kiesbänke der Mulde. Sie bilden seltene Lebensraumhabitate für die seltenen Arten Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Flussuferläufer. Funktionale Zerschneidung und Zersplitterung dieser Lebensraumhabitate im SPA-Gebiet können ebenso durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässerauen vermieden werden.	folgender Planverfahren durch Linienoptimierung bzw. durch Bündelung und Ausbau der bestehenden Ortsumfahrung Eilenburg gebietsverträglich gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet durch Zerschneidung, Fragmentierung oder erhöhte Kollisionsgefahr sind zudem durch geeignete, artspezifische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Die Muldeaue ist von landesweiter und mitteleuropäischer Bedeutung und zählt zu den flächenmäßig größten Natura 2000-Gebieten in Sachsen. Die Vereinigte Mulde besitzt als lineare Fließgewässerachse insbesondere für auentypische Brut- und Zugvogelarten der VSchRL überregional bedeutsame Trittstein- und Verbundfunktionen. ⇒ Die Vereinigte Mulde im PG ist Teil eines länderübergreifenden Wander- und Zugkorridors für wertgebende, geschützte Wintergäste und Durchzügler im Gebiet (Saatgänse, Blässgänse, Graugänse, Nordische Gänse, Entenvögel, Weißstorch etc.) und sichert zugleich die landesweite Kohärenz zahlreicher auentypischer Brutvogelarten in Sachsen (Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer). Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen zum nördlich anschließenden Muldeabschnitt in Sachsen-Anhalt (SPA-DE 4139-401) sowie den südlichen Muldetälern (SPA-DE 4842-541; SPA-DE 4842-452). Zerschneidungseffekte innerhalb der Verbundachse Mulde und ihrer vernetzten Auenbereiche sind durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässerauen wirksam vermeidbar. Barriere- und Zerschneidungseffekte im Bereich der zu querenden Mulde können durch geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen (angepasste Bauwerkskonstruktion, Kollisionsschutzwände, Leitstrukturen, Über- bzw. Unterflughilfen etc.) gebietsverträglich gemindert werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen des SPA-Gebiets im Europäischen Netz Natura 2000 möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung in bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten bzw. durch Bündelung und Ausbau bestehender Trassenquerungen wirksam vermieden werden. Zerschneidungseffekte wertgebender Kohärenzfunktionen des SPA-Gebiets sind zudem durch geeignete, artspezifische Maßnahmen der Schadensbegrenzung gebietsverträglich reduzierbar.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: VRG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 10 „Kiessand Mörtitz“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008): VRG liegt ca. 1 km östlich des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Erhebliche lärm- oder schadstoffemittierende Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht abgeleitet (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum SPA-Gebiet 19, S. 3, Umweltbericht zum RPIWS 2008). VBG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 71 „Kiessand Mörtitz-Mensdorf“ (vgl. Plankapitel 7 RPIWS 2008): VBG liegt ca. 450 m östlich des FFH-Gebiets und ist bereits im Abbau. Erhebliche hydrologische sowie lärm- oder schadstoffemittierende Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht zum RPIWS 2008 nicht abgeleitet (vgl. FFH/SPA-Vorprüfung zum SPA-Gebiet 19, S. 3, Umweltbericht zum RPIWS 2008). ⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: Strecke überregionaler Schienenverkehr Leipzig/Halle – Torgau; Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, Z 2.2; vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008): Durch die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung der Streckenverbindung Leipzig/Halle – Torgau sind keine zusätzlich erheblich Lärm- und Stoffimmissionen auf das SPA-Gebiet 19 prognostizierbar. ⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG sind für das SPA-Gebiet in Zusammenwirken mit den regionalplanerischen Ausweisungen (VRG/VBG oberflächennahe Rohstoffe Nr. 10, 71) sowie der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das SPA-Gebiet 19 „Vereinigte Mulde“ vollständig in seiner N-S-Ausdehnung im Gebietsabschnitt Eilenburg bis nördlich Groitzsch-Kollau-Thallwitz. Eine Querung des SPA-Gebiets ist unvermeidbar. Die Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG erscheint auf der regionalen Prüfebene aber unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie wertgebender Brut- und Zugvogelvorkommen des SPA-Gebiets möglich.

⇒ Maßgebliche Bestandteile und Schutzziele des SPA-Gebiets konzentrieren sich innerhalb des PG insbesondere südlich der Ortsumgehung Eilenburg. Eine Querung des SPA-Gebiets im südlichen Teilraum des PG ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Brut- und Zugvogelvorkommen und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit auszuschließen. In bereits vorbelasteten Gebietsabschnitten des PG im Bereich der Bahnstrecke Leipzig/Halle –Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko geringer.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen im zu querenden Gebietsabschnitt des SPA-Gebiets durch Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung, Schadstoffimmission oder Zerschneidungseffekte können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung in bereits vorbelasteten, nördlichen Gebietsabschnitten bzw. durch Trassenbündelung und 4-streifigen Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg wirksam vermieden und auf Ebene der Regionalplanung folglich ausgeschlossen werden. Schadstoffimmission und Einleitung von Straßenoberflächenwasser innerhalb des SPA-Gebiets sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Spritzwasserschutzwände; Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers im SPA-Gebiet, Reinigung und Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des SPA-Gebiets und störungsempfindlicher Pufferzonen) zusätzlich reduzierbar. Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können durch artspezifische Vermeidungsmaßnahmen [habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der zu querenden Gewässeraue, artspezifische Schutzeinrichtungen (Kollisionsschutzwände, Leitstrukturen, Über- bzw. Unterflughilfen, Abpflanzungen etc.)] gebietsverträglich minimiert werden.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets 19 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im PG gebietsverträglich realisiert werden.**

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Im Ergebnis der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ist die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 im südlichen Teilbereich des PG aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit geschützter Brut- und Zugvogelvorkommen südlich des Bürgergartens und der Ortsumgehung Eilenburg auszuschließen; im konfliktärmeren und bereits verkehrsbedingt vorbelasteten Gebietsabschnitt nördlich des Bürgergartens ist die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 in Bündelung mit der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg hingegen ohne erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebiets möglich.

Ergänzung des Ziels 4.2.10: Die Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist durch eine Erweiterung der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen (Trassenbündelung) zu realisieren.

Begründungsergänzung zu Ziel 4.2.10: Eine Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete südlich der Ortsumgehung Eilenburg als erheblich beeinträchtigend zu bewerten (mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden Trasse der B 87/Ortsumgehung Eilenburg). Gemäß der Ziele 4.1.1 und 4.2.10 des Regionalplans Westsachsen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung und Zergliederung wertvoller Lebensräume im Gebiet sowie natürlicher Zug- und Wanderwege zu vermeiden. Im verkehrsbedingt bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt zwischen der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten Natura 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen durch Trassenbündelung und vierstreifigen Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg zu realisieren.

Dübener Heide

EU-Nr.: **DE 4342-451**
Landes-Nr.: **20**

Gebietsfläche: 9350 ha **Natura 2000-Gebiet:** [ ] nach 92/43/EWG (FFH-RL)
[x] nach 79/409/EWG (VS-RL)

Verwendete Unterlagen: Erhaltungsziele gemäß § 3 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Dübener Heide“ vom 27.10.2006
Managementplan für das SCI 196/DE 4342-304 „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, LfUG 2005
Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Avifauna“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

[ ] Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
[x] Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
[ ] Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ Das Natura 2000-Gebiet „Dübener Heide“ ist geringfügig auf < 0,1 % der SPA-Gebietsfläche durch das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 berührt. Das SPA-Gebiet besteht aus 2 Teilgebieten. Das PG tangiert das südwestliche Teilgebiet des SPA-Gebiets im Bereich der südlichen SPA-Gebietsgrenze (östlich Wildenhain). Das nordöstliche Teilgebiet befinden sich in > 1,5 km Entfernung zum PG und ist folglich nicht berührt (kein Prüferfordernis ableitbar). Der tangierte Gebietsabschnitt des SPA-Gebiets liegt im nördlichen Randbereich des PG mit einem Abstand von > 6 km zur südlichen PG-Grenze.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist ohne Inanspruchnahme des SPA-Gebiets 20 im südlichen Teilraum des PG möglich. Querung des SPA-Gebiets ist vermeidbar.

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSchRL im PG:

⇒ Das südwestliche Teilgebiet des SPA-Gebiets umfasst das Presseler Heidewald- und Moorgebiet (FFH-DE 4342-304), erweitert um angrenzende Randbereiche; südlich im Bereich der Schwarzbachniederung und der Roten Furt. Erhaltungsziele im südwestlichen Teilgebiet des SPA-Gebiets sind insbesondere auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der reich strukturierten Lebensraumkomplexe der Dübener Heide ausgerichtet, bestehend aus Zwischenmoorhabitaten inklusive Moorgewässern und Schlenken, verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften, Heiden, Magerrasen, artenreichen Feucht- und Frischwiesen, Niedermooren und Sümpfen sowie naturnahen Fließgewässern.

⇒ Der tangierte Gebietsabschnitt im südwestlichen Teilgebiet (östlich Wildenhain) weist geeignete Lebensraumfunktionen für Vogelarten der strukturreichen Halboffenlandschaft (der Waldränder, Gebüsche, Heiden und strukturreichen Feldfluren) auf. Gemäß MaP 2005 sowie dem Sondergutachten „Avifauna“ (ABA 2008) sind im 500 m-Wirkraum des PG Vorkommen der geschützten Brut- und Zugvogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSchRL Neuntöter *(Lanius collurio)*, Heidelerche *(Lullula arborea)* und Schafstelze *(*Motacilla flava) nachgewiesen. Das SPA-Gebiet bildet eines der bedeutendsten Brutgebiete der Heidelerche im Freistaat Sachsen; für die geschützte Brutvogelart Neuntöter sichert das SPA-Gebiet einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 der o. g. VO).

⇒ Beeinträchtigungen weiterer geschützter Brut- und Zugvogelvorkommen nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSchRL sowie wertgebender Lebensraumfunktionen des SPA-Gebiets für geschützte Wintergäste und Durchzügler (landesweit bedeutsames Rast-, Schlaf-, Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie herausragender Wasservogellebensraum; vgl. MaP 2005 sowie Erhaltungsziele nach § 3 der o. g. VO) sind aufgrund der räumlichen Lagebeziehung bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG nicht zu erwarten (kein Prüferfordernis ableitbar).

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Der tangierte Gebietsabschnitt des SPA-Gebiets liegt im nördlichen Randbereich des PG in einem Abstand von ca. 6 km zur südlichen PG-Grenze. Eine Querung des SPA-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Verlust bzw. direkte Beeinträchtigung der wertgebenden Artvorkommen und geeigneten Lebensraumhabitate innerhalb des SPA-Gebiets durch Flächenversiegelung oder Gewässerquerung/-ausbau können bei Trassenführung außerhalb der SPA-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG ausgeschlossen werden.

Inanspruchnahmen der gewässergebundenen, extensiven Ufersäume und Gewässerrandstreifen der Roten Furt (geeignete Jagd- und Brutreviere für Neuntöter, Bruthabitate der Schafstelze) sind zudem durch bautechnische Schutzmaßnahmen und habitatgerechte Querbauwerke wirksam vermeidbar.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der SPA-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum ohne Inanspruchnahme geschützter Brut- und Zugvogelvorkommen nach VSchRL sowie wertgebender Lebensraumhabitate des SPA-Gebiets möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets durch Flächenversiegelung und Gewässerquerung/-ausbau können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung und geeignete Schutzmaßnahmen wirksam vermieden werden.

Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Schadstoffimmission, Einleitung von Straßenoberflächenwasser

⇒ Die im tangierten Gebietsabschnitt (einschließlich des 500 m-Wirkraums) vorhandenen Waldgesellschaften, Waldränder, strukturierten Grünland- und Feldfluren besitzen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber hydrologischen Veränderungen im Gebietswasserhaushalt.

⇒ Beeinträchtigungen der Lebensraumhabitate im tangierten Gebietsabschnitt sowie innerhalb des 500 m-Wirkraums durch Abriegelung und Entwässerung gewässergebundener, extensiver Ufersäume, Gewässerrandstreifen und Vernässungsbereiche der Roten Furt (wertgebend als Jagd- und Brutreviere des Neuntöters) sowie Schadstoffeinträge jeglicher Art können bei Trassenführung außerhalb der SPA-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG ausgeschlossen werden. Einleitung von Straßenoberflächenwasser und verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen innerhalb des tangierten Gebietsabschnitts sind zudem durch habitatgerechte Pufferzonen im Bereich der Gewässerrandstreifen sowie geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen (Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers in sensiblen Bereichen, Reinigung, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb störungsempfindlicher Pufferzonen des SPA-Gebiets) wirksam vermeidbar.

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der SPA-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum ohne Inanspruchnahme wertgebender Lebensraumfunktionen geschützter Brut- und Zugvogelarten des SPA-Gebiets möglich.

Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts, verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen sowie die Einleitung von ungereinigtem Straßenoberflächenwasser innerhalb des SPA-Gebiets können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung ausgeschlossen bzw. durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermieden werden.

Lärmimmission und Beunruhigung

⇒ Der tangierte Gebietsabschnitt im südwestlichen Teilgebiet (östlich Wildenhain) bietet für die lärmempfindlichen Brutvögel Neuntöter und Heidelerche (vgl. Effektdistanzen nach Garniel et al., FuE-

⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist außerhalb der SPA-Gebietsgrenze im südlichen

Vorhaben „Vögel und Verkehrslärm, BMVBS 2007) weitgehend unzerschnittene, störungsarme Lebensraumhabitate. Verkehrsbedingte Vorbelastungen bestehen im Umfeld des tangierten Gebietsabschnitts im PG bisher nicht. ⇒ Verlärmung und Beunruhigung bisher störungsarmer Habitate im tangierten Gebietsabschnitt des SPA-Gebiets mit Lebensraumfunktionen für geschützte, lärmempfindliche Brutvogelarten können im Zuge der Linienoptimierung durch Trassenführung außerhalb der SPA-Gebietsflächen im südlichen Teilraum des PG wirksam vermieden werden.	Teilraum ohne Inanspruchnahme störungsarmer, Lebensraumhabitate berührter, lärmempfindlicher Brut- und Zugvogelarten des SPA-Gebiets möglich. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume im FFH-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung wirksam vermieden werden.

Zerschneidungseffekte im SPA-Gebiet und gebietsrelevante Kohärenzfunktionen

⇒ Das PG tangiert das südwestliche Teilgebiet des SPA-Gebiets lediglich geringfügig im Bereich der südlichen SPA-Gebietsgrenze (< 0,1 % der Gebietsfläche). Das nordöstliche Teilgebiet befindet sich in > 1,5 km Entfernung nördlich des PG. Erhebliche Zerschneidungseffekte innerhalb sowie zwischen den beiden Teilgebieten des SPA-Gebiets sind durch Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG folglich nicht zu prognostizieren. ⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen des SPA-Gebiets in südöstlicher Richtung bestehen zu den Brut- und Zugvogelvorkommen des Großen Teichs Torgau und der Elbaue (SPA-DE 4342-452). Vernetzungsfunktionen bestehen über die Rote Furt als verbindender Grabenlauf zwischen den beiden Natura 2000-Gebieten. Eine Zerschneidung der gebietsspezifischen Verbundfunktionen zum SPA-Gebiet 25 und Unterbrechung komplexer Wechselbeziehungen im Bereich der Roten Furt einschließlich unmittelbar angrenzender Ufersäume und Gewässerrandstrukturen können im Zuge der Trassenführung außerhalb der SPA-Gebietsgrenze im südlichen Teilraum des PG durch geeignete Schutzmaßnahmen (artenschutzgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der Gewässeraue, Kollisionsschutzwände, Leitstrukturen bzw. Abpflanzungen, etc.) gebietsverträglich gemindert werden. ⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen des SPA-Gebiets in südwestlicher Richtung bestehen des Weiteren zu den Brut- und Zugvogelvorkommen der Muldeaue (SPA-Gebiet 4340-451). Wertgebende Trittstein- und Verbundfunktionen besitzt hierbei vor allem die Schwarzbachniederung. Zerschneidung und Fragmentierung der wertgebende Verbundachse oder erhöhte Kollisionsgefahr für geschützte Vogelarten sind aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht zu erwarten.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist im südlichen Teilraum des PG ohne Zerschneidung wertgebender Verbundfunktionen innerhalb des SPA-Gebiets sowie gebietsrelevanter Kohärenzbeziehungen im Natura 2000-Netz möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Teilgebiete des SPA-Gebiets durch Zerschneidung und Fragmentierung wertgebender Lebensräume geschützter Brut- und Zugvogelarten sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigung und Unterbrechung maßgeblicher Kohärenzbeziehungen im Europäischen Netz „Natura 2000“ sind im Zuge der Linienoptimierung durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gebietsverträglich reduzierbar.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen oder nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht im PG nicht gegeben. Weitere Pläne oder Projekte mit kumulativen Wirkungsbeziehungen sind nicht bekannt. ⇒	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 sind für das SPA-Gebiet im Zusammenwirken mit verbindlichen Festlegungen oder nachrichtlichen Übernahmen des RPIWS 2008 sowie anderer Pläne oder Projekte nicht zu erwarten.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 tangiert das südwestliche Teilgebiet des SPA-Gebiets geringfügig im Bereich der südlichen SPA-Gebietsgrenze (östlich Wildenhain). Der tangierte Gebietsabschnitt des südwestlichen SPA-Teilgebiets umfasst lediglich < 0,1 % der Gebietsfläche und befindet sich im nördlichen Randbereich des PG in einem Abstand von > 6 km zur südlichen PG-Grenze. Das nordöstliche Teilgebiet des SPA-Gebiets liegt in > 1,5 km Entfernung nördlich des PG. Eine Querung des SPA-Gebiets ist aufgrund der räumlichen Lagebeziehung nicht erforderlich.

⇒ Die Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist bei Trassenführung außerhalb der SPA-Gebietsgrenze ohne eine direkte Inanspruchnahme des SPA-Gebiets und Verlust wertgebender Lebensraumhabitate geschützter Brut- und Zugvogelarten der VSchRL möglich. Der tangierte Gebietsabschnitt im südwestlichen Teilgebiet (östlich Wildenhain) weist geeignete Lebensraumfunktionen für geschützte Vogelarten der strukturreichen Halboffenlandschaft (der Waldränder, Gebüsche, Heiden und strukturreichen Feldfluren) auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets durch Flächenversiegelung und Gewässerquerung/-ausbau sowie Standortveränderung, Schadstoff- und Lärmimmission können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung südlich der SPA-Gebietsgrenze wirksam vermieden werden. Schadstoffimmission und Einleitung von Straßenoberflächenwasser innerhalb des SPA-Gebiets sind zudem durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Pufferzonen in Gewässerrandbereichen der Roten Furt, Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers in sensiblen Bereichen, Reinigung, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des SPA-Gebiets) gebietsverträglich minimierbar.

⇒ Erhebliche Zerschneidungseffekte innerhalb des SPA-Gebiets sind aufgrund der räumlichen Lagebeziehung und lediglich geringfügiger Tangierung des südlichen Teilgebiets nicht zu erwarten. Die Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen zu benachbarten Artvorkommen geschützter Brut- und Zugvogelarten am Großen Teich Torgau und der Elbaue kann im Zuge geeigneter Schutzmaßnahmen (vollständige Überspannung der Roten Furt einschließlich unmittelbar angrenzender Ufersäume und Gewässerrandstrukturen, artenschutzgerechte Querbauwerke, Kollisionsschutzwände, Leitstrukturen bzw. Abpflanzungen in sensiblen Bereichen etc.) wirksam vermieden werden. Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz zu wertgebenden Brut- und Zugvogelvorkommen der Muldeaue sind aufgrund der Lagebeziehung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets 20 sind im Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung auf regionaler Ebene nicht zu erwarten. Das Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF kann in nachfolgenden Planverfahren unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im PG gebietsverträglich realisiert werden.

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Keine Änderung der Teilfortschreibung „B 87n“ erforderlich.

Elbaue und Teichgebiet bei Torgau

EU-Nr.: **DE 4342-452**
Landes-Nr.: **25**

Gebietsfläche: 12162 ha **Natura 2000-Gebiet:** ☐ nach 92/43/EWG (FFH-RL)
☒ nach 79/409/EWG (VSchRL)

Verwendete Unterlagen:
Erhaltungsziele gemäß § 3 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Vereinigte Mulde“ vom 27.10.2006

Managementplan für das SCI 64E/DE 4342-301 „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ und das SPA 25/DE 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“, Zwischenbericht , LfULG 2008

Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren „B 87n Leipzig (A 14) - Ldgr. SN-BRB“, Unterlage 19.1, Sondergutachten „Avifauna“, ABA 2008

RÄUMLICHE BETROFFENHEIT:

☐ Natura 2000-Gebiet vollständig innerhalb des PG der TF
☒ Natura 2000-Gebiet teilweise innerhalb des PG der TF
☐ Natura 2000-Gebiet außerhalb des PG im 500 m-Wirkraum des Planziels

⇒ PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das Natura 2000-Gebiet vollständig in seiner N-S-Ausdehnung im Gebietsabschnitt der Elbaue um Torgau südlich Neiden-Döbern-Rosenfeld bis Melpitz-Graditz. Das SPA-Gebiet ist potenziell auf ca. 19 % der SPA-Gebietsfläche vom PG berührt.

⇒ Möglichkeiten zur Realisierung des Planziels ohne Inanspruchnahme des SPA-Gebiets sind im PG nicht gegeben. Querung des SPA-Gebiets ist unvermeidbar. Potenziell zu querende Teilstrecke des SPA-Gebiets im PG bemisst zwischen minimal 400 m (Elbaue im Stadtgebiet Torgau) bis maximal 7,5 km (Elbaue südlich Torgau im Bereich Großer Teich Torgau/Werdau).

BERÜHRTE MASSGEBLICHE BESTANDTEILE DER ERHALTUNGSZIELE:

Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSchRL im PG:

⇒ Erhaltungsziele des SPA-Gebiets 25 sind auf die Sicherung und zielgerichtete Entwicklung der naturnahen Flussauenlandschaft, der Teiche und Feuchtgebiete, Au- und Bruchwälder im strukturreich vernetzten Landschaftskomplex Elbaue – Großer Teich Torgau ausgerichtet. Der großflächig noch unzerschnittene Feuchtlebensraumkomplex Elbaue – Großer Teich Torgau ist als überregional bedeutsames Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher gefährdeter und geschützter Arten nach VSchRL von landesweiter Bedeutung und zugleich mitteleuropäisch bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Saatgänse und durchziehende oder überwinternde Wasservogelarten.

⇒ Gemäß MaP-Zwischenbericht 2008 und der aktuellen Erhebung zum Sondergutachten „Avifauna“, ABA 2008 sind im berührtem Gebietsabschnitt des SPA-Gebiets um Torgau Vorkommen der geschützten Brutvogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 VSchRL Bekassine *(Gallinago gallinago)*, Eisvogel *(Alcedo atthis)*, Grauammer *(Miliaria calandra)*, Großer Brachvogel *(Numenius arquata)*, Heidelerche *(Lullula arborea)*, Kiebitz *(Vanellus vanellus)*, Kleine Ralle *(Porzana parva)*, Knäkente (Anas querquedula), Kranich *(Grus grus)*, Mittelspecht *(Dendrocopos medius)*, Neuntöter *(Lanius collurio)*, Raubwürger *(Lanius excubitor)*, Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*, Rotmilan *(Milvus milvus)*, Schilfrohrsänger *(Acrocephalus schoenobaenus)*, Schwarzmilan *(Milvus migrans)*, Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria)*, Steinschmätzer *(Oenanthe oenanthe)*, Tüpfelralle *(Porzana porzana)*, Weißstorch *(Ciconia ciconia)*, Wendehals *(Jynx torquilla)* und Zwergdommel *(Ixobrychus minutus)* nachgewiesen. Weitere wertgebende Lebensraumfunktionen besitzt die Elbaue um Torgau für die gefährdeten Vogelarten Austernfischer (*Haematopus ostralegus),* Braunkehlchen (*Saxicola rubetra),* Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus),* Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius),* Haubenlerche (*Galerida cristata),* Rebhuhn (*Perdix perdix),* Rohrschwirl (*Locustella luscinioides),* Schafstelze (*Motacilla flava),* Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis),* Schleiereule (*Tyto alba),* Sperber *(Accipiter nisus),* Teichralle (*Gallinula chloropus),* Uferschwalbe (*Riparia riparia),* Wachtel (*Coturnix coturnix),* Wasserralle (*Rallus aquaticus) und* Wiedehopf (*Upupa epops).*

⇒ Landesweit bedeutsame Brutvorkommen bestehen im SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiet bei Torgau“ für die geschützten Brutvogelarten Grauammer *(Miliaria calandra),* Rotmilan *(Milvus milvus)*, Schilfrohrsänger *(Acrocephalus schoenobaenus,)* Schwarzmilan *(Milvus migrans)* und Weißstorch *(Ciconia ciconia);* vgl. § 3 Abs. 2 der VO. Wertgebende Vogelarten, für die das SPA-Gebiet einen repräsentativen Mindestbestand in Sachsen sichert, sind Eisvogel *(Alcedo atthis)*, Heidelerche *(Lullula arborea)* Kiebitz *(Vanellus vanellus)*, Kleine Ralle *(Porzana parva)*, Knäkente (Anas querquedula), Neuntöter *(Lanius collurio)*, Rohrweihe *(Circus aeruginosus)*; vgl. § 3 Abs. 3 der VO. Der berührte Gebietsabschnitt um Torgau bildet zudem ein überregional bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für geschützte Saatgänse (Anser fabalis) und ist als landesweit bedeutsames Rast- und Schlafgewässer für folgende geschützte Wasservogelarten von besondere Bedeutung: Blässralle (*Fulica atra),* Graugans (*Anser anser),* Graureiher (*Ardea cinerea),* Haubentaucher (*Podiceps cristatus),* Höckerschwan (*Cygnus olor),* Kormoran (*Phalacrocorax carbo),* Krickente (*Anas crecca),* Löffelente (*Anas clypeata),* Reiherente(*Aythya fuligula),* Schellente (*Bucephala clangula),* Schnatterente (*Anas strepera),* Silberreiher (*Egretta alba),* Stockente (*Anas platyrhynchos)* und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis);* vgl. § 3 Abs. 4 der VO.

⇒ Wertgebende Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der benannten, geschützten Vogelarten konzentrieren sich innerhalb des berührten Gebietsabschnitts schwerpunktmäßig im südlichen Teilraum des PG im Bereich des noch weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Feuchtlebensraumkomplexes Elbaue – Großer Teich Torgau. Der Große Teich Torgau und dessen angrenzende Verlandungs- und Röhrichtzonen stellen zudem ein wertgebendes Schlaf- und Überwinterungsgewässer von länderübergreifender Bedeutung dar. Im nördlichen Gebietsabschnitt nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus beschränken sich die Vorkommen wertgebender Brut- und Zugvogelarten auf die Bereiche der naturnahen, störungsarmen Altwässer („Alte Elbe Döbern“ – wertgebend für Eisvogel, Schwarzmilan; Altwasser „Welsauer Loch“ – wertgebend für Rohrweihe, Eisvogel, Neuntöter; „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“ – wertgebend für Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan), im Bereich der strukturreichen Ufersäume der Elbe mit bestehenden Schlamm- und Kiesbänken (Elbufer zwischen Repitz und Lünette Zwethau – wertgebend für Flussregenpfeifer, Uferschwalbe) sowie auf großflächige, extensiv bewirtschaftete Grünland- und Ackerflächen der Elbaue (im Bereich Döbern-Welsau – wertgebend für Kiebitz, Steinschmätzer, Wachtel sowie im Bereich westlich des Glaswerks Torgau – wertgebend für Grauammer)

GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG UND ERHEBLICHKEITSPROGNOSE:

Flächenversiegelung

⇒ Die Querung des SPA-Gebiets 19 „Elbaue und Teichgebiet bei Torgau“ ist aufgrund seiner N-S-Ausdehnung im PG unumgänglich. Wertgebende Vorkommen geschützter Brut- und Zugvogelarten konzentrieren sich im PG schwerpunktmäßig südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus. Der noch weitgehend unzerschnittene Feuchtlebensraumkomplex Elbaue – Großer Teich Torgau bildet einen maßgeblichen Verbreitungsschwerpunkt geschützter Brut- und Zugvogelarten der VSchRL und ist zugleich wertgebendes Rast- und Schlafgewässer sowie geschützter Wasservogellebensraum von europäischer Bedeutung. Eine Querung und Zerschneidung des SPA-Gebiets südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit, Artendichte und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit generell auszuschließen.

⇒ Im nördlichen Teilraum des PG beschränken sich die maßgeblichen Artvorkommen und Erhal-

⇒ Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im konfliktträchtigen Gebietsabschnitt südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist aufgrund des hohen Beeinträchtigungsrisikos generell auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets durch Versiegelung wertgebender Nahrungs- und Bruthabitate geschützter Vogelarten der VSchRL können im nördlichen Teilbereich des PG im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung und geeignete Maßnahmen der Schadens-

tungsziele des SPA-Gebiets im Wesentlichen auf die Altwasser der Elbaue („Alte Elbe Döbern“, Altwasser „Welsauer Loch“, „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“ – wertgebend insbesondere für Eisvogel, Rohrweihe, Schwarzmilan und Rotmilan), auf den Flusslauf und die Uferbereiche der Elbe (Brut- und Nahrungshabitat für Flussregenpfeifer, Uferschwalbe) sowie extensiv bewirtschaftetes Grünland und Ackerflächen der Elbaue zwischen Döbern-Welsau und am Glaswerk Torgau (wertgebend für Kiebitz, Steinschmätzer, Grauammer). Die Elbaue nördlich Torgau ist in Teilbereichen anthropogen geprägt (Wasserfassungen Mockritz-Elsnig; 110 kV-Leitung). Beeinträchtigungen wertgebender Lebensraumfunktionen geschützter Brut- und Zugvogelarten durch Querung und Flächenversiegelung können im Zuge der Linienoptimierung sowie durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung zu querender Gewässerlebensräume einschließlich ihrer wertgebenden Ufer, Gewässerränder und deichseitigen Auenbereiche) minimiert werden. Beeinträchtigungen wertgebender Vorkommen geschützter Brut- und Zugvogelarten des SPA-Gebiets 19 sind maßstabs- und sachbezogen auf regionaler Prüfebene nicht abschließend zu beurteilen.	begrenzung minimiert werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen ist maßstabs- und sachbezogen auf regionaler Prüfebene nicht möglich (keine Prüfung konkreter Trassenvarianten). Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG sind vorsorglich zu prüfen.

Gewässerquerung/-ausbau

⇒ Der Erhalt der Durchgängigkeit, Naturnähe und naturraumtypischen Fließgewässerdynamik der Elbe, ihrer Nebengewässer und Auenkomplexe bildet ein wesentliches Erhaltungsziel im SPA-Gebiet 25 zur nachhaltigen Sicherung der geschützten Brut- und Zugvogelarten im Gebiet. Vorbelastungen durch bestehende Elbequerungen bestehen im PG lediglich im Stadtgebiet Torgau (Querungen der B 87 und der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus). Die Weinske (auch: Schwarzer Graben) ist hingegen bereits zahlreich durch Querbauwerke und Durchlässe (Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus, B 87, Ortsverbindungsstraßen) vorbelastet. ⇒ Querung im Bereich des noch weitgehend unzerschnittenen Feuchtlebensraumkomplexes Elbaue – Großer Teich Torgau ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit, Artendichte und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit generell auszuschließen. Querungen der wertgebenden Fließgewässer Elbe (Brut- und Nahrungshabitat insbesondere für Flussregenpfeifer) und Weinske (Brut- und Nahrungshabitat insbesondere für Eisvogel) im nördlichen Teilraum des PG sind aufgrund ihres N-S-gerichteten Verlaufs unumgänglich. Erhebliche Beeinträchtigungen infolge der Gewässerquerung oder Inanspruchnahme wertgebender Ufer- und Gewässerrandstrukturen durch Brückenfundamente, Durchlassbauwerke, Ufer- und Sohlbefestigung sind durch habitatgerechte Querbauwerke (vollständige Überspannung) und bautechnische Schutzmaßnahmen wirksam vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Inanspruchnahme wertgebender Gewässerlebensräume der geschützten Brutvogelarten im SPA-Gebiet möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets aufgrund der unumgänglichen Gewässerquerung der Elbe und Weinske können in nachfolgenden Planverfahren durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung vermieden werden.

Änderungen im Gebietswasserhaushalt, Schadstoffimmission

⇒ Natürlich vernässte, zeitweise überflutete oder grundwasserbeeinflusste Lebensräume der Flussauenlandschaft im SPA-Gebiet 25 (naturnahe Altwasser, Au- und Bruchwälder der Elbaue, vernässte wechselfeuchte Frisch- und Feuchtwiesen sowie großflächig vernetzte Röhrichte und Verlandungszonen am Großen Teich Torgau) sind in besonderem Maße durch Verschlechterung der hydrologischen Verhältnisse, Verunreinigung und stoffliche Belastung des Gebietswasserhaushalts gefährdet. Erhalt der verschiedenen Feuchtegrade und wertvollen Verlandungsbereiche im Gebiet bilden wesentliche Erhaltungsziele. ⇒ Die Inanspruchnahme des noch weitgehend störungsarmen Feuchtlebensraumkomplexes Elbaue–Großer Teich Torgau ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit, Artendichte und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit generell auszuschließen. ⇒ Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus konzentrieren sich vernässte, wechselfeuchte Lebensraumhabitate geschützter Brutvogelarten im Bereich der strukturreichen, naturnahen Altwässer der Elbaue („Alte Elbe an der Lünette Zwethau“, „Alte Elbe Döbern“, Altwasser „Welsauer Loch“ – wertgebend als Brut- und Nahrungshabitate für Eisvogel, Rohrweihe). GW-Absenkung und Entwässerung im Zuge der Trassengründung, verkehrsbedingte Schadstoffimmission und Eutrophierung der Standorte können im SPA-Gebiet bei Trassenführung im konfliktärmeren Teilraum nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus außerhalb der benannten, empfindlichen Feuchtlebensräume (einschließlich störungsmindernder Pufferzonen von 300 m) wirksam vermieden werden. Beeinträchtigungen gewässergebundener Vernässungsbereiche (Ufer- und Gewässerrandstrukturen der Elbe, Weinske) sind im SPA-Gebiet durch habitatgerechte, angepasst dimensionierte Querungen vermeidbar. Verunreinigung und Schadstoffbelastung infolge verkehrsbedingter Spritz- und Sickerwasser sind im Bereich der Elbaue und Weinske durch bautechnische Schutzmaßnahmen (Spritzwasserschutzwände, Fassung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers, Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des SPA-Gebiets, ggf. Abdichtung des Untergrunds und GW-Schutzmaßnahmen nach RiStWag) gebietsverträglich reduzierbar. ⇒ Beeinträchtigungen wertgebender Schlamm- und Kiesbänke sowie Ufersäume der zu querenden Elbe (wertgebend für Flussregenpfeifer, Uferschwalbe) sind im PG ebenso durch eine angepasst dimensionierte, habitatgerechte Elbequerung vermeidbar. Beeinträchtigungen der Eigendynamik und Strömungsverhältnisse können im Zuge der vollständigen Überspannung des Fließgewässerlebensraumes ausgeschlossen werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist im konfliktärmeren Teilbereich nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ohne Inanspruchnahme empfindlicher Feuchtlebensräume des FFH-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietswasserhaushalts im SPA-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung vermieden werden. Abriegelung gewässergebundener Vernässungsbereiche und hydrologischer Kontaktzonen sowie Beeinträchtigungen der Strömungsverhältnisse und Eigendynamik der Elbe im FFH-Gebiet sind durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung gebietsverträglich reduzierbar.

Einleitung von Straßenoberflächenwasser

⇒ Elbe, Weinske, der Große Teich Torgau sowie die noch zahlreich erhaltenen Altwasser der Elbaue besitzen wertgebende Lebensraumfunktionen für geschützte und gefährdete Brut- und Zugvogelarten. Schadstoffstoffbelastete, sedimentführende Straßenabwässer können in geschützten Gewässerhabitaten des SPA-Gebiets eine Verschlechterung der Gewässergüte und Lebensraumeignung bedingen. ⇒ Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in wertgebende Gewässerhabitate können im SPA-Gebiet durch bautechnische Schutzmaßnahmen (Sammlung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers in sensiblen Bereichen, Reinigung und Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des SPA-Gebiets und störungsempfindlicher Pufferzonen) vermieden werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne die Einleitung ungereinigter Oberflächenwasser in wertgebende Gewässerlebensräume des SPA-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte im SPA-Gebiet sind durch bautechnische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Lärmimmission und Beunruhigung

⇒ SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiet bei Torgau“ bietet insbesondere für störungsempfindliche, geschützte Brut- und Zugvögel der VSchRL [Eisvogel, Rohrweihe, Kranich, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Schwarzmilan, Rotmilan, etc. (vgl. Effektdistanzen nach Garniel et al., FuE-Vorhaben „Vögel und Verkehrslärm, BMVBS 2007)] noch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Lebensräume von herausragender, landesweiter Bedeutung. Vorbelastungen bestehen im PG lediglich im Stadtgebiet Torgau. ⇒ Der noch weitgehend unzerschnittene Feuchtlebensraumkomplex Elbaue – Großer Teich Torgau südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus bildet einen maßgeblichen Verbreitungsschwerpunkt der geschützten Arten im Gebiet und ist zugleich wertgebendes Rast- und Schlafgewässer sowie geschützter Wasservogellebensraum von europäischer Bedeutung. Eine Inanspruchnahme dieses überregional bedeutsamen, störungsarmen Feuchtlebensraums ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit, Artendichte und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit generell auszuschließen. ⇒ Im nördlichen Teilraum des PG ist die Beeinträchtigungsempfindlichkeit geringer. Lärmempfindliche Lebensraumfunktionen im Gebietsabschnitt nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus befinden sich im Bereich der naturnahen Altwässer („Welsauer Loch“, „Alte Elbe Döbern“, „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“ – wertgebend für Rohrweihe, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan), im Bereich der Weinske einschließlich des Döberner Grabens (wertgebend für Eisvogel) sowie im Bereich extensiver Grünland- und Ackerflächen der Elbaue zwischen Döbern – Welsau (störungsarme Nahrungs- und Rastflächen für Kiebitz, Steinschmätzer, Grauammer sowie zahlreiche Wildgänse). Verlärmung und Beunruhigung störungsempfindlicher Lebensräume im nördlichen Teilraum des SPA-Gebiets können im Zuge der Linienoptimierung sowie geeigneter Maßnahmen der Schadensbegrenzung (vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerlebensräume einschließlich ihrer Ufer, Gewässerränder und deichseitigen Auenbereiche; Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen) minimiert werden. Vergrämungseffekte bzw. verkehrsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion oder Reproduktionseignung für lärmempfindliche Brut- und Zugvogelarten der VSchRL sind im nördlichen Teilraum des PG maßstabs- und sachbezogen aber auf regionaler Prüfebene nicht abschließend zu beurteilen.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist im konfliktträchtigen Gebietsabschnitt südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der herausragenden Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Brut- und Zugvogelvorkommen generell auszuschließen. Im nördlichen Teilraum des PG ist die Beeinträchtigungsempfindlichkeit geringer. Lärmbedingte Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Lebensräume und Reproduktionsstätten geschützter Brut- und Zugvogelarten im SPA-Gebiet können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus sowie durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung deutlich gemindert werden. Die Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 erscheint im konfliktärmeren Gebietsabschnitt nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus grundsätzlich möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Artvorkommen im SPA-Gebiet sind maßstabs- und sachbezogen auf regionaler Prüfebene aber nicht abschließend zu beurteilen. Ausnahmetatbestände nach § 22b Abs. 3 – 5 SächsNatSchG sind vorsorglich zu prüfen.

Zerschneidungseffekte im FFH-Gebiet

⇒ Das SPA-Gebiet ist als funktionale Einheit, bestehend aus der noch weitgehend unzerschnittenen naturnahen Flussauenlandschaft im Mittellauf der Elbe und dem größten nordsächsischen Teich- und Feuchtlebensraumkomplex „Großer Teich Torgau“, von herausragender, landesweiter Bedeutung. Wertgebende Verbundfunktionen innerhalb des SPA-Gebiets bestehen insbesondere im südlichen Gebietsabschnitt zwischen Elbestrom, den angrenzenden Altwässern und natürlich vernässten, wechselfeuchten Auenbereichen der Elbaue und dem überregional bedeutsamen Wasservogellebensraum „Großer Teich Torgau“ einschließlich seiner vernetzten Feuchtgebiete und Verlandungszonen. ⇒ Beeinträchtigungen der vernetzten Lebensraumkomplexe südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus durch Fragmentierung, Zersplitterung oder Unterbrechung artspezifischer Wechselbeziehungen innerhalb des SPA-Gebiets sind durch Linienoptimierung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus generell auszuschließen. Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen im nördlichen Teilraum des PG zwischen Elbestrom, angrenzenden Auenbereichen und Altwässern der Elbaue (wertgebende Brut- und Nahrungshabitate insbesondere für Eisvogel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Kiebitz und geschützte Wildgänse) können durch Linienoptimierung und geeignete Schutzmaßnahmen (angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der Gewässerauen, Über- bzw. Unterflughilfen, Leiteinrichtungen etc.) artspezifisch gemindert werden. ⇒ Landesweite Bedeutung besitzt das SPA-Gebiet zudem für Lebensgemeinschaften naturnaher Flussläufe (u. a. für Flussregenpfeifer, Uferschwalbe). Wertgebende Schlamm- und Kiesbänke, Flachwasserbereiche und strukturreiche Ufersäume befinden sich, außer im Stadtgebiet Torgau, noch im gesamten Elbestrom. Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus konzentrieren sich diese insbesondere im Bereich der Elbufer zwischen Repitz und der Lünette Zwethau. Zerschneidung und Fragmentierung dieser in Sachsen nur noch seltenen Lebensräume können durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke und vollständige Überspannung der Gewässeraue gebietsverträglich gemindert werden.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 ist im konfliktträchtigen Gebietsabschnitt südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der herausragenden Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Brut- und Zugvogelvorkommen generell auszuschließen. Zerschneidung wertgebender Verbundfunktionen innerhalb des SPA-Gebiets können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus deutlich gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Brut- oder Zugvogelvorkommen durch Zerschneidungseffekte und erhöhte Kollisionsgefahr können im PG durch geeignete, artspezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wirksam vermieden werden.

Zerschneidung gebietsrelevanter Kohärenzfunktionen

⇒ Die Elbaue ist als europäischer Kohärenzkorridor von herausragender, länderübergreifender Bedeutung. Das SPA-Gebiet 25 besitzt überregional bedeutsame Trittstein- und Verbundfunktionen für zahlreiche, in Sachsen gefährdete, seltene Brut- und Zugvögel sowie Durchzügler und Wintergäste. ⇒ Wertgebende Kohärenzbeziehungen bestehen zu den Artvorkommen der sich nördlich und südlich anschließenden Elbeabschnitte in Sachsen-Anhalt und Sachsen (FFH-DE 4139-401, FFH-DE 4545-452). Zerschneidungseffekte innerhalb des Verbundgewässers und vernetzter Auenbereiche sind durch angepasst dimensionierte, habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der Gewässeraue sowie geeignete, artspezifische Schutzmaßnahmen (angepasste Bauwerkskonstruktion, Kollisionsschutzwände, Überflughilfen etc.) wirksam vermeidbar.	⇒ Realisierbarkeit des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG ist ohne Zerschneidung wertgebender Kohärenzfunktionen des SPA-Gebiets im Europäischen Netz Natura 2000 möglich. Zerschneidungseffekte wertgebender Kohärenzfunktionen des SPA-Gebiets sind zudem durch geeignete, artspezifische Maßnahmen der Schadensbegrenzung wirksam vermeidbar.

Kumulationseffekte

⇒ Festlegungen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF: VBG Industrie und Gewerbe nördlich Zinna (vgl. Z 6.1.4 RPIWS 2008) – VBG ist eine Angebotsplanung entsprechend LEP G 6.1.4 für die zukunftsfähige Flächensicherung zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe mit überregionaler Bedeutung. Ausweisung gründet auf der Flächenuntersuchung „Industrievorsorgegebiete in Westsachsen (100+Flächen)“ des RPV Westsachsen 2000-2002 (vgl. Plankapitel 6.1 RPIWS 2008). Sachlich wie räumlich konkrete Festlegungen und projektbezogene Wirkfaktoren sind hieraus nicht abzuleiten. VBG liegt zudem >1,2 km westlich des SPA-Gebiets. Erhebliche lärm- oder schadstoffemittierende Kumulationseffekte sind nicht zu	⇒ Gebietsrelevante Kumulationseffekte des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG sind für das SPA-Gebiet in Zusammenwirken mit den regionalplanerischen Zielen Z 6.1.4, Z 10.4.5 und der Ausweisung von VRG vorbeugender Hochwasserschutz in der Elbaue sowie der nachrichtlichen Übernahme der Ziele des FEV nicht zu erwarten.

prognostizieren.

Ortsumgehung Zwethau (vgl. Z 10.4.5 RPIWS 2008) – Ausweisung ist im Zuge des Planziels 10.4.2 Satz 2 der TF obsolet.

VRG vorbeugender Hochwasserschutz „Elbaue“ (vgl. Plankapitel 4.3.4 RPIWS 2008) – Im Rahmen der geplanten Deichrückverlegung südwestlich Zwethau sind hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets langfristig positive, gebietsfördernde Wirkungen zu erwarten.

⇒ Nachrichtliche Übernahmen gemäß Karte 14 „Raumnutzung“ des RPIWS 2008 im PG der TF:

Strecke überregionaler Schienenverkehr Leipzig/Halle – Cottbus; Ausbau (gemäß FEV Z 2.1, 2.2 vgl. Plankapitel 10.3 RPIWS 2008) – Durch die nachrichtliche Übernahme der Ziele des FEV zur Ertüchtigung der Streckenverbindung Leipzig/Halle – Torgau sind keine zusätzlich erheblichen Lärm- und Stoffimmissionen auf das SPA-Gebiet 25 prognostizierbar.

Neubau Bundesstraße B 87/Ortsumgehung Torgau (gemäß FEV Z 3.5, Z 3.6; vgl. Plankapitel 10.4 RPIWS 2008) – Kumulative Wirkungen können aufgrund der gleichen Zielintention der TF ausgeschlossen werden.

⇒ Weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, sind nicht bekannt.

ERGEBNIS DER NATURA 2000-ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG:

⇒ Das PG zur Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 schneidet das SPA-Gebiet 25 „Elbaue und Teichgebiet bei Torgau“ in seiner N-S-Ausdehnung im Gebietsabschnitt südlich Neiden-Döbern-Rosenfeld bis Melpitz-Graditz. Die Querung des SPA-Gebiets ist unvermeidbar.

⇒ Maßgebliche Bestandteile und Schutzziele des SPA-Gebiets konzentrieren sich innerhalb des berührten Gebietsabschnittes insbesondere südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus. Eine Querung des SPA-Gebiets im südlichen Teilraum des PG ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und hohen Dichte wertgebender Vorkommen geschützter und gefährdeter Brut- und Zugvogelarten nach VSchRL und der hieraus resultierenden hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit generell auszuschließen.

⇒ Im PG nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist das Beeinträchtigungsrisiko geringer zu bewerten. Wertgebende Brut- und Lebensraumhabitate geschützter Vogelarten der VSchRL befinden sich in der Elbaue zwischen Repitz und der Lünette Zwethau, im Bereich der Weinske einschließlich des Döberner Grabens sowie in den Altwässern der Elbaue („Alte Elbe Döbern“, „Welsauer Loch“, „Alte Elbe an der Lünette Zwethau“). Direkte wie indirekte Beeinträchtigungen einzelner Brut- und Zugvogelvorkommen können aber auch im konfliktärmeren, nördlichen Gebietsabschnitt maßstabsbezogen nicht generell ausgeschlossen werden. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen ist maßstabs- und sachbezogen auf regionaler Prüfebene nicht möglich (keine Prüfung konkreter Trassenvarianten). Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen der Vermeidung und Schadensbegrenzung erscheint die Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aber ohne Verlust wertgebender Bestandteile und Schutzziele des SPA-Gebiets möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets infolge Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung sowie Zerschneidung können im Zuge nachfolgender Planverfahren durch Linienoptimierung nördlich der o. g. Bahnstrecke wirksam gemindert werden. Schadstoffimmission und Einleitung von Straßenberflächenwasser innerhalb des SPA-Gebiets sind durch geeignete Maßnahmen der Schadensbegrenzung (Spritzwasserschutzwände; Straßenentwässerungssysteme in sensiblen Bereichen, Reinigung und Versickerung bzw. Vorfluteinleitung außerhalb des SPA-Gebiets und störungsempfindlicher Pufferzonen) vermeidbar. Beeinträchtigungen der Gebietskohärenz können durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen [habitatgerechte Querbauwerke, vollständige Überspannung der zu querenden Gewässerauen, artspezifische Schutzeinrichtungen in sensiblen Bereichen (Kollisionsschutzwände, Leiteinrichtungen, Über- bzw. Unterflughilfen, Abpflanzungen etc.)] ausgeschlossen werden. Allerdings befinden sich innerhalb des PG wertgebende Nahrungs- und Reproduktionshabitate besonders lärm- und störungsempfindlicher Vogelarten der VSchRL (Eisvogel, Rohrweihe, Kranich, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Schwarzmilan, Rotmilan etc.). Beeinträchtigungen einzelner Lebensraumhabitate durch Verlärmung, Vergrämung und Scheucheffekte können an Hand des Maßstabes und Konkretisierungsgrades auf regionaler Prüfebene auch bei Trassenführung im konfliktärmeren, nördlichen Teilbereich des PG nicht abschließend beurteilt werden. Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 – 5 SächsNatSchG sind daher vorsorglich zu prüfen.

⇒ **Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets 25 sind im Ergebnis der Erheblichkeitabschätzung auf regionaler Prüfebene nicht abschließend beurteilbar. Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 – 5 SächsNatSchG sind vorsorglich zu prüfen. Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 ist südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der potenziell hohen Beeinträchtigungsempfindlichkeit generell auszuschließen.**

Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 – 5 SächsNatSchG:

⇒ Im Planziel 10.4.2 Satz 2 der TF erfolgen keine Festlegungen zur konkreten Trassenführung der „B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze SN/BRB“, geregelt wird lediglich die Festlegung eines verträglichen Korridors, in welchem der 4-streifige Neubau der B 87n im Zuge nachfolgender Planverfahren zu realisieren ist. Vorhabensbezogene Trassenvarianten sowie gebietsspezifische Maßnahmen der Vermeidung und Schadensbegrenzung werden erst im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren konkretisiert. Der sachlich-räumliche Gehalt des regionalplanerischen Ziels ist für eine vertiefende SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend konkret, diese kann trassenbezogen erst im Zuge nachfolgenden Planverfahren erfolgen.

Können aufgrund des maßstabsbezogenen Konkretisierungsgrades der TF und mangels Kenntnis der konkreten künftigen Projektgestaltung belastbare Aussagen zur Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen auf regionaler Prüfebene nicht getroffen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen aber auch nicht auszuschließen, sind die Ausnahmetatbestände nach § 22b Abs. 3 - 5 SächsNatSchG zu prüfen (vgl. SMI „Hinweise für die Prüfung von Raumordnungsplänen nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie“ vom 13.07.2005). Nachzuweisen ist, dass

a.) das Planziel 10.4.2 Satz 2 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

b.) zumutbare Alternativen zur Realisierung des im Planziel verfolgten Zwecks an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind und

c.) Möglichkeiten zur Sicherung der Kohärenz des Europäischen Netzes Natura 2000 im SPA-Gebiet grundsätzlich bestehen.

⇒ **a.) <u>Überwiegendes öffentliches Interesse</u> (vgl. auch Begründung LEP Z 10.12 und RPIWS 2008 Z 10.4.2)**

Das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg" entspricht dem übergeordneten Ziel 10.12 des LEP, wonach Mitteldeutschland und Mittelpolen über Leipzig und die Lausitz durch eine leistungsfähig Fernstraße zu verbinden sind. Die B 87n bildet dementsprechend einen wichtigen Bestandteil zur Anpassung des sächsischen Fernstraßennetzes an die Erfordernisse der EU-Erweiterung und verbessert die überregionale Erreichbarkeit Sachsens. Mit dem Neubau sollen vorhandene Diskrepanzen zwischen bestehenden Verkehrsverhältnissen und der überregionalen Verbindungsfunktion der Achse Leipzig-Cottbus bzw. Frankfurt/ Oder-Posen beseitigt werden. Leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen bilden eine wesentliche Grundvoraussetzung für die angestrebte Angleichung der Lebensverhältnisse in der Region Sachsen und sind zugleich entscheidende Standortfaktoren der wirtschaftlichen Entwicklung. So können durch die B 87n gleichzeitig auch Standortnachteile für den strukturschwachen, ländlichen Raum Torgau-Oschatz abgebaut und dessen Anbindung an den Verdichtungsraum Leipzig wirksam verbessert werden. Ziel 10.4.2 Satz 2 der TF „B 87n" bildet eine entscheidende Voraussetzung für die raumverträgliche Trassenwahl im Zuge des Raumordnungsverfahrens und ist folglich von überwiegend öffentlichem Interesse.

Das überwiegende öffentliche Interesse begründet sich zudem aus der Aufnahme des „Straßenbauvorhabens B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg" in das 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz bzw. aus dem als Anhang beigefügten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2004).

⇒ **b.) <u>Alternativenprüfung</u> (vgl. auch Kapitel 2.4 des Umweltberichts)**

<u>Bedarfs- und Strukturalternativen</u>

Mit den raumplanerischen Festlegungen in Ziel 10.12 des LEP sowie Ziel 10.4.2 RPIWS 2008 ist bereits eine verbindliche Entscheidung über den Bedarf dieser Straßenverbindung aus raumordnerischer Sicht erfolgt, so dass die Betrachtung von Bedarfsalternativen der TF „B 87n" obsolet ist. Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen umfassen des Weiteren bereits strukturelle Vorgaben, die den groben Verlauf des Straßenbauvorhabens B 87n von Leipzig über Eilenburg und Torgau bis zur Landesgrenze Sachsen/Brandenburg im Zuge der vorhandenen B 87 bestimmen.

Die regionalplanerische Ausweisung des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)" entspricht dem Ergebnis einer umfangreichen Alternativenprüfung im Rahmen der Erstellung des Bundesverkehrswegeplans (BWVP 2003), des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (2004) sowie dem Ergebnis der Abgrenzung des Untersuchungsraums für das Raumordnungsverfahren (2005). Danach ist keiner der alternativ untersuchten Korridore geeignet, die verkehrsplanerische Zielstellung an anderer Stelle ohne oder mit offensichtlich geringerem Beeinträchtigungspotential sowohl einzelfallbezogen in Hinblick auf das SPA-Gebiet 25 als auch in Gesamtbetrachtung auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000" zu erreichen, als der in der TF ausgewiesene Korridor.

<u>Standortalternativen</u>

Die Prüfung von Standort- bzw. Trassenalternativen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, da keine Festlegung zu konkreten Vorrang- oder Vorbehaltstrassen für das Straßenbauvorhaben B 87n erfolgt. Die Prüfung von Trassenalternativen innerhalb des „Korridors für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)" ist nachfolgenden Planverfahren (z. B. ROV und PFV) vorbehalten.

⇒

c.) <u>Kohärenzsicherung</u>

Maßnahmen der Kohärenzsicherung leiten sich aus den potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets ab. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Brut- oder Zugvogelvorkommen im SPA-Gebiet infolge Flächenversiegelung, Gewässerquerung/-ausbau, Standortveränderung und Zerschneidungseffekten können auf regionaler Prüfebene unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen der Vermeidung und Schadensbegrenzung wirksam gemindert werden. Verlärmung und optische Scheucheffekte infolge der Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus können jedoch in sensiblen Lebensraumhabitaten des SPA-Gebiets eine Verschlechterung der Lebensraumeignung und Reproduktionsfunktion bedingen. Potenziell beeinträchtigt sind hiervon insbesondere geschützte Vorkommen des Eisvogels, der Rohrweihe und des Kiebitz nördlich Torgau.

Potenziell beeinträchtigte Lebensraumfunktionen der geschützten, störungsempfindlichen Arten können aus regionalplanerischer Sicht aber innerhalb des SPA-Gebiets in Gebietsbereichen mit vergleichbarer Lebensraumfunktion kompensiert werden. Geeignet erscheinen hierfür sowohl Verbesserungen bestehender Lebensraumhabitate der pozentiell betroffenen Arten innerhalb des SPA-Gebiets als auch Lebensraumerweiterungen durch die Neuanlage bzw. Wiederherstellung gleichwertiger Habitatstrukturen und artspezifischer Ersatzlebensräume im SPA-Gebiet.

Geeignete Kohärenzmaßnahmen für die gewässergebundenen, störungsempfindlichen Arten Eisvogel und Flussregenpfeifer sind insbesondere an das Zulassen eigendynamischer Prozesse im SPA-Gebiet gebunden. Störungsarme Gewässerabschnitte der Elbe und Elbezuflüsse mit geeigneten Habitatstrukturen (strukturreiche Ufersäume, Schlamm- und Kiesbänke, Flachwasserzonen, Kolkbildung) sind im SPA-Gebiet hinreichend gegeben und können als geeignete Kompensationsräume der berührten Arten entwickelt werden. Auch die Beruhigung bestehender Lebensraumhabitate oder potenziell geeigneter Entwicklungsflächen durch Pufferzonen oder Nutzungsbeschränkungen; die Entwicklung strukturreicher Ufersäume, Versteckmöglichkeiten und Ansitzarten sowie der Rückbau bestehender Uferbefestigungen können geeignete Maßnahmen zur Kohärenzsicherung darstellen.

Lebensräume und Reproduktionsstätten für die röhrichtgebundene Brutvogelart Rohrweihe können im SPA-Gebiet durch die strukturelle Verbesserung oder Wiederherstellung von Röhrichtbeständen und extensiven Feucht-Nasswiesen sichergestellt werden. Geeignete Kohärenzflächen befinden sich v. a. in den noch zahlreich vorhandenen Altarmen und Verlandungszonen der Elbniederung. Auch Röhrichtsäume entlang ungestörter Gewässerabschnitte können als geeignete Kompensationsräume im SPA-Gebiet entwickelt werden. Bestehende Lebensraumhabitate der Art können im SPA-Gebiet zudem durch Beseitigung äußerer Störeinflüsse und die Anlage lärmmindernder Pufferzonen wirksam verbessert werden.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der räumlichen Gebietsausdehnung, der strukturellen Ausstattung und weitgehenden Unzerschnittenheit des SPA-Gebiets 25 in hinreichendem Maße realisierbar. Potenziell zu erwartende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bei Realisierung des Planziels 10.4.2 Satz 2 im PG sind zudem in Art, Umfang und Kompensationsdauer nicht dergestalt, dass sie innerhalb des SPA-Gebiets nicht kompensiert werden könnten. Die Sicherung der Kohärenz gemäß § 22b Abs. 5 SächsNatSchG ist des Weiteren bereits im VRG Natur und Landschaft „Elbaue" durch regionalplanerische Ziele untersetzt (vgl. RPIWS, Z 4.1.5 sowie Z 4.1.1, Z 4.2.9 und Kapitel 5.7 des Anhangs 3). Art, Umfang und die flächenkonkrete Verfügbarkeit gebietsrelevanter Kompensationsflächen können aber erst im Rahmen nachfolgender Planverfahren konkretisiert werden.

⇒ **Empfehlungen für die Teilfortschreibung „B 87n“:**
Im Ergebnis der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ist die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 südlich der Bahnstrecke Leipzig/ Halle – Cottbus aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und enormen Dichte geschützter Brut- und Zugvogelvorkommen im südlichen Gebietsabschnitt auszuschließen; im konfliktärmeren Teilraum nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus erscheint die Realisierung des Planziel 10.4.2 Satz 2 hingegen nach Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 22b Abs. 3 – 5 SächsNatSchG möglich.

Ergänzung des Ziels 4.2.10: Die Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist nördlich der Bahnstrecke Leipzig/ Halle – Cottbus zu realisieren.

Begründungsergänzung zu Ziel 4.2.10: Eine Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben B 87n ist südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und enormen Dichte geschützter Brut- und Zugvogelvorkommen im südlichen Teilraum des SPA-Gebiets als erheblich beeinträchtigend zu bewerten. Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist das Beeinträchtigungsrisiko durch eine Trassenquerung hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 (RPIWS) durch eine Trassenführung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.

REGIONALPLAN WESTSACHSEN

Teilfortschreibung „B 87n“

Teil 3: Zusammenfassende Erklärung

Inhalt

		Seite
Inhaltsverzeichnis		Z-2
1	Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung „B 87n“	Z-3
2	Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts	Z-3
3	Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht	Z-5
4	Begründung für die Annahme des Plans	Z-5
5	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Teilfortschreibung „B 87n“ auf die Umwelt	Z-5

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung „B 87n“

Inhalt der Teilfortschreibung „B 87n“

Anliegen der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ („B 87n“) ist es, regionalplanerische Erfordernisse so zu ändern und zu ergänzen, dass das Vorhaben B 87n befördert wird und speziell auf das Vorhaben bezogene regionalplanerische Erfordernisse in weiteren Verfahren wie dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden können. Die Teilfortschreibung soll dazu die regionalplanerischen Festlegungen innerhalb des Korridors für die B 87n mit den Erfordernissen dieses überregionalen Straßenbauvorhabens in Einklang zu bringen und damit die konkrete Trassenfindung unterstützen.

Der Regionale Planungsverband beabsichtigt dabei, eine planerische Konfliktbewältigung zur B 87n entsprechend seinen Aufgaben und Möglichkeiten vorzunehmen. Dies ist nach § 1 ROG geboten, wonach es Aufgabe der Raumordnung ist, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene (hier: Regionalplanung) bestehenden Konflikte auszugleichen. Dem Regionalen Planungsverband bleibt dabei unbenommen, weitere regionalplanerische Erfordernisse als Grundlage für die raumordnerische Beurteilung von Linienvarianten im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens aufzustellen.

Die Umweltprüfung als Bestandteil des Verfahrens zur Teilfortschreibung „B 87n“

Die bei der Teilfortschreibung „B 87n“ durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 7 Abs. 5 ROG sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 3 SächsLPlG wurde vollständig in das Verfahren der Teilfortschreibung integriert. Beginnend beim Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen am 23.05.2008 wurden die relevanten Umweltbelange fortlaufend in die Erarbeitung des Plans eingespeist und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt. Der vorliegende Umweltbericht stellt die Dokumentation des gesamten Prüfprozesses dar.

Die Umweltprüfung der Teilfortschreibung „B 87n“ umfasst nach § 2 Abs. 3 SächsLPlG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung).

2 Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichts

In Ziel 10.4.2, Satz 2 ist für das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ein Raum in der Region Westsachsen benannt, in dem das Vorhaben realisiert werden soll. Dieser Raum umfasst den „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“, der in der Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesen ist. Es erfolgt in Karte 14 keine zeichnerische Festlegung einer konkreten Trasse. Die Festlegung konkreter Trassen bzw. Trassenvarianten für das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist nachfolgenden Verwaltungsverfahren, wie z. B. dem Raumordnungsverfahren, dem Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Das Plangebiet der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ ist identisch mit dem „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/ Brandenburg (B 87n)“. Somit gelten die Festlegungen der Teilfortschreibung nur für diesen Raum.

Da mit dem textlichen Ziel keine konkrete Trasse, aber ein **Realisierungskorridor** vorgegeben wird, wurde in der Umweltprüfung vor allem untersucht, ob generell umweltverträgliche Möglichkeiten einer Trassenführung im **Korridor** gegeben sind. Dabei war entscheidend, ob sich bereits auf regionaler Ebene absehen lässt, dass mit dem Ziel erhebliche Umweltbeeinträchtigungen auf den nachfolgenden Planungsebenen unumgänglich sind.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen orientiert sich dabei am sachlichen und räumlichen Konkretisierungsgrad der regionalplanerischen Festlegungen der Teilfortschreibung „B 87n“. Da im Rahmen der Teilfortschreibung keine konkrete Trassenführung für die B 87n festgelegt wird, erfolgte für alle Schutzgüter eine gesonderte flächendeckende Bewertung des Konfliktpotenzials sowie eine Bewertung des Umweltrisikos im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“.

Die Festlegungen der Ziele 4.2.10, 5.1.10 (Satz 2), 7.6, 9.2.5 und 17.2 sowie die Ergänzung der Begründungen zu den Zielen 4.3.4.1 und 13.1 befördern die Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ und dienen gleichzeitig der Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch dieses Vorhaben im regionalen Kontext. Sie haben überwiegend positive Auswirkungen auf die nach § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachtenden Schutzgüter.

Empfehlungen der Umweltprüfung und Maßgaben der NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung

Die Umweltprüfung kommt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Im Plangebiet bestehen keine durchgehend konfliktarmen Bereiche (Korridore), die ein geringes Umweltrisiko für die Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ gemäß Ziel 10.4.2 Satz 2 aufweisen.

- Von den Plansätzen Z 4.2.10, Z 5.1.10, Satz 2, Z 9.2.5 gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Die Plansätze dienen der Vermeidung, Minderung bzw. dem Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Ziels 10.4.2 Satz 2.
- Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bestehen im „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ umweltverträgliche Möglichkeiten der Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“.
- Keiner der im Rahmen von Alternativenuntersuchungen zum BVWP (2003), Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (2004) oder zur Antragskonferenz zum ROV (2005) bewerteten Korridore weist weniger Umweltbeeinträchtigungen als der in der Teilfortschreibung „B 87n“ ausgewiesene „Korridor für den Neubau der Bundesstraße B 87 zwischen Leipzig und der Landesgrenze Sachsen/Brandenburg (B 87n)“ auf. Er ist damit der aus umweltplanerischer Sicht konfliktärmste Korridor und entspricht zugleich den verkehrsplanerischen Zielsetzungen.
- Unter Beachtung folgender Maßgaben der NATURA 2000-Erheblichkeitsabschätzung sind die regionalplanerischen Festlegungen der Teilfortschreibung „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ als verträglich mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 22b SächsNatSchG zu bewerten.

  Ergänzung des Ziels 4.2.10:
  - *Die Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist durch eine Erweiterung der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg von zwei auf vier Fahrstreifen (Trassenbündelung) zu realisieren.*
  - *Die Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.*

  Ergänzung der Begründung zu Ziel 4.2.10:
  - Eine Querung der Muldeaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist aufgrund der besonderen Dichte und hohen Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile der NATURA 2000-Gebiete südlich der Ortsumgehung Eilenburg als erheblich beeinträchtigend zu bewerten (mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden Trasse der B 87/Ortsumgehung Eilenburg). Gemäß der Ziele 4.1.1 und 4.2.10 des Regionalplans Westsachsen ist eine zusätzliche Beeinträchtigung und Zergliederung wertvoller Lebensräume im Gebiet sowie natürlicher Zug- und Wanderwege zu vermeiden. Im verkehrsbedingt bereits vorbelasteten Gebietsabschnitt zwischen der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus und der Ortsumgehung Eilenburg ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten NATURA 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 des Regionalplans Westsachsen durch Trassenbündelung und vierstreifigen Ausbau der bestehenden Ortsumgehung Eilenburg zu realisieren.
  - Eine Querung der Elbaue durch das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist südlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus aufgrund der Dichte bedeutsamer Lebensraumtypen und Habitate geschützter und gefährdeter Arten als erheblich beeinträchtigend zu bewerten. Nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus ist das Beeinträchtigungsrisiko der berührten NATURA 2000-Gebiete hingegen geringer. Das Straßenbauvorhaben „B 87n“ ist innerhalb des Plangebiets der Teilfortschreibung unter Beachtung der Ziele 4.1.1 und 4.2.9 (RPlWS) durch eine Trassenführung nördlich der Bahnstrecke Leipzig/Halle – Cottbus zu realisieren.

Berücksichtigung der Empfehlungen der Umweltprüfung und Maßgaben der NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung in der Teilfortschreibung „B 87n“

Im Rahmen der Teilfortschreibung „B 87n“ wurden Umwelterwägungen bereits frühzeitig berücksichtigt. Im Ergebnis der Umweltprüfung konnten voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch regionalplanerische Festlegungen vermieden werden.

Die Empfehlungen des Umweltberichts (einschließlich Maßgaben der NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung)

- zur Ergänzung des Ziels 4.2.10 sowie
- zur Ergänzung der Begründung zu Ziel 4.2.10

wurden mit Beschluss der Verbandsversammlung (Nr. V/VV 03/01/2009) vom 02.07.2009 bereits in den Entwurf der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans für die Beteiligung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG in der Fassung vom 10.06.2009 eingearbeitet. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts bei der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen ist somit erfolgt.

3 Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Umweltbericht

Zum Umweltbericht der Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplanes Westsachsen (Stand: 10.06.2009) ergingen im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG insgesamt 1314 Stellungnahmen. Die Stellungsnahmen zum Umweltbericht erfolgten zu ca. 95 % durch private Einwender und zu ca. 5 % durch beteiligte Träger öffentlicher Belange.

Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen zum Umweltbericht umfassten schwerpunktmäßig inhaltliche Hinweise zur Bewertung der Schutzgüter sowie den betrachteten Umweltzielen im Umweltbericht, Hinweise zur NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung (insbesondere zu den FFH-Gebieten Partheaue und Elbaue) und Hinweise zu den kartografischen Anlagen des Umweltberichts.

Die ergangenen Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht wurden im Zuge des Abwägungsprozesses nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG geprüft. Inhaltlich-methodisch entspricht der Umweltbericht zur Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplans Westsachsen aktuell anerkannten Prüfmethoden und einschlägigen Rechtsnormen *(SächsLPlG, UVPG, ROG, SUP-RL)*. Die Prüfung der Hinweise aus 456 Stellungnahmen zum Umweltbericht führte im Ergebnis zu insgesamt 14 redaktionellen Richtigstellungen bzw. textlichen Klarstellungen und Ergänzungen im Umweltbericht. Neuauslegungsrelevante inhaltliche Änderungen des Umweltberichts konnten aus den Hinweisen der Stellungnahmen nicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPlG, insbesondere auch aus den Einschätzungen des Umweltberichts sowie der Berücksichtigung der Hinweise aus 1247 Stellungnahmen zum Umweltbericht, ergaben sich folgende Planänderungen bzw. –ergänzungen, zu denen eine erneute Anhörung und Auslegung nach § 6 Abs. 4 SächsLPlG durchzuführen war.

<u>Ergänzung von Z 10.4.2 durch Satz 3:</u>

Im Korridorabschnitt zwischen der Autobahn A 14 und der Bundesstraße B 107 bei Eilenburg soll das „Straßenbauvorhaben B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg“ bevorzugt nördlich der bestehenden Bundesstraße B 87 realisiert werden.

<u>Ergänzung der Begründung zu Z 10.4.2, Satz 3</u>

- zur besonderen Bedeutung der Parthenaue und der angrenzenden Endmoränenlandschaft als unzerschnittener störungsarmer Raum von landes- und regionsweiter Bedeutung, für die Erholung sowie für Naturschutz und Landschaftspflege
- zur Siedlungsstruktur des Korridorbereichs sowie
- zur Bestimmung des im Sinne des SOLL-Ziels atypischen Falls.

Im Zuge der dazu erforderlichen Prüfung der Umweltauswirkungen (einschließlich NATURA 2000-Erheblichkeitsprüfung) gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPlG wurde festgestellt, dass aus diesen Planänderungen bzw. –ergänzungen keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen mit Prüfungs- und Beteiligungserfordernissen resultierten, da der inhaltliche und räumliche Untersuchungsumfang durch die erfolgten Prüfungen bereits vollständig abgedeckt wurde.

4 Begründung für die Annahme des Plans

Die Teilfortschreibung „B 87n“ des Regionalplanes Westsachsen trägt zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei, da

- die Realisierung des Straßenbauvorhabens „B 87n“ befördert wird und gleichzeitig der Nachweis der Möglichkeit einer umweltverträglichen Trassenführung im Realisierungskorridor, der den aus umweltplanerischer Sicht konfliktärmsten Korridor darstellt, geführt wird,
- die Planung darauf abzielt, durch die Berücksichtigung der Belange des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes neue Belastungen des Menschen und des Freiraums zu minimieren und
- der Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorhaben vorsorgend entsprochen wird.

5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Teilfortschreibung „B 87n“ auf die Umwelt

Gemäß § 7 Abs. 8 ROG sowie § 2 Abs. 3 SächsLPlG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür zu benennen (Monitoring). Mit dem Monitoring soll sichergestellt werden, dass unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Monitoring des Regionalplans Westsachsen 2008 sind geeignet, auch unvorhergesehene Umweltauswirkungen der Realisierung der Teilfortschreibung „B 87n“ zu erkennen und darauf zu reagieren.